

# Sitzungsunterlagen

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung  
des Rates  
14.05.2024

# Inhaltsverzeichnis

## Sitzungsdokumente

Einladung Kopiervorlage RAT 5

## Vorlagendokumente

TOP Ö 3 Bestellung eines stellv. sachkundigen Bürgers - Antrag vom 11.03.2024 der CDU

Vorlage 040/2024 16

18-2024 CDU - Neuer stellv. sachk. Bürger 040/2024 18

TOP Ö 4.1 Kommunale Wärmeplanung für die Gemeinde Nottuln, Auftaktpräsentation: energielenker

Vorlage 050/2024 19

TOP Ö 4.2 Energetische Stadtsanierung - Zuschuss Klimaschutz und Klimaanpassung im Quartier (KfW432) - Erarbeitung eines integrierten energetischen Quartierskonzeptes für das Quartier "Nottuln", hier Ergebnispräsentation: Bericht energielenker

Vorlage 003/2022/2 22

TOP Ö 4.3 ÖPNV-Anbindung von Schapdetten nach Appelhülsen-Bahnhof. Hier: Ergebnisse des interfraktionellen AK und weitere Vorgehensweise

Vorlage 125/2023/1 25

Anlage 1 - Präsentation RVM AK ÖPNV 125/2023/1 28

TOP Ö 4.4 Kommunale Stellplatzsatzung für Nottuln

Vorlage 045/2024 42

Anlage 1 - Landesverordnung StellplatzVO NRW 045/2024 47

TOP Ö 4.5 Mobilstation am P+R Beisenbusch-Hier: Festlegung der Ausstattung

Vorlage 020/2024/1 63

TOP Ö 4.6 Neubau Radweg an der K13 AN 17 Billerbeek - Darup

Vorlage 044/2024 66

Anlage\_1\_Übersichtskarte Fortsetzung Radweg Richtung Darup 044/2024 69

Anlage\_2\_Kostenrechnung K13AN17 Radweg Juni 2023 044/2024 70

Anlage\_3\_Radwegeprogramm-Kreis-Coesfeld-Projektdatenblatt-K13 044/2024 71

TOP Ö 4.7 barrierefreie Umrüstung der Ampelanlagen entlang der K18, Knotenpunkte:

Vorlage 043/2024 72

Anlage\_1\_Auszug\_VEK 043/2024 75

TOP Ö 4.8 Barrierefreie Zuwegung zu den Bereichen Bürgerpark, Bouleplatz, Bürgerwald, Vereinsheim und Sportplatz Schapdetten. Kostenüberstellung zwischen wassergebundenem Wegebau und Wegebau-Klinkerverlegung

Vorlage 011/2024/1 85

Anlage 1 - Lageplan Zuwegung\_Sportplatz\_Schapdetten 011/2024/1 88

Anlage 2 - Positionen\_u\_Kosten 011/2024/1 89

TOP Ö 4.9 Bürgerantrag: Anregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen- Erhöhung der Sicherheit auf dem Weg durch das Biotop im Fasanenfeld II

Vorlage 049/2024 91

Anlage 1 - Bürgerantrag 17-2024 BA-Schepanek - Weg durch das Biotop im Fasanenfeld 2 049/2024 94

Anlage 2 - Lageplan 049/2024 99

TOP Ö 5.1 Denkmalbereichs- und Gestaltungssatzung sowie Werbesatzung für den Ortskern der Gemeinde Nottuln



|   |     |
|---|-----|
| Vorlage 046/2024  | 100 |
| TOP Ö 5.2 Denkmalbereichs- und Gestaltungssatzung sowie Werbesatzung für den Ortskern der Gemeinde Nottuln                            |     |
| Vorlage 061/2024  | 102 |
| Anlage 1 - Geltungsbereiche der Satzungen 061/2024  | 104 |
| TOP Ö 5.3 Richtlinie für die Vergabe von Baugrundstücken – Neubaugebiet Südlich Lerchenhain - Antrag der CDU-Fraktion                 |     |
| Vorlage 053/2024  | 105 |
| Anlage 1 - Richtlinie für die Vergabe von Baugrundstücken mit Punktemodell 053/2024   | 110 |
| Anlage 2 - Geltungsbereich des B-Plans - Einordnung der Lage in Wertezonen 053/2024   | 111 |
| Anlage 3 - Antrag der CDU-Fraktion Richtlinie für die Vergabe von Baugrundstücken 053/2024  | 112 |
| TOP Ö 5.4 Bürgergenossenschaft Dettener Dorfladen eG  |     |
| Vorlage 047/2024  | 117 |
| Anlage 1 - Bürgeranregung 047/2024  | 119 |
| Anlage 2 - Lageplan 047/2024  | 120 |
| TOP Ö 5.5 94. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 170 „Industriepark III“ im Parallelverfahren |     |
| Vorlage 048/2024  | 121 |
| Anlage 1 - Geltungsbereich 048/2024   | 124 |
| Anlage 2 - Bürgeranregung 048/2024  | 125 |
| Anlage 3 - Auszug Flächennutzungsplan 048/2024  | 128 |
| TOP Ö 5.6 Anregung gem. § 24 GO NW - Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 167 "Daruper Straße"   |     |
| Vorlage 021/2023/2  | 129 |
| Anlage 1 - Abwägung 021/2023/2  | 132 |
| Anlage 2 - Bebauungsplan Nr. 167 021/2023/2   | 145 |
| Anlage 3 - Bebauungsplan Nr. 167 Begründung 021/2023/2  | 146 |
| Anlage 4 - Schalltechnische Prüfung 021/2023/2  | 163 |
| TOP Ö 6.1 Kulturförderung und Brauchtumpflege im Rahmen der Projektförderung  |     |
| Vorlage 055/2024  | 206 |
| 2023-22_Antrag_Daruper-Landpartie 055/2024  | 208 |
| 2023-23_Antrag_Blues-in-Nottuln_Konzert 055/2024  | 212 |
| 2023-24_Antrag_Blues-in-Nottuln-Sessions 055/2024   | 216 |
| 2024-01_Antrag_Johannes-Sandberger_Projekt-Orchester 055/2024   | 220 |
| 2024-02_Antrag_kleiner-Musiksommer-Schapidetten 055/2024  | 224 |
| 2024-03_Antrag_Blues-in-Nottuln_Jubiläum 055/2024   | 228 |
| Anlage-7_Übersicht_Einzelanträge_2024 055/2024  | 234 |
| Anlage-8_Protokoll_Sitzung-Kulturbeirat 055/2024  | 235 |
| TOP Ö 6.2 Änderung der Kulturförderrichtlinien der Gemeinde Nottuln   |     |
| Vorlage 058/2024  | 238 |
| Anlage-1_Änderung_Kulturförderrichtlinien_2024 058/2024   | 240 |
| TOP Ö 7.1 Kostenaufstellung Bestuhlung Ratssaal und Alte Amtmannei  |     |
| Vorlage 062/2024  | 243 |
| 2024_Kostenaufstellung Bestuhlung Alte Amtmannei_Ratssaal 062/2024  | 245 |
| TOP Ö 7.2 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln    |     |
| Vorlage 054/2024  | 246 |

|  |     |
|--|-----|
| Anlage 1 - 18.04. Ordnungsbehördliche Verordnung 054/2024              | 249 |
| Anlage 2 - Stellungnahme ver.di 054/2024                               | 250 |
| Anlage 3 - Schreiben der IHK vom 05.03. 054/2024                       | 253 |
| Anlage 4 - Stellungnahme Handwerkskammer 054/2024                      | 255 |
| TOP Ö 7.3 Änderung der Hundesteuersatzung                              |     |
| Vorlage 030/2024   | 256 |
| Änderungssatzung Hundesteuerbefreiung lt. Bürgerantrag 030/2024        | 259 |
| Bürgerantrag Hundesteuerbefreiung 030/2024                             | 260 |
| Vermerk zum Bürgerantrag 030/2024                                      | 261 |
| TOP Ö 7.4 Bereitstellung von Laubtonnen im Herbst 2023                 |     |
| Vorlage 154/2022/2   | 263 |
| TOP Ö 8.1 Neufassung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Nottuln |     |
| Vorlage 042/2024   | 270 |
| Wasserversorgungssatzung202401 042/2024                                | 272 |



Der Bürgermeister  
der Gemeinde Nottuln

Nottuln, den 02.05.2024

## **Einladung**

Am Dienstag, dem 14.05.2024, findet um 19:00 Uhr in der von Aschebergschen Kurie, Stiftsstraße 4, 48301 Nottuln, eine Sitzung

### **des Rates**

der Gemeinde Nottuln statt, zu der Sie hiermit freundlich eingeladen werden.

### **Tagesordnung:**

#### **A. Öffentliche Sitzung**

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit**
- 2 Mitteilungen**
- 3 Bestellung eines stellv. sachkundigen Bürgers - Antrag vom 11.03.2024 der CDU  
Vorlage: 040/2024**

## 4 **Angelegenheiten des Ausschusses für Umwelt und Mobilität**

- 4.1 Kommunale Wärmeplanung für die Gemeinde Nottuln, Auftaktpräsentation: energielenker  
Vorlage: 050/2024  
Vorberaten:  
TOP 3, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 16.04.2024, zur Kenntnis genommen,  
**Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.**
- 4.2 Energetische Stadtsanierung - Zuschuss Klimaschutz und Klimaanpassung im Quartier (KfW432) - Erarbeitung eines integrierten energetischen Quartierskonzeptes für das Quartier "Nottuln", hier Ergebnispräsentation: Bericht energielenker  
Vorlage: 003/2022/2  
Vorberaten:  
TOP 4, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 16.04.2024, zur Kenntnis genommen,  
**Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.**
- 4.3 ÖPNV-Anbindung von Schapdetten nach Appelhülsen-Bahnhof. Hier: Ergebnisse des interfraktionellen AK und weitere Vorgehensweise  
Vorlage: 125/2023/1  
Vorberaten:  
TOP 5, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 16.04.2024, einstimmig angenommen, Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0  
**Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt. Siehe Beschlussänderung**
- 4.4 Kommunale Stellplatzsatzung für Nottuln  
Vorlage: 045/2024  
Vorberaten:  
TOP 6, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 16.04.2024, einstimmig angenommen, Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0  
**Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.**
- 4.5 Mobilstation am P+R Beisenbusch-Hier: Festlegung der Ausstattung  
Vorlage: 020/2024/1  
Vorberaten:  
TOP 7, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 16.04.2024, einstimmig angenommen, Ja 10 Nein 0 Enthaltung 1  
**Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.**
- 4.6 Neubau Radweg an der K13 AN 17 Billerbeck - Darup  
Vorlage: 044/2024  
Vorberaten:  
TOP 8, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 16.04.2024, einstimmig angenommen, Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0  
**Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.**

- 4.7 barrierefreie Umrüstung der Ampelanlagen entlang der K18, Knotenpunkte:  
- Dülmener Str./Potthof, Daruper Str.  
- Daruper Str. / Niederstockumer Weg / Schlaunstraße  
- Daruper Str. / Oberstockumer Weg / Heriburgstraße  
Vorlage: 043/2024  
Vorberaten:  
TOP 9, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 16.04.2024, einstimmig angenommen, Ja 9 Nein 0 Enthaltung 2  
**Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.**
- 4.8 Barrierefreie Zuwegung zu den Bereichen Bürgerpark, Bouleplatz, Bürgerwald, Vereinsheim und Sportplatz Schapdetten. Kostengegenüberstellung zwischen wassergebundenem Wegebau und Wegebau-Klinkerverlegung  
Vorlage: 011/2024/1  
Vorberaten:  
TOP 10, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 16.04.2024, mehrheitlich angenommen, Ja 7 Nein 4 Enthaltung 0  
**Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.**
- 4.9 Bürgerantrag: Anregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen- Erhöhung der Sicherheit auf dem Weg durch das Biotop im Fasanenfeld II  
Vorlage: 049/2024  
Vorberaten:  
TOP 11, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 16.04.2024, einstimmig angenommen, Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0  
**Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.**

## 5 Bau- und Planungsangelegenheiten

- 5.1 Denkmalbereichs- und Gestaltungssatzung sowie Werbesatzung für den Ortskern der Gemeinde Nottuln  
Hier: Vorstellung der Stadtbildanalyse  
Vorlage: 046/2024  
Vorberaten:  
TOP 3, Ausschuss Planen und Bauen, 23.04.2024, einstimmig angenommen, Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0  
**Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.**
- 5.2 Denkmalbereichs- und Gestaltungssatzung sowie Werbesatzung für den Ortskern der Gemeinde Nottuln  
Hier: Beschluss zur Aufstellung der Satzungen  
Vorlage: 061/2024  
Vorberaten:  
TOP 4, Ausschuss Planen und Bauen, 23.04.2024, einstimmig angenommen, Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0  
**Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.**

- 5.3 Richtlinie für die Vergabe von Baugrundstücken – Neubaugebiet Südlich Lerchenhain - Antrag der CDU-Fraktion  
Vorlage: 053/2024  
Vorberaten:  
TOP 5, Ausschuss Planen und Bauen, 23.04.2024, einstimmig angenommen, Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0  
**Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt. Siehe Beschlussänderung**
- 5.4 Bürgergenossenschaft Dettener Dorfladen eG  
Hier: Grundstücksanfrage Flurstück 971, Flur 1, Gemarkung Schapdetten  
Vorlage: 047/2024  
Vorberaten:  
TOP 6, Ausschuss Planen und Bauen, 23.04.2024, einstimmig angenommen, Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0  
**Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.**
- 5.5 94. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 170 „Industriepark III“ im Parallelverfahren  
Hier: Bürgeranregung und Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB  
Vorlage: 048/2024  
Vorberaten:  
TOP 7, Ausschuss Planen und Bauen, 23.04.2024, einstimmig angenommen, Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0  
**Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.**
- 5.6 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 167 „Daruper Straße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB  
Hier: Satzungsbeschluss  
Vorlage: 021/2023/2  
Vorberaten:  
TOP 8, Ausschuss Planen und Bauen, 23.04.2024, mehrheitlich angenommen, Ja 9 Nein 1 Enthaltung 0  
**Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.**

## **6 Angelegenheiten des Ausschusses für Kultur, Sport und Ehrenamt**

- 6.1 Kulturförderung und Brauchtumpflege im Rahmen der Projektförderung  
Vorlage: 055/2024  
Vorberaten:  
TOP 6, Ausschuss Kultur, Sport und Ehrenamt, 24.04.2024, einstimmig angenommen, Ja 9 Nein 0 Enthaltung 2  
**Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.**
- 6.2 Änderung der Kulturförderrichtlinien der Gemeinde Nottuln  
Vorlage: 058/2024  
Vorberaten:  
TOP 7, Ausschuss Kultur, Sport und Ehrenamt, 24.04.2024, einstimmig angenommen, Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0  
**Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt. Siehe Beschlussänderung**

## 7 **Angelegenheiten des Haupt- und Finanzausschusses**

### 7.1 Kostenaufstellung Bestuhlung Ratssaal und Alte Amtmannei

Vorlage: 062/2024

Vorberaten:

TOP 3, Haupt- und Finanzausschuss, 30.04.2024, einstimmig angenommen,

**Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt. Siehe Beschlussänderung**

### 7.2 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln

Vorlage: 054/2024

Vorberaten:

TOP 4, Haupt- und Finanzausschuss, 30.04.2024, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 1

**Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.**

### 7.3 Änderung der Hundesteuersatzung

Steuerbefreiung für Hunde aus dem Tierheim Coesfeld

Vorlage: 030/2024

Vorberaten:

TOP 5, Haupt- und Finanzausschuss, 30.04.2024, einstimmig angenommen,

**Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.**

### 7.4 Bereitstellung von Laubtonnen im Herbst 2023

Vorlage: 154/2022/2

Vorberaten:

TOP 6, Haupt- und Finanzausschuss, 30.04.2024, mehrere Beschlüsse >> Niederschrift,

**Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt. Siehe Beschlussänderung**

## 8 **Angelegenheiten der Wasser- und Energieversorgung / Bäder**

### 8.1 Neufassung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Nottuln

Vorlage: 042/2024

Vorberaten:

TOP 4.2, Betriebsausschuss, 09.04.2024, einstimmig angenommen,

**Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.**

## 9 **Verschiedenes**

## **B. Nichtöffentliche Sitzung**

**1      Mitteilungen**

**2      Verschiedenes**

gez. Dr. Dietmar Thönnies



## **Beschlussergänzungen aus den Vorberatungen des Ausschusses für Umwelt und Mobilität am 16.04.2024:**

### **TOP A 4.3 der Ratssitzung am 14.05.2024**

ÖPNV-Anbindung von Schapdetten nach Appelhülsen-Bahnhof. Hier: Ergebnisse des interfraktionellen AK und weitere Vorgehensweise

Vorlage: 125/2023/1

### **Beschlussvorschlag:**

- 1) Die vom RVM vorgeschlagenen Varianten werden aufgrund der hohen Kosten sowie dem geringen Mehrwert nicht weiterverfolgt.
- 2) Auf Grundlage des bestehenden Beschlusses, ein optimiertes ÖPNV-Konzept und dessen Fortschreibung zu erarbeiten, wird die Gemeindeverwaltung beauftragt, weitere Varianten prüfen zu lassen und ggf. ein externes Planungsbüro hinzuzuziehen, um das ÖPNV-Angebot auf dem Nottulner Gemeindegebiet zu optimieren.

### **Geänderter Beschlussvorschlag gem. Vorberatung:**

1. Die vom RVM vorgeschlagenen Varianten werden aufgrund der hohen Kosten sowie dem geringen Mehrwert nicht weiterverfolgt.
2. Auf Grundlage des bestehenden Beschlusses, ein optimiertes ÖPNV-Konzept und dessen Fortschreibung zu erarbeiten, wird die Gemeindeverwaltung beauftragt, weitere Varianten zu prüfen.

### **Abstimmungsergebnis:**

einstimmig angenommen

Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0

## **Beschlussergänzungen aus den Vorberatungen des Ausschusses für Planen und Bauen am 23.04.2024:**

### **TOP A 5.3 der Ratssitzung am 14.05.2024**

Richtlinie für die Vergabe von Baugrundstücken – Neubaugebiet Südlich Lerchenhain - Antrag der CDU-Fraktion

Vorlage: 053/2024

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Projektentwicklungsgesellschaft Südlich Lerchenhain wird beauftragt, gemäß Anlage 1 eine Vergaberichtlinie mit Punktemodell für die Vergabe von Baugrundstücken zu erstellen und infolge umzusetzen. Gemäß Anlage 2 soll das Baugebiet in 2 unterschiedliche Wertzonen eingeteilt werden.

#### **Geänderter Beschlussvorschlag gem. Vorberatung:**

Die Projektentwicklungsgesellschaft Südlich Lerchenhain wird beauftragt, gemäß Anlage 1 - mit einer Anpassung des Kriteriums Ehrenamt - eine Vergaberichtlinie mit Punktemodell für die Vergabe von Baugrundstücken zu erstellen und infolge umzusetzen. Gemäß Anlage 2 soll das Baugebiet in 2 unterschiedliche Wertzonen eingeteilt werden.

#### **Abstimmungsergebnis:**

einstimmig angenommen

Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0

## **Beschlussergänzungen aus den Vorberatungen des Ausschusses für Kultur, Sport und Ehrenamt am 24.04.2024:**

### **TOP A 6.2 der Ratssitzung am 14.05.2024**

Änderung der Kulturförderrichtlinien der Gemeinde Nottuln

Vorlage: 058/2024

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Kultur, Sport und Ehrenamt empfiehlt, die Änderung der Kulturförderrichtlinien der Gemeinde Nottuln in der vorliegenden Form zu beschließen.

#### **Geänderter Beschlussvorschlag gem. Vorberatung:**

Der Ausschuss empfiehlt, in Absatz 2 der Kulturförderrichtlinien "Gegenstand der Kulturförderung" folgenden Satz zu streichen: "Diese Kosten gehören zur Eigenleistung". Diese Streichung soll erfolgen, um so weitere Diskussionen zur Definition des Begriffs „Eigenleistung“ zu vermeiden. Außerdem werden in Absatz 4 „Voraussetzungen der Projektförderung“ im letzten Abschnitt die Worte „beim Kulturbeirat“ ersatzlos gestrichen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

einstimmig angenommen

Ja 11 Nein 0 Enthaltung 1

## **Beschlussergänzungen aus den Vorberatungen des Haupt- und Finanzausschusses am 30.04.2024:**

### **TOP A 7.1 der Ratssitzung am 14.05.2024**

Kostenaufstellung Bestuhlung Ratssaal und Alte Amtmannei

Vorlage: 062/2024

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Sperrvermerk für die Bestuhlung der Alten Amtmannei und des Ratssaals in der Ascheberg-schen Kurie wird aufgehoben.

#### **Geänderter Beschlussvorschlag gem. Vorberatung:**

Der Sperrvermerk für die Möblierung der Alten Amtmannei und des Ratssaals in der Ascheberg-schen Kurie wird aufgehoben. Die Möblierung der Alten Amtmannei soll sofort, die des Ratssaals nach Umbau der Aschebergschen Kurie erfolgen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

einstimmig angenommen

## **Beschlussergänzungen aus den Vorberatungen des Haupt- und Finanzausschusses am 30.04.2024:**

### **TOP A 7.4 der Ratssitzung am 14.05.2024**

Bereitstellung von Laubtonnen im Herbst 2023

Vorlage: 154/2022/2

#### **Beschlussvorschlag:**

a.) Der Erfahrungsbericht wird zur Kenntnis genommen.

Seitens der Verwaltung wird empfohlen, zukünftig auf eine Wiederholung der Aktion oder vergleichbare Aktionen zu verzichten. Das Laub sollte zukünftig wieder über den Wertstoffhof oder alternativ über die bereits vorhandenen Biotonnen entsorgt werden.

b.) Der Erfahrungsbericht wird zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt auch in den kommenden Jahren für jeweils zwei laubintensive Monate pro Jahr in laubintensiven Straßen mit gemeindlichem Baum vor dem Grundstück maximal zwei zusätzliche Laubtonnen aufzustellen. Die Laubtonnen werden nur auf Anfrage an Anlieger bereitgestellt.

Die Kosten werden durch den gemeindlichen Haushalt getragen.

#### **Geänderter Beschlussvorschlag gem. Vorberatung:**

Der Erfahrungsbericht wird zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, auch in diesem Jahr für jeweils zwei laubintensive Monate pro Jahr in laubintensiven Straßen mit gemeindlichem Baum vor dem Grundstück maximal zwei zusätzliche Laubtonnen aufzustellen. Die Laubtonnen werden nur auf Anfrage an Anlieger bereitgestellt.

Die Kosten werden durch den gemeindlichen Haushalt getragen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

mehrheitlich angenommen

Ja 9 Nein 4 Enthaltung 0



# 3

Gemeinde Nottuln  
Der Bürgermeister



**öffentliche  
Beschlussvorlage**  
Vorlagen-Nr. **040/2024**

Produktbereich/Betriebszweig:  
**01 Innere Verwaltung**  
Datum:  
**11.03.2024**

### Tagesordnungspunkt:

Bestellung eines stellv. sachkundigen Bürgers - Antrag vom 11.03.2024 der CDU

### Beschlussvorschlag:

Herr Benedikt Wessling, Gladbeck 7, 48301 Nottuln, wird als stellvertretender sachkundiger Bürger für die Ausschüsse Planen und Bauen, Kultur, Sport und Ehrenamt, Bildung und Soziales sowie für den Betriebsausschuss bestellt.

### Finanzielle Auswirkungen:

keine

### Klimatische Auswirkungen:

keine

### Beratungsfolge:

| Gremium | Sitzungstermin           | Behandlung |      |           |
|---------|--------------------------|------------|------|-----------|
| Rat     | 14.05.2024               | öffentlich |      |           |
|         | <b>Beratungsergebnis</b> |            |      |           |
|         | einstimmig               | ja         | nein | enthalten |
|         |                          |            |      |           |

gez. Block

...

### **Sachverhalt:**

Gemäß dem beigefügten Antrag der CDU-Fraktion vom 11.03.2024 wird Herr Benedikt Wessling, Gladbeck 7, 48301 Nottuln, als stellvertretender sachkundiger Bürger für die Ausschüsse Planen und Bauen, Kultur, Sport und Ehrenamt, Bildung und Soziales sowie für den Betriebsausschuss bestellt.

### **Anlagen:**

Antrag der CDU vom 11.03.2024

Verfasst:  
gez. Huysmann

Fachbereichsleitung:  
Kohaus

Ö

3

Herrn  
Bürgermeister  
Dr. Dietmar Thönnies

AP-2024

CDU

04.03.2023

Gemeinde Nottuln

11. März 2024

Fachbereich

~~Bge/0~~

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU-Fraktion beantragt, in der kommenden Ratssitzung Herrn

Benedikt Wessling, Gladbeck 7, 48301 Nottuln

als stellvertretenden sachkundigen Bürger für den Ausschuss Planen und Bauen, den Ausschuss Kunst, Kultur, Sport und Ehrenamt, den Ausschuss für Bildung und Soziales sowie für den Betriebsausschuss zu bestellen.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmut Rulle  
CDU-Fraktionsvorsitzender

Vorsitzender: Hartmut Rulle - Buchenweg 18 - 48301 Nottuln - Tel. 02509/995405 - mobil 0163/3818454 e-mail:  
hartmut.rulle@gmx.de

CDU Kreisgeschäftsstelle - Zapfeweg 18 - 48653 Coesfeld - Tel. 02541/9461-0 - Fax 02541/9461-22 - e-mail: post@cdu-coe.de





|  |
|--|
| <b>öffentliche<br/>Beschlussvorlage</b><br>Vorlagen-Nr. <b>050/2024</b>                |
| Produktbereich/Betriebszweig:<br><b>14 Umweltschutz</b><br>Datum:<br><b>03.04.2024</b> |

**Tagesordnungspunkt:**

Kommunale Wärmeplanung für die Gemeinde Nottuln, Auftaktpräsentation: energielenker

**Beschlussvorschlag:**

Die Präsentation und die Ausführungen des Büros energielenker werden zur Kenntnis genommen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine weiteren finanziellen Auswirkungen

**Klimatische Auswirkungen:**

Derzeit keine.

**Beratungsfolge:**

| Gremium                               | Sitzungstermin           | Behandlung |      |           |  |
|---------------------------------------|--------------------------|------------|------|-----------|--|
| <b>Ausschuss Umwelt und Mobilität</b> | 16.04.2024               | öffentlich |      |           |  |
|                                       | <b>Beratungsergebnis</b> |            |      |           |  |
|                                       | einstimmig               | ja         | nein | enthalten |  |
|                                       |                          |            |      |           |  |
| <b>Rat</b>                            | 14.05.2024               | öffentlich |      |           |  |
|                                       | <b>Beratungsergebnis</b> |            |      |           |  |

...

Vorlage Nr. 050/2024

|  |            |    |      |           |
|--|------------|----|------|-----------|
|  | einstimmig | ja | nein | enthalten |
|  |            |    |      |           |

gez. Dr. Thönnies

### **Sachverhalt:**

Ende 2023 haben Bundestag und Bundesrat das sogenannte Wärmeplanungsgesetz verabschiedet. Ab 2024 verpflichtet es Städte und Gemeinden, Konzepte für die Wärmewende vor Ort zu erstellen.

Nottuln hat bereits früher Maßnahmen ergriffen: In der Sitzung vom 14.03.2023 beschloss der Gemeinderat die Beantragung von Fördermitteln im Rahmen der Kommunalrichtlinie. Nach der Bewilligung wurde im November 2023 das Büro „energielenker projects gmbH“ Büro mit der Konzepterstellung beauftragt.

Im Rahmen der Sitzung wird eine Auftaktpräsentation mit ersten Zwischenergebnissen vorgestellt.

### **Anlagen:**

Keine

Verfasst:  
gez. Röthinger, Lisa

Fachbereichsleitung:  
gez. Breuksch



|  |
|--|
| <b>öffentliche<br/>Beschlussvorlage</b><br>Vorlagen-Nr. <b>003/2022/2</b>              |
| Produktbereich/Betriebszweig:<br><b>14 Umweltschutz</b><br>Datum:<br><b>03.04.2024</b> |

**Tagesordnungspunkt:**

Energetische Stadtsanierung - Zuschuss Klimaschutz und Klimaanpassung im Quartier (KfW432) - Erarbeitung eines integrierten energetischen Quartierskonzeptes für das Quartier "Nottuln", hier Ergebnispräsentation: Bericht energielenker

**Beschlussvorschlag:**

Die Präsentation und die Ausführungen des Büros energielenker werden zur Kenntnis genommen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine weiteren finanziellen Auswirkungen

**Klimatische Auswirkungen:**

Derzeit keine.

**Beratungsfolge:**

| Gremium                               | Sitzungstermin           | Behandlung |    |      |           |
|---------------------------------------|--------------------------|------------|----|------|-----------|
| <b>Ausschuss Umwelt und Mobilität</b> | 16.04.2024               | öffentlich |    |      |           |
|                                       | <b>Beratungsergebnis</b> |            |    |      |           |
|                                       |                          | einstimmig | ja | nein | enthalten |
|                                       |                          |            |    |      |           |
| <b>Rat</b>                            | 14.05.2024               | öffentlich |    |      |           |

...

Vorlage Nr. 003/2022/2

|  |                          |    |      |           |
|--|--------------------------|----|------|-----------|
|  | <b>Beratungsergebnis</b> |    |      |           |
|  | einstimmig               | ja | nein | enthalten |
|  |                          |    |      |           |

gez. Dr. Thönnies

## **Sachverhalt:**

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 22.02.2022 die Gemeindeverwaltung beauftragt, die Förderung „Energetische Stadtsanierung“ (KfW 432) für die Erstellung eines integrierten Quartierskonzeptes für energetische Sanierungsmaßnahmen zu beantragen und nach Bewilligung ein entsprechendes Konzept zu erstellen.

Dem ist die Gemeindeverwaltung nachgekommen. Nach Erhalt der Förderzusage hat das Büro energielenker den Auftrag erhalten, gemeinsam mit der Verwaltung das erste Quartierskonzept in Nottuln zu erarbeiten. Am 22. August 2023 wurde bereits die Auftaktpräsentation vorgestellt. Inzwischen sind die Bestandsanalyse, verschiedene Beteiligungsformate für die Einwohnerinnen und Einwohner im Quartier, die Potentialanalyse und weitere Arbeitsschritte soweit abgeschlossen, dass in der aktuellen Sitzung Ergebnisse vorgestellt werden können.

Für Anfang Juni ist der Abschluss des Projektes geplant. Nachfolgend kann dem Ausschuss für Umwelt und Mobilität dann das erste integrierte energetische Quartierskonzept für den Bereich „Nottuln“ vorgelegt werden.

Da der Bund beschlossen hat, 2024 keine weiteren Mittel für das Programm „Energetische Stadtsanierung“ in seinem Haushalt zur Verfügung zu stellen, können bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) keine weiteren Anträge für das Programm 432 gestellt werden. Daher werden derzeit andere Umsetzungsmöglichkeiten und Alternativen gesucht. Zum aktuellen Stand der Dinge wird in der Sitzung berichtet.

## **Anlagen:**

Keine

Verfasst:  
gez. Marquardt-Wißmann

Fachbereichsleitung:  
gez. Breuksch



### **Tagesordnungspunkt:**

ÖPNV-Anbindung von Schapdetten nach Appelhülsen-Bahnhof. Hier: Ergebnisse des interfraktionellen AK und weitere Vorgehensweise

### **Beschlussvorschlag:**

- 1) Die vom RVM vorgeschlagenen Varianten werden aufgrund der hohen Kosten sowie dem geringen Mehrwert nicht weiterverfolgt.
- 2) Auf Grundlage des bestehenden Beschlusses, ein optimiertes ÖPNV-Konzept und dessen Fortschreibung zu erarbeiten, wird die Gemeindeverwaltung beauftragt, weitere Varianten prüfen zu lassen und ggf. ein externes Planungsbüro hinzuzuziehen, um das ÖPNV-Angebot auf dem Nottulner Gemeindegebiet zu optimieren.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Aktuell liegen keine Angebote für die Erstellung eines ÖPNV-Konzeptes vor, 25.000 € sind jedoch bereits im aktuellen Haushalt für allgemeine Planungskosten berücksichtigt. Die Veränderung bzw. Schaffung neuer Linien ist zudem mit weiteren Kosten verbunden, die derzeit nicht beziffert werden können.

### **Klimatische Auswirkungen:**

Die Verbesserung des ÖPNV auf dem Nottulner Gemeindegebiet hat positive Auswirkungen, da sie einen Beitrag zur Reduktion des (individuellen) CO<sub>2</sub>-Ausstoßes sowie einen Beitrag zur Verkehrswende leistet.

Vorlage Nr. 125/2023/1

**Beratungsfolge:**

| <b>Gremium</b>                        | <b>Sitzungstermin</b>    | <b>Behandlung</b> |      |           |
|---------------------------------------|--------------------------|-------------------|------|-----------|
| <b>Ausschuss Umwelt und Mobilität</b> | 16.04.2024               | öffentlich        |      |           |
|                                       | <b>Beratungsergebnis</b> |                   |      |           |
|                                       | einstimmig               | ja                | nein | enthalten |
|                                       |                          |                   |      |           |
| <b>Rat</b>                            | 14.05.2024               | öffentlich        |      |           |
|                                       | <b>Beratungsergebnis</b> |                   |      |           |
|                                       | einstimmig               | ja                | nein | enthalten |
|                                       |                          |                   |      |           |

gez. Dr. Thönnnes



## **Sachverhalt:**

Im vergangenen Jahr wurde die Gemeindeverwaltung seitens der Politik beauftragt zu prüfen, ob und wie eine ÖPNV-Verbindung von Schapdetten über den Beisenbusch bis zum Bahnhof Appelhülsen geschaffen werden kann und welche Kosten damit verbunden sind (vgl. [125/2023](#)).

Dem Wunsch ist die Gemeindeverwaltung nachgekommen und hat daraufhin einen interfraktionellen Arbeitskreis einberufen, zudem neben Vertreter:innen der Lokalpolitik und Gemeindeverwaltung auch Vertreter:innen des RVM eingeladen waren.

Der RVM hat zwei mögliche Optionen aufgezeigt, wie Schapdetten angebunden werden könnte (vgl. Anlage 1):

- Option 1: TaxiBus Schapdetten-Beisenbeisenbusch-Appelhülsen, Kosten: ~110.000€
- Option 2: Verlängerung der Linie C85 bis Schapdetten, Kosten: ~75.000€

Insgesamt vertrat man im interfraktionellen Arbeitskreis die Ansicht, dass die vorgestellten Optionen nicht die erwünschten Verbesserungen mit sich bringen und zudem sehr kostenintensiv seien. Einstimmig wurde sich gegen die Weiterverfolgung der beiden Optionen ausgesprochen. Der Empfehlung des RVM, die Bedienung von Nottuln-Süd aufgrund fehlender Umsteigefunktion zur S60 einzustellen, konnte man sich jedoch nicht anschließen.

Insgesamt war man jedoch auch der Auffassung, dass die Anbindung und Verknüpfung der einzelnen Ortsteile verbesserungswürdig bleibt, die Wohngebiete besser an den ÖPNV angebunden werden müssen und auch die derzeitige Linienführung der C85 durch den Nottulner Süden zu verbessern ist.

Aufgrund dessen schlägt die Verwaltung vor, weitere Varianten prüfen zu lassen und ggf. auf ein externes Planungsbüro zurückzugreifen, die den ÖPNV auf Nottulner Gemeindegebiet umfassend beleuchtet und konkrete Lösungsvorschläge erarbeitet, wie der ÖPNV verbessert werden kann.

## **Anlagen:**

Anlage 1 – Präsentation RVM vom 19.12.2023

Verfasst:  
gez. Bartlett, Ian

Fachbereichsleitung:  
gez. Breuksch

## Busverkehr in Nottuln

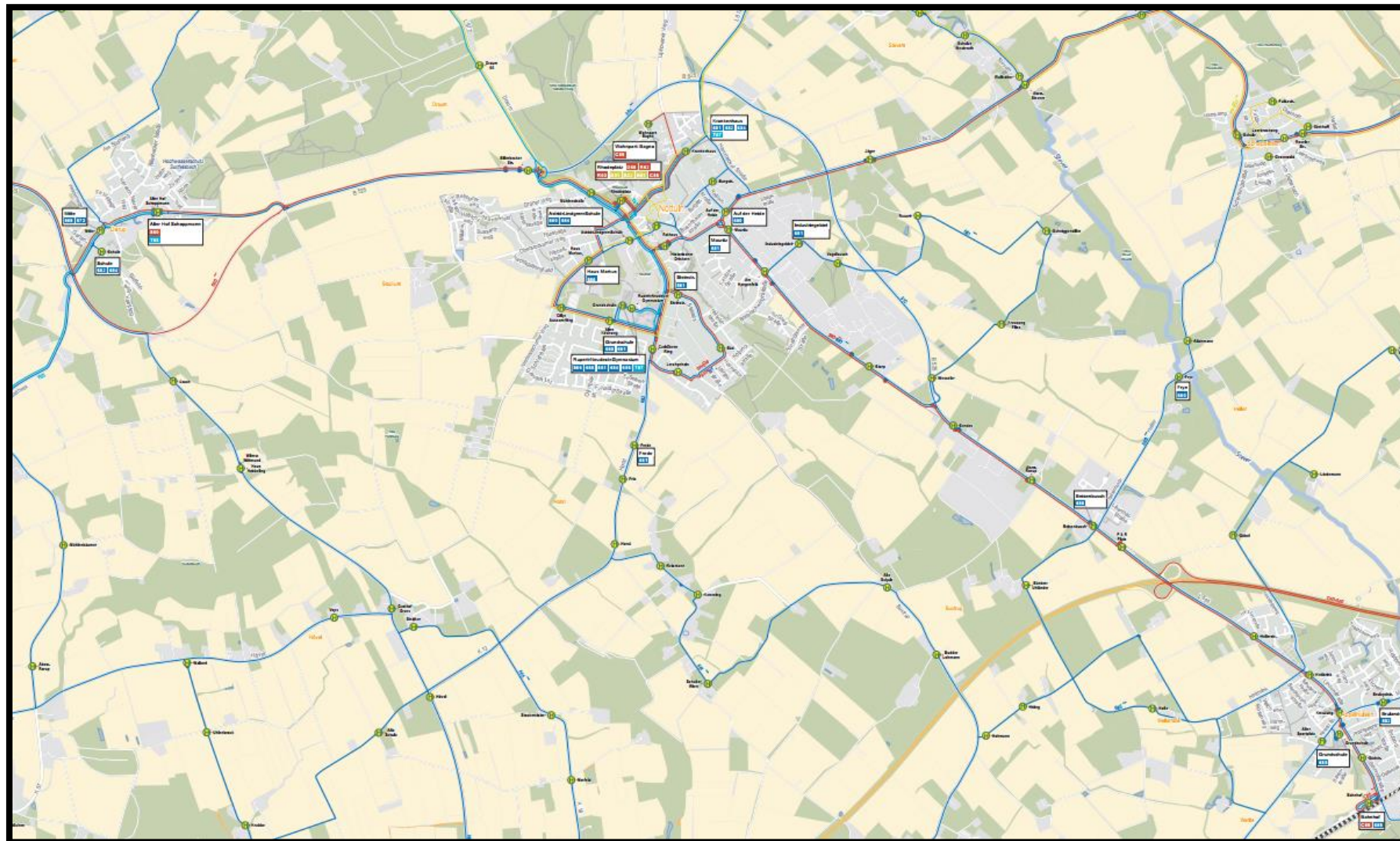
**Angebotsoptimierung des Ortsverkehrs**

Interfraktioneller Arbeitskreis ÖPNV 02.11.2023

- 1. Heutige Situation**
- 2. Anforderungen an den ÖPNV in Nottuln**
  - 2.1 Anbindung Schapdetten
  - 2.2 Verlängerung S60 nach Darup
  - 2.3 C85: Anbindung Nottuln Süd



# 1. Heutige Situation

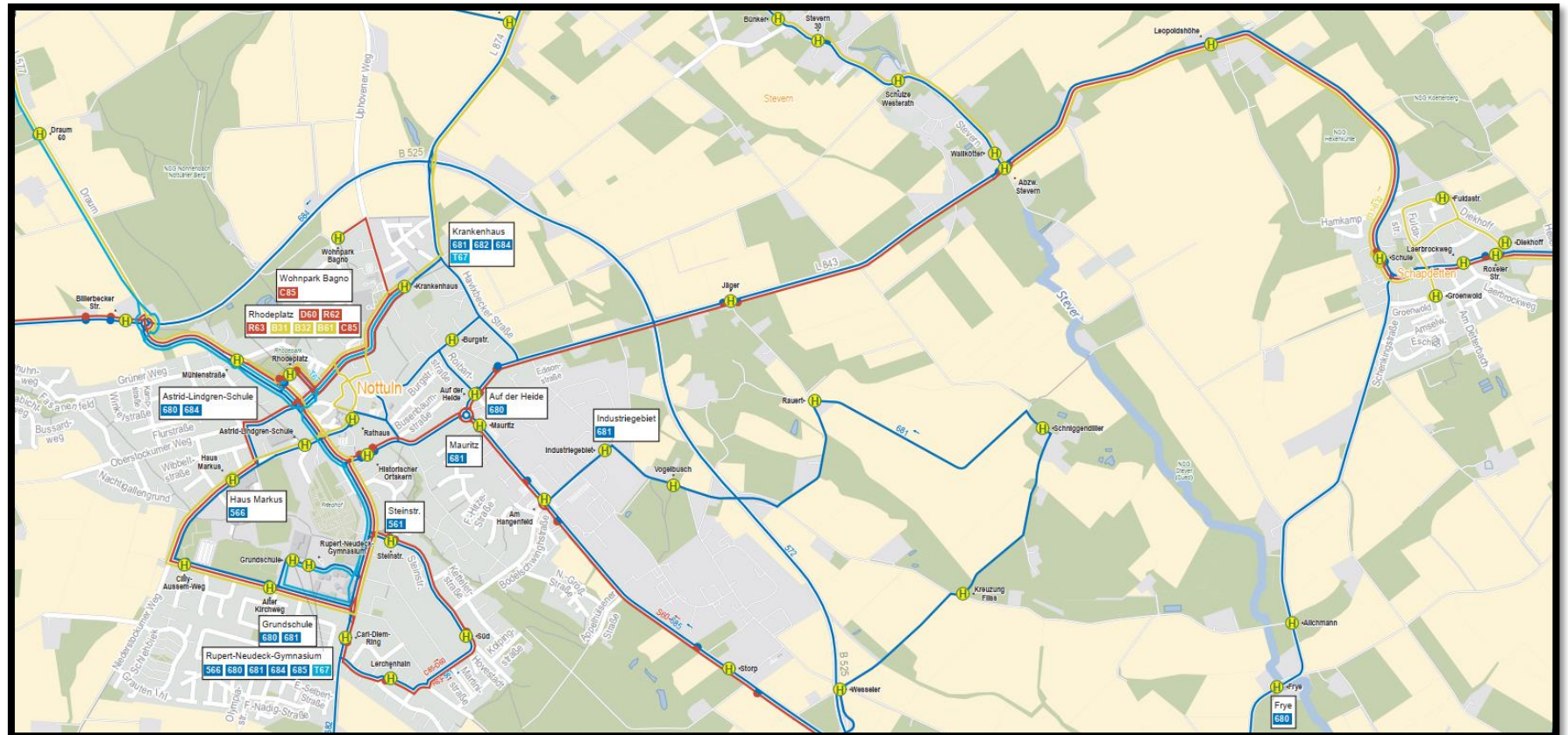


## 2. Anforderungen an den ÖPNV in Nottuln

- 2.1 Neues Angebot **Schapidetten** - Bahnhof Appelhülsen
- 2.2 SchnellBus **S60**: Fortführung der Verlängerung nach Darup
- 2.3 **C85**: Anbindung Nottuln Süd

## 2.1 Anbindung Schapdetten

- Status quo:**
- R63 nach Nottuln (-Coesfeld) und Münster
  - BürgerBus nach Nottuln und Havixbeck
  - Schülerverkehr nach Nottuln und Münster





## 2.1 Anbindung Schapdetten

**Szenario:** Anbindung Bahnhof Appelhülsen über Gewerbegebiet

Beisenbusch

**Option 1: TaxiBus Schapdetten – Beisenbusch - Appelhülsen**

| TaxiBus Schapdetten - Appelhülsen |              |              |              |              |
|-----------------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Schapdetten, Roxeler Straße       | 06:25        | 07:25        | 08:25        | ...          |
| ...                               |              |              |              |              |
| Nottuln-Heller, Beisenbusch       | 06:34        | 07:34        | 08:34        | ...          |
| ...                               |              |              |              |              |
| Appelhülsen, Bahnhof              | 06:43        | 07:43        | 08:43        | ...          |
| <i>RE42 ab (nach Essen)</i>       | <i>06:49</i> | <i>07:49</i> | <i>08:49</i> | <i>...</i>   |
| <i>RE42 an (von Essen)</i>        | <i>...</i>   | <i>17:40</i> | <i>18:40</i> | <i>19:40</i> |
| Appelhülsen, Bahnhof              | ...          | 17:45        | 18:45        | 19:45        |
| ...                               |              |              |              |              |
| Nottuln-Heller, Beisenbusch       | ...          | 17:54        | 18:54        | 19:54        |
| ...                               |              |              |              |              |
| Schapdetten, Roxeler Straße       | ...          | 18:03        | 19:03        | 20:03        |

- Fahrzeit 18 Minuten
- 60-Minuten Takt, versetzt zur C85
- Bahnanschluss nach/von Essen

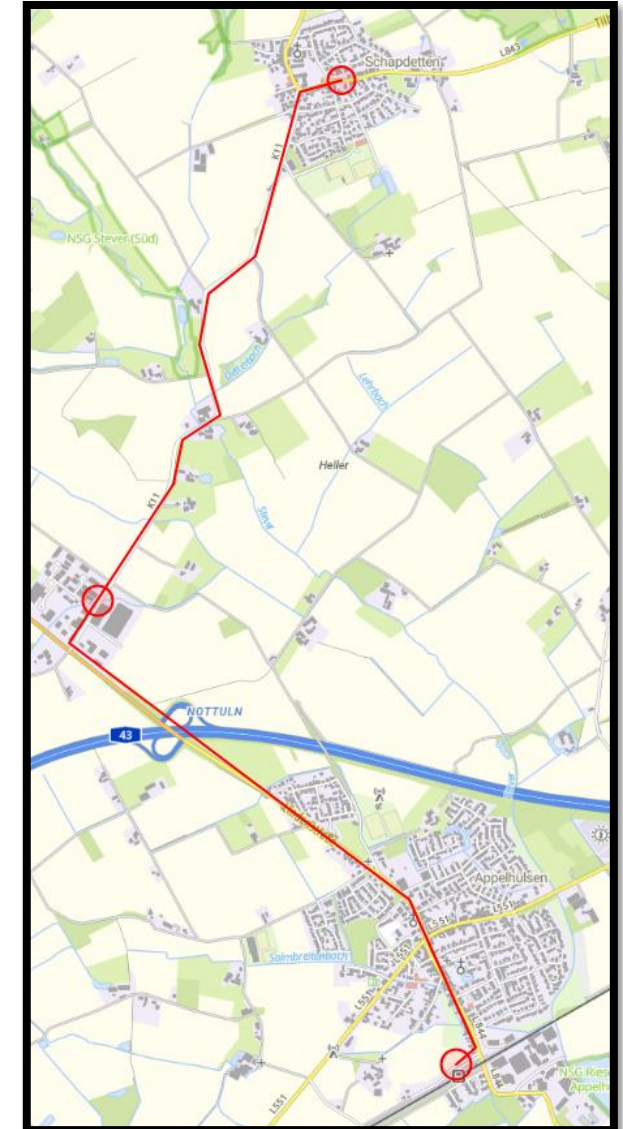
## 2.1 Anbindung Schapdetten

### Option 1: TaxiBus Schapdetten – Beisenbusch - Appelhülsen

- Linienlänge: 8,5km je Richtung
- TaxiBus mit Vorbestellung (telefonisch oder per App)
- Betriebszeiten Mo-Fr 06:00 bis 20:00 Uhr, Sa 08:00-18:00 Uhr

**Zu erwartende Kosten bei Abrufungsgrad von 40%:**

**110.000 €/Jahr (Abschätzung)**



#TeilderLösung



## 2.1 Anbindung Schapdetten

**Szenario:** Anbindung Bahnhof Appelhülsen über Gewerbegebiet  
**Option 2:** <sup>Beisenbusch</sup> **Verlängerung der Linie C85 bis Schapdetten**

| <b>C85 Appelhülsen - Nottuln - Schapdetten - Nottuln - Appelhülsen</b> |       |       |       |       |     |
|--|-------|-------|-------|-------|-----|
| <i>RE42 an (von Essen)</i>   |       | 06:07 | 07:07 | 08:07 | ... |
| Appelhülsen, Bahnhof   |       | 06:20 | 07:20 | 08:20 | ... |
| ...  |       |       |       |       |     |
| Nottuln, Rhodeplatz  |       | 06:31 | 07:31 | 08:31 | ... |
| ...  |       |       |       |       |     |
| Schapdetten, Roxeler Straße  | 05:41 | 06:41 | 07:41 | 08:41 | ... |
| ...  |       |       |       |       |     |
| Nottuln, Krankenhaus   | 05:51 | 06:51 | 07:51 | 08:51 | ... |
| Nottuln, Rhodeplatz  | 05:53 | 06:53 | 07:53 | 08:53 | ... |
| Nottuln, Haus Markus   | 05:55 | 06:55 | 07:55 | 08:55 | ... |
| Nottuln, Cilly-Aussem-Weg  | 05:57 | 06:57 | 07:57 | 08:57 | ... |
| Nottuln, Alter Kirchweg  | 05:58 | 06:58 | 07:58 | 08:58 | ... |
| Nottuln, Carl-Diem-Ring  | 05:59 | 06:59 | 07:59 | 08:59 | ... |
| Nottuln, Lerchenhain   | 06:01 | 07:01 | 08:01 | 09:01 | ... |
| Nottuln, Süd   | 06:02 | 07:02 | 08:02 | 09:02 | ... |
| Nottuln, Steinstr.   | 06:04 | 07:04 | 08:04 | 09:04 | ... |
| Nottuln, Historischer Ortskern   | 06:06 | 07:06 | 08:06 | 09:06 | ... |
| ...  |       |       |       |       |     |
| Nottuln-Heller, Beisenbusch  | 06:12 | 07:12 | 08:12 | 09:12 | ... |
| ...  |       |       |       |       |     |
| Appelhülsen, Bahnhof   | 06:16 | 07:16 | 08:16 | 09:16 | ... |
| <i>RE42 ab (nach Essen)</i>  | 06:20 | 07:20 | 08:22 | 09:20 | ... |

- 60-Minuten Takt
- Bahnanschluss nach/von Essen
- Anschluss S60 nach/von MS
- Abbindung Wohnpark Bagno

## 2.1 Anbindung Schapdetten

### Option 2: Verlängerung der Linie C85 bis Schapdetten

- Mehrkilometer: 11,5km je Fahrt
- Betriebszeiten: Mo-Fr 06:00 bis 22:00 Uhr  
Sa 06:00-20:00 Uhr  
So/F 09:00-18:00 Uhr

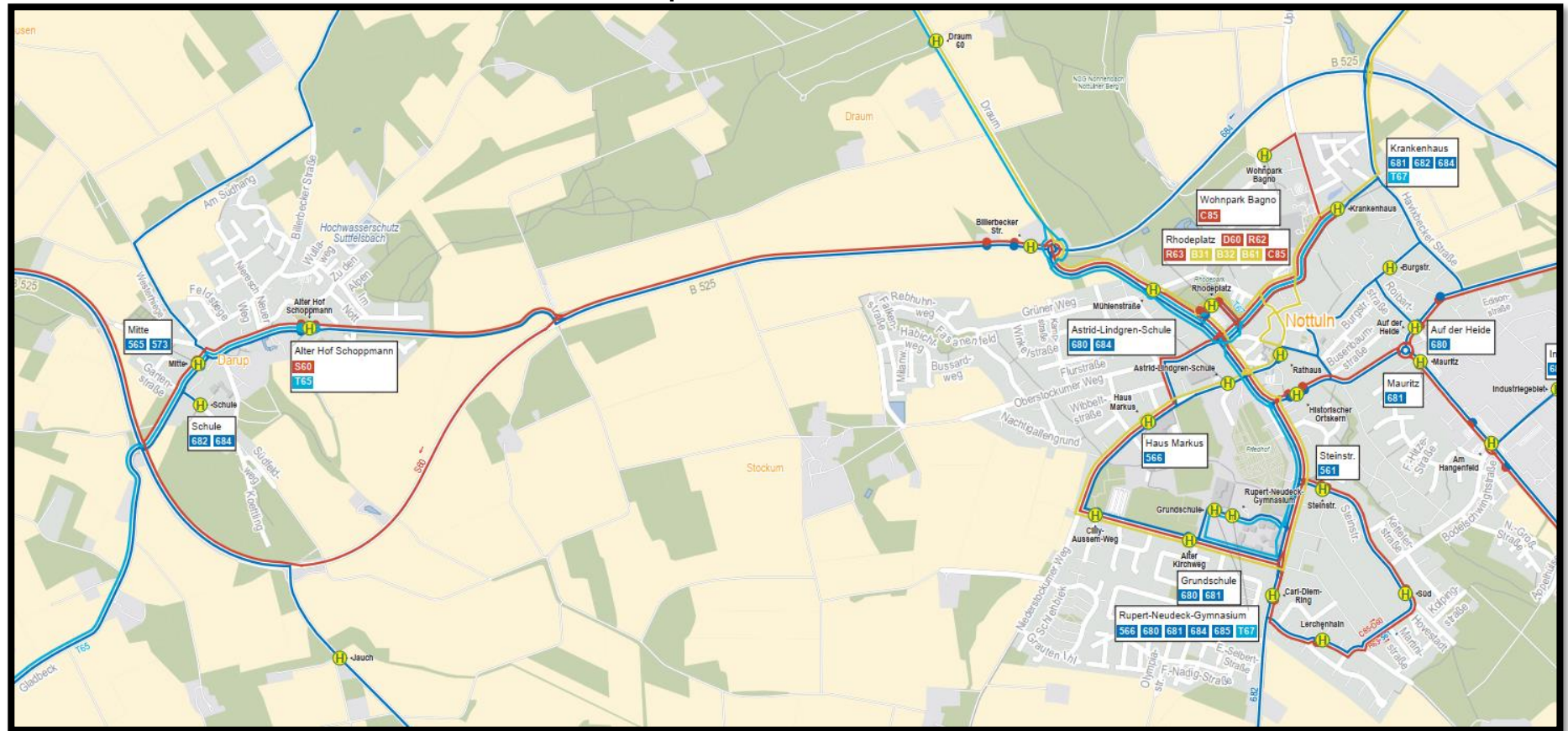
**Zu erwartende Mehrkosten:**

**Summe einfügen 75.000€/Jahr  
(Abschätzung)**



## 2.2 Verlängerung S60 nach Darup

- Status quo:** → S60 verkehrt Mo-Fr, Sa und So/F über Nottuln nach Darup  
→ Nottuln Süd in der Hauptverkehrszeit Mo-Fr durch D60 angebunden  
→ Probezeitraum endet im April 2024



#TeilderLösung

## 2.2 Verlängerung S60 nach Darup

### Linienführung nach Ende der Pilotphase im April 2024:

- Weiterführung der Verlängerung bis Darup wird empfohlen (gute Nachfrage, stabile Fahrgastzahlen Nottuln Süd)
- Nottuln Süd bleibt in der HVZ durch D60 angebunden
- Empfehlung Sa und So/F: Linie endet aufgrund unzureichender Nachfrage an der Haltestelle Nottuln, Rhodeplatz
- Prüfung: Anbindung Darup in der Schwachverkehrszeit

#### S60 Ein-/Aussteiger in Darup Richtung MS pro Tag

| Mo-Fr | Sa | So/F |
|-------|----|------|
| 72    | 27 | 2    |

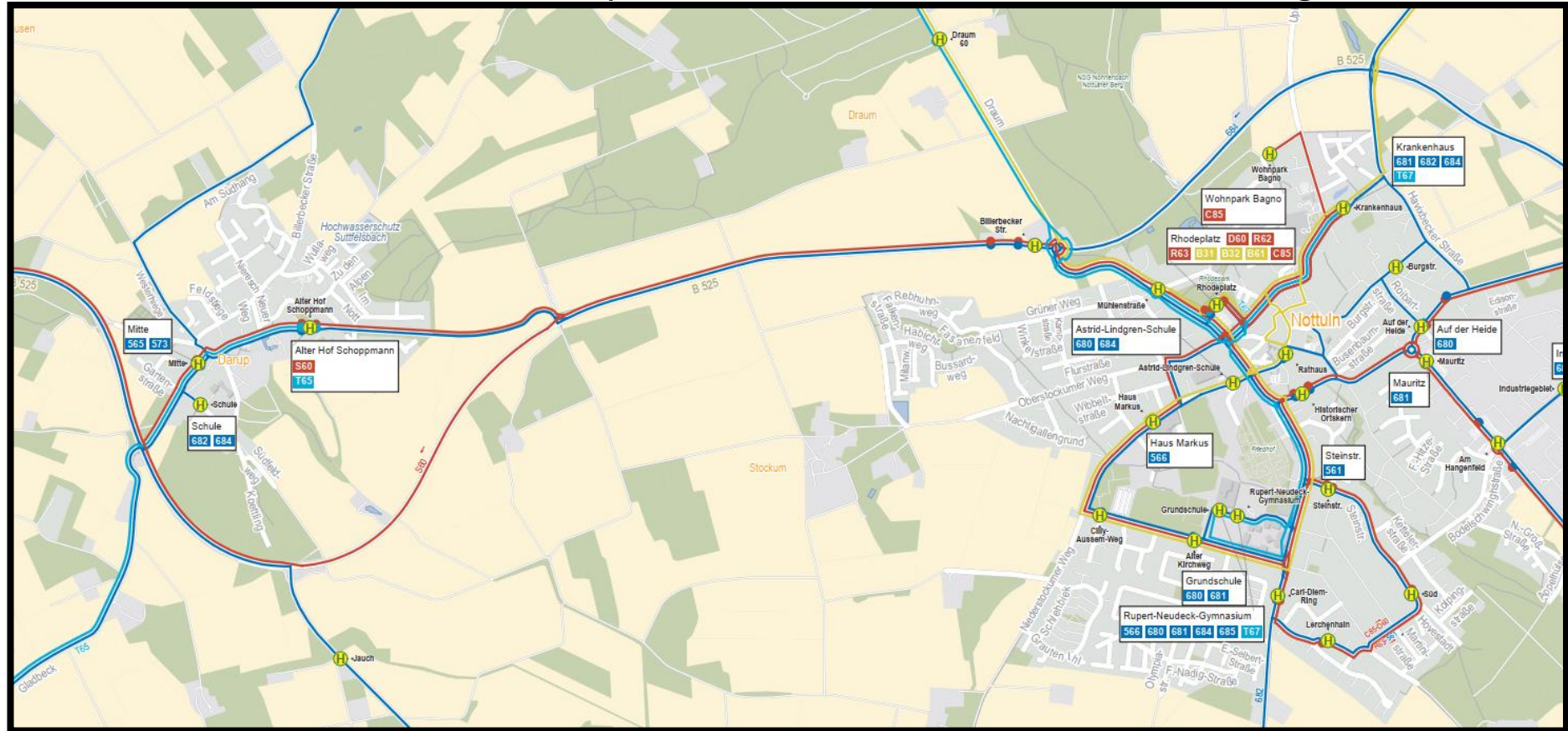
#### S60 Ein-/Aussteiger gesamt Richtung MS pro Tag

| Mo-Fr | Sa  | So/F |
|-------|-----|------|
| 869   | 252 | 88   |



## 2.3 C85: Anbindung Nottuln Süd

- Status quo:** → C85 verkehrt Mo-Fr, Sa und So/F über Nottuln Süd  
→ Anschluss S60 nach/von Münster  
→ Nottuln Süd in der Hauptverkehrszeit Mo-Fr durch D60 angebunden



#TeilderLösung

## 2.3 C85: Anbindung Nottuln Süd

### Linienführung nach Ende der Pilotphase S60 im April 2024:

- Empfehlung: Einstellung der Bedienung von Nottuln Süd da Umsteigefunktion S60 nicht gegeben (Fahrgäste organisieren sich innerhalb Nottulns anderweitig)
- Weiterbedienung unwirtschaftlich: Mehrkosten von etwa 30.000€/Jahr

#### C85 Ein-/Aussteiger in Nottuln Süd pro Tag

| Mo-Fr | Sa | So/F |
|-------|----|------|
| 32    | 6  | 5    |

#### C85 Ein-/Aussteiger gesamt pro Tag

| Mo-Fr | Sa | So/F |
|-------|----|------|
| 199   | 68 | 23   |





**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**

**Regionalverkehr Münsterland GmbH**

Rudolf-Diesel-Str. 8

59348 Lüdinghausen

02591-939 0      [info@rvm-online.de](mailto:info@rvm-online.de)



**Tagesordnungspunkt:**

Kommunale Stellplatzsatzung für Nottuln

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeinde Nottuln verzichtet auf die Möglichkeit, eine kommunale Stellplatzsatzung zu erstellen. Es gilt damit weiterhin die Verordnung über notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (StellplatzVO NRW).

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Klimatische Auswirkungen:**

keine

**Beratungsfolge:**

| Gremium                               | Sitzungstermin           | Behandlung |      |           |  |
|---------------------------------------|--------------------------|------------|------|-----------|--|
| <b>Ausschuss Umwelt und Mobilität</b> | 16.04.2024               | öffentlich |      |           |  |
|                                       | <b>Beratungsergebnis</b> |            |      |           |  |
|                                       | einstimmig               | ja         | nein | enthalten |  |
| <b>Rat</b>                            | 14.05.2024               | öffentlich |      |           |  |
|                                       | <b>Beratungsergebnis</b> |            |      |           |  |

...



Vorlage Nr. 045/2024

|  |            |    |      |           |
|--|------------|----|------|-----------|
|  | einstimmig | ja | nein | enthalten |
|  |            |    |      |           |

gez. Dr. Thönnies

## Sachverhalt:

Mit der Novelle der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen im Jahr 2018 und ihrer Überarbeitung vom 30. Juni 2021 haben Städte und Gemeinden in NRW erstmals die Möglichkeit erhalten, eigene Regelungen festzusetzen, wie und in welchem Umfang bei Bauvorhaben Stellplätze für Kraftfahrzeuge und für Fahrräder geschaffen werden. Nutzen Kommunen diese Möglichkeit nicht, greift die landesweit gültige Stellplatzverordnung. Der Vorteil eines „Rückgriffs“ auf die Stellplatzverordnung des Landes liegt in erster Linie darin, keinen Aufwand in die Entwicklung und politische Beschlussfassung einer eigenen, den örtlichen Verhältnissen und den stadt- und verkehrsplanerischen Zielen angepassten Satzung investieren zu müssen. Dieser Aspekt erscheint vor allem in kleineren Kommunen mit einer nur geringen Bautätigkeit relevant.

Die Verwaltung der Gemeinde Nottuln hat die Landesverordnung und die Möglichkeiten, die eine kommunale Stellplatzsatzung bieten würde, sorgfältig gegeneinander abgewogen. Dabei wurde festgestellt, dass der Aufwand für eine eigene Satzung in Nottuln nicht gerechtfertigt ist. Im Folgenden sind einige Punkte aufgeführt, die zu dieser Entscheidung geführt haben:

### 1. Differenzierung zw. verschiedenen Ortsteilen

Eine eigene Satzung könnte Unterschiede zwischen den Ortsteilen berücksichtigen. Doch da die ÖPNV-Anbindung in Nottuln noch ausbaufähig ist und bereits differenzierte Gebührensätze existieren, erscheint dies nicht notwendig.

Eine kommunale Stellplatzsatzung böte die Möglichkeit einer Differenzierung zwischen verschiedenen Gemeindeteilen und Quartieren sowie einer angemessenen Berücksichtigung der jeweiligen ÖPNV-Erschließung. Allerdings ist zum einen die ÖPNV-Erschließung in Nottuln generell ausbaufähig, zum anderen haben wir bereits über unterschiedliche Ablösesummen in der Gebührensatzung ein Steuerungselement für die verschiedenen Gegebenheiten in den Gemeindeteilen.

### 2. Anpassung der Stellplatzrichtzahlen

Eine eigene Satzung würde es erlauben, die Anzahl der erforderlichen Stellplätze an die Gegebenheiten in Nottuln anzupassen. Allerdings könnten mehr Stellplätze zu mehr Verkehr führen und die Umwelt belasten, wenn keine zusätzlichen Maßnahmen ergriffen werden.

Eine kommunale Satzung böte die Möglichkeit, die Stellplatzrichtzahlen an die verkehrlichen und städtebaulichen Rahmenbedingungen in Nottuln anzupassen.

- A) Eine höhere Anzahl herzustellender Pkw-Stellplätze hätte den Vorteil, dass weniger Fahrzeuge im öffentlichen Raum geparkt werden (= höhere Verkehrssicherheit durch verbesserte Sichtbarkeit und weniger Parksuchverkehr). Allerdings macht komfortabler Parkraum ein Verkehrsmittel auch attraktiver, d.h. mehr private Parkplätze sorgen auch für mehr PKW-Nutzung. Außerdem steigt so die Versiegelung weiter an.

- B) Um bei einer geringeren Anzahl herzustellender Pkw-Stellplätze auch eine Änderung des Mobilitätsverhaltens herbeizuführen, wären begleitende Maßnahmen nötig = Reduktion von Stellplätzen im öffentlichen Raum, Parkraumbewirtschaftung, konsequente Ahndung von Parkverstößen sowie Ausweitung des ÖPNV/Radnetzes etc. Andernfalls ist damit zu rechnen, dass einfach nur mehr Pkw im öffentlichen Raum parken (mit den bekannten Begleiterscheinungen).

Insofern scheinen die in der Landesverordnung festgelegten Sätze ein akzeptabler Mittelweg. Die Liste finden Sie im Anhang.

### 3. Stellplatzanzahl durch verkehrsmindernde Maßnahmen minimieren

Die Gemeinde möchte umweltfreundlichere Verkehrsmittel fördern, um die Anzahl der benötigten Stellplätze zu verringern. Eine eigene Satzung könnte dies genauer regeln, aber ähnliche Möglichkeiten bestehen bereits in der Landesverordnung.

Da Angebote, die die Nutzung umweltfreundlichere Verkehrsarten fördern, die Nutzung privater Pkw reduzieren können, sollen Bauherr:innen motiviert werden, solche Maßnahmen umzusetzen. Angedacht sind zum Beispiel besonders hochwertige Radabstellanlagen, Job-/Mietertickets, Car- oder Lastenradsharing o.ä. Werden solche Maßnahmen ergriffen, kann die nötige Stellplatzanzahl reduziert werden.

Eine kommunale Stellplatzsatzung bietet die Möglichkeit, diesen Aspekt explizierter auszuformulieren, z.B. konkrete Beispiele aufzulisten, Regelungen für die Voraussetzungen (z.B. Mobilitätskonzept) zu treffen, eine Höchstzahl ersetzbarer Pkw-Stellplätze festzusetzen oder die dauerhafte Absicherung der Maßnahmen zu definieren.

Die generelle Möglichkeit, die Stellplatzanzahl durch „besondere Maßnahmen“ zu reduzieren, gibt es allerdings auch in der Landesverordnung. Zudem dürften die Fallzahlen, bei denen solche Maßnahmen im Nottun zum Tragen kommen, überschaubar bleiben und die Maßnahmen sind ohnehin schlussendlich von der Zustimmung der Behörde abhängig. Für Nottun erscheint es daher sinnvoller, frühzeitig mit Architekturbüros und Bauherr:innen in den Austausch zu kommen, auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen und gemeinsam nach praktikablen Lösungen zu suchen. Ein Vorschlag wäre zudem, Beispiele in unseren „Werkzeugkoffer für nachhaltiges Bauen“ aufzunehmen.

Nach sorgfältiger Abwägung der Vor- und Nachteile einer kommunalen Stellplatzsatzung plädiert die Verwaltung daher dafür, auf die Landesverordnung zurückzugreifen und von der Erstellung einer eigenen Satzung abzusehen.

#### Mehr Informationen:

Das Zukunftsnetz Mobilität NRW hat in Zusammenarbeit mit anderen Akteuren (Städtetag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, Landkreistag NRW und AGFK NRW) einen

Vorlage Nr. 045/2024

Leitfaden und eine Musterstellplatzsatzung erstellt, um Kommunen zu unterstützen:  
<https://www.zukunftsnetz-mobilitaet.nrw.de/wie-wir-arbeiten/schwerpunkte/stadt-und-dorfentwicklung/kommunale-stellplatzsatzung>.

## **Anlagen:**

Anlage 1: StellplatzVO NRW

Verfasst:  
gez. Röthinger

Fachbereichsleitung:  
gez. Breuksch

**Verordnung über notwendige  
Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder  
(StellplatzVO NRW)**

Vom 14. März 2022

Auf Grund des § 48 Absatz 1 in Verbindung mit § 87 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder
- § 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze
- § 4 Verringerung der Anzahl der notwendigen Stellplätze
- § 5 Erfüllung der Herstellungspflicht
- § 6 Nachweis durch Zahlung von Ablösungsbeträgen
- § 7 Beschaffenheit von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
- § 8 Beschaffenheit von notwendigen Stellplätzen für Fahrräder
- § 9 Zustimmung der Gemeinde
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Übergangsvorschriften
- § 12 Inkrafttreten

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt die Pflicht, bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder herzustellen. Sie regelt die Herstellung dieser notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge, einschließlich der Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung, und Fahrräder in Bezug auf ihre Zahl, Größe und Beschaffenheit.

(2) Sofern durch Bebauungsplan oder durch örtliche Bauvorschrift Regelungen getroffen worden sind, gehen diese dieser Verordnung vor.

**§ 2**

**Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder**

(1) Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stellplätze oder Garagen) und Fahrräder in ausreichender Anzahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Ihre Anzahl und Größe richten sich nach der Art und Anzahl der vorhandenen und der durch die ständige Benutzung und den Besuch der Anlagen zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder.

(2) Werden Anlagen nach Absatz 1 geändert oder ändert sich ihre Nutzung, so sind notwendige Stellplätze in solcher Anzahl, Größe und Beschaffenheit herzustellen, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können (Mehrbedarf). Beträgt der Mehrbedarf weniger als vier Stellplätze, sind abweichend von Satz 1 keine notwendigen Stellplätze für den Mehrbedarf herzustellen. Satz 2 gilt nicht für Anlagen nach Teil A Nummer 10.3 und 10.4 der Anlage zu dieser Verordnung.

**§ 3**

**Anzahl der notwendigen Stellplätze**

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage zu dieser Verordnung. Diese wird nach Maßgabe des § 4 verringert.

(2) Für Anlagen, deren Nutzungsbedarf in der Anlage zu dieser Verordnung nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage zu dieser Verordnung für vergleichbare Nutzungen bestimmten Richtzahlen zu berücksichtigen.

(3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung nachgewiesen ist (Doppelnutzung). Eine solche Doppelnutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig. Die Doppelnutzung kann auf Antrag zugelassen werden. Notwendige Stellplätze, die zu Wohnnutzungen gehören, dürfen nicht in eine Doppelnutzung einbezogen werden.

(4) Bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 nach Teil A der Anlage zu dieser Verordnung gilt eine Garagenzufahrt in der Größe eines Stellplatzes als notwendiger Stellplatz für Kraftfahrzeuge. Gefangene Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 zulässig.

(5) Bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist von dem Einstellplatzbedarf für zweispurige Personenkraftwagen auszugehen. Einstellplätze für Lastkraftwagen und Omnibusse sind bei Anlagen mit einem entsprechenden An- oder Auslieferverkehr oder speziellen Besucherverkehr zusätzlich nachzuweisen. Sind nach Satz 2 Omnibus-Stellplätze nachzuweisen, werden diese bis zu einem Drittel des notwendigen Stellplatzbedarfes für Kraftfahrzeuge auf diese Anzahl angerechnet. Dabei entspricht ein Omnibus-Stellplatz vier notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.

(6) Ergeben sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze Dezimalstellen, sind diese nach kaufmännischen Regeln zu runden.

**§ 4**

**Verringerung der Anzahl der notwendigen Stellplätze**

(1) Die sich nach § 3 Absatz 1 ergebende Anzahl notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge verringert sich durch folgende Maßnahmen:

1. für Anlagen nach Teil A Nummer 1.2 der Anlage zu dieser Verordnung ablösefrei, soweit nachgewiesen wird, dass
  - a) das Vorhaben in einer integrierten Lage unter Berücksichtigung der Erschließung durch den öffentlichen Personennahverkehr liegt, oder
  - b) der notwendige Stellplatzbedarf durch besondere Maßnahmen nachhaltig verringert wird, und
2. für Arbeitsstätten sowie für Versammlungsstätten für kulturelle und sportliche Veranstaltungen nur insoweit, als ein (betriebliches) Mobilitätskonzept zur Umsetzung kommt. Zur Ermittlung der Verringerung der Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge nach Nummer 2 ist Teil B der Anlage zu dieser Verordnung zu verwenden; eine Kombination im Stellplatznachweis von Doppelnutzung mit Maßnahmen eines Mobilitätskonzeptes ist unzulässig.

Die besonderen Maßnahmen nach Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 sind öffentlich-rechtlich zu sichern. § 3 Absatz 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Rundung erst bei einer Verringerung erfolgt.

(2) Steht die Anzahl der nach § 3 Absatz 1 herzustellenden notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Anzahl der notwendigen Stellplätze entsprechend erhöht oder verringert werden.

**§ 5****Erfüllung der Herstellungspflicht**

(1) Sollen notwendige Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück, sondern in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück hergestellt werden, ist dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich zu sichern.

(2) Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung notwendiger Stellplätze zum Baugrundstück von maximal 500 Metern, bei Wohnungsbauvorhaben von maximal 300 Metern. Bei notwendigen Stellplätzen für Fahrräder darf die Entfernung zum Baugrundstück maximal 100 Meter betragen. Die öffentlich-rechtliche Sicherung ist der Gemeinde vor Baubeginn nachzuweisen, sofern die Erfüllung der Stellplatzpflicht nicht bereits Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung ist. Bei Vorhaben, die der Genehmigungsfreistellung gemäß § 63 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, ist der Nachweis der öffentlich-rechtlichen Sicherung mit den erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde einzureichen.

(3) Notwendige Stellplätze müssen mit der Fertigstellung, spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der Anlage hergestellt sein.

**§ 6****Nachweis durch Zahlung von Ablösungsbeträgen**

(1) Sollen notwendige Stellplätze nicht nach § 5 hergestellt werden, kann die Verpflichtung zur Schaffung von notwendigen Stellplätzen vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 wahlweise durch die Zahlung eines Ablösungsbetrages erfüllt werden. Hierfür ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich. Der Ablösungsbetrag wird von der Gemeinde festgesetzt. Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze rechtlich unmöglich, ist von der Bauherrschafft kein Ablösungsbetrag zu erheben. Einmal geleistete Ablösungsbeträge aus vorherigen Nutzungen sind dem Grundstück zuzurechnen.

(2) Notwendige Stellplätze bei Wohnungsbauvorhaben dürfen nur abgelöst werden, wenn und soweit nicht im Einzelfall wegen der Anzahl der notwendigen Stellplätze oder der besonderen örtlichen Verhältnisse eine erhebliche Beeinträchtigung des ruhenden oder fließenden Verkehrs unter Berücksichtigung auch der Belange des Fußgänger- und Fahrradverkehrs zu erwarten ist.

(3) Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung nach § 7 Absatz 2 und notwendige Stellplätze für Fahrräder dürfen nur abgelöst werden, soweit diese wegen schwieriger Geländeverhältnisse oder ungünstiger vorhandener Bebauung nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand hergestellt werden können.

(4) Die Zahlung des Ablösungsbetrages ist der Gemeinde vor Baubeginn nachzuweisen, sofern die Erfüllung der Stellplatzpflicht nicht bereits Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung ist. Bei Vorhaben, die der Genehmigungsfreistellung nach § 63 der Landesbauordnung 2018 unterliegen, ist der Nachweis der Zahlung mit den erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde einzureichen.

**§ 7****Beschaffenheit von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge**

(1) Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Hintereinanderliegende notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind nur bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 nach Teil A der Anlage zu dieser Verordnung zulässig. Im Übrigen bleiben die Anforderungen des Teils 5 der Sonderbauverordnung vom 2. Dezember 2016 (GV. NRW. 2017 S. 2, ber. S. 120 und 2020 S. 148) in der jeweils geltenden Fassung hinsichtlich der Größe der Stellplätze, Ausmaße der Fahrgassen, Zu- und Abfahrten sowie Gestaltung von Rampen unberührt.

(2) Von den notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sind notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung nach der Anlage zu dieser Verordnung, bei Wohngebäuden nach § 49 Absatz 1 der Landesbauordnung 2018 mindestens ein Stellplatz für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung, auf dem Baugrundstück entsprechend zu kennzeichnen und barrierefrei herzustellen. Wird die Anlage erfahrungsgemäß von einer größeren Zahl von Menschen mit Behinderung besucht, kann die Anzahl dieser Stellplätze unter Berücksichtigung der besonderen Art der Anlage erhöht werden. Weitergehende Anforderungen nach § 50 der Landesbauordnung 2018 bleiben unberührt.

(3) Die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden. Die Nutzung zum Abstellen von gebrauchsfähigen Fahrrädern gilt nicht als zweckfremde Nutzung.

**§ 8****Beschaffenheit von notwendigen Stellplätzen für Fahrräder**

(1) Notwendige Stellplätze für Fahrräder müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche ebenerdig oder durch Rampen, Aufzüge oder vergleichbare Einrichtungen verkehrssicher und leicht erreichbar sein.

(2) Notwendige Stellplätze für Fahrräder müssen

1. einzeln leicht zugänglich sein,
2. eine Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen und
3. eine Fläche von mindestens 1,5 Quadratmetern je Stellplatz haben.

(3) Für Anlagen, die mehr als zehn notwendige Stellplätze für Fahrräder außerhalb von Gebäuden aufnehmen, wird eine Überdachung empfohlen. Jeder elfte notwendige Stellplatz für Fahrräder muss durch eine zusätzliche Fläche von mindestens 1,5 Quadratmetern zum Abstellen von Kinder- oder Lastenanhängern geeignet sein.

(4) § 7 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

**§ 9****Zustimmung der Gemeinde**

Sofern die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung nicht in einem Baugenehmigungsverfahren zu prüfen ist, ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich für:

1. die Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze in den Fällen des § 3 Absatz 2 und 3 sowie
2. die Ablöse notwendiger Stellplätze für
  - a) Wohnungsbauvorhaben nach § 6 Absatz 2,
  - b) Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung nach § 6 Absatz 3 und
  - c) Fahrräder nach § 6 Absatz 3.

**§ 10****Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Absatz 1 Nummer 22 der Landesbauordnung 2018 handelt, wer notwendige Stellplätze

1. nicht in ausreichender Anzahl herstellt oder ablöst oder
2. entgegen den Anforderungen in den §§ 7 und 8 herstellt oder nutzt.

**§ 11****Übergangsvorschriften**

Auf Bauvorhaben, deren bauaufsichtliche Verfahren bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eingeleitet sind, sind die Bestimmungen dieser Verordnung nur insoweit anzuwenden, als dass sie günstigere Regelungen beinhalten.

**§ 12**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. März 2022

Die Ministerin  
für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ina Scharrenbach

**Anlage zur Verordnung über notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder  
(Richtzahlentabelle zur StellplatzVO NRW)**

**Teil A****„Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder“**

Hinweis zu Nummer A.2 und A.9:

Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Richtzahl zu berechnen. Ergibt sich dabei ein offenes Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf so ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde zu legen.

Abkürzung:

Die Abkürzung „St“ wird für Stellplatz verwendet.

| Nummer   | Verkehrsquelle  | Anzahl der notwendigen   |                      |
|----------|---|--|----------------------|
|          |   | Stellplätze (Kfz)  | Fahrradabstellplätze |
| <b>1</b> | <b>Wohngebäude und Wohnheime</b>  |  |                      |
| 1.1      | Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 und 2 mit nicht mehr als zwei Wohnungen   | 1 St/Wohnung   | -                    |
| 1.2      | Wohnungen in Gebäuden ab der GKL 3  | 1 St/Wohnung;<br>davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St | 1,5 St/Wohnung       |
| 1.2.1    | Öffentlich-geförderte Wohnungen in Gebäuden der Nummer 1.2<br><br>(der Anteil Stellplätze für Kfz von Menschen mit Behinderung sowie die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze bleiben unberührt) | 0,5 St/Wohnung;  |                      |
| 1.2.2    | Öffentlich-geförderte Wohnungen in Gebäuden der Nummer 1.2 in integrierten Lagen unter Berücksichtigung der Erschließung mit dem öffentlichen   | 0,4 St/Wohnung;  |                      |



| Nummer | Verkehrsquelle   | Anzahl der notwendigen |                      |
|--------|--|------------------------|----------------------|
|        |  | Stellplätze (Kfz)      | Fahrradabstellplätze |
|        | <p>Personennahverkehr</p> <p>(der Anteil Stellplätze für Kfz von Menschen mit Behinderung sowie die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze bleiben unberührt)</p>   |                        |                      |
| 1.2.3  | <p>Öffentlich-geförderte Wohnungen in Gebäuden der Nummer 1.2 in Verbindung mit besonderen Maßnahmen</p> <p>(der Anteil Stellplätze für Kfz von Menschen mit Behinderung sowie die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze bleiben unberührt)</p>  | 0,3 St/Wohnung         |                      |
| 1.2.4  | <p>Freifinanzierte Wohnungen in Gebäuden der Nummer 1.2 in integrierten Lagen unter Berücksichtigung der Erschließung mit öffentlichen Personennahverkehr</p> <p>(der Anteil Stellplätze für Kfz von Menschen mit Behinderung sowie die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze bleiben unberührt)</p> | 0,8 St/Wohnung         |                      |
| 1.2.5  | <p>Freifinanzierte Wohnungen in Gebäuden der Nummer 1.2 in Verbindung mit besonderen Maßnahmen</p> <p>(der Anteil Stellplätze für Kfz von Menschen mit Behinderung sowie die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze bleiben unberührt)</p>  | 0,7 St/Wohnung         |                      |

| Nummer   | Verkehrsquelle  | Anzahl der notwendigen   |   |
|----------|---|--|---|
|          |   | Stellplätze (Kfz)  | Fahrradabstellplätze                              |
| 1.3      | Wochenend- und/oder Ferienhäuser  | 1 St/Haus  | 1 St/Haus   |
| 1.4      | Kinder- und Jugendwohnheime   | 1 St/20 Betten, jedoch mindestens 2 St;<br><br>davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St   | 1 St/2 Betten                                     |
| 1.5      | Studierendenwohnheime/ Auszubildendenwohnheime  | 1 St/10 Betten<br><br>davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St  | 1 St/2 Betten                                     |
| <b>2</b> | <b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>   |  |   |
|          | Die Nutzfläche ist nach DIN 277 – Teil 2 zu ermitteln. Flächen für Sozial- und Sanitärräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen, Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien oder Vergleichbares bleiben unberücksichtigt, da diese keinen eigenen Stellplatzbedarf erzeugen. |  |   |
| 2.1      | Büro- und Verwaltungsräume (allgemein)  | 1 St/40 m <sup>2</sup> Nutzfläche (NF), davon sind 20 % als Besucherstellplätze auszuweisen;<br><br>davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St                          | 1 St/30 m <sup>2</sup> NF                         |
| 2.2      | Büro- und Verwaltungsräume mit hohen Nutzflächen (Bibliotheken, Registraturen, Archive und dergleichen)   | 1 St/80 m <sup>2</sup> NF oder je drei Beschäftigte, davon sind 20 % als Besucherstellplätze auszuweisen;<br><br>davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St | 1 St/50 m <sup>2</sup> NF                         |
| 2.3      | Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume,  | 1 St/30 m <sup>2</sup> NF, jedoch mindestens 3 St, davon sind 75 % als Besucherstellplätze   | 1 St/30 m <sup>2</sup> NF, jedoch mindestens 3 St |

| Nummer   | Verkehrsquelle  | Anzahl der notwendigen   |                              |
|----------|---|--|------------------------------|
|          |   | Stellplätze (Kfz)  | Fahrradabstellplätze         |
|          | Arztpraxen und dergleichen)   | auszuweisen;<br><br>davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St  |                              |
| <b>3</b> | <b>Verkaufsstätten</b>  |  |                              |
|          | Verkaufsstätten > 2 000 m <sup>2</sup> :<br>Für Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen einschließlich ihrer inneren Bauteile eine Fläche von insgesamt mehr als 2 000 m <sup>2</sup> haben, sind zusätzlich die Vorgaben aus der Sonderbauverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten. Diese sehen vor, dass mindestens 3 Prozent – für Großhandelsmärkte mindestens 1 Prozent – der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge, jedoch mindestens zwei Stellplätze, barrierefrei sein müssen. Auf diese Stellplätze ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen. |  |                              |
|          | Verkaufsnutzfläche:<br>Nicht zur Verkaufsnutzfläche werden Sozial- und Sanitärräume, Kantinen, Ausstellungsflächen, Lagerflächen, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen sowie Verkehrsflächen gerechnet.  |  |                              |
| 3.1      | Läden, Geschäftshäuser  | 1 St/40 m <sup>2</sup><br>Verkaufsnutzfläche (VKNF), jedoch mindestens 2 St je Laden, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen;                                 | mindestens 2 St je Laden     |
| 3.2      | Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr (zum Beispiel Fachgeschäfte)   | 1 St/50 m <sup>2</sup> VKNF, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen;  | mindestens 2 St je Laden     |
| 3.3      | Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten   | 1 St/20 m <sup>2</sup> VKNF, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen;<br><br>davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St | 1 St/100 m <sup>2</sup> VKNF |
| <b>4</b> | <b>Versammlungsstätten</b>  |  |                              |
|          | Für Versammlungsstätten   |  |                              |

| Nummer | Verkehrsquelle  | Anzahl der notwendigen   |                      |
|--------|---|--|----------------------|
|        |   | Stellplätze (Kfz)  | Fahrradabstellplätze |
|        | <ul style="list-style-type: none"> <li>mit Versammlungsräumen, die einzeln für mehr als 200 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind bzw. für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt für mehr als 200 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben und</li> <li>im Freien mit Szeneflächen und Tribünen, die keine fliegenden Bauten sind und insgesamt für mehr als 1 000 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind,</li> </ul> <p>sind zusätzlich die Vorgaben aus der Sonderbauverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die barrierefreien Stellplätze zu beachten (§ 13 in Verbindung mit § 10 Absatz 7 der Sonderbauverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen).</p> |  |                      |
| 4.1    | Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (zum Beispiel Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)  | <p>1 St/5 Sitzplätze, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen;</p> <p>davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St</p>  | 1 St/30 Sitzplätze   |
| 4.2    | Sonstige Versammlungsstätten (zum Beispiel Lichtspieltheater, Discotheken, Schulaulen, Vortragssäle) nach Anzahl der zulässigen Besucher  | <p>1 St/10 Besucher, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen;</p> <p>davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St</p>   | 1 St/20 Besucher     |
| 4.3    | Gemeindekirchen   | <p>1 St/30 Sitzplätze, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen;</p> <p>davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St</p> | 1 St/30 Sitzplätze   |
| 4.4    | Kirchen von überörtlicher Bedeutung   | <p>1 St/20 Sitzplätze, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen;</p>  | 1 St/50 Sitzplätze   |

| Nummer   | Verkehrsquelle   | Anzahl der notwendigen   |  |
|----------|--|--|--|
|          |  | Stellplätze (Kfz)  | Fahrradabstellplätze   |
|          |  | davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St  |  |
| <b>5</b> | <b>Sportstätten</b>  |  |  |
|          | Sportfläche:<br>Nicht zur Sportfläche werden gerechnet:<br>Sozial- und Sanitärräume, Umkleieräume, Geräteräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen |  |  |
| 5.1      | Sportplätze  | 1 St/300 m <sup>2</sup> Sportfläche;<br><br>1 St/20 Besucherplätze;<br><br>davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 2 St | 1 St/100 m <sup>2</sup> Sportfläche;<br><br>1 St/10 Besucherplätze |
| 5.2      | Turn- und Sporthallen, Sportschulen,   | 1 St/50 m <sup>2</sup> Sportfläche;<br><br>1 St/20 Besucherplätze;<br><br>davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 2 St  | 1 St/20 m <sup>2</sup> Sportfläche;<br><br>1 St/10 Besucherplätze  |
| 5.3      | Freibäder  | 1 St/250 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche;<br><br>davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 2 St              | 1 St/50 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche;                          |
| 5.4      | Hallen- oder Kurbäder, Saunaanlagen,   | 1 St/10 Kleiderablagen;<br><br>1 St/20 Besucherplätze;<br><br>davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung:                              | 1 St/20 Kleiderablagen   |

| Nummer   | Verkehrsquelle                               | Anzahl der notwendigen   |                         |
|----------|--|--|-------------------------|
|          |  | Stellplätze (Kfz)  | Fahrradabstellplätze    |
|          |  | mindestens 2 St  |                         |
| 5.5      | Tennisplätze                                 | 2 St/Spielfeld;<br><br>1 St/20<br>Besucherplätze;<br><br>davon Anteil St für Kfz<br>von Menschen mit<br>Behinderung:<br>mindestens 1 St                                | 2 St/Spielfeld          |
| 5.6      | Fitnesscenter                                | 1 St/30 m <sup>2</sup> Sportfläche;<br><br>davon Anteil St für Kfz<br>von Menschen mit<br>Behinderung:<br>mindestens 1 St  | 1 St/100 m <sup>2</sup> |
| 5.7      | Kegel- und Bowlingbahnen                     | 4 St/Bahn;<br><br>davon Anteil St für Kfz<br>von Menschen mit<br>Behinderung:<br>mindestens 1 St   | 4 St/Bahn               |
| 5.8      | Bootshäuser und<br>Bootsliegeplätze          | 1 St/5 Boote;<br><br>davon Anteil St für Kfz<br>von Menschen mit<br>Behinderung:<br>mindestens 1 St  | 1 St/4 Boote            |
| <b>6</b> | <b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b> |  |                         |
| 6.1      | Gaststätten von örtlicher<br>Bedeutung       | 1 St/8 Sitzplätze,<br>davon sind 75 % als<br>Besucherstellplätze<br>auszuweisen;<br><br>davon Anteil St für Kfz<br>von Menschen mit<br>Behinderung:<br>mindestens 1 St | 1 St/4 Sitzplätze       |
| 6.2      | Gaststätten von<br>überörtlicher Bedeutung   | 1 St/4 Sitzplätze,<br>davon sind 75 % als<br>Besucherstellplätze<br>auszuweisen;   | 1 St/4 Sitzplätze       |

| Nummer   | Verkehrsquelle   | Anzahl der notwendigen   |                      |
|----------|--|--|----------------------|
|          |  | Stellplätze (Kfz)  | Fahrradabstellplätze |
|          |  | davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St  |                      |
| 6.3      | Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe   | 1 St/3 Gastzimmer, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen;<br><br>davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St | 1 St/20 Betten       |
| 6.4      | Jugendherbergen  | 1 St/10 Betten, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen;<br><br>davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St    | 1 St/20 Betten       |
| <b>7</b> | <b>Krankenanstalten, Pflegeeinrichtungen</b>   |  |                      |
| 7.1      | Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (zum Beispiel Universitätsklinika, Maximalversorger, Privatkliniken) | 1 St/4 Betten, davon sind 60 % als Besucherstellplätze auszuweisen;<br><br>davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St     | 1 St/15 Betten       |
| 7.2      | Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung  | 1 St/6 Betten, davon sind 60 % als Besucherstellplätze auszuweisen;<br><br>davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St     | 1 St/15 Betten       |
| 7.3      | Sanatorien, Anlagen für langfristig Erkrankte  | 1 St/4 Betten, davon sind 25 % als Besucherstellplätze   | 1 St/15 Betten       |



| Nummer   | Verkehrsquelle   | Anzahl der notwendigen  |                      |
|----------|--|---|----------------------|
|          |  | Stellplätze (Kfz)   | Fahrradabstellplätze |
|          |  | auszuweisen;<br>davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St   |                      |
| 7.4      | Wohnheime für Menschen mit Behinderung, Altenwohnheime und vergleichbares (jeweils im Sinne eines stationären Pflegeheimes)  | 1 St/10 Betten, jedoch mindestens 3 St, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen;<br>davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St | -                    |
| 7.5      | Gasteinrichtungen sind <ul style="list-style-type: none"> <li>• entgeltlich betriebene Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nur vorübergehend aufzunehmen und ihnen Betreuungsleistungen anzubieten,</li> <li>• Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflege (§ 36 WTG NRW)</li> </ul> | 1 St/10 Betten, jedoch mindestens 2 St, davon sind 50 % als Besucherstellplätze auszuweisen;<br>davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St | -                    |
| <b>8</b> | <b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung, Hochschulen</b>   |   |                      |
| 8.1      | Grundschulen   | 1 St/30 Schüler   | 1 St/15 Schüler      |
| 8.2      | Sonstige allgemeinbildende Schulen   | 1 St/25 Schüler   | 1 St/5 Schüler       |
| 8.3      | Berufsschulen, Berufsfachschulen   | 1 St/10 Schüler über 18 Jahre;<br>davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St   | 1 St/10 Schüler      |



| Nummer   | Verkehrsquelle  | Anzahl der notwendigen  |                      |
|----------|---|---|----------------------|
|          |   | Stellplätze (Kfz)   | Fahrradabstellplätze |
| 8.4      | Förderschulen für Kinder mit Beeinträchtigungen   | 1 St/15 Schüler   | 1 St/10 Schüler      |
| 8.5      | Veranstaltungsflächen in Schulen (zum Beispiel Aula, Mehrzweckhalle), die Veranstaltungen dienen  | 1 St/5 Besucher;<br>davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung:<br>mindestens 1 St              | 1 St/15 Besucher     |
| 8.6      | Hochschulen inklusive ihrer Forschungsbereiche  |   |                      |
| 8.6.1    | • mit Semester-Ticket   | 1 St/10 Studierende;<br>davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St | 1 St/6 Studierende   |
| 8.6.2    | • ohne Semester-Ticket  | 1 St/5 Studierende;<br>davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St  | 1 St/2 Studierende   |
| 8.7      | Kindertageseinrichtungen  | 1 St/30 Kinder, jedoch mindestens 2 St  | 1 St/20 Kinder       |
| <b>9</b> | <b>Gewerbliche Anlagen</b>  |   |                      |
|          | Die Nutzfläche ist nach DIN 277 – Teil 2 zu ermitteln. Flächen für Sozial- und Sanitärräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen, Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien oder Vergleichbares bleiben unberücksichtigt, da diese keinen eigenen Stellplatzbedarf erzeugen. |   |                      |
|          | Verkaufsnutzfläche:<br>Nicht zur Verkaufsnutzfläche werden Sozial- und Sanitärräume, Kantinen, Ausstellungsflächen, Lagerflächen, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen sowie Verkehrsflächen gerechnet.  |   |                      |
| 9.1      | Handwerks- und Industriebetriebe  | 1 St/70 m <sup>2</sup> NF oder je drei Beschäftigte   | 1 St/10 Beschäftigte |
| 9.2      | Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze   | 1 St/100 m <sup>2</sup> NF oder je drei Beschäftigte  | mindestens 1 St      |
| 9.3      | Kraftfahrzeugwerkstätten  | 3 St/Wartungsstand, davon sind 90 % als Besucherstellplätze   | mindestens 3 St      |

| Nummer    | Verkehrsquelle   | Anzahl der notwendigen  |  |
|-----------|--|---|--|
|           |  | Stellplätze (Kfz)   | Fahrradabstellplätze   |
|           |  | auszuweisen;  |  |
| 9.4       | Tankstellen mit Pflegeplätzen  | 3 St/Pflegeplatz, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen;  | 1 St/50 m <sup>2</sup> VKNF                                      |
| 9.5       | Kfz-Waschstraße/-waschplatz  | 3 St/Waschstraße bzw. Waschplatz  | -  |
| <b>10</b> | <b>Verschiedenes</b>   |   |  |
| 10.1      | Kleingartenanlage  | 1 St/3 Parzellen;<br><br>davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung:<br>mindestens 1 St   | 1 St/30 Parzellen  |
| 10.2      | Friedhöfe  | 1 St/2 000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 St;<br><br>davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung:<br>mindestens 1 St | mindestens 5 St  |
| 10.3      | Spiel- und Automatenhallen   | 1 St/20 m <sup>2</sup> Spielhallenfläche, mindestens jedoch 3 St, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen                                 | 1 St/10 m <sup>2</sup> Spielhallenfläche, jedoch mindestens 5 St |
| 10.4      | Wettbüros und als vergleichbar zu qualifizierende Stätten, Shisha-Bars | 1 St/10 m <sup>2</sup> NF, mindestens jedoch 3 St, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen  | 1 St/10 m <sup>2</sup> NF, jedoch mindestens 5 St                |

**Teil B**

**„Verringerung der Anzahl notwendiger Stellplätze für Arbeitsstätten sowie für Versammlungsstätten für kulturelle und sportliche Veranstaltungen“ (§ 4 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung über notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder)**

Nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung über notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder verringert sich die Anzahl notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge nach § 3 Absatz 1 in Verbindung mit dieser Anlage – Teil A – nur insoweit, als das ein (betriebliches) Mobilitätskonzept zur Umsetzung kommt.

Voraussetzung für eine Verringerung der Stellplatzpflicht ist, dass das Grundstück aufgrund von Mobilitätsmanagementmaßnahmen, die auch die Infrastruktur der näheren Umgebung berücksichtigen, geeignet ist und ein überzeugendes Mobilitätskonzept vorgelegt wird, das als Teil des Stellplatznachweises belastbare Rückschlüsse auf die konkrete stellplatzmindernde Wirkung der gewählten Maßnahmen aufzeigt.

Als qualifizierte Mobilitätsmanagementmaßnahmen gelten bei Arbeitsstätten die Nutzung von sogenannten „Job-Tickets“ oder die Einrichtung und der Betrieb einer neuen oder die Einbindung einer vorhandenen CarSharing-Station.

Andere Maßnahmen können nach einzelfallbezogener Prüfung anerkannt werden. Auf der Grundlage fortschreitender Erfahrungen soll der Auswahlkatalog um weitere geeignete Maßnahmen ergänzt werden und damit gewissermaßen „lernfähig“ sein.

Ausgeschlossen sind jedoch rein vertragliche Regelungen, bei denen sich der Minderbedarf lediglich aus einem dauerhaft rechtlichen Verzicht auf die Benutzung von Kraftfahrzeugen ergibt, da diese Variante einen hohen Regelungsaufwand erzeugt und eine entsprechende Vollzugskontrolle durch die Bauaufsicht nicht leistbar ist.

Bei einer Entscheidung für qualifizierte Mobilitätsmanagementmaßnahmen muss die Bauherrschaft zunächst ein entsprechendes Vertragsangebot mit dem jeweiligen Mobilitätsdienstleister aushandeln und dieses als Teil der Bauvorlagen einreichen.

#### 1. Job-Ticket

Der Gedanke des "Job-Tickets/Kultur-Ticket" beinhaltet den Verzicht auf die Herstellung von Kfz-Stellplätzen für Beschäftigte und auf die Erhebung von Ausgleichsbeträgen, solange und soweit wegen der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nachweislich kein Bedarf besteht.

Besucherstellplätze, Stellplätze für den eigenen Wirtschaftsverkehr, Stellplätze für Kfz von Menschen mit Behinderung usw. werden von der Bedarfsminderung nicht erfasst.

Die Anerkennung der Bedarfsminderung durch das Ticket hängt davon ab, ob der Bedarf an Beschäftigtenstellplätzen tatsächlich, auf Dauer und erheblich im Verhältnis zur bisherigen Situation gesenkt wird. Aus der Bauvorlage hat hervorzugehen:

1. das Vertragsangebot über den möglichen Abschluss eines (Großkunden-)Abonnementvertrags zwischen dem Arbeitgeber und dem öffentlichen Verkehrsverbund bzw. -verband bzw. eine Bestätigung des Arbeitgebers über Jahreskarten (Monatskartenabonnements), die individuell von einzelnen Beschäftigten abgeschlossen wurden,
2. die absolute und prozentuale Zahl der (künftigen) Teilnehmer am Abonnement und
3. die Zusicherung der jährlichen Übermittlung des Nachweises über die tatsächliche Teilnahme am Abonnement (Bestätigung öffentlichen Vertragspartners).

Liegen die Nachweise vor, werden folgende Bedarfsminderungen gegenüber dem in der Anlage 1 – Teil A – festgelegten Normbedarf für notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge anerkannt:

|   | Angaben in Prozentanteilen der Beschäftigten | Verringerung der Anzahl der notwendigen Stellplätze für Beschäftigte um |
|---|--|---|
| Nachgewiesenes (Großkunden)-Abonnement/ Monatskartenabonnements der Beschäftigten | 40 %   | 10 %  |
|   | 50 %   | 25 %  |
|   | 60 %   | 40 %  |
|   | 70 %   | 55 %  |
|   | 80 %   | 70 %  |
|   | 90 %   | 85 %  |

## 2. Kombi-Ticket

Das Kombi-Ticket ist eine Form der tatsächlichen Verringerung des Bedarfs an Kfz-Stellplätzen für Theater-, Konzert- und Sportveranstaltungen sowie sonstige Veranstaltungen, die über den Vorverkauf Eintrittskarten vertreiben. Durch vertragliche Absicherung mit dem jeweiligen Anbieter von (Nah-)Verkehrsleistungen wird mit jeder Eintrittskarte die Hin- und Rückfahrt mit dem ÖPNV zu den Veranstaltungen kostenlos eingeräumt.

Infolge des dadurch verringerten Stellplatzbedarfs sind bei Abschluss eines Kombi-Ticket-Vertrags auch entsprechend weniger, jedoch mindestens 50 % der nach Anlage 1 – Teil A - ermittelten Besucherstellplätze nachzuweisen.

Für andere Nutzungsarten ist die Bedarfsminderung im Einzelfall unter den vorgenannten formellen Bedingungen festzulegen. Auch in diesen Fällen sind mindestens 50 % der notwendigen Besucherstellplätze herzustellen.



**öffentliche  
Beschlussvorlage**  
Vorlagen-Nr. **020/2024/1**

Produktbereich/Betriebszweig:  
**12 Verkehrsflächen und -  
anlagen, ÖPNV**  
Datum:  
**03.04.2024**

### **Tagesordnungspunkt:**

Mobilstation am P+R Beisenbusch-Hier: Festlegung der Ausstattung

### **Beschlussvorschlag:**

- 1) Die im interfraktionellen Arbeitskreis festgelegten Ausstattungselemente werden bei der Planung berücksichtigt.
- 2) Bei Förderfähigkeit wird die Gemeinde mit der Planung und Umsetzung der Mobilstation beauftragt. Die aufzuwendenden Mittel werden bei der Haushaltsplanung für 2025 berücksichtigt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Maßnahme ist grundsätzlich durch die Richtlinie zur Förderung der Vernetzten Mobilität und des Mobilitätsmanagements (FöRi-MM) förderfähig. Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Rahmen der Anteilfinanzierung in Höhe von 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben in Bezug auf die Grunderwerbs- und Bauausgaben. Die Planungs- und Verwaltungsausgaben werden mit 10 Prozent der zuwendungsfähigen Bauausgaben gefördert. Für eine Mobilstation beträgt der Höchstbetrag der zuwendungsfähigen Ausgaben 300 000 Euro. Zusätzlich erhält die Gemeinde Nottuln von der Firma AGRAVIS, im Rahmen der Ansiedlung des neuen Logistikzentrums, 80.000€ für die Errichtung einer Mobilstation. Nach erster Aussage des Fördermittelgebers können diese anteilig als Eigenanteil verwendet werden. Die aufzuwendenden Mittel sind bei der Haushaltsplanung zu berücksichtigen.

### **Klimatische Auswirkungen:**

Die Errichtung einer Mobilstation sowie die Errichtung von Fahrradabstellanlagen fördert durch die Verknüpfung unterschiedlicher Verkehrsmittel intermodale Wegeketten und begünstigt den Umstieg auf den ÖPNV. Zusätzlich fördert die daran angeschlossene P+R-Anlage einen höheren Besetzungsgrad der Pkw, da Mitfahrgelegenheiten gebildet werden können sowie den Umstieg auf den ÖPNV. Insgesamt ist die Maßnahme der Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen im (Individual-)Verkehr zuträglich, Mobilstationen sind zudem ein Baustein zur Erreichung der vom Land NRW festgelegten Klimaschutzziele. Zusätzliche

...

Vorlage Nr. 020/2024/1

Serviceangebote steigern zusätzlich die Attraktivität, wodurch weitere Nutzergruppen angesprochen werden.

### Beratungsfolge:

| <b>Gremium</b>                        | <b>Sitzungstermin</b>    | <b>Behandlung</b> |      |           |
|---------------------------------------|--------------------------|-------------------|------|-----------|
| <b>Ausschuss Umwelt und Mobilität</b> | 16.04.2024               | öffentlich        |      |           |
|                                       | <b>Beratungsergebnis</b> |                   |      |           |
|                                       | einstimmig               | ja                | nein | enthalten |
|                                       |                          |                   |      |           |
| <b>Rat</b>                            | 14.05.2024               | öffentlich        |      |           |
|                                       | <b>Beratungsergebnis</b> |                   |      |           |
|                                       | einstimmig               | ja                | nein | enthalten |
|                                       |                          |                   |      |           |

gez. Dr. Thönnnes

## **Sachverhalt:**

Im Rahmen der Ansiedlung des AGRAVIS-Logistikzentrums sowie der Neugestaltung des Knotenpunktes am Beisenbusch ist geplant, die Haltestelle „Beisenbusch“ (Fahrtrichtung Appelhülsen) sowie den bestehenden P+R-Parkplatz zu verlegen. Neben einer höheren Anzahl von Stellplätzen für Pendelnde mit dem PKW soll zudem auf einer Teilfläche eine „Mobilstation“ entstehen.

Bei den an einer Mobilstation vorzuhaltenden Ausstattungselementen ist zwischen einer Mindestausstattung, Elementen hoher Notwendigkeit, Elementen mittlerer Notwendigkeit sowie einer ergänzenden/individuellen Ausstattung zu unterscheiden (vgl. 020/2024).

Aufgrund der Vielzahl möglicher Ausstattungsvarianten wurde daher seitens der Politik mehrheitlich beschlossen, die vorzuhaltenden Ausstattungselemente im Rahmen eines interfraktionellen Arbeitskreises festzulegen. Dieser traf sich am 12.03.2024.

Im interfraktionellen Arbeitskreis war man sich einig, dass nicht alle empfohlenen Ausstattungselemente am Standort Beisenbusch berücksichtigt werden können. Neben der Mindestausstattung (ausgenommen: Witterungsschutz, Fahrkartenverkauf) hat man sich darauf verständigt, folgende Elemente für die weitere Planung zu berücksichtigen:

- „Mobilstations-Container“ als Witterungsschutz (20-Fuß-Container, zweigeteilt)
- Überdachte Fahrradständer
- Anbieterübergreifende Paketstation
- Gepäckstation mit Lademöglichkeiten für Akkus
- Sitzbänke & -tische auf vorhandener Fläche (Erhöhung Aufenthaltsqualität, Pausenmöglichkeit für Ladesäulennutzende)
- „Umsonstladen“ (an Bänken und Container)
- Notruf
- WLAN

Die Gemeindeverwaltung schlägt vor, die im interfraktionellen Arbeitskreis festgelegten Ausstattungselemente für die weitere Planung zu berücksichtigen. Ist das Vorhaben förderfähig, wird die Gemeinde mit der weiteren Planung und Umsetzung der Mobilstation beauftragt. Die für das Vorhaben notwendigen Haushaltsmittel sind bei der Haushaltsplanung zu berücksichtigen.

## **Anlagen:**

Keine

Verfasst:  
gez. Bartlett, Ian

Fachbereichsleitung:  
gez. Breuksch



|   |
|---|
| <p><b>öffentliche<br/>Beschlussvorlage</b><br/>Vorlagen-Nr. <b>044/2024</b></p>   |
| <p>Produktbereich/Betriebszweig:<br/><b>12 Verkehrsflächen und -<br/>anlagen, ÖPNV</b><br/>Datum:<br/><b>03.04.2024</b></p> |

**Tagesordnungspunkt:**

Neubau Radweg an der K13 AN 17 Billerbeck - Darup

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Gemeinde Nottuln befürwortet eine Verlängerung des von der Stadt Billerbeck für das Radwegebauprogramm angemeldeten Radweges entlang der K13(17) auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln bis zum Abzweig Draum und erklärt sich bereit, den Eigenanteil (sowie alle nicht förderfähigen Kosten, die auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln anfallen) in voraussichtlicher Höhe von 93.380 € im Haushalt für 2025 bereitzustellen.
2. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, mit den Grundstückseigentümer:innen erste Gespräche bezüglich der Bereitstellung der für den Radweg benötigten Flächen aufzunehmen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Summe des Grunderwerbs und Baukosten würden sich für die Gemeinde Nottuln auf 933.800 € belaufen, wovon nach Abzug der Förderung ein Eigenanteil von voraussichtlich 93.380 € zu leisten wäre.

**Klimatische Auswirkungen:**

Radwegausbau hat wie alle Baumaßnahmen zunächst negative Effekte (zusätzliche Versiegelung, CO<sub>2</sub>-intensive Baumaterialien). Allerdings sorgen gut ausgebaute Radwege für eine vermehrte Radnutzung und sind daher als positiv zu bewerten.

**Beratungsfolge:**

|         |                |            |
|---------|----------------|------------|
| Gremium | Sitzungstermin | Behandlung |
|---------|----------------|------------|

...



Vorlage Nr. 044/2024

|                                       |                          |    |            |           |
|---------------------------------------|--------------------------|----|------------|-----------|
| <b>Ausschuss Umwelt und Mobilität</b> | 16.04.2024               |    | öffentlich |           |
|                                       | <b>Beratungsergebnis</b> |    |            |           |
|                                       | einstimmig               | ja | nein       | enthalten |
|                                       |                          |    |            |           |
| <b>Rat</b>                            | 14.05.2024               |    | öffentlich |           |
|                                       | <b>Beratungsergebnis</b> |    |            |           |
|                                       | einstimmig               | ja | nein       | enthalten |
|                                       |                          |    |            |           |

gez. Dr. Thönnies

## **Sachverhalt:**

Eine Radverbindung entlang der K13 (Billerbeck-Gemeindegrenze Nottuln) ist mit hoher Priorisierung ins 2021 beschlossene Radwegebauprogramm des Kreises Coesfeld aufgenommen. Auf Antrag der CDU-Fraktion hat der Rat der Gemeinde Nottuln am 13.12.2022 beschlossen, den von der Stadt Billerbeck forcierten Radwegausbau zu unterstützen und eine Verlängerung bis auf Nottulner Gemeindegebiet zu erwirken.

Nun konkretisieren sich die Planungen des Kreises: Erste Vorgespräche mit Grundstückseigentümer:innen auf Billerbecker Gebiet sind positiv verlaufen, es besteht eine grundsätzliche Bereitschaft, die Flächen für den Radweg zur Verfügung zu stellen. Die Baumaßnahme wurde auch bereits zum Förderprogramm Nahmobilität (FöRi Nah) angemeldet und eine Förderung in Höhe von 90% für 2024 in Aussicht gestellt.

Um die Planungen weiterzutreiben, benötigt der Kreis eine verbindliche Zusage der Gemeinde Nottuln, die Mehrkosten für eine Verlängerung auf Gemeindegebiet zu tragen und entsprechende Verhandlungen mit den Grundstückseigentümer:innen vorzubereiten.

Grundsätzlich stehen zwei Varianten zur Wahl (siehe Anlage 1):

1. Verlängerung von der Gemeindegrenze (Stat 3,3) bis Hastehausen (Stat 2,69)
2. Verlängerung von Gemeindegrenze (Stat 3,3) bis Abzweig Draum (Stat 2,39)

Die weitergehende Variante ermöglicht Radfahrenden eine größere Wegeauswahl und auch in Hinblick auf Synergieeffekten beim Bau scheint sie ratsam. Gleichwohl ist zu bedenken, dass die Kosten entsprechend höher ausfallen (siehe Anlage 2)

Der Kreis weist noch darauf hin, dass sich an der K 13 die älteste Stieleichenallee im Kreis Coesfeld befindet (=> sehr sensibler Bereich). Die Zustimmung des Landschaftsbeirat sei hier erforderlich. In Abstimmung mit der Abt. 70 Untere Landschaftsbehörde sei ein Gutachten in Auftrag gegeben worden, um die Auswirkungen und mögliche Folgen für die Bäume durch die Anlage des Radweges zu bewerten und zudem Empfehlungen zum Bau zu erarbeiten. Es seien Mindestabstände von 3,50 m zwischen Baum und Radweg einzuhalten und gesonderte Sicherungsmaßnahmen (Wurzelbrücken) vorzunehmen. Der genaue Umfang werde zur Zeit noch ermittelt.

## **Anlagen:**

Anlage 1: Übersichtskarte Fortsetzung Radweg K13 ab Gemeindegrenze Nottuln

Anlage 2: Kostenrechnung des Kreises Coesfeld

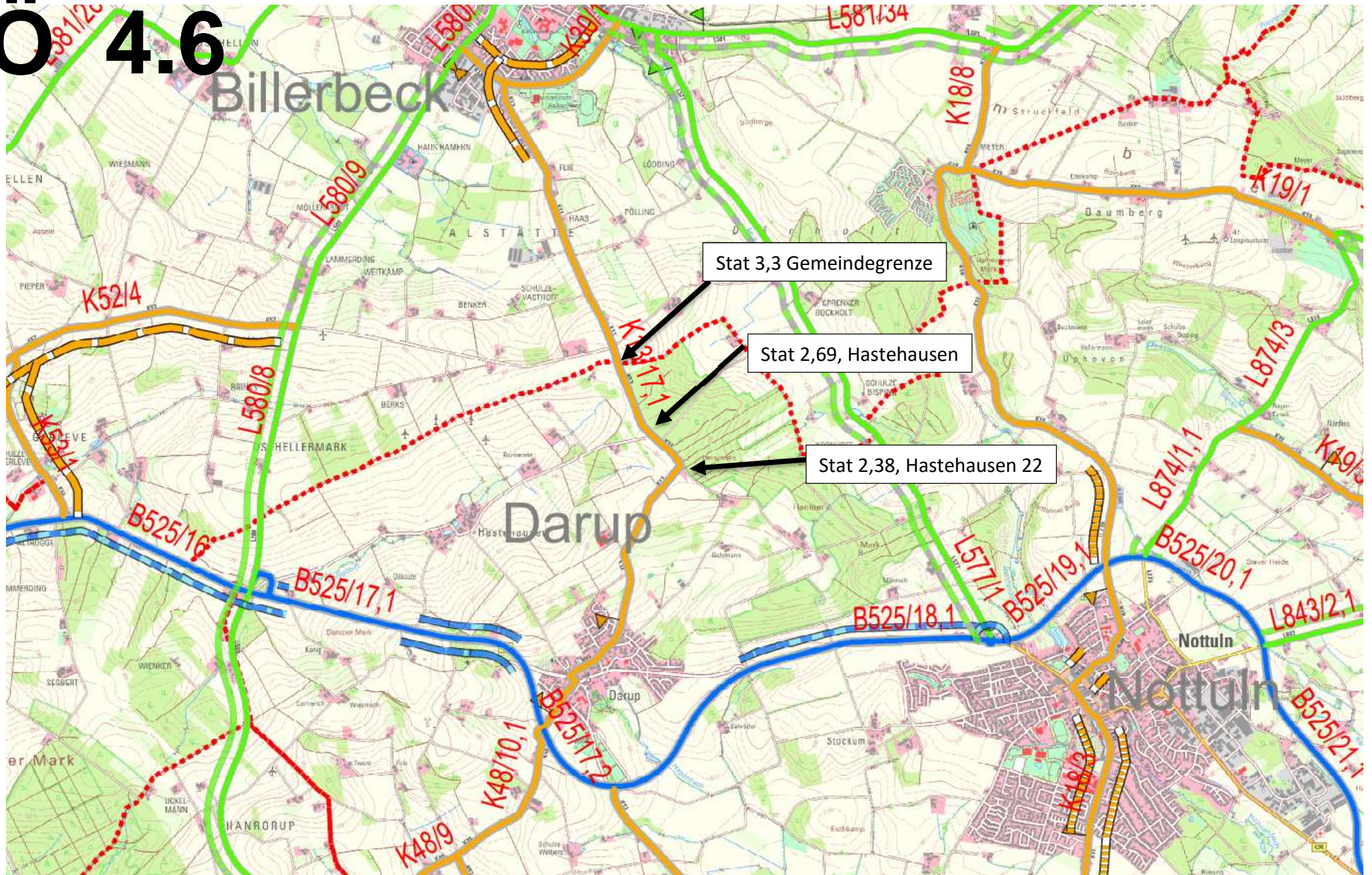
Anlage 3: Radwegeprogramm Kreis Coesfeld - Prioritätenliste

Verfasst:  
gez. Röthinger

Fachbereichsleitung:  
gez. Breuksch



# Ö 4.6





**Bau eines Radweges an der K 13 AN 17 Billerbeck - Darup**

Wurzelbrücken

|   |         |        |
|---|---------|--------|
| Radweg geplant von Stat. 4,962 - 3,420 (= Napoleonweg)        | 1.542 m | 71 St. |
| Radweg geplant von Stat. 4,962 -3,328 (= Gemeindegrenze)      | 1.634 m | 1 St.  |
| Radweg geplant von Stat. 4,962 - 2,690 (= Hastehausen)        | 2.272 m | 12 St. |
| Radweg geplant von Stat. 4,962 - 2,380 (= Draum) + 20 m Kurve | 2.602 m | 4 St.  |

Radwegbreite 2,50 m  
 Abstand Baum - Radweg 3,50 m

| Position/Leistung                        | EP (€) | Einheit        | bis Napoleonweg |                    | + bis Gemeindegrenze |                 | + bis Hastehausen |                  | + bis zum Draum |                  |
|--|--------|----------------|-----------------|--------------------|----------------------|-----------------|-------------------|------------------|-----------------|------------------|
|  |        |                | Menge           | GP (€)             | Menge                | GP (€)          | Menge             | GP (€)           | Menge           | GP (€)           |
| Länge Radweg                             |        |                | 1.542 m         |                    | 92 m                 |                 | 638 m             |                  | 330 m           |                  |
| <b>1. Grunderwerb</b>                    |        |                |                 |                    |                      |                 |                   |                  |                 |                  |
| Erwerb von Grundstücken (Radweg)         | 12     | m <sup>2</sup> | 10.000          | 120.000 €          | 600                  | 7.200 €         | 4.200             | 50.400 €         | 2.200           | 26.400 €         |
| Nebenkosten (Steuern, Notar, Vermessung) | 1      | psch           | 47.000          | 47.000 €           | 3.000                | 3.000 €         | 20.000            | 20.000 €         | 10.000          | 10.000 €         |
| <b>Summe Grunderwerb</b>                 |        |                |                 | <b>167.000 €</b>   |                      | <b>10.200 €</b> |                   | <b>70.400 €</b>  |                 | <b>36.400 €</b>  |
| gerundet                                 |        |                |                 | 167.000 €          |                      | 10.200 €        |                   | 70.400 €         |                 | 36.400 €         |
| <b>2. Baukosten</b>                      |        |                |                 |                    |                      |                 |                   |                  |                 |                  |
| Radwegbaukosten                          | 150    | m <sup>2</sup> | 3.900           | 585.000 €          | 300                  | 45.000 €        | 1.600             | 240.000 €        | 900             | 135.000 €        |
| Mehrkosten Baumschutz (20.000 €/Baum)    | 20.000 | St             | 71              | 1.420.000 €        | 1                    | 20.000 €        | 12                | 240.000 €        | 4               | 80.000 €         |
| Mehrwertsteuer (19%)                     | 19     | % von          | 2.005.000       | 380.950 €          | 65.000               | 12.350 €        | 480.000           | 91.200 €         | 215.000         | 40.850 €         |
| <b>Summe Baukosten brutto</b>            |        |                |                 | <b>2.385.950 €</b> |                      | <b>77.350 €</b> |                   | <b>571.200 €</b> |                 | <b>255.850 €</b> |
| gerundet                                 |        |                |                 | 2.386.000 €        |                      | 77.400 €        |                   | 571.200 €        |                 | 255.800 €        |
| <b>Gesamtkosten</b>                      |        |                |                 | <b>2.553.000 €</b> |                      | <b>87.600 €</b> |                   | <b>641.600 €</b> |                 | <b>292.200 €</b> |

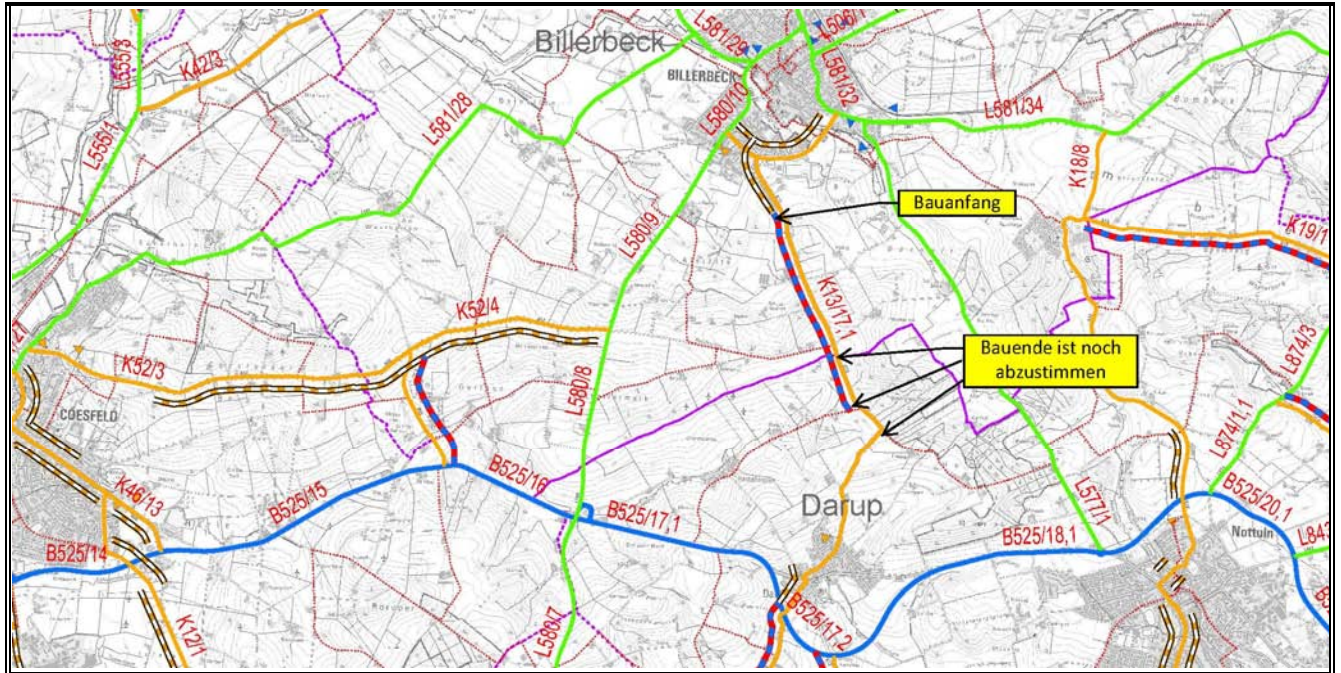
Summe Billerbeck 2.640.600 €

Summe Nottuln 933.800 €

|                  |      |     |           |             |        |          |         |           |         |           |
|------------------|------|-----|-----------|-------------|--------|----------|---------|-----------|---------|-----------|
| Anteil Förderung | 90 % | von | 2.553.000 | 2.297.700 € | 87.600 | 78.840 € | 641.600 | 577.440 € | 292.200 | 262.980 € |
| Eigenanteil      | 10 % | von | 2.553.000 | 255.300 €   | 87.600 | 8.760 €  | 641.600 | 64.160 €  | 292.200 | 29.220 €  |
|                  |      |     |           | 2.553.000 € |        | 87.600 € |         | 641.600 € |         | 292.200 € |

Summe Eigenanteil 264.060 €

Summe Eigenanteil 93.380 €



| Grunddaten der Kreisstraße: |  |                |               |
|-----------------------------|--|----------------|---------------|
| Verkehrsbedeutung:          | Die K 13 AN 17.1 verbindet Darup mit Billerbeck. |                |               |
| Verkehrsbelastung:          | 1.465 KFZ/24H / SV = 7,5 %                       | Gesamtlänge:   | 5,593 km      |
| Radweg:                     | Radweg (610 m) in der OD Billerbeck vorhanden    | Straßenbreite: | 4,50 – 4,90 m |

**Bedeutung im Radwegenetz:**

Durch die Anlage eines Radweges wird eine durchgängige Verbindung zwischen Darup und dem bereits vorh. Radweg in der OD Billerbeck geschaffen. Fußgänger und Radfahrer müssen aktuell die insgesamt sehr schmale Fahrbahn der K13 benutzen. Die Strecke ist geprägt durch extreme Steigungen und ausgeprägte Kurven. Dies macht die K 13 zum Teil sehr unübersichtlich. Zudem ist insbesondere für bergauf/-abfahrende Radfahrer ein erhöhter Platzbedarf erforderlich. Mit zunehmenden Absatz von E-Bikes/Pedelecs hat die Frequentierung der Baumbergregion als Naherholungsziel stark zugenommen.

| Planung / Umsetzung: |   |
|----------------------|---|
| Bauabschnitte        | Das Ziel ist langfristig eine direkte Radwegverbindung zwischen Billerbeck und Darup herzustellen. Die Umsetzung soll in mehrere Bauabschnitte erfolgen. Im aktuellen RWBP ist als 1. BA der Lückenschluss zwischen dem bereits vorh. Radweg in Billerbeck und dem Napoleonsweg, bzw. bis zum nächsten Anlieger an der Gemeindegrenze, vorgesehen. Bei dem Napoleonsweg handelt es sich um die Verlängerung der K 52 (Bergallee) von Coesfeld. Hier ist bereits ein Radweg vorhanden. Über die Gemeindegrenze hinaus wird in Abstimmung mit der Gemeinde Nottuln und den Grundstückseigentümern noch geprüft, ob eine Anbindung des Gemeindegeweges nach Hastehausen (Stat. 2,69 / Verlängerung um ca. 650m) oder bis zum Abzweig Draum (Stat. 2,38 / Verlängerung um weitere 330 m) möglich sind. Die Maßnahme war bereits in der Prioritätenliste zum RWBP 2007 enthalten. Die Umsetzung scheiterte immer wieder am Grunderwerb. Zwischenzeitlich wurden die Grunderwerbgespräche wiederaufgenommen und konnten u.a. durch Flächentausch über die Flurbereinigung abgeschlossen werden. Aktuell fehlt noch die Zustimmung des Landschaftsbeirates. Da sich an der K 13 die „älteste Stieleichenallee Deutschlands“ befindet, sind besondere Abstandsregeln und Sicherungsmaßnahmen einzuhalten. |
| gepl. Aufbau:        | 3 cm Asphaltbeton, 8 cm Asphalttragschicht, 20 cm Schottertragschicht   |
| Baustreckenlänge:    | 1,7 km - Fortführung des vorh. Radweges in Billerbeck bis zum Napoleonsweg / Gemeindegrenze   |
| Baukosten:           | 0,8 Mio. €  |
| Finanzierung:        | aktuell: 70% Land; 30% Stadt Billerbeck   |



### **Tagesordnungspunkt:**

barrierefreie Umrüstung der Ampelanlagen entlang der K18,  
Knotenpunkte:

- Dülmener Str./Potthof, Daruper Str.
- Daruper Str. / Niederstockumer Weg / Schlaunstraße
- Daruper Str. / Oberstockumer Weg / Heriburgstraße

### **Beschlussvorschlag:**

Die Ampelanlagen und Querungen der drei Knotenpunkte Dülmener Str., Niederstockumer Weg, Oberstockumer Weg werden mit Taktilem Elementen und Tonsignalen barrierefrei umgebaut.

Dem Kreis Coesfeld wird mitgeteilt, dass die Umgestaltung der Kreuzungen zu Kreisverkehrsplätzen nicht weiterverfolgt wird. Diese Maßnahme wird aus dem Straßenbauprogramm des Kreises Coesfeld entfernt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Ca. 120.00 € Gesamtkosten.

Bei einer Förderquote von 80% entspricht dies ca. 96.000 € Förderung und ca. 24.000 € Eigenanteil.

### **Klimatische Auswirkungen:**

keine

Vorlage Nr. 043/2024

**Beratungsfolge:**

| <b>Gremium</b>                        | <b>Sitzungstermin</b>    | <b>Behandlung</b> |      |           |
|---------------------------------------|--------------------------|-------------------|------|-----------|
| <b>Ausschuss Umwelt und Mobilität</b> | 16.04.2024               | öffentlich        |      |           |
|                                       | <b>Beratungsergebnis</b> |                   |      |           |
|                                       | einstimmig               | ja                | nein | enthalten |
|                                       |                          |                   |      |           |
| <b>Rat</b>                            | 14.05.2024               | öffentlich        |      |           |
|                                       | <b>Beratungsergebnis</b> |                   |      |           |
|                                       | einstimmig               | ja                | nein | enthalten |
|                                       |                          |                   |      |           |

gez. Dr. Thönnnes

## **Sachverhalt:**

Im Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt und Ordnungswesen am 08.11.2017 wurde in der Vorlage **170/2017** beschlossen, dass die Umgestaltung der Ortsdurchfahrt an den Kreis Coesfeld zur Fortführung des Straßenbauprogramms 2015 gemeldet werden soll. Der benannte Streckenabschnitt der K18 verläuft zwischen Dülmener Str. und Oberstockumer Weg. Die Umgestaltung sollte, in Anlehnung an das Integrierte Verkehrsentwicklungskonzept 2011 erfolgen. Geplant war der Umbau der Knotenpunkte zu Kreisverkehrsanlagen.

Um den Fortschritt des Straßenbauprogramms an der K18 abzustimmen, fand am 18.03.2024 ein Gespräch mit den Vertretern des Kreises Coesfeld statt. Die Umgestaltung der Ortsdurchfahrt wurde zwar ins Straßenbauprogramm aufgenommen, bekleidet aber aufgrund der untergeordneten Wichtigkeit und des sehr guten Fahrbahnzustandes den 25 von 25 Plätzen.

Eine Umgestaltung würde ca. 1.800.000 € kosten. Bei einer möglichen Förderquote von 70% beträgt der Eigenanteil, welcher von der Gemeinde Nottuln zu tragen wäre, ca. 540.000 €. Aus Beobachtungen der Verwaltung und aus Schilderungen des Kreises Coesfeld funktionieren alle Knotenpunkte problemlos, wodurch ein Umbau zu Kreisverkehrsanlagen nicht weiterverfolgt werden sollte.

Die Arbeit der Verwaltung in der Unfallkommission des Kreises Coesfeld hat zudem gezeigt, dass Kreisverkehrsanlagen, auch nach aktuellen Regelungen und Normen, immer wieder zu Unfallhäufungen führen.

Um dennoch die Kreuzungen ein Stückweit sicherer und auf aktuelle Ausführungen anzupassen, könnten die Ampelanlagen und Querungen barrierefrei umgestaltet werden. Hierzu sollen die Ampelanlagen mit Tonsignalen und barrierefreien Tastern nachgerüstet und die Aufstellflächen mit taktilen Elementen ausgestattet werden.

Dieser Wunsch wurde bereits mehrfach an die Gemeinde herangetragen.

Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. 120.000 € wovon ca. 24.000 € von der Gemeinde als Eigenanteil, bei einer 80%-igen Förderung, zu tragen wären. Ziel wäre eine Umsetzung im Laufe des Jahres 2024.

Bis zum Ablauf der Zweckbindung (20 Jahre) der Förderung wäre die Fahrbahndecke voraussichtlich abgängig und es könnte im Vorfeld eine erneute Überplanung der Ortsdurchfahrt (Stichwort Kreisverkehrsanlagen) erfolgen.

## **Anlagen:**

Anlage 1: Auszug aus dem Integriertem Verkehrsentwicklungskonzept 2011

Verfasst:  
gez. Krüger

Fachbereichsleitung:  
gez. Breuksch



# U 4.1 Daruper Straße



Daruper Straße, Blick nach Nordwesten



Schmale Seitenräume entlang der Daruper Straße

**Merkmale:**

- ca. 17.000 Kfz/24h (im Zuge der Ortsumgehung voraussichtlich ca. 10.000 Kfz/24 h)
- 3-streifiger Querschnitt (Fahrbahnbreite 9,90 m)
- Busroute
- straßenbegleitende Radwege
- zu schmale Gehwege, vor allem im südlichen Seitenraum
- erhaltenswerter Baumbestand
- Nutzungen: Wohnen, Gewerbe, Gastronomie

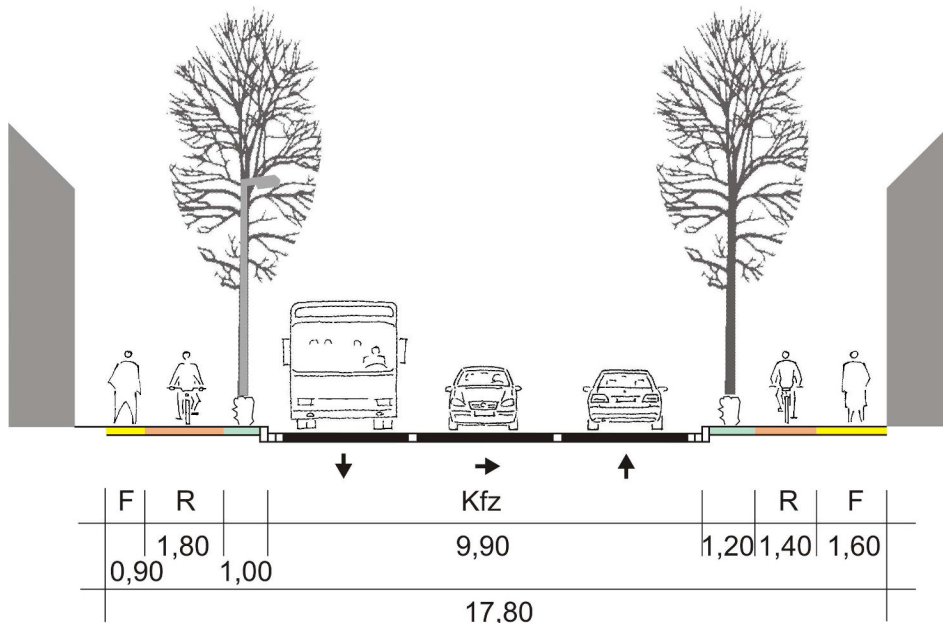


Abb. 50 Bestandsquerschnitt Daruper Straße

**Querschnittvariante 1:**

- Beibehaltung des 3-streifigen Querschnittes unter Erhalt der Borde
- Markierung von Schutzstreifen für den Radverkehr mit deren Umsetzung sich breitere Gehwege ergeben

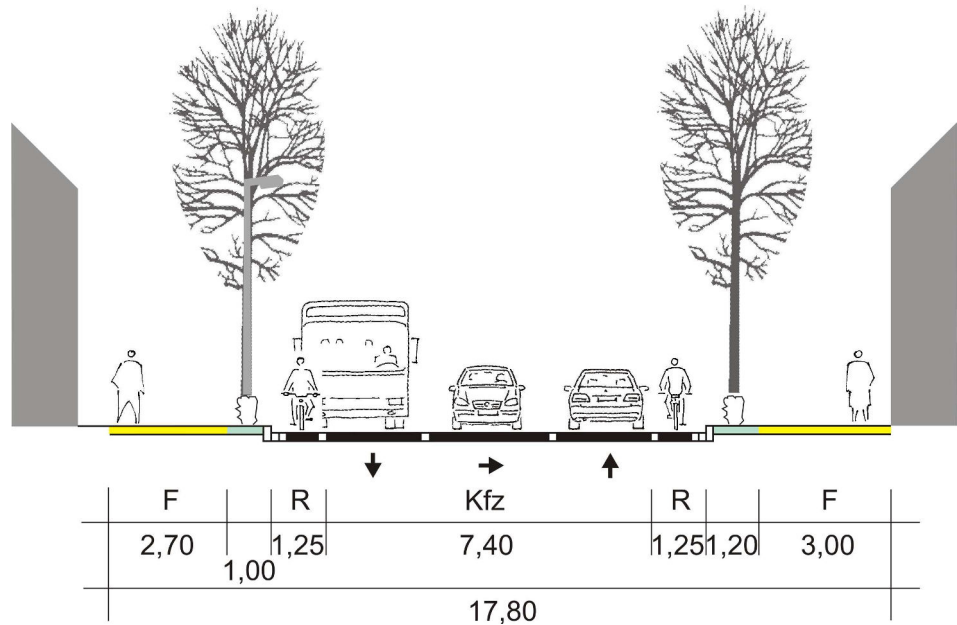


Abb. 51 Querschnittvariante 1: Markierung von Schutzstreifen

**Querschnittvariante 2:**

- Beibehaltung des 3-streifigen Querschnittes, Reduzierung der Fahrbahnbreite auf 9,10 m
- Versetzen der Borde
- Aufgabe der Bäume
- Anlage von Radfahrstreifen

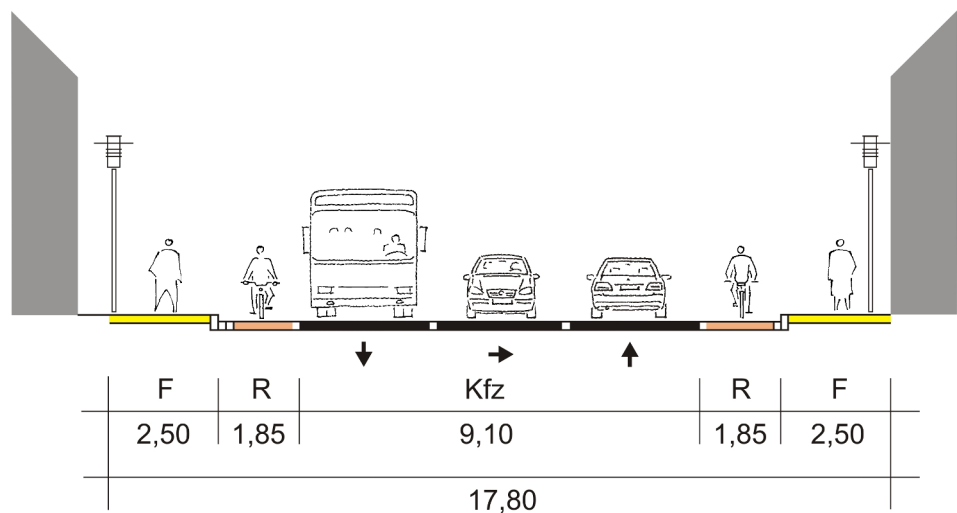


Abb. 52 Querschnittvariante 2: Radfahrstreifen, Aufgabe der Bäume

Die Querschnittvarianten 3 bis 5 lassen sich nur im Zuge des Umbaus der Knotenpunkte Daruper Straße/Heriburgstraße/Oberstockumer Weg, Daruper Straße/Schlaunstraße/Niederstockumer Weg und Daruper Straße/Potthof/Dülmener Straße zu Minikreisverkehren realisieren, da sie nur eine 2-streifige Fahrbahn vorsehen. Die Umgestaltung der Knotenpunkte zu Minikreisverkehren sind in Abb. 56 und Abb. 57 dargestellt.

**Querschnittvariante 3:**

- Reduzierung der Fahrbahnbreite auf 2 Fahrstreifen unter Erhalt der Borde
- Markierung von Schutzstreifen für den Radverkehr mit deren Umsetzung sich breitere Gehwege ergeben

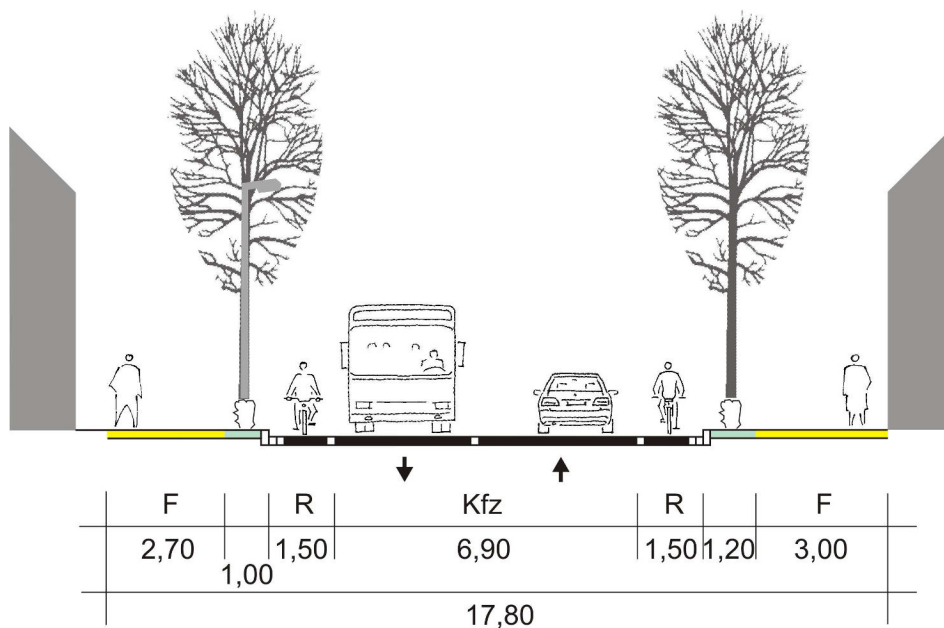


Abb. 53 Querschnittvariante 3: Markierung von Schutzstreifen

**Querschnittvariante 4:**

- Reduzierung der Fahrbahnbreite auf 2 Fahrstreifen (Breite jeweils 3,95 m) unter Erhalt der Borde
- Markierung von Schutzstreifen für den Radverkehr mit deren Umsetzung sich breitere Gehwege ergeben
- Anlage eines 2,00 m breiten, gepflasterten Mittelstreifens, der als linienhafte Überquerungshilfe genutzt werden kann und somit die Trennwirkung zwischen nördlichem und südlichem Fahrbahnrand reduziert
- Aufgabe des Grünstreifens und Schutz der Bäume durch begehbare Baumscheiben

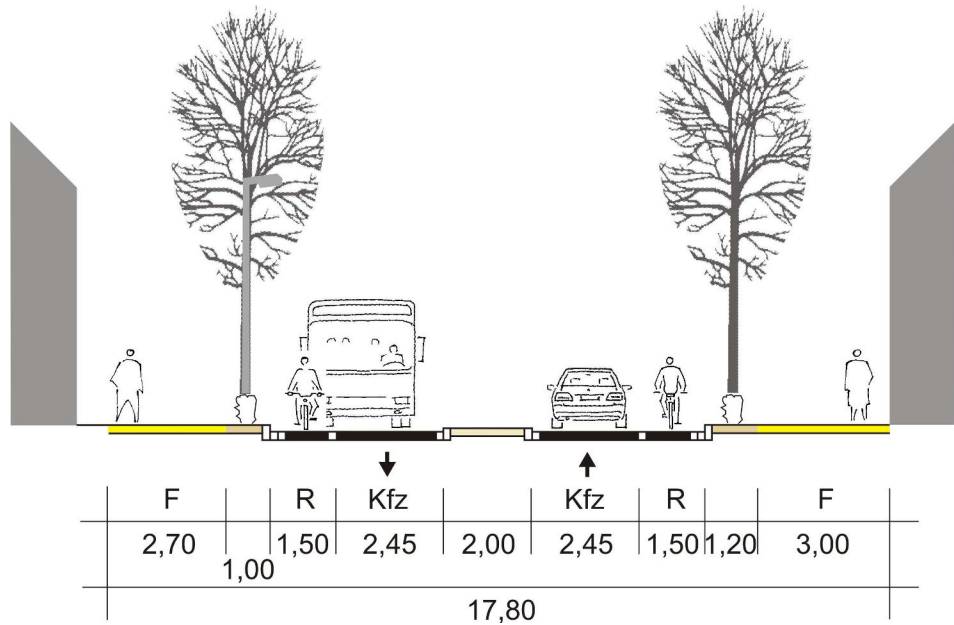


Abb. 54 Querschnittvariante 4: Anlage eines gepflasterten Mittelstreifens, Markierung von Schutzstreifen

**Querschnittvariante 5:**

- Reduzierung der Fahrbahnbreite auf 2 Fahrstreifen (Breite 6,50 m)
- Vorziehen der Borde
- Anlage von neuen straßenbegleitenden Radwegen zwischen bestehenden Bäumen und Fahrbahn
- breitere Gehwege durch Verlegen der Radwege

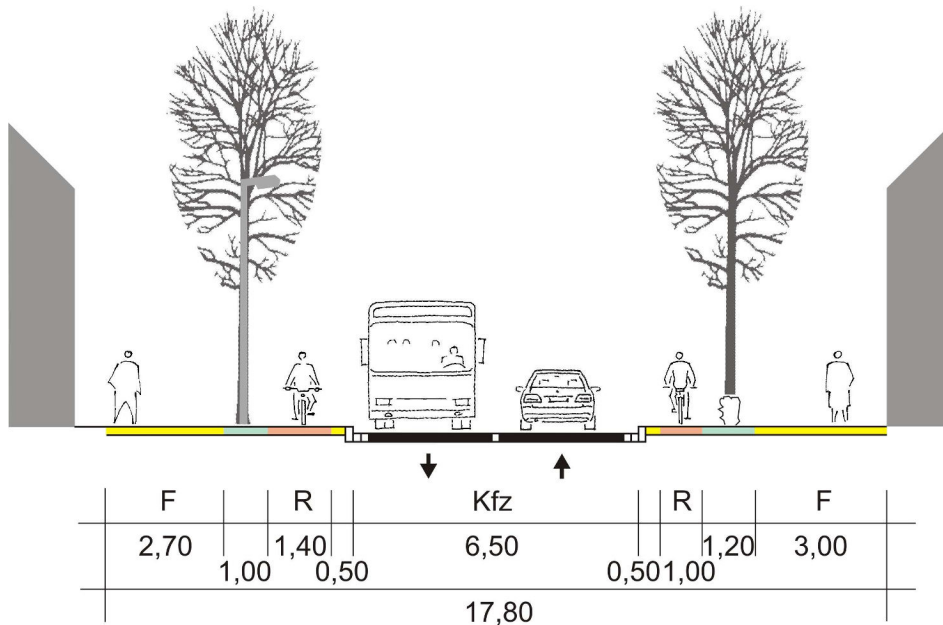


Abb. 55 Querschnittvariante 5: Anlage von straßenbegleitenden Radwegen

### Knotenpunktumgestaltung Variante 1:

- Umgestaltung des Knotenpunktes Daruper Straße/Heriburgstraße/Oberstockumer Weg zu einem Minikreisverkehr (d=20,00 m) in Kombination mit Querschnittvariante 5
- Führung des Radverkehrs auf straßenbegleitenden Radwegen, im Kreisverkehrsbereich wird der Radverkehr sicher auf die Fahrbahn geführt
- Fußgängerüberwege in allen Kreiszufahrten
- Füllung der Lücken im Baumbestand

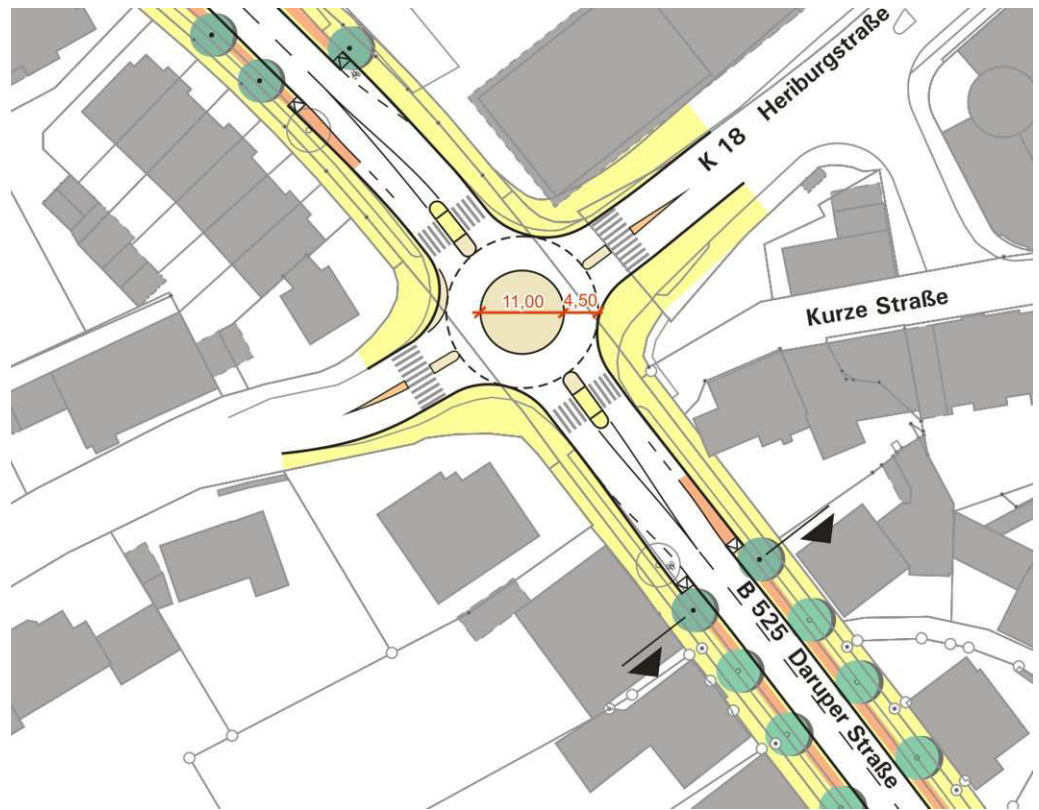


Abb. 56 Knotenpunktumgestaltung Variante 1: Minikreisverkehr in Kombination mit Querschnittvariante 5

### Knotenpunktumgestaltung 2:

- Umgestaltung der Knotenpunkte Daruper Straße/Schlaunstraße/Niederstockumer Weg und Daruper Straße/Potthof/Dülmener Straße zu Minikreisverkehren (d=20,00 m) in Kombination mit Querschnittvariante 4
- Markierung von Schutzstreifen für den Radverkehr
- Fußgängerüberwege in allen Kreiszufahrten
- Anlage eines 2,00 m breiten gepflasterten Mittelstreifens der als linienhafte Überquerungshilfe genutzt werden kann
- Füllung der Lücken im Baumbestand
- Fortführung der Schutzstreifen in den Kreiszufahrten Potthof und Dülmener Straße (vgl. Abb. 59, Abb. 60 und Abb. 64)



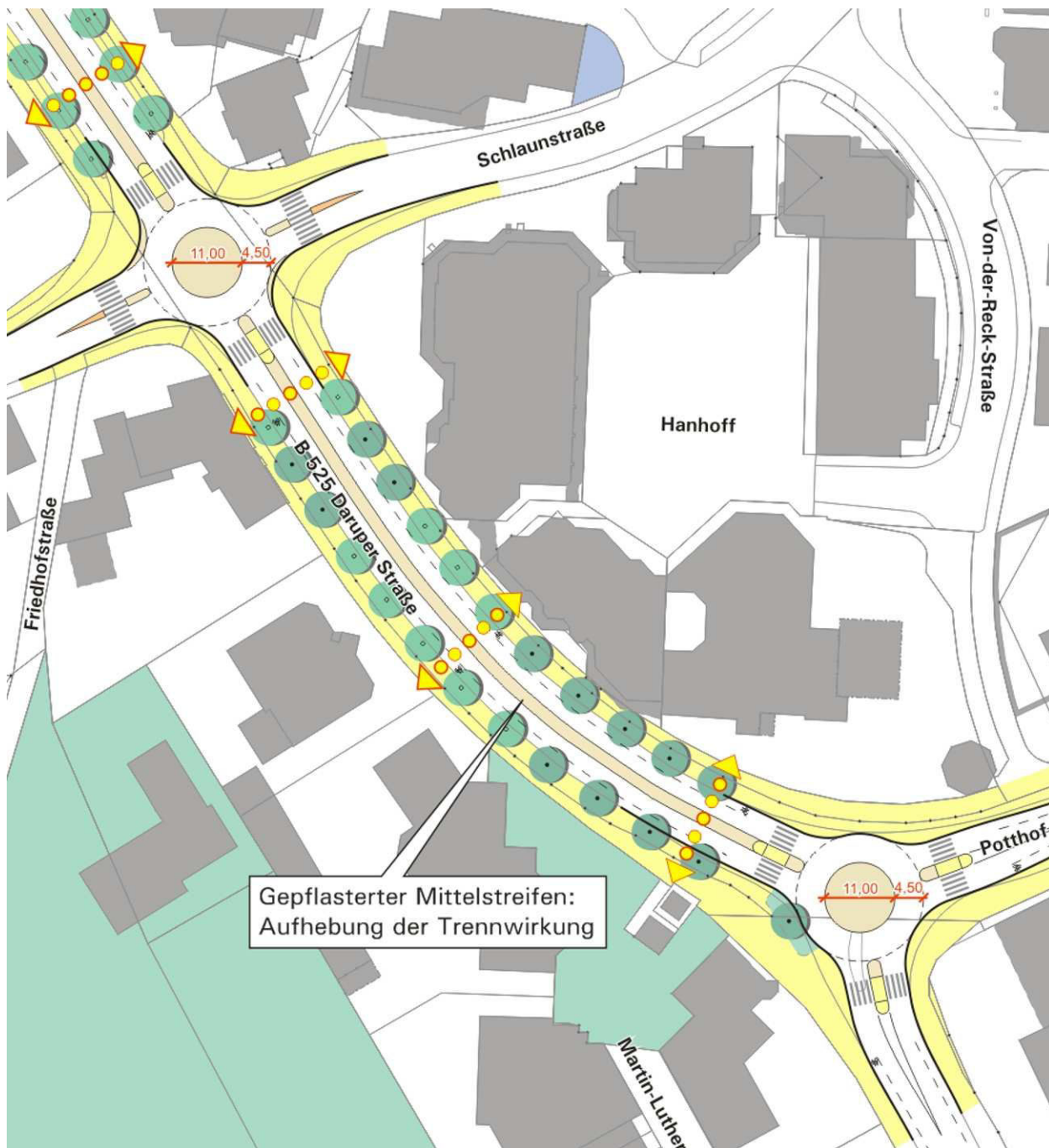


Abb. 57 Knotenpunktumgestaltung Variante 2: Minikreisverkehre in Kombination mit Querschnittvariante 4

## 8.1.2 Mauritzstraße/Potthof



Mauritzstraße, Blick nach Nordwesten, Nördlicher Seitenraum entlang der Straße  
 Parken beidseitig am Fahrbahnrand in Park- Potthof  
 buchten

### Merkmale:

- ca. 16.000 Kfz/24h (im Zuge der Ortsumgebung ca. 10.000 Kfz/24h)
- 2-streifiger Querschnitt (Fahrbahnbreite 6,50 m), teilweise ohne Mittelmarkierung
- Busroute
- straßenbegleitende Radwege (abschnittsweise sehr schmal)
- zu schmale Gehwege
- Längsparken in Parkbuchten
- stellenweise Baumbestand
- Nutzungen: Wohnen, Gewerbe, Gastronomie

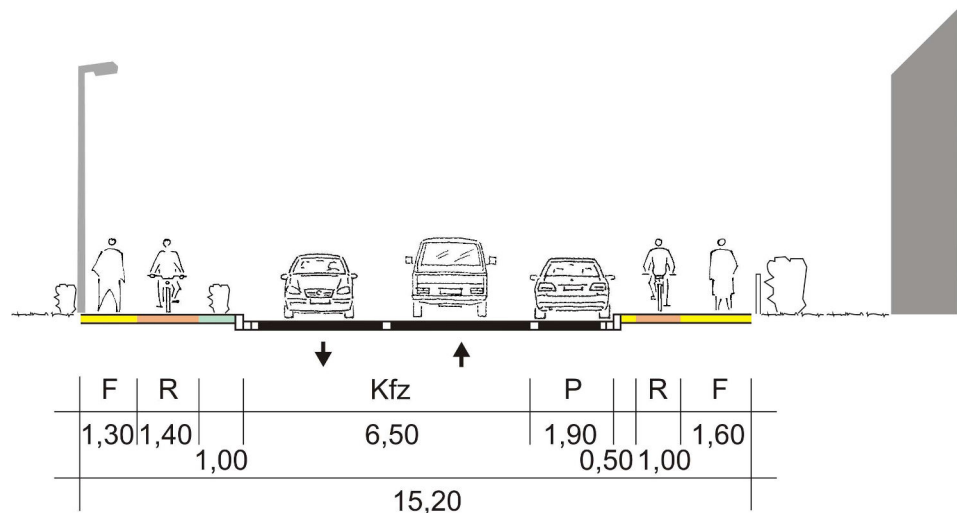


Abb. 58 Bestandsquerschnitt Potthof



### Querschnittvariante 1a:

- Beibehaltung des 2-streifigen Querschnitts
- Versetzen der Borde
- Markierung von Schutzstreifen für den Radverkehr
- Durch Verlagerung des Radverkehrs auf Fahrbahnniveau bietet sich die Möglichkeit zur Anlage breiterer Gehwege
- Längsparken in Parkbuchten

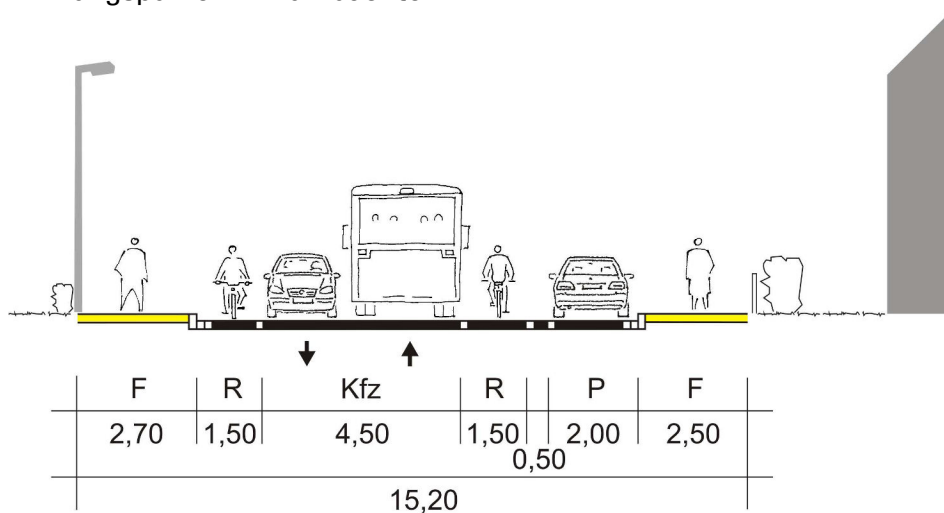


Abb. 59 Querschnittvariante 1a: Markierung von Schutzstreifen, Längsparken am Fahrbahnrand

### Querschnittvariante 1b:

- Verbreiterung der Fahrbahnfläche auf 7,50 m
- Versetzen der Borde
- Markierung von Schutzstreifen für den Radverkehr
- Durch Verlagerung des Radverkehrs auf Fahrbahnniveau bietet sich die Möglichkeit zur Anlage breiterer Gehwege
- Längsparken im Seitenraum

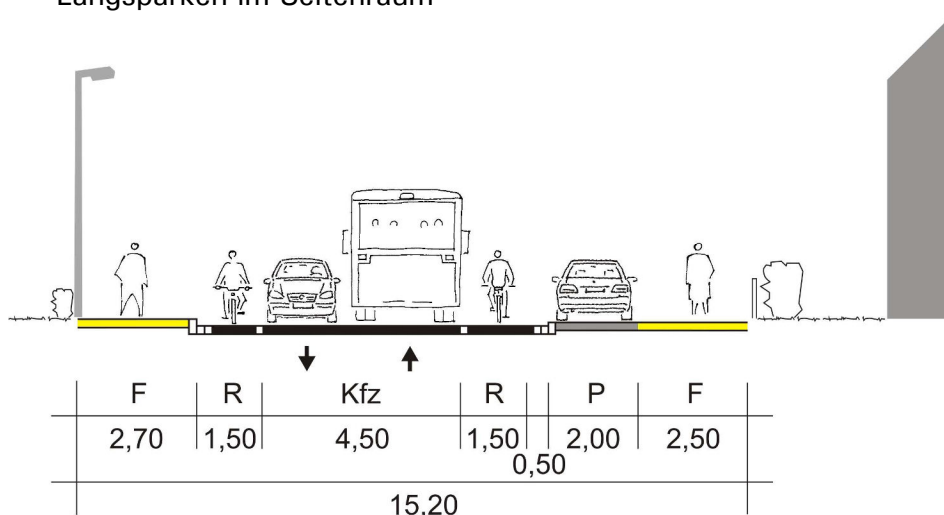


Abb. 60 Querschnittvariante 1b: Markierung von Schutzstreifen, Längsparken im Seitenraum

**Querschnittvariante 2:**

- Versetzen der Borde
- Markierung von Radfahrstreifen
- Durch Verlagerung des Radverkehrs auf Fahrbahnniveau bietet sich die Möglichkeit zur Anlage breiterer Gehwege
- Aufgabe der Parkstände

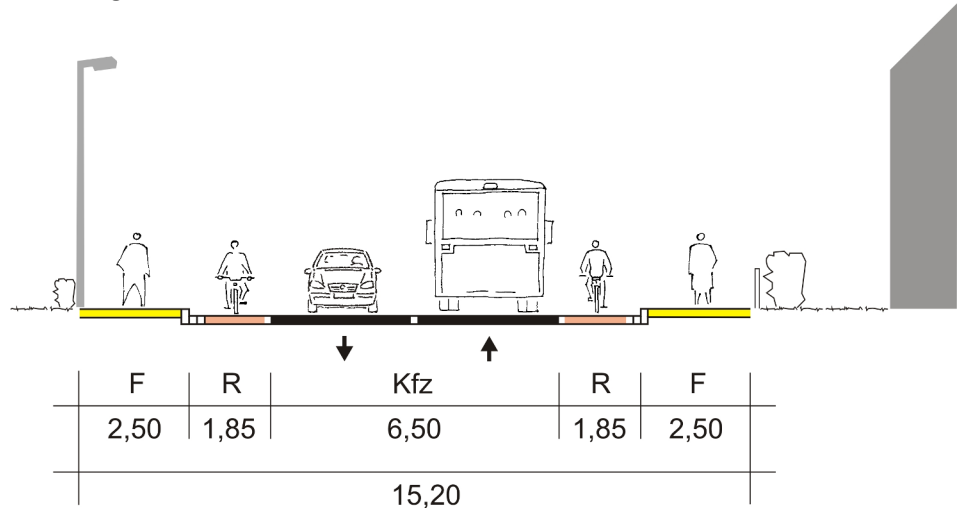


Abb. 61 Querschnittvariante 2: Radfahrstreifen, Aufgabe der Parkstände



|   |
|---|
| <p><b>öffentliche<br/>Beschlussvorlage</b><br/>Vorlagen-Nr. 011/2024/1</p>  |
| <p>Produktbereich/Betriebszweig:<br/><b>12 Verkehrsflächen und -<br/>anlagen, ÖPNV</b><br/>Datum:<br/><b>03.04.2024</b></p> |

**Tagesordnungspunkt:**

Barrierefreie Zuwegung zu den Bereichen Bürgerpark, Bouleplatz, Bürgerwald, Vereinsheim und Sportplatz Schapdetten. Kostengegenüberstellung zwischen wassergebundenem Wegebau und Wegebau-Klinkerverlegung

**Beschlussvorschlag:**

Die Zuwegung am Sportplatz Schapdetten wird mittels einer wassergebundenen Wegedecke (500m<sup>2</sup>) und einer Wegebau-Klinkerverlegung (300m<sup>2</sup>) ertüchtigt.

Die Haushaltsmittel in Höhe von 55.000 € werden, inkl. einer Sicherheit von 10%, für die Haushaltsberatungen 2025 eingeplant.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Wassergebundener Wegebau (500m<sup>2</sup>) und Wegebau- Klinkerverlegung (300 m<sup>2</sup>). Kalkulierte Kosten liegen bei ca. 55.000 € brutto (s. Anhang 2).

**Klimatische Auswirkungen:**

Keine

**Beratungsfolge:**

| Gremium                               | Sitzungstermin           | Behandlung |      |
|---------------------------------------|--------------------------|------------|------|
| <b>Ausschuss Umwelt und Mobilität</b> | 16.04.2024               | öffentlich |      |
|                                       | <b>Beratungsergebnis</b> |            |      |
|                                       | einstimmig               | ja         | nein |

...

Vorlage Nr. 011/2024/1

|            |                          |    |            |           |
|------------|--------------------------|----|------------|-----------|
|            |                          |    |            |           |
| <b>Rat</b> | 14.05.2024               |    | öffentlich |           |
|            | <b>Beratungsergebnis</b> |    |            |           |
|            | einstimmig               | ja | nein       | enthalten |
|            |                          |    |            |           |

gez. Dr. Thönnies

## **Sachverhalt:**

Die Verwaltung bezieht sich auf die Vorlage 151/2023. Im Ratsbeschluss vom 17.10.2023 beauftragt die Verwaltung eine Alternative zur Klinkerverlegung zu erarbeiten.

Die Gemeinde Nottuln ist Eigentümerin der gesamten Sportanlage in Schapdetten. Die betroffenen Abschnitte bzw. Wege (s. Anhang 1) werden aktuell von einer Schotterfläche geprägt. Durch die Abnutzung der letzten Jahre ist die bestehende Oberschicht (wassergebundene Wegedecke) immer wieder leicht abgetragen worden. Um eine gute Zugänglichkeit zu gewährleisten, muss eine Verbesserung der Oberschicht im nächsten Jahr (2025) erreicht werden.

Um eine transparente Kostenaufstellung vorstellen zu können, sind die aufgeführten Kosten (s. Anhang 2) von einer Galabau-Firma erarbeitet worden. Die Beantragung von Fördermitteln für eine barrierefreie Zuwegung ist nicht möglich, da es sich um einen bestehenden Weg handelt.

Nach Absprache mit dem Sportverein Schapdetten (Begehung am 15.02.2024), soll der Bereich Höhe Outdoor-Fitnessgeräte bis hin zum Vereinsheim mit Klinkerpflaster ausgestattet werden (s. Anhang 1). Die Klinkersteine werden vom Verein zur Verfügung gestellt. Die restlichen 500m<sup>2</sup> sollen mit einer neuen wassergebundenen Wegedecke ausgestattet werden. Im Antrag der Freien Demokraten vom 18.08.2023 wird eine barrierefreie Zuwegung mit Klinkerpflaster begehrt.

Alle Wege befinden sich, auch zum jetzigen Zeitpunkt, in einem zum Teil verkehrssicheren Zustand. Aufgrund der oben genannten Argumente sollten die Wege mit einer wassergebundenen Decke (500 m<sup>2</sup>) und einer Wegebau-Klinkerverlegung (300m<sup>2</sup>) ausgestattet werden. Eine Barrierefreiheit für Menschen mit Handicap ist mit aufgeführten Mitteln zu erreichen.

Die Verwaltung schlägt vor, die betroffenen Wege im Bereich des Sportplatzes mit einer wassergebundenen Schicht (Dolomitsand) und einer Wegebau-Klinkerverlegung auszustatten.

## **Anlagen:**

Anlage 1: Lageplan, Wegeführung

Anlage 2: Position u. Kosten

Verfasst:  
gez. Wermeling, Peter

Fachbereichsleitung:  
gez. Breuksch



**4.8**  
 Kreis Coesfeld  
 Friedrich-Ebert-Str. 7  
 48653 Coesfeld

**1:1000**

**Planauskunft**

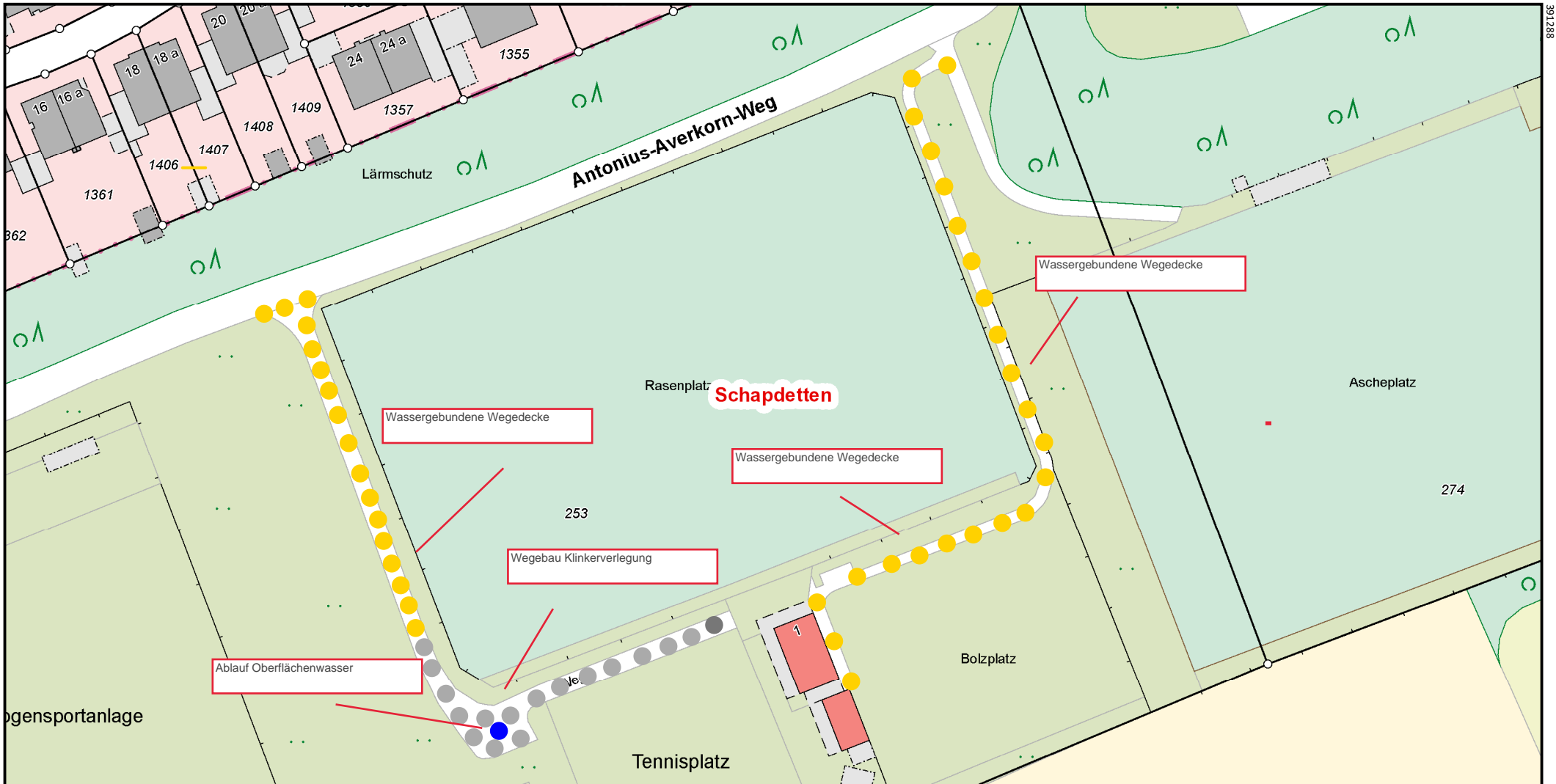
GIS Portal  
 Kreis Coesfeld



Bearbeiter: peter Wermeling

Datum: 26.02.2024

Uhrzeit: 14:44



391011

5754627

301288

5754486

|   |                 |
|---|-----------------|
| Baustelleneinrichtung   | 1.600,00 €      |
| Schotter-, Boden- Splittgemisch aufnehmen, laden und entsorgen, Abtragsstärke bis ca. 8 cm  | 6.970,00 €      |
| Schotter-, Splittgemisch aufnehmen, laden und entsorgen, Abtragsstärke ca. 40 cm  | Einheitspreis € |
| Boden im Wegebereich auskoffern, laden und entsorgen  | Einheitspreis € |
| vorliegende Kantensteine mit Betonfundament aufnehmen, laden und entsorgen  | Einheitspreis € |
| Boden im Kantensteinbereich auskoffern, laden und entsorgen   | 960,00 €        |
| Rohrgraben herstellen, Tiefe = 0,80-1,20m, Aushub seitlich lagern und nach Verlegung der Grundleitung wieder einbauen und verdichten. Überschüssiger Boden wird aufgeladen und entsorgt.  | Einheitspreis € |
| KG Rohr DN 100 liefern und verlegen, einschl. Sandbett  | Einheitspreis € |
| Hofablauf B125 liefern und in 15 cm Beton C 12/ 15 setzen.<br>Inkl. aller notwendigen Erd- und Nebearbeiten.<br>Maße: 30/30/44,50 mit Gussrost, Schlitzweite 12 mm<br>Übertrag 9.775,00 € | 245,00 €        |
| Kantensteine, 8/25/100, Farbe: grau liefern und in Betonfundament setzen  | 8.085,00        |
| Schnitt am Kantenstein vornehmen  | 540 €           |
| Schotter HKS 0-45 liefern, einbauen und anschließend verdichten, Einbaustärke ca. 42 cm   | Einheitspreis   |
| Schotter HKS 0-22 liefern, einbauen und verdichten, Einbaustärke ca. 5 cm   | 3080            |
| Schotteruntergrund planieren  | 1020            |
| Splitt 0-5 mm liefern, einbauen und anschließend verdichten, Einbaustärke ca. 3 cm  | 2010            |
| bauseits gestellten Klinker verlegen  | 10620           |

|  |                      |
|--|----------------------|
| Schnitt am Klinker vornehmen   | 1010                 |
| Klinkerfläche mit Steinmehl einschlänmen und anschließend abrütteln            | 1350                 |
| Dolomitsand liefern, einbauen und anschließend abwalzen, Einbaustärke ca. 3 cm | 3245                 |
|  | 40.735,00 € (netto)  |
|  | 48.474,65 € (brutto) |





|  |
|--|
| <b>öffentliche<br/>Beschlussvorlage</b><br>Vorlagen-Nr. <b>049/2024</b>                    |
| Produktbereich/Betriebszweig:<br><b>10 Bauen und Wohnen</b><br>Datum:<br><b>03.04.2024</b> |

**Tagesordnungspunkt:**

Bürgerantrag: Anregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen- Erhöhung der Sicherheit auf dem Weg durch das Biotop im Fasanenfeld II

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Antragstellern einen Vororttermin zu vereinbaren um Lösungen zu erarbeiten, die zu einer Verbesserung der Situation führen können.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Finanzielle Auswirkungen können aktuell nicht aufgeführt werden.

**Klimatische Auswirkungen:**

Keine Auswirkungen

**Beratungsfolge:**

| Gremium                               | Sitzungstermin           | Behandlung |    |      |           |
|---------------------------------------|--------------------------|------------|----|------|-----------|
| <b>Ausschuss Umwelt und Mobilität</b> | 16.04.2024               | öffentlich |    |      |           |
|                                       | <b>Beratungsergebnis</b> |            |    |      |           |
|                                       |                          | einstimmig | ja | nein | enthalten |
|                                       |                          |            |    |      |           |
| <b>Rat</b>                            | 14.05.2024               | öffentlich |    |      |           |

Vorlage Nr. 049/2024

| <b>Beratungsergebnis</b> |    |      |           |
|--------------------------|----|------|-----------|
| einstimmig               | ja | nein | enthalten |
|                          |    |      |           |

gez. Dr. Thönnies

**Sachverhalt:**

Die Informationen sind dem Bürgerantrag (Anhang 1) vom 29.02.2024 zu entnehmen.  
Die Verwaltung wird beauftragt, den Antragstellern einen Vororttermin anzubieten um Bedarfe zu ermitteln, die zu einer Verbesserung der dargestellten Situation führen können.

**Anlagen:**

Anlage 1: Bürgerantrag

Anlage 2: Lageplan

Verfasst:  
gez. Wermeling, Peter

Fachbereichsleitung:  
gez. Breuksch

Gemeinde Nottuln

29. Feb. 2024

Fachbereich BM / FB4

Absender: Tim Schepanek  
Falkenstr. 4  
48301 Nottuln

An den Bürgermeister und  
den Rat der Gemeinde Nottuln  
per E-Mail an: [info@nottuln.de](mailto:info@nottuln.de)

Nottuln, 29.02.24

## Anregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Erhöhung der Sicherheit auf dem Weg durch das Biotop im Fasanenfeld II

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
sehr geehrte Ratsmitglieder,

der viel frequentierte Weg durch das Biotop im Fasanenfeld II ist zwischen Bussardweg und der Straße Fasanenfeld schwach beleuchtet und unübersichtlich. Morgens nutzen ihn viele Kinder auf dem Weg zur Schule und gerade in den Wintermonaten ist es im Bereich der Kreuzung (siehe Karte) sehr dunkel.

Dieser Bereich ist außerdem schlecht zu überblicken, weil Gegenverkehr erst sehr spät zu sehen ist (siehe Fotos). Dadurch ist es schon mehrfach zu Zusammenstößen gekommen.

Das Ende des Wegs mündet in eine Kurve auf einen Mehrzweckstreifen in die Straße Fasanenfeld. Wenige Meter weiter beginnt ein Bürgersteig, zu dem es aber leider keine direkte Verbindung gibt (siehe Fotos). Man muss dort als Fußgänger erst auf die Straße/den Mehrzweckstreifen wechseln.

Um die Sicherheit zu erhöhen, wünschen wir uns eine Verbesserung dieser Situation und regen folgende Maßnahmen an:

- Eine Leuchtstelle im Kreuzungsbereich (siehe Karte, Nr. 1)
- Die Erweiterung dieses Kreuzungsbereichs, damit sich entgegenkommende Personen ausweichen können (siehe Karte, Nr. 2)
- Eine Verbindung zwischen dem Ende des Weges an der Straße Fasanenfeld und dem Fußweg an der Straße Fasanenfeld (siehe Karte, Nr. 3)

Gerne stehen wir auch vor Ort zu einem Gespräch zur Verfügung und sind unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Name: Tim Schepanek  
Handy: 01796664564  
E-Mail: [tim\\_schepanek@web.de](mailto:tim_schepanek@web.de)

Mit freundlichen Grüßen







Übersicht: Weg durch das Biotop im Fasanenfeld II







Weg aus Richtung Bussardweg



Weg aus Richtung Fasanenfeld



## Fehlende Verbindung zwischen Weg und Gehweg an der Straße Fasanenfeld





## Leusing, Katharina

---

**Von:** Tim Schepanek <Tim\_Schepanek@web.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 29. Februar 2024 14:58  
**An:** Info  
**Betreff:** Anregung gemäß §24 Gemeindeordnung  
**Anlagen:** Anregung gemäß §24 Gemeindeordnung.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie stellvertretend für zahlreiche Familien des Baugebietes Fasanenfeldes 2 eine Anregung zur Erhöhung der Sicherheit für unsere Kinder. Details entnehmen Sie bitte dem Anhang.

Freundliche Grüße

Tim Schepanek

--

Diese Nachricht wurde von meinem Android Mobiltelefon mit [WEB.DE](https://www.web.de) Mail gesendet.





**Kreis Coesfeld**  
 Friedrich-Libert-Str. 7  
 48653 Coesfeld

**1:2000**

**Planauskunft**

GIS Portal

Kreis Coesfeld



Bearbeiter: peter Wermeling

Datum: 20.03.2024

Uhrzeit: 08:13



5754727

385848

385294

5754445

Maßstab: 1:2000

Meter

© Kreis Coesfeld, Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)





|   |
|---|
| <b>öffentliche<br/>Beschlussvorlage</b><br>Vorlagen-Nr. <b>046/2024</b>   |
| Produktbereich/Betriebszweig:<br><b>09 Räumliche Planung und<br/>Entwicklung, Geoinformationen</b><br><b>10 Bauen und Wohnen</b><br>Datum:<br><b>10.04.2024</b> |

### Tagesordnungspunkt:

Denkmalbereichs- und Gestaltungssatzung sowie Werbesatzung für den Ortskern der Gemeinde Nottuln  
Hier: Vorstellung der Stadtbildanalyse

### Beschlussvorschlag:

Die vorgestellte Stadtbildanalyse zur Erstellung einer Denkmalbereichs- und Gestaltungs- sowie Werbesatzung wird zur Kenntnis genommen.

### Finanzielle Auswirkungen:

|  |             |
|--|-------------|
| Erarbeitung Denkmalbereichs- und Gestaltungs- sowie Werbesatzung | 57.027,18 € |
| Förderung Gestaltungssatzung (60 %)                              | 16.800,00 € |
| Gesamtkosten für die Gemeinde Nottuln                            | 40.227,18 € |

### Klimatische Auswirkungen:

Durch die Beschlussfassung von Denkmalbereichs-, Gestaltungs- und Werbesatzungen werden keine direkten Bautätigkeiten ausgelöst, sodass es keine direkten klimatischen Auswirkungen gibt.

### Beratungsfolge:

| Gremium                           | Sitzungstermin           | Behandlung |      |           |  |
|-----------------------------------|--------------------------|------------|------|-----------|--|
| <b>Ausschuss Planen und Bauen</b> | 23.04.2024               | öffentlich |      |           |  |
|                                   | <b>Beratungsergebnis</b> |            |      |           |  |
|                                   | einstimmig               | ja         | nein | enthalten |  |
| <b>Rat</b>                        | 14.05.2024               | öffentlich |      |           |  |
|                                   | <b>Beratungsergebnis</b> |            |      |           |  |
|                                   | einstimmig               | ja         | nein | enthalten |  |

gez. Dr. Thönnnes

...

### **Sachverhalt:**

Aufgrund vielfältiger Interessen von Privateigentümern und Investoren, im Ortskern der Gemeinde Nottuln Neubauten bzw. Umbauten vorzunehmen (siehe zuletzt VL 015/2024), hat sich die Verwaltung dazu entschieden, zum Schutz und zur Wahrung des Ortsbildes eine Denkmalbereichs- und Gestaltungssatzung sowie eine Werbesatzung aufzustellen. Der Gesamtbetrag für alle drei Satzungen (Gestaltungs-, Denkmalbereichs- und Werbesatzung) liegt bei 57.027,18 €. Im Rahmen der Förderung „Zukunftsfähige Innenstädte und Ortszentren NRW“ konnte eine 60 %ige Förderung (Zuwendungsbescheid November 2023) für den Teilbaustein der Gestaltungssatzung erzielt werden. Diese Förderung umfasst somit 60% des Teilbausteins der Gestaltungssatzung und hat einen Wert von 16.800 €. Für die übrigen Teilbausteine sind keine Förderprogramme verfügbar.

Das Büro Farwick Grote Partner hat nun eine Stadtbildanalyse für den Ortskern der Gemeinde Nottuln durchgeführt, dessen Ergebnisse in der Ausschusssitzung am 23.04.2024 vorgestellt werden. Diese Erkenntnisse werden im Folgenden genutzt, um die drei Satzungen (Denkmalbereichs-, Gestaltungs- und Werbesatzungen) vorzubereiten.

Verfasst:  
gez. Mütherig, Elisa

Fachbereichsleitung:  
gez. Breuksch



|   |
|---|
| <b>öffentliche<br/>Beschlussvorlage</b><br>Vorlagen-Nr. <b>061/2024</b>   |
| Produktbereich/Betriebszweig:<br><b>09 Räumliche Planung und<br/>Entwicklung, Geoinformationen</b><br>Datum:<br><b>11.04.2024</b> |

### Tagesordnungspunkt:

Denkmalbereichs- und Gestaltungssatzung sowie Werbesatzung für den Ortskern der Gemeinde Nottuln  
 Hier: Beschluss zur Aufstellung der Satzungen

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt eine Denkmalbereichs- und Gestaltungs- sowie Werbesatzung in Kooperation mit einem Planungsbüro aufzustellen.

### Finanzielle Auswirkungen:

|  |             |
|--|-------------|
| Erarbeitung Denkmalbereichs- und Gestaltungs- sowie Werbesatzung | 57.027,18 € |
| Förderung Gestaltungssatzung (60 %)                              | 16.800,00 € |
| Gesamtkosten für die Gemeinde Nottuln                            | 40.227,18 € |

### Klimatische Auswirkungen:

Durch die Beschlussfassung von Denkmalbereichs-, Gestaltungs- und Werbesatzungen werden keine direkten Bautätigkeiten ausgelöst, sodass es keine direkten klimatischen Auswirkungen gibt.

### Beratungsfolge:

| Gremium                           | Sitzungstermin           | Behandlung |      |           |  |
|-----------------------------------|--------------------------|------------|------|-----------|--|
| <b>Ausschuss Planen und Bauen</b> | 23.04.2024               | öffentlich |      |           |  |
|                                   | <b>Beratungsergebnis</b> |            |      |           |  |
|                                   | einstimmig               | ja         | nein | enthalten |  |
|                                   |                          |            |      |           |  |
| <b>Rat</b>                        | 14.05.2024               | öffentlich |      |           |  |
|                                   | <b>Beratungsergebnis</b> |            |      |           |  |
|                                   | einstimmig               | ja         | nein | enthalten |  |
|                                   |                          |            |      |           |  |

gez. Dr. Thönnnes

...

## **Sachverhalt:**

Aufgrund vielfältiger Interessen von Privateigentümern und Investoren, im Ortskern der Gemeinde Nottuln Neubauten bzw. Umbauten vorzunehmen (siehe zuletzt VL 015/2024), hat sich die Verwaltung dazu entschieden, zum Schutz und zur Wahrung des Ortsbildes eine Denkmalbereichs- und Gestaltungssatzung sowie eine Werbesatzung aufzustellen. Der Gesamtbetrag für alle drei Satzungen (Gestaltungs-, Denkmalbereichs- und Werbesatzung) liegt bei 57.027,18 €. Im Rahmen der Förderung „Zukunftsfähige Innenstädte und Ortszentren NRW“ konnte eine 60 %ige Förderung (Zuwendungsbescheid November 2023) für den Teilbaustein der Gestaltungssatzung erzielt werden. Diese Förderung umfasst somit 60% des Teilbausteins der Gestaltungssatzung und hat einen Wert von 16.800 €. Für die übrigen Teilbausteine sind keine Förderprogramme verfügbar.

### Inhalte der Satzungen:

Die Denkmalbereichssatzung kann gem. § 10 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) Denkmalbereiche unter Schutz stellen, sodass der Geltungsbereich dieser Satzung den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW unterliegt. Somit kann nicht nur ein Einzelobjekt erhalten werden, sondern vielmehr der städtebauliche Zusammenhang eines Ortskerns gesichert werden. Der Beschluss, eine Denkmalbereichssatzung aufzustellen, ist ortsüblich bekannt zu machen. Auch ist der Entwurf der Denkmalbereichssatzung gem. § 10 Abs. 4 DSchG NRW für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die Gestaltungssatzung ist eine bauordnungsrechtliche Satzung auf der Grundlage des § 89 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Bauordnung NRW (BauO NRW). Kommunen können über örtliche Bauvorschriften die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zur Erhaltung und Gestaltung von Ortsbildern regulieren. Gestaltungsvorschriften müssen durch Besonderheiten des Geltungsbereichs gerechtfertigt werden. Die Werbesatzung ermöglicht durch Festlegung einer Satzung gem. § 89 BauO NRW, dass das Aufstellen von Werbeanlagen und Warenautomaten in dessen äußerer Gestalt reguliert werden kann. Die Gestaltungs- und Werbesatzungen sind in ihrem Inhalt eng miteinander verbunden.

Aufgrund der Tatsache, dass die Denkmalbereichssatzung formal für die Dauer eines Monats auszulegen ist, plant die Verwaltung die Gestaltungs- sowie Werbesatzung ebenfalls offenzulegen und somit der Öffentlichkeit die Möglichkeit zu geben, Stellung zu nehmen. Zusätzlich soll die Öffentlichkeit über Veranstaltungen involviert werden.

Der genaue Geltungsbereich der drei oben genannten Satzungen ist derzeit in Arbeit und kann nur grob dargestellt werden (siehe Anlage 1).

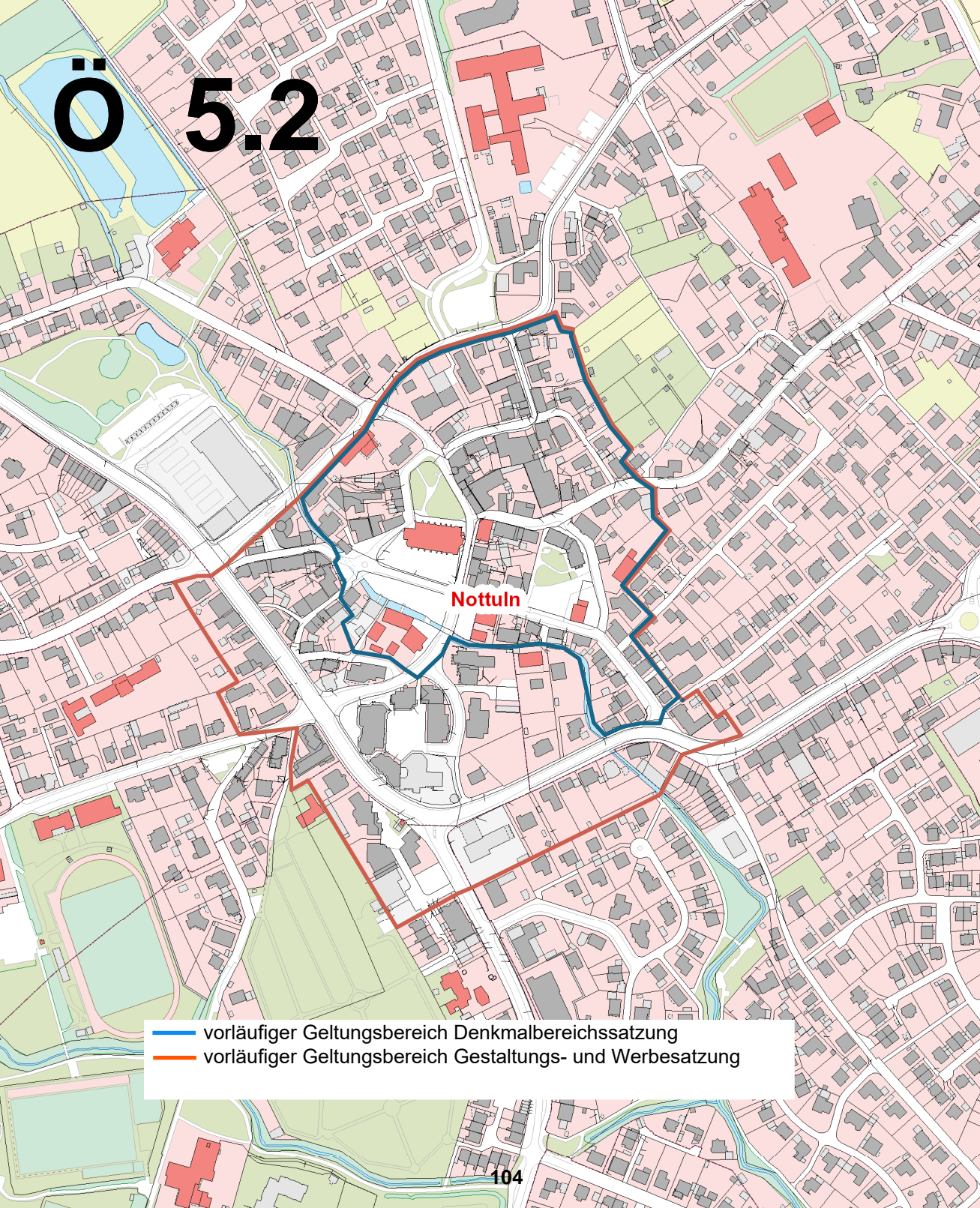
## **Anlagen:**

Anlage 1 – Geltungsbereich der Satzungen



Verfasst:  
gez. Mütterig, Elisa

Fachbereichsleitung:  
gez. Breuksch

# Ö 5.2



Nottuln

-  vorläufiger Geltungsbereich Denkmalbereichssatzung
-  vorläufiger Geltungsbereich Gestaltungs- und Werbesatzung



# Ö

# 5.3

Gemeinde Nottuln  
Der Bürgermeister



**öffentliche  
Beschlussvorlage**  
Vorlagen-Nr. 053/2024

Produktbereich/Betriebszweig:  
**10 Bauen und Wohnen**  
Datum:  
**12.04.2024**

## **Tagesordnungspunkt:**

Richtlinie für die Vergabe von Baugrundstücken – Neubaugebiet Südlich Lerchenhain -  
Antrag der CDU-Fraktion

## **Beschlussvorschlag:**

Die Projektentwicklungsgesellschaft Südlich Lerchenhain wird beauftragt, gemäß Anlage 1 eine Vergaberichtlinie mit Punktemodell für die Vergabe von Baugrundstücken zu erstellen und infolge umzusetzen. Gemäß Anlage 2 soll das Baugebiet in 2 unterschiedliche Wertzonen eingeteilt werden.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Interne Verwaltungskosten – Abrechnung über die Projektentwicklungsgesellschaft Südlich Lerchenhain

## **Klimatische Auswirkungen:**

Derzeit keine.

...

Vorlage Nr. 053/2024

**Beratungsfolge:**

| <b>Gremium</b>                    | <b>Sitzungstermin</b>    | <b>Behandlung</b> |      |           |
|-----------------------------------|--------------------------|-------------------|------|-----------|
| <b>Ausschuss Planen und Bauen</b> | 23.04.2024               | öffentlich        |      |           |
|                                   | <b>Beratungsergebnis</b> |                   |      |           |
|                                   | einstimmig               | ja                | nein | enthalten |
|                                   |                          |                   |      |           |
| <b>Rat</b>                        | 14.05.2024               | öffentlich        |      |           |
|                                   | <b>Beratungsergebnis</b> |                   |      |           |
|                                   | einstimmig               | ja                | nein | enthalten |
|                                   |                          |                   |      |           |

gez. Dr. Thönnies

## **Sachverhalt:**

Die Projektentwicklungsgesellschaft Südlich Lerchenhain begrüßt den Vorschlag der CDU-Fraktion in wesentlichen Teilen. Interessant und erfreulich ist, dass er in einigen Bereichen sehr ähnlich gestaltet ist wie der eigene Katalog der Vergabekriterien, den die Gesellschafter der PEG gemeinsam anhand eines „Best Off“ und unter Berücksichtigung von Erfahrungsberichten aus den Nachbarkommunen entwickelt hatten. Der PEG war es auch insbesondere wichtig, Familien-, Einheimischen- und auch Sozialkriterien zu berücksichtigen.

Das neue Baugebiet Südlich Lerchenhain umfasst in seiner Gesamtheit eine Fläche von ca. 6,5 ha. Auf dieser Fläche sollen ca. 74 Baugrundstücke für Einzel- und Doppelhäuser entstehen. Darüber hinaus werden ca. 17 Baugrundstücke für Reihenhäuser und etwa 6 Grundstücke für Mehrfamilienhäuser mit max. 12 Wohneinheiten sowie Einliegerwohnungen im Bereich der Bebauung mit Einzel- und Doppelhaushälften zur Verfügung gestellt. Das Baugebiet soll ca. 185 Wohneinheiten umfassen.

### **Vertriebliche Herausforderungen wegen Ende der Niedrigzinsphase, stark gestiegener Baukosten und deutlich reduzierter Neubauförderung:**

Die Vergabe von Grundstücken ist nach dem Ablauf der Niedrigzinsphase, den jetzt deutlich gestiegenen Zinsen und Baukosten und vielfach weggefallener öffentlicher Neubauförderung jedoch längst kein „Verteilen“ mehr, sondern erfordert deutliche Vermarktungstätigkeiten. So zeigen sich in der Praxis nach Wahrnehmung der PEG in den Nottulner Nachbarkommunen vielfach erforderliche Doppel-/Dreifach-/Vierfach-Vergaben von Grundstücken, weil die Kaufinteressenten nach Zuteilung eines Grundstücks sich den Kauf/Bau schlichtweg nicht mehr leisten können/wollen. Die Kopplung wesentlicher Grundstücksanteile an Einkommenshöhen wird den Vertrieb daher stark behindern und in Teilen sogar unmöglich machen, weil diejenigen, die die Kriterien erfüllen, leider nicht selten nicht mehr bauen können, sondern aus diesem Markt bis auf Weiteres ausgeschieden sind.

Die Punkte 1. Kinder, 3. Ehrenamt, 4. Wohnsitz in Nottuln, 5. Berufstätigkeit im Gemeindegebiet, 6. Behinderungen/gesundheitliche Beeinträchtigungen sind im Katalog der PEG ebenfalls berücksichtigt. Der Punkt 7. Familienstand ist im PEG-Vergabekriterien-Katalog über die Anzahl der selbstnutzenden Kaufinteressenten ebenfalls mitberücksichtigt.

Der Vorschlag zu 2. Vereinbarkeit von Beruf/Familie ist jedoch sehr schwer abzugrenzen und wird im Vergleich zu der Kinderpunktzahl und Kinderanzahl auch nur schwer zu argumentieren sein. Die Vereinbarkeit von Familie/Beruf kann und wird auch bereits heute über Kitas, Schulen, Pflegeeinrichtungen, Pflegedienste sichergestellt und kann/wird im Familien-/Freundeskreis auch bei vertretbaren Entfernungen zu Nachbarorten geleistet. Davon rät die PEG daher ab.

Von einer Gruppenzuordnung bestimmter Grundstücke bzw. Grundstücksanteile zu Einkommensklassen rät die PEG aus den vorstehenden Gründen ebenfalls ab. Das passt nach Überzeugung der PEG nicht mehr in die gegenwärtige Zeit (einkommensabhängige Kriterien/Grenzen bei der Grundstücksvergabe bzw. beim Grundstückspreis waren in der Niedrigzinsphase richtig/wichtig; sind es heute aber nach Überzeugung der PEG nicht mehr).

Zudem werden die niedrigeren Einkommensklassen mit zinsbegünstigten Finanzierungsmitteln auch bereits gefördert über

- die in 2023/2024 verbesserten Wohnbauförderbestimmungen des Landes NRW (komplexes Verfahren zu Berechnung Einkommensgrenzen, verschiedene Einkommensklassen, danach differenzierte Förderung)
- das Kreditprogramm der KfW „Wohneigentum für Familien“ (bis zu einem zu versteuernden Einkommen der Antragsteller bis zu 90.000 € für Haushalte mit 1 Kind (plus 10.000 € für jedes weitere Kind))

Im Plangebiet wurden auch bewusst großzügiger als früher Flächen für Doppelhaushälften- und auch Reihenhausbebauung ausgewiesen. Hier sind die Grundstücke kleiner; der Einstand somit günstiger. Ebenfalls gibt es Mehrfamilienhäuser, in dem ggf. Wohnungen gekauft werden können (ebenfalls niedrigerer Einstand). Wenn sich hierauf Antragsteller bewerben, die die Kriterien voraussichtlich erfüllen, sollte und wird die PEG diesen Kaufinteressenten genügend Zeit zur Verfügung stellen, um vor einer Beurkundung des Kaufvertrages die Fördermöglichkeiten eingehend zu prüfen bzw. prüfen zu lassen.

### **Basispreis:**

Der Basispreis soll bei 310 €/qm liegen.

In den besseren Lagen am Rand des Plangebietes (Grundstücke sind noch einzeln zu bestimmen – Anlage 2) sollen 340 €/qm gezahlt werden. Damit liegen hinsichtlich der Kaufpreiserwartung wenige Grundstücke auf dem Niveau des Bodenrichtwertes von 340 €. Hinweis: In Nottuln Nord liegt der Bodenrichtwert bei 350 €/qm; vereinzelt wurden dort in 2024 Preise von (deutlich) über 400 €/qm gezahlt. **Die Grundstücke im neuen Plangebiet werden somit bereits vergünstigt vermarktet. Der Großteil der Grundstücke liegt somit bei maximal 310 €/qm und mit Familien-/Kinderkomponente (siehe nachstehend) häufig sogar bei unter 300 €/qm!**

**Kinderermäßigung:** Für das erste Kind im Haushalt sollen 10 €/qm in Abzug gebracht werden; für das zweite Kind weitere 5 €/qm. Eine Familie mit 2 Kinder bezahlt somit 295 €/qm; bei 3 Kindern sind es 290 €/qm.

**Einkommensabhängige Erhöhungen des Basispreises sollen nicht erfolgen.** Es gelten hier die gleichen Argumente wie vorstehend. Die Errichtung eines freistehenden Einfamilienhauses kostet heute schnell 550 – 600 T€. Wenn man großzügig 100 T€ Eigenkapital unterstellt (was anzusparen schon schwierig ist und auch lediglich Besserverdienenden in dieser Größenordnung gelingt), verbleibt bei einer 6%igen Annuität (unterstellt sind 4 % Zinsen und 2 % Tilgung) immer noch eine monatliche Belastung von 2.375 €. Die zu tragen ist/bleibt herausfordernd. Daher sollten die Grundstückspreise gezielt im Rahmen gehalten werden.

Mit der Bewerbung für ein Grundstück sollte der Bewerber den Nachweis der grundsätzlichen Finanzierbarkeit vorlegen. Dadurch wird einer Doppelbearbeitung vorgebeugt.

Vorlage Nr. 053/2024

**Anlagen:**

- Anlage 1: Richtlinie für die Vergabe von Baugrundstücken mit Punktemodell
- Anlage 2: Geltungsbereich des B-Plans - Einordnung der Lage in Wertezonen
- Anlage 3: Antrag der CDU-Fraktion: Richtlinie für die Vergabe von Baugrundstücken

Verfasst:  
gez. Terhaar

Fachbereichsleitung:  
gez. Breuksch

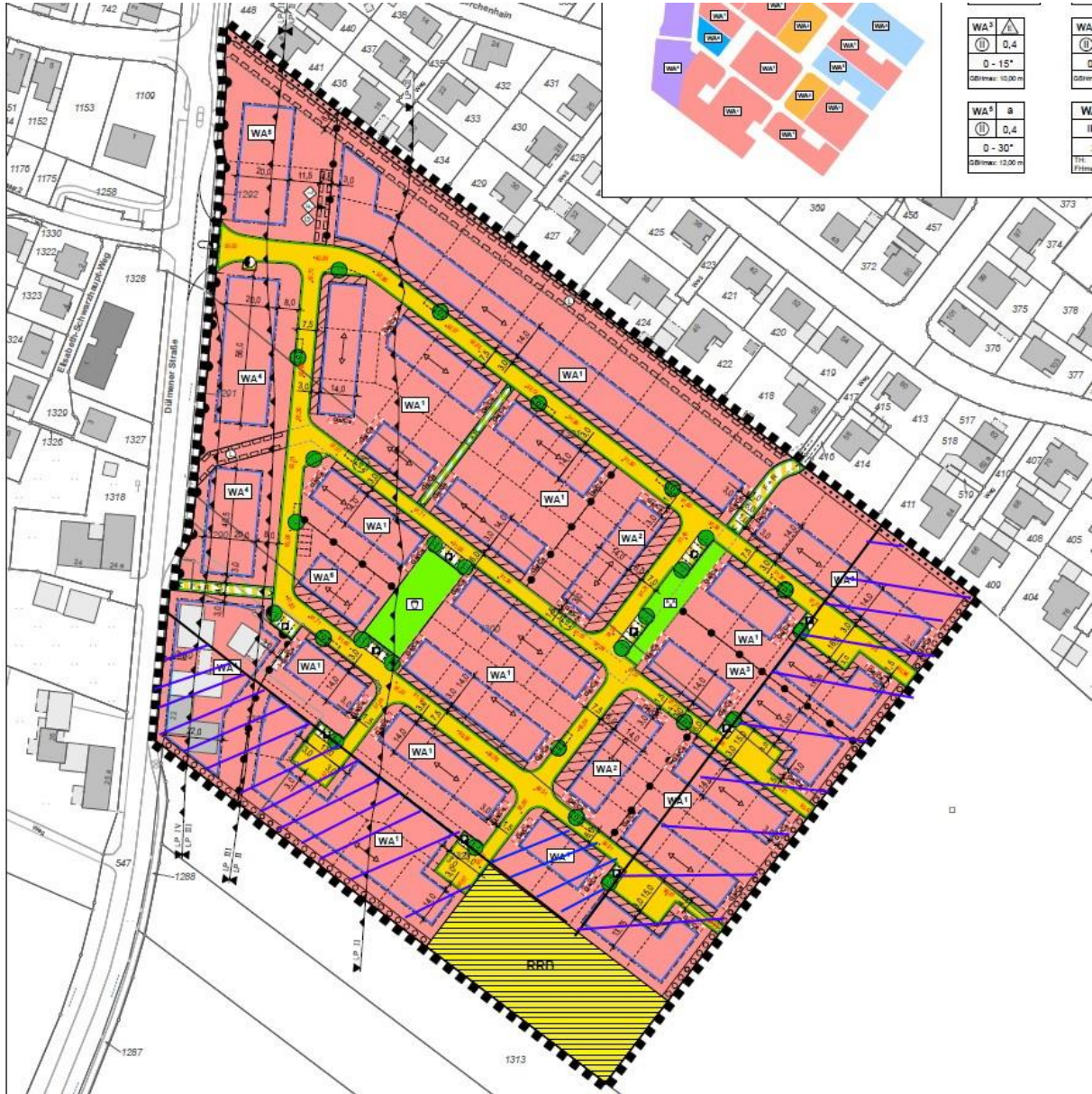
**Richtlinie für die Vergabe von Baugrundstücken mit Punktemodell**

|   |            |
|---|------------|
| <b>Selbstnutzung</b>  |            |
| Bewerber erwirbt das Grundstück zur Selbstnutzung   |            |
| Single  | <b>30</b>  |
| Eheleute bzw. (Lebens-)Partnergemeinschaften  | <b>60</b>  |
| Doppelhäuser mit 2 Käufer(-gemeinschaften) max.   | <b>120</b> |
| <b>Kinder</b>   |            |
| In der Haushaltsgemeinschaft des Bewerbers lebende unterhaltsberechtigter minderjährige Kinder und bei Schwangerschaft nach Ablauf des 3. Monats (mit ärztlichen Attest)                                      | <b>30</b>  |
| 1. Kind   |            |
| jedes weiteres Kind   | <b>15</b>  |
| <b>Pflegegrad oder Schwerbehinderung</b>  |            |
| Vorliegende Schwerbehinderung einer Person in der Hausgemeinschaft des Bewerbers ab einer Behinderung von 70 % oder vorliegen eines Pflegegrades ab Stufe III in der Hausgemeinschaft des Bewerbers           | <b>15</b>  |
| <b>Arbeiten</b>   |            |
| Bewerber ist in der Gemeinde Nottuln hauptberuflich tätig   | <b>15</b>  |
| <b>Ehrenamt</b>   |            |
| Freiwillige Tätigkeit des Bewerbers in einer allgemein anerkannten Organisation im Bereich des Hilfs-/Rettungsdienstes oder im caritativen Bereich mit mindestens 100 Stunden pro Jahr seit mehr als 2 Jahren | <b>15</b>  |
| <b>Hauptwohnsitz</b>  |            |
| Bewerber ist in der Gemeinde Nottuln mit Hauptwohnsitz wohnhaft oder war in der Vergangenheit mit Hauptsitz wohnhaft in der Gemeinde Nottuln  | <b>15</b>  |
| <b>kein Wohneigentum</b>  |            |
| Bewerber wohnt in Nottuln und gibt durch seinen Umzug in ein Eigenheim Wohnraum zur Miete oder zum Kauf frei  | <b>15</b>  |

# Ö 5.3

Anlage 2:

Geltungsbereich des B-Plans – Einordnung der Lage



Basispreis: 310,00 €/m<sup>2</sup>

Randlage (blau gekennzeichnet): 340,00 €/m<sup>2</sup>





12. März 2024

Fachbereich 31/3

CDU-Fraktion Nottuln – Zapfeweg 18 – 48653 Coesfeld

An den Vorsitzenden des Ausschusses für  
Planen und Bauen der Gemeinde Nottuln  
Hartmut Rulle,

den Bürgermeister der Gemeinde Nottuln  
Dr. Dietmar Thönnies

Nottuln, den 12.03.2024

und den Rat der Gemeinde Nottuln

Antrag der CDU-Fraktion:

### **Richtlinie für die Vergabe von Baugrundstücken**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
sehr geehrte Damen und Herren,

in naher Zukunft können erfreulicherweise Baugrundstücke in den neuen Baugebieten vermarktet werden. Bei den letzten Neubaugebieten gab es keine Richtlinie für die Vergabe der Baugrundstücke, sodass diese im Losverfahren vergeben wurden.

Um das für Nottulner Familien dringend benötigte und leider knappe Bauland gerechter verteilen zu können, ist aus unserer Sicht ein geeignetes Vergabeverfahren, welches den individuellen Bedarf berücksichtigt, notwendig. Dabei sollen insbesondere Nottulner und Familien, sowie diejenigen, die sich in und für Nottuln engagieren, bevorzugt behandelt werden.

Ein Vorschlag für mögliche Vergabekriterien und deren Gewichtung in Übereinstimmung mit den Leitlinien des sogenannten Einheimischenmodells finden sich dazu im Anhang 1. Ergänzend kann die in Anhang 2 vorgeschlagene Kaufpreisbemessung für eine fairere Preisgestaltung der Grundstücke in Abhängigkeit zum Einkommen sorgen. Andere Kommunen in direkter Nachbarschaft zu Nottuln setzen ein derartiges Verfahren bereits erfolgreich ein.

Vor diesem Hintergrund beantragt die CDU-Fraktion, den vorliegenden Antrag als Tagesordnungspunkt in die nächste Sitzung des Ausschusses für Planen und Bauen aufzunehmen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, in Anlehnung an den Anhang 1 eine Vergaberichtlinie mit Punktemodell sowie eine Kaufpreisbemessung nach Anlage 2 für die Vergabe von Baugrundstücken zu erstellen und dem Ausschuss für Planen und Bauen zur Abstimmung vorzulegen.

5.3

Ö

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die finanziellen Auswirkungen sind von der Verwaltung zu beziffern.

**Klimatische Auswirkungen:**

Es sind keine nennenswerten klimatischen Auswirkungen zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Marco Upmann'.

Marco Upmann  
stellv. Fraktionsvorsitzender

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Matthias Schiewerling'.

Dr. Matthias Schiewerling  
Ratsherr

## Anhang 1: Vorschlag für Vergabekriterien

### 1. Kinder (max. 50 Punkte)

Gerade für Familien ist geeigneter Wohnraum knapp. Daher sollen Familien mit Kindern bei der Vergabe von Bauland bevorzugt behandelt werden.

Die im Haushalt mit Hauptwohnsitz gemeldeten kindergeldberechtigten Kinder (bei auswärtigen Bewerber:innen ist eine Meldebescheinigung erforderlich), die auch künftig mit der/dem Erwerber:in eine Haushaltsgemeinschaft bilden, werden wie folgt berücksichtigt (maximal können 50 Punkte erreicht werden):

- Kinder 0 – 17 Jahre: 15 Punkte pro Kind
- Kinder 18 – 25 Jahre (Nachweis Kindergeld): 5 Punkte pro Kind

Zu den Kindern zählt auch eine Schwangerschaft ab der 12. Woche, die z. B. durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden kann.

### 2. Vereinbarkeit von Familie und Beruf (20 Punkte)

Im Rahmen des demographischen Wandels soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Pflege von Angehörigen vor Ort gefördert werden. Familien soll der Einstieg ins Berufsleben dahingehend erleichtert werden, dass auf Betreuungsmöglichkeiten seitens der Großeltern vor Ort zurückgegriffen werden kann. Außerdem soll eine Pflege im Alter von Angehörigen ersten Grades vor Ort möglich sein.

Mindestens ein Familienmitglied ersten Grades (Vater, Mutter, Tochter, Sohn) eines der Bewerber:innen wohnt bereits seit 2 Jahren in Nottuln. (Name und Anschrift angeben).

### 3. Ehrenamt (15 Punkte)

Wer sich in und für Nottuln engagiert, wird dies aller Voraussicht nach auch in Zukunft tun. Das Ehrenamt und die sich dort engagierenden Menschen sind essentieller Bestandteil unserer Gemeinde und sollen daher gefördert werden.

Der/die Bewerber:in ist mit mindestens 100 Stunden pro Jahr seit mehr als 2 Jahren

- in einer allgemein anerkannten Hilfsorganisation mit Sitz in Nottuln (Deutsches Rotes Kreuz e. V., DLRG e. V., Freiwillige Feuerwehr, DPSG) in der Gemeinde Nottuln tätig (Nachweis Verein) oder
- in einer allgemein anerkannten Hilfsorganisation, die auch einen Sitz in Nottuln hat (Deutsches Rotes Kreuz e. V., DLRG e. V., Freiwillige Feuerwehr), an seinem jetzigen Wohnort tätig und wird diese Tätigkeit demnächst in Nottuln ausführen (Nachweis Verein) oder

- in einer allgemein anerkannten Organisation im Bereich Soziales, Kultur, Bildung, Sport, Kirche, Politik in Nottuln (Nachweis Verein) aktiv in einer Funktion (z.B. Vorstand, Übungsleiter) tätig.

#### 4. Wohnsitz in Nottuln und Freigabe von Wohnraum (10 Punkte)

Wer bereits in Nottuln wohnt, macht durch den Umzug anderen Wohnraum frei. Dabei spielt es keine Rolle, ob dieser Wohnraum zur Miete oder zum Kauf steht. Wichtig ist nur, dass der/die Bewerber:in in das neu zu errichtende Haus selbst einzieht.

#### 5. Berufstätigkeit im Gemeindegebiet (max. 10 Punkte)

Wer im Gemeindegebiet beruflich tätig ist oder dies in naher Zukunft sein wird (Arbeitsvertrag) erhält 5 Punkte. Wer in der Gemeinde als Arbeitgeber:in mindestens 3 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze bereitstellt, erhält 10 Punkte.

#### 6. Behinderungen und gesundheitliche Beeinträchtigungen (5 Punkte)

Für Bewerber:innen oder Familienmitglieder ersten Grades, die am Stichtag im gemeinsamen Haushalt leben (bei auswärtigen Bewerber:innen ist eine Meldebescheinigung erforderlich), eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen und die auch künftig mit dem/der Erwerber:in eine Haushaltsgemeinschaft bilden, werden max. 5 Punkte vergeben:

- schwerbehindert mit einem Grad von 70 % oder mehr
- pflegebedürftige Familienmitglieder bei einer Pflegebedürftigkeit ab Pflegegrad 3

#### 7. Familienstand (5 Punkte)

Die Ehe steht unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen, erhalten verheiratete Bewerber:innen 5 Punkte.

Damit können in Summe 115 Punkte erreicht werden. Als Vergabekriterium gilt zu 100% die erreichte Punktzahl. Dabei können zwei Bewerbergruppen getrennt voneinander betrachtet werden:

#### Gruppenzuordnung

##### a) Bewerbergruppe 1:

Haushalte deren Einkommen die Einkommensgrenze des sozialen Wohnungsbaus (§ 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum in NRW (WFNG-NRW)) um **bis zu 30 %** überschreitet.

Anteil: ca. 70% der Grundstücke des jeweiligen Grundstückskontingents

##### b) Bewerbergruppe 2:

Haushalte, deren Einkommen die Einkommensgrenze des sozialen Wohnungsbaus (§ 13 Abs. 1 WFNG-NRW) um **mehr als 30 %** überschreitet.

Anteil: ca. 30% der Grundstücke des jeweiligen Grundstückskontingents



## Anhang 2: Kaufpreisbemessung

### 1. Basispreis

Für die gemeindliche Baugrundstücke setzt der Rat vor der Vergabe für die einzelnen zusammenhängenden Baugebiete den Basispreis fest.

Für die Bewerbergruppe 1 gilt der durch den Rat festgesetzte jeweilige Basispreis.

### 2. Ermäßigungen und Erhöhungen

#### a. Kinderermäßigung:

Haushalte der Bewerbergruppe 1 erhalten für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende Kind (vor Vollendung des 18. Lebensjahres sowie pflegebedürftige bzw. schwerbehinderte Kinder) einen noch zu bestimmenden Preisnachlass auf den Basispreis.

#### b. Erhöhungen:

Auf den Basispreis werden für die Haushalte der Bewerbergruppe 2 folgende Aufschläge vorgenommen: **Überschreitung der Einkommensgrenze** des § 13 Abs. 1 WFNG-NRW

- i. von mehr als 30 bis 80 %: Basispreis + 10 %
- ii. von mehr als 80 – 120 %: Basispreis + 15 %
- iii. von mehr als 120 – 160 %: Basispreis + 20 %
- iv. von mehr als 160 %: Basispreis + 25 %



|   |
|---|
| <b>öffentliche<br/>Beschlussvorlage</b><br>Vorlagen-Nr. <b>047/2024</b>   |
| Produktbereich/Betriebszweig:<br><b>09 Räumliche Planung und<br/>Entwicklung, Geoinformationen</b><br>Datum:<br><b>03.04.2024</b> |

**Tagesordnungspunkt:**

Bürgergenossenschaft Dettener Dorfladen eG  
 Hier: Grundstücksanfrage Flurstück 971, Flur 1, Gemarkung Schapdetten

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung begleitet die Umsetzung des Dettener Dorfladens auf dem Flurstück 971, Flur 1, Gemarkung Schapdetten positiv.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Zunächst keine. Ggf. Einnahmen durch die Nutzung des Grundstückes

**Klimatische Auswirkungen:**

Durch die Umsetzung wird eine Fläche in geringem Umfang versiegelt; dies begünstigt eine minimale Verschlechterung des Abflusses vom Oberflächenwasser. Gleichzeitig ist die zu erwartende Bautätigkeit mit geringen Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden.

**Beratungsfolge:**

| Gremium                           | Sitzungstermin           | Behandlung |      |           |  |
|-----------------------------------|--------------------------|------------|------|-----------|--|
| <b>Ausschuss Planen und Bauen</b> | 23.04.2024               | öffentlich |      |           |  |
|                                   | <b>Beratungsergebnis</b> |            |      |           |  |
|                                   | einstimmig               | ja         | nein | enthalten |  |
|                                   |                          |            |      |           |  |
| <b>Rat</b>                        | 14.05.2024               | öffentlich |      |           |  |
|                                   | <b>Beratungsergebnis</b> |            |      |           |  |
|                                   | einstimmig               | ja         | nein | enthalten |  |
|                                   |                          |            |      |           |  |

gez. Dr. Thönnnes

...



## **Sachverhalt:**

Am 17.03.2024 ist eine Bürgeranregung zur Grundstücksanfrage für das Flurstück 971, Flur 1, Gemarkung Schapdetten bei der Verwaltung eingegangen (siehe Anlage 2). Die Bürgeranregung wurde seitens der Bürgergenossenschaft Dettener Dorfladen eG gestellt. Hintergrund der Anfrage ist, dass der Dettener Dorfladen auf der Suche nach einem Grundstück für einen Neubau des Dorfladens ist. Das Flurstück 971, Flur 1, Gemarkung Schapdetten ist im Besitz der Gemeinde Nottuln. Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, dass das Vorgehen positiv zu begleiten.

Planungsrechtlich ist die Fläche gem. § 34 BauGB zu beurteilen. In einer kurzen Vorabstimmung mit dem Kreis Coesfeld wurde deutlich, dass eine Bebauung des Grundstückes höchstwahrscheinlich umsetzbar wäre. Die Kubatur des Gebäudes müsste sich hierzu wahrscheinlich in die Gebäudeflucht der Roxeler Straße einfügen. In einem nächsten Schritt würde sich die Verwaltung hierzu mit der Bürgergenossenschaft Dettener Dorfladen abstimmen. Parallel würde die Verwaltung eine mögliche vertragliche Einigung mit der Bürgergenossenschaft prüfen.

## **Anlagen:**

Anlage 1 – Bürgeranregung

Ablage 2 - Lageplan

Verfasst:  
gez. Mütherig, Elisa

Fachbereichsleitung:  
gez. Breuksch

Ö

5.4

20-2024

Von: michael.schwarzenau@aol.com <schwarzena@aol.com>

Gesendet: Sonntag, 17. März 2024 11:52

An: buergermeister <buergermeister@nottuln.de>

Betreff: Grundstücksanfrage

Gemeinde Nottuln

18. März 2024

Fachbereich

319/13

Sehr geehrter Herr Dr. Thönnnes,

ich möchte heute in meiner Funktion als Aufsichtsratsvorsitzender der Bürgergenossenschaft Dettener Dorfladen eG eine Anfrage gem. § 24 Gemeindeordnung NRW stellen.

Der Dettener Dorfladen besteht nun seit 10 Jahren. Er wird aber nicht dauerhaft am jetzigen Standort bleiben können. Dafür sind eine Reihe von Gründen ausschlaggebend. Eine Weiterentwicklung ist am derzeitigen Standort nicht möglich. Gleichwohl ist der Dorfladen ein hohes Gut für die Nahversorgung und das soziale Miteinander in Schapdetten. Wir möchten deshalb mittelfristig den Dorfladen in einem Neubau innerhalb des Dorfes neu aufstellen.

Ich bitte zu prüfen, ob die Gemeinde Nottuln dem Dorfladen zu diesem Zweck das Flurstück 971, Flur 1, zur Verfügung stellen kann.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Schwarzenau  
Aufsichtsratsvorsitzender der Dettener Dorfladen eG



Kreis Coesfeld  
Friedrich-Ebert-Str. 7  
48653 Coesfeld

1:2000

Planauskunft

GIS Portal

Kreis Coesfeld



Bearbeiter:  
Elisa Mütterig

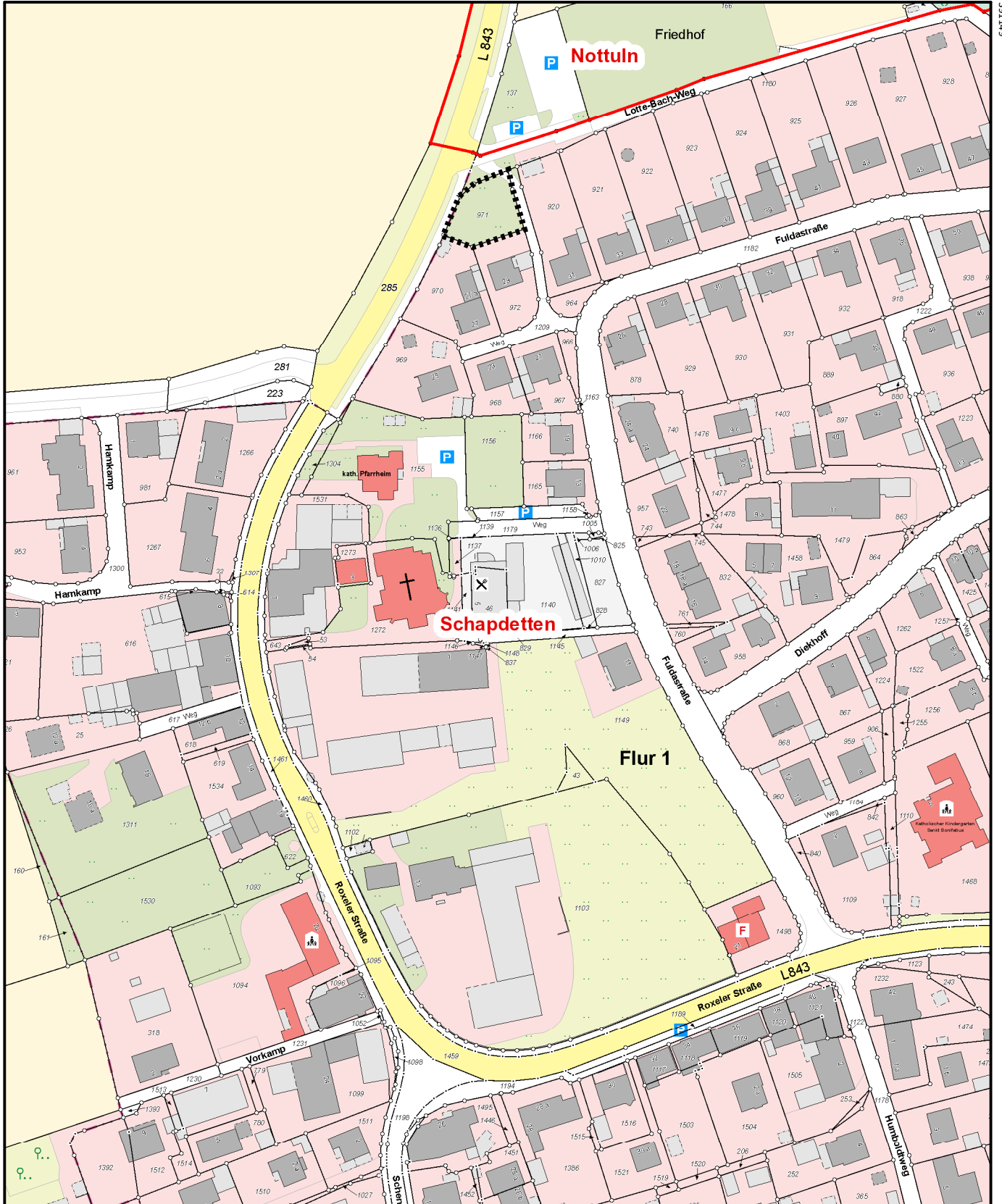
Datum:  
26.03.2024

Uhrzeit:  
16:03



5755323

67116



390789

5754883

Maßstab: 1:2000 Meter

# Ö

# 5.5

Gemeinde Nottuln  
Der Bürgermeister



**öffentliche  
Beschlussvorlage**  
Vorlagen-Nr. **048/2024**

Produktbereich/Betriebszweig:  
**09 Räumliche Planung und  
Entwicklung, Geoinformationen**  
Datum:  
**27.03.2024**

## **Tagesordnungspunkt:**

94. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 170 „Industriepark III,“ im Parallelverfahren

Hier: Bürgeranregung und Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB

## **Beschlussvorschlag:**

Ein Verfahren zur 94. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 170 „Industriepark III“ im Parallelverfahren für den in Anlage 1 abgegrenzten Geltungsbereich wird eingeleitet.

(Hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB)

Ziel des Verfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Gewerbegebietes.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Zur Übernahme der Kosten des Aufstellungsverfahrens sowie der erforderlichen Gutachten wird ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB mit dem Anregungsgeber geschlossen.

## **Klimatische Auswirkungen:**

Durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wie im Sachverhalt beschrieben, wird eine weitere Bodenversiegelung ermöglicht. Wachsende Bodenversiegelungen begünstigen u.a. die Ausbildung von Hitzeinseln und verschlechtern im Allgemeinen den Oberflächenabfluss. Gleichzeitig ist die zu erwartende Bautätigkeit mit Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden. Im Rahmen der Erstellung eines Umweltberichts gemäß § 2a BauGB innerhalb des Parallelverfahrens werden die Umweltbelange dezidiert beleuchtet.

...

Vorlage Nr. 048/2024

**Beratungsfolge:**

| <b>Gremium</b>                    | <b>Sitzungstermin</b>    | <b>Behandlung</b> |      |           |
|-----------------------------------|--------------------------|-------------------|------|-----------|
| <b>Ausschuss Planen und Bauen</b> | 23.04.2024               | öffentlich        |      |           |
|                                   | <b>Beratungsergebnis</b> |                   |      |           |
|                                   | einstimmig               | ja                | nein | enthalten |
|                                   |                          |                   |      |           |
| <b>Rat</b>                        | 14.05.2024               | öffentlich        |      |           |
|                                   | <b>Beratungsergebnis</b> |                   |      |           |
|                                   | einstimmig               | ja                | nein | enthalten |
|                                   |                          |                   |      |           |

gez. Dr. Thönnnes

### **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 19.03.2024 (eingegangen am 21.03.2024) ist der Gemeinde Nottuln eine Anregung gem. § 24 GO NRW auf Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Flurstück Gemarkung Nottuln, Flur 61, Flurstück 454 zugegangen (siehe Anlage 2). Die Antragsteller sind Nottulner Gewerbeunternehmen und beabsichtigen ihre Firmensitze auf das betreffende Flurstück zu erweitern.

### Planungsrechtliche Situation:

Im Flächennutzungsplan ist das Baugebiet derzeit als Fläche für Landwirtschaft dargestellt (siehe Anlage 3). Geplant ist nun eine Darstellung als gewerbliche Baufläche. Ein Bebauungsplan existiert im Geltungsbereich bisher nicht, sodass die Bebaubarkeit der Fläche nach § 35 BauGB geregelt wird. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird die Realisierung des Gewerbegebietes ermöglicht.

Die Gemeindeverwaltung regt an, das Vorhaben der Unternehmer zu positiv begleiten und schlägt vor, einen Bebauungsplan zur Schaffung von Planungsrecht aufzustellen.

### **Anlagen:**

Anlage 1 – Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 170

Anlage 2 – Anregung gem. §24 GO NRW vom 21.03.2024

Anlage 3 – Auszug Flächennutzungsplan

Verfasst:  
gez. Mütherig, Elisa

Fachbereichsleitung:  
gez. Breuksch





**Kreis Coesfeld**  
Friedrich-Ebert-Str. 7  
48653 Coesfeld

**1:5000**

**Planauskunft**

GIS Portal

Kreis Coesfeld



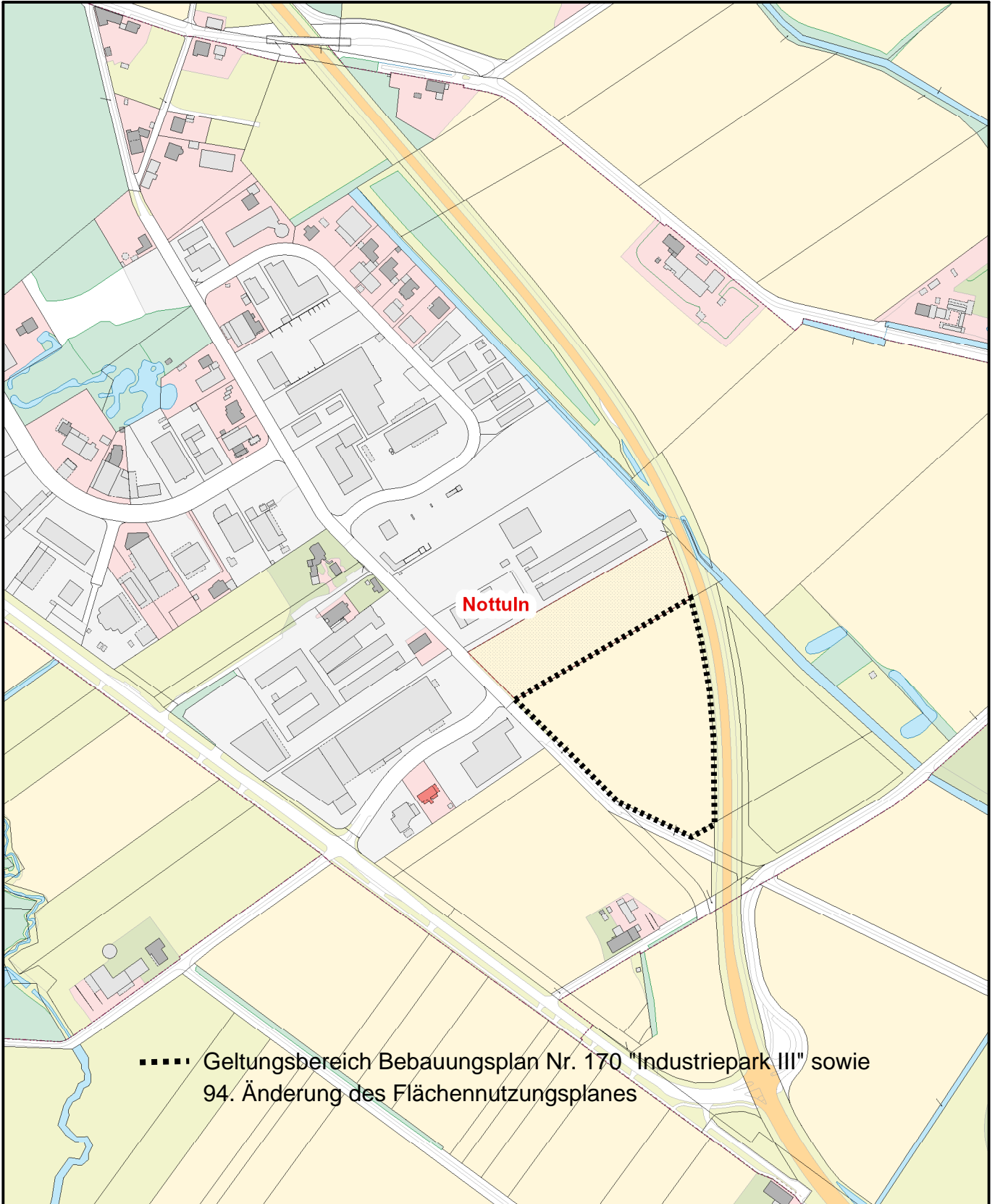
Bearbeiter:  
Elisa Mütherig

Datum:  
27.03.2024

Uhrzeit:  
14:53

5754151

388925



..... Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 170 "Industriepark III" sowie  
94. Änderung des Flächennutzungsplanes

388025

5753051

Maßstab: 1:5000 Meter

**Hendrik Nolte**  
**Nolte Services GmbH**  
Hanns-Martin-Schleyer-Straße 14  
48301 Nottuln

**Patrick Gehrman**  
**Gehrman GmbH Autohaus**  
Otto-Hahn-Str. 17  
48301 Nottuln

**Gemeinde Nottuln**

Gemeindeverwaltung Nottuln  
Stiftsplatz 7/8  
Postfach 11 40  
  
48292 Nottuln

21. März 2024

Fachbereich BH/3

Nottuln, den 19.03.2024

**Erweiterung des Industriegebietes Nottuln**

Sehr geehrter Herr Dr. Thönnies

wir, die Nolte Services GmbH und das Autohaus Gehrman, möchten unsere geschäftliche Präsenz im Industriegebiet Nottuln ausbauen. Im Zuge dessen haben wir gemeinschaftlich eine 22.000 m<sup>2</sup> große Feldfläche an der Lise-Meitner-Straße erworben.

Bedingt durch eine erfreulich hohe Auftragslage und einem damit verbundenen Wachstum unserer beiden Unternehmen bekommen wir zunehmend die räumlichen Limitationen unserer Betriebe zu spüren. Neue Werkstatt- und Büroflächen sind für uns eine dringend notwendige Grundlage für ein weiteres Unternehmenswachstum und die zukünftige Stärkung unserer Firmenstandorte.

Uns ist bewusst, dass der Weg von einer landwirtschaftlich genutzten Fläche hin zu einem fertigen Bebauungsplan und final neuen Firmengebäuden sehr lang ist. Aus diesem Grund wenden wir uns heute an Sie, um auf diesem Wege eine Bürgeranregung für einen Ausstellungsbeschluss zu initiieren. An dieser Stelle sei ausdrücklich erwähnt, dass selbstverständlich allen ökologischen und bürgerlichen Bedenken im Rahmen des Vollverfahrens Sorge getragen wird.

Wir bedanken uns für Ihre Bemühungen und freuen uns auf eine Rückmeldung bezüglich unseres Gesuches. Für weitere Information oder ein persönliches Treffen mit allen Beteiligten stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Hendrik Nolte**  
**Nolte Services GmbH**

**Patrick Gehrman**  
**Gehrman GmbH Autohaus**

Anlage: Lageplan




**Lageplan Nolte Flurstück 453**



**Legende**

-  Fläche Flurstück 453
-  Google Satelitte

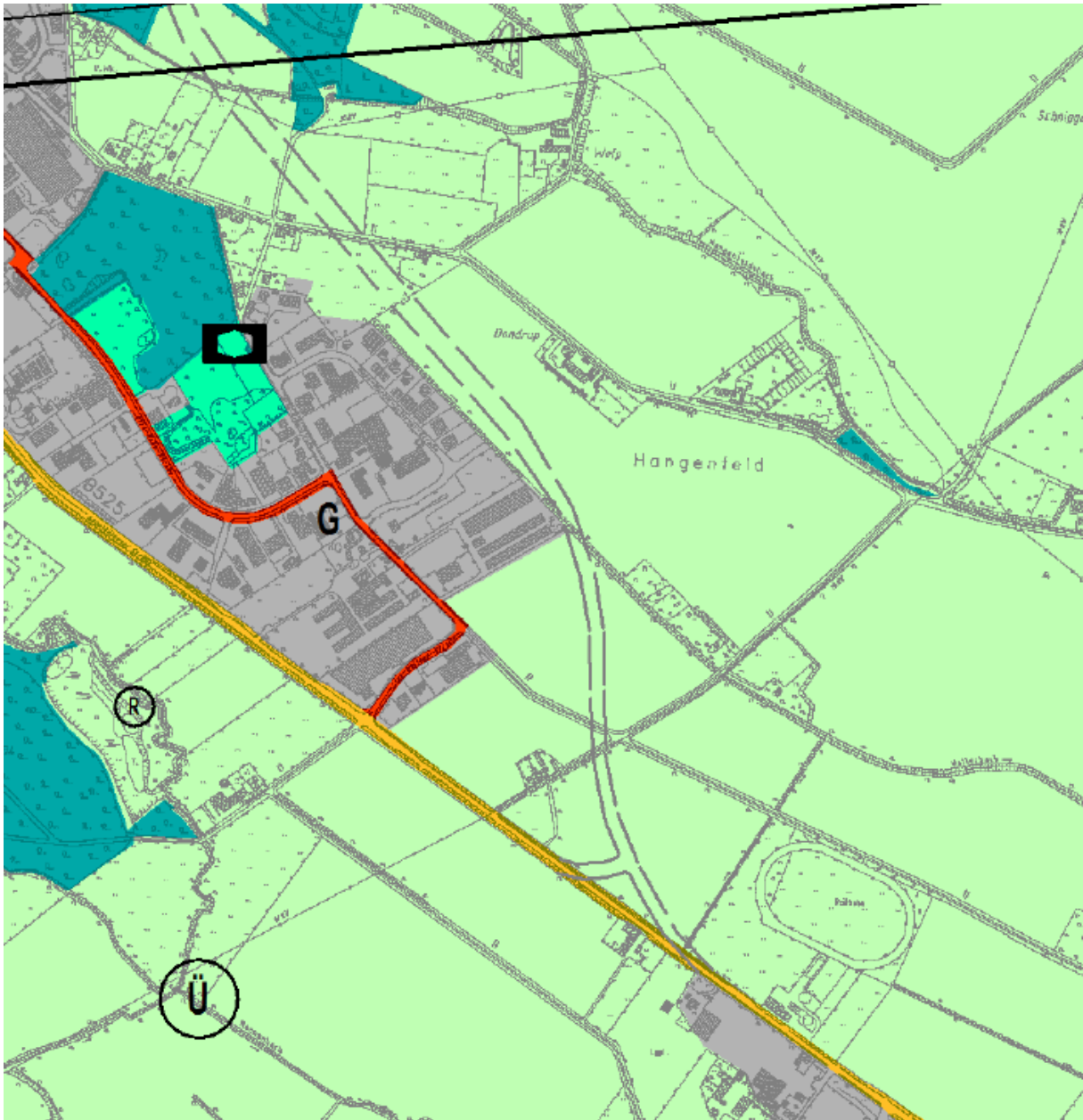
|  |   |
|--|---|
| Adresse:<br>Lise-Meitner-Str. 6<br>48301 Nottuln   |   |
| Auftraggeber:<br>Nolte Geoservices GmbH<br>Hanns-Martin-Schleyer-Str. 14<br>48301 Nottuln<br>Tel.: +49 251 2024 7040 |   |
|  <b>NOLTE</b><br>GEOSERVICES GMBH   |   |
| <b>Geophysikalische Sondierung</b>   |   |
| Methode: Vermessung,<br>Drohne   | Projekt: Nolte<br>Firmensitzerweiterung |
| Maßstab: Messdatum:<br>Karte kl: 1:25000   | Bearbeiter:<br>P. Schwarz               |
| Karte gr: 1:1100<br>Lageplandatum:<br>05.03.24   | Bearbeiter:<br>P. Schwarz               |
| Ggf. vorhandene unterirdische Leitungen sind nicht dargestellt   |   |
| Koordinatensystem: ETRS89/UTM32 (EPSG:25832)   |   |
| Größe Messfläche: 17.000 m <sup>2</sup>  |   |
| Bearbeitungsverlauf:   |   |



Lageplan



Projekt: Nolte Flurstück 453 Nottuln M 1:2000



nicht maßstabsgetreu



# Ö 5.6

Gemeinde Nottuln  
Der Bürgermeister



**Tischvorlage**  
**öffentliche**  
**Beschlussvorlage**  
Vorlagen-Nr. 021/2023/2

Produktbereich/Betriebszweig:  
**09 Räumliche Planung und**  
**Entwicklung, Geoinformationen**  
Datum:  
**09.04.2024**

## **Tagesordnungspunkt:**

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 167 „Daruper Straße,, im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB  
Hier: Satzungsbeschluss

## **Beschlussvorschlag:**

1. Der Abwägung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 167 „Daruper Straße“ abgegebenen Stellungnahmen wird, wie in Anlage 1 vorgeschlagen, zugestimmt.
2. Die vorliegende Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 167 „Daruper Straße“ (siehe Anlage 2) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die zugehörige Begründung (siehe Anlage 3) wird beschlossen.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Für die Erarbeitung des Bebauungsplanes sind folgende externe Kosten angefallen:

|   |             |
|---|-------------|
| Planungskosten Bebauungsplanverfahren Nr. 6:                  | 8.046,01 €  |
| Planungskosten Bebauungsplanverfahren Nr. 167:                | 4.284,00 €  |
| Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplanverfahren Nr. 6:   | 4.337,55 €  |
| Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplanverfahren Nr. 167: | 3.332,00 €  |
| Höhenvermessung Bebauungsplanverfahren Nr. 6 und 167:         | 3790,88 €   |
| Rechtliche Beratung Bebauungsplanverfahren Nr. 167:           | 838,96 €    |
| Gesamtkosten:   | 24.629,40 € |

sowie interne Personalkosten zur Betreuung des Verfahrens

## **Klimatische Auswirkungen:**

Durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wie im Sachverhalt beschrieben, wird eine weitere Bodenversiegelung ermöglicht. Wachsende Bodenversiegelungen begünstigen u.a. die Ausbildung von Hitzeinseln und verschlechtern im Allgemeinen den Oberflächenabfluss. Gleichzeitig ist die zu erwartende Bautätigkeit mit Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden. Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB werden Umweltbelange weniger dezidiert aufgearbeitet als im Regelverfahren. Der naturschutzrechtliche Ausgleich entfällt.

...



Vorlage Nr. 021/2023/

**Beratungsfolge:**

| <b>Gremium</b>                    | <b>Sitzungstermin</b>    | <b>Behandlung</b> |      |           |
|-----------------------------------|--------------------------|-------------------|------|-----------|
| <b>Ausschuss Planen und Bauen</b> | 23.04.2024               | öffentlich        |      |           |
|                                   | <b>Beratungsergebnis</b> |                   |      |           |
|                                   | einstimmig               | ja                | nein | enthalten |
|                                   |                          |                   |      |           |
| <b>Rat</b>                        | 14.05.2024               | öffentlich        |      |           |
|                                   | <b>Beratungsergebnis</b> |                   |      |           |
|                                   | einstimmig               | ja                | nein | enthalten |
|                                   |                          |                   |      |           |

gez. Dr. Thönnnes

## **Sachverhalt:**

Zur Realisierung der Bürgeranregung aus der VL 021/2023 hat der Rat der Gemeinde Nottuln am 14.03.2023 das Bauleitplanverfahren Nr. 167 „Daruper Straße eingeleitet. Wie bereits in der damaligen VL erwähnt, hat die Verwaltung durch die Festsetzung des allgemeinen Wohngebiets mit Lärmvorbelastung (WA\*) eine Festsetzung getroffen, mit der die unbebauten Grundstücke nun einer Nachverdichtung zugeführt werden können.

Die Unterlagen zu dem oben genannten Bauleitplanverfahren haben zur frühzeitigen Information über die Ziele und Zwecke gem. § 13 a BauGB in der Zeit vom 20.04.2023 bis einschließlich 22.05.2023, sowie zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB 02.01.2024 bis einschließlich 02.02.2024 ausgelegt.

Nach Durchführung aller verfahrensrechtlich notwendigen Schritte kann das Verfahren nun durch den Satzungsbeschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 167 „Daruper Straße“ zum Abschluss gebracht werden. Details sind der Planzeichnung (Anlage 2) und der Begründung (Anlage 3) sowie der schalltechnischen Prüfung (Anlage 4) zu entnehmen.

## **Anlagen:**

- Anlage 1: Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 167 „Daruper Straße“
- Anlage 2: Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 167 „Daruper Straße“
- Anlage 3: Begründung des Bebauungsplanes Nr. 167 „Daruper Straße“
- Anlage 4: Schalltechnische Prüfung

Verfasst:  
gez. Mütterig, Elisa

Fachbereichsleitung:  
gez. Breuksch

# Ö 5.6

## Eingegangene Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 167 „Daruper Straße“ der Gemeinde Nottuln

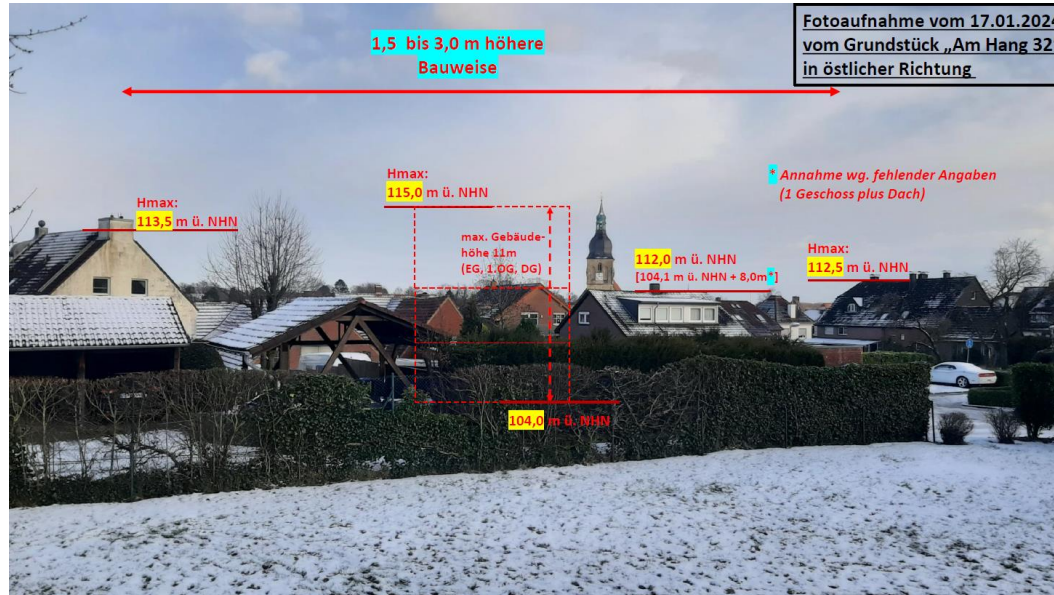
### Beteiligung der Öffentlichkeit i.S.v. § 3 Abs. 2 BauGB (02.01.2024 - 02.02.2024)

| Einwendung          | Anregungen und Bedenken  | Abwägungsvorschlag   |
|---------------------|--|--|
| <p>Einwendung 1</p> | <p>Hiermit möchten wir zu dem derzeit in der öffentlichen Auslegung befindlichen o.a. Bebauungsplan unseren Einwand abgeben mit der Bitte diesen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß nachstehender Erläuterung in unserem Sinne zu berücksichtigen.</p> <p>Die mit dem Bebauungsplan neu geschaffenen planungsrechtlichen Voraussetzungen berühren unsere aktuelle Wohnlage sowie eine evtl. künftige Bebauung des bisher unbebauten Grundstückes „Flurstück 315“. Insbesondere das direkt gegenüber liegende unbebaute „Flurstück 493“ (WA1, offene Bauweise, 2 Vollgeschosse, 2 Wohneinheiten) ist mit einer max. Bebauung von 115 m ü. NHN ausgewiesen. Dies würde eine mögliche maximale Gebäudehöhe von 11 m ergeben. In der beigefügten Anlage ist die Situation der Bestandsgebäude im Umfeld sowie zu unserem Wohngebäude dargestellt. Im Ergebnis würde somit bei Beibehaltung der Bauhöhe ein neues Gebäude mit einer Höhe von 11 m die Umgebungsgebäude wie folgt überragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1,1 m höher als unser Wohngebäude (Flurstück 549, Am Hang 32)</li> <li>- 2,1 m höher als ein möglicher Neubau (unbebautes Flurstück 315)</li> <li>- 3,0 m höher als das südöstlich gelegene Bestandsgebäude (Flurstück 599, Daruper Straße 25)</li> </ul> <p>Aufgrund dieser enormen Höhenunterschiede halten wir die geplante Bebauung des „Flurstückes 493“ mit einer Gebäudehöhe von 11,5 m gegenüber der umliegenden Bestandsbebauung für überzogen und nicht maßvoll.</p> <p>Wir bitten daher um Abänderung des Bebauungsplanes, z.B. 2 Vollgeschosse mit einem niedrigeren Dachstuhl und einer max. Gebäudehöhe von z. B. 9 m, damit sich das neue Gebäude angemessen in die Umgebungsbebauung anpasst.</p> | <p>Die <b>Hinweise</b> werden zur Kenntnis genommen. Die <b>Bedenken</b> im Hinblick auf einen enormen Höhenunterschied gegenüber der Bestandsbebauung werden zurückgewiesen.</p> <p>Die maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen werden in Metern über NHN festgesetzt. In Bezug auf die angrenzende Verkehrsfläche „Am Hang“ (rd. 105 m ü. NHN) beträgt die zulässige Höhe für das Flurstück 493 maximal 10 m. Die zulässige Gebäudehöhe von 10 m entspricht dem heute üblichen und am Markt nachgefragten Maß für zweigeschossige Gebäude (s. BP 135). Die gewählte Höhe ist außerdem geeignet, um eine maßvolle Ergänzung des Bestandes im Rahmen der Nachverdichtung sicherzustellen und gleichzeitig im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden eine angemessene Ausnutzung zu</p> |

Anlage

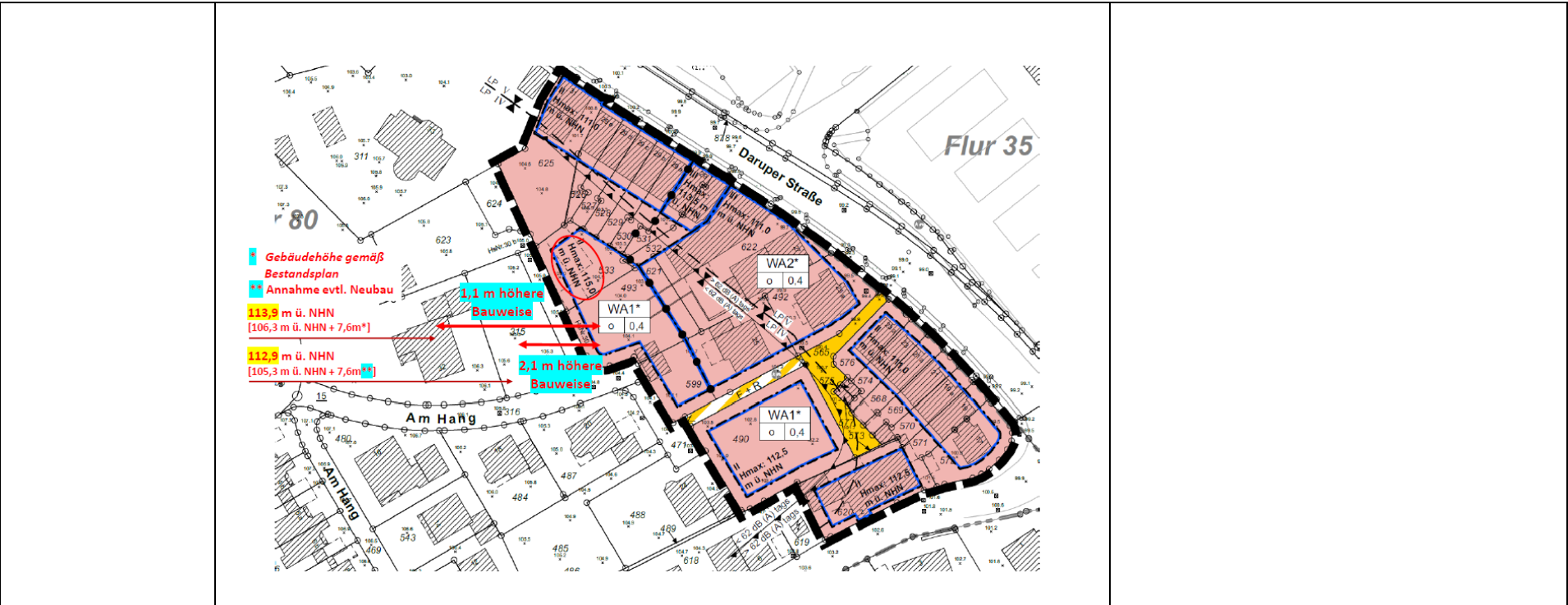
Fotografie mit eigenen Ergänzungen (PowerPoint- Datei, Seite 1)

Bebauungsplan mit eigenen Ergänzungen (PowerPoint- Datei, Seite 2)



ermöglichen. Es ist nicht ersichtlich, dass mit der geringfügigen Überschreitung einzelner Bestandsgebäude eine städtebauliche Beeinträchtigung einhergeht, zumal die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen einzuhalten sind und die Baugrundstücke teilweise durch eine Verkehrsfläche voneinander getrennt werden. Die Differenz zum angeführten südöstlichen Gebäude ergibt sich im Wesentlichen durch den Geländeversprung von bis zu 5 m.

Der **Anregung**, die maximale Gebäudehöhe zu reduzieren, wird daher nicht gefolgt.



**Einwendung 2**

Ich widerspreche fristgerecht der Änderung am Bebauungsplan Nr. 167 vom 23.11.2023. Als direkter Eigentümer bin ich unmittelbar von der geplanten Änderung betroffen und widerspreche dieser daher mit folgender Begründung:  
 In dem bestehenden Bebauungsplan liegt das Grundstück in einem MI-Gebiet, offene bauweise, 0,4 und 0,8 ohne Einschränkungen der Anzahl der Nutzungen.  
 Im neu geplanten Bebauungsplan liegt das Grundstück im WA1 Gebiet, offene bauweise, 0,4 mit max. 2 WE pro Wohngebäude.  
 Dieses stellt eine enorme Einschränkung für das Grundstück dar, welche in alten BBP nicht gewollt war. Zudem steht neben an ein Mehrfamilienhaus. Unser Grundstück sollt mindestens die gleiche Bebaubarkeit behalten, wie das Nachbargrundstück,

Die **Bedenken** im Hinblick auf die Beschränkung der zulässigen Wohneinheiten für das genannte Grundstück werden zurückgewiesen.  
 Das in Rede stehende Grundstück wird über die Sackgasse „Am Hang“ (Fahrbahnbreite 4,0 m) und eine schmale Anbindung an die Daruper Straße (Stichwegbreite 3,0 m) erschlossen. Mit der in Rede stehenden Festsetzung soll eine übermäßige Verdichtung der einzelnen Grundstücke sowie negative

|                     |   |   |
|---------------------|---|---|
|                     | <p>Ich fordere Sie weiterhin auf, die Entscheidung noch einmal zu überprüfen und eine Änderung am Bebauungsplan für das Grundstück Gemarkung: Nottuln, Flur: 80, Flurstück 490 in WA 2 vorzunehmen.</p>   | <p>städtebauliche Auswirkungen durch einen sonst nicht vorhersehbaren zusätzlichen privaten Stellplatzbedarf und ein erhöhtes Verkehrsaufkommen in den eng begrenzten öffentlichen Straßenräumen der inneren Erschließungsstraße vermieden werden.</p> <p>Der <b>Anregung</b>, die zulässige Zahl der Wohneinheiten zu erhöhen, wird daher nicht gefolgt.</p>   |
| <p>Einwendung 3</p> | <p>Wir wohnen im Bereich des geplanten Bebauungsplans Nr. 167 „Daruper Straße“ bzw. grenzen direkt an und sind daher direkt von der Planung betroffen: [REDACTED], Daruper Straße 29, 48301 Nottuln (Eigentümer) [REDACTED], Daruper Straße 29 a, 48301 Nottuln (Mieterin) [REDACTED], Daruper Straße 29 b, 48301 Nottuln (Eigentümer) [REDACTED], Daruper Straße 29 c, 48301 Nottuln (Eigentümerin) [REDACTED], Daruper Straße 29 d, 48301 Nottuln (Eigentümer) [REDACTED], Daruper Straße 29 e, 48301 Nottuln (Eigentümer) [REDACTED], Daruper Straße 31, 48301 Nottuln (Eigentümer) [REDACTED], Am Hang 30 b, 48301 Nottuln (Eigentümer)</p> <p>Wir möchten uns gegen die Höhe der baulichen Anlagen im „höher/oben“ gelegenen südwestlichen Bereich zur Straße „Am Hang“ im B-Plan Nr. 167 wenden. Hier geht es uns insbesondere um die max. Höhe von 115 m ü NHN beim Flurstück Nr. 493 (Haus Nr.: Am Hang 30).</p> <p>Die Begründung zum B-Plan enthält unter Nr. 7.2 „Maß der Nutzung“, dort unter „Zahl der Vollgeschosse, Höhe baulicher Anlagen“ am Ende des 2. Absatzes folgenden Aussage: „Entlang der Daruper Straße ergeben sich - bis auf einen „Ausreißer“ - Gebäudehöhen zwischen 11 und 12 m bezogen auf die Oberkante der Fahrbahn. Zum Oberstockumer Weg und zur Straße „Am Hang“ liegen die Höhen zwischen 8,5 m und 10,0, um insbesondere den Übergang zum Bestand verträglich zu gestalten.“</p> <p>Betrachtung des zuvor genannten Zitates:</p> | <p>Die <b>Hinweise</b> werden zur Kenntnis genommen. Die <b>Bedenken</b> im Hinblick auf die festgesetzte Gebäudehöhe von 115 m ü. NHN werden zurückgewiesen.</p> <p>Die maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen werden in Metern über NHN festgesetzt. In Bezug auf die angrenzende Verkehrsfläche „Am Hang“ (rd. 105 m ü. NHN) beträgt die zulässige Höhe für das Flurstück 493 maximal 10 m. Die zulässige Gebäudehöhe von 10 m entspricht dem heute üblichen und am Markt nachgefragten Maß für zweigeschossige Gebäude (s. BP 135). Die gewählte Höhe ist außerdem geeignet, um eine maßvolle Ergänzung des Bestandes im Rahmen der Nachverdichtung sicherzustellen und gleichzeitig im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden eine angemessene Ausnutzung zu ermöglichen. Es ist nicht ersichtlich,</p> |



|  |  |  |
|--|--|--|
|  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für das Flurstück 622 liegt die Höhe am Gehweg Daruper Straße bei rd. 100,0 m ü NHN. Die max. Höhe soll dort mit einer Drei-Vollgeschoss-Bebauung bei 111,0 m ü NHN liegen. Die Differenz beträgt 11 m. Dies entspricht den Aussagen in der Begründung (zwischen 11 und 12 m).</li> <li>- Für das Flurstück 493 liegt die Höhe an der Stichstraße „Am Hang“ bei rd. 104,4 bis 105,0 m ü NHN. Auf der Fläche selbst bei rd. 104,0 m ü NHN. Es wird hier im Mittel rd. 104,5 m ü NHN angesetzt. Die max. Höhe soll dort mit einer Zwei-Vollgeschoss-Bebauung bei 115,0 m ü NHN liegen. Die Differenz beträgt 10,5 m. Die Aussagen in der Begründung (zwischen 8,5 m und 10 m) liegen etwas darunter. Hier soll es jetzt aber nicht um den „+/- halben Meter“ gehen.</li> <li>- Die dreigeschossige Bebauung an der Daruper Straße kann damit ungefähr gleich hoch ausfallen, wie die zweigeschossige Bauweise an der Straße „Am Hang“.</li> </ul> <p>Für uns stellt sich die Frage, warum muss eine zweigeschossige Bauweise mit zwei Wohneinheiten eine Höhe von rd. 10,5 m haben? Dies auszugestalten bleibt natürlich dem Bauherrn mit dem Architekten vorbehalten. Ist hier nicht eine etwas niedrigere Höhe angemessen, um z.B. auf die max. Höhe von 112,5 m ü NHN wie beim Flurstück 490 zu kommen?</p> <p>In der Begründung zum B-Plan ist unter Nr. 7.2,3. Absatz, dargestellt, dass die Festsetzungen zu Baukörperhöhen und Geschossigkeit sich an dem vorhandenen baulichen Bestand orientieren soll. In Nr. 7.3, 2. Absatz, werden die Nachverdichtungspotenziale beschrieben, die auf eine optimale Ausnutzung von Bauflächen abzielen.</p> <p>Die umliegenden bereits bestehenden Gebäude im alten B-Plan haben eine eingeschossige Bauweise. Wir nehmen Bezug auf die Gebäude auf dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Flurstück 623 (Am Hang 30 b),</li> <li>- Flurstück 549 (Am Hang 32),</li> <li>- Flurstück 484 (Am Hang 18),</li> <li>- Flurstück 623 (Am Hang 20) und</li> <li>- Flurstück 623 (Am Hang 24).</li> </ul> | <p>dass mit der geringfügigen Überschreitung einzelner Bestandsgebäude eine städtebauliche Beeinträchtigung einhergeht, zumal die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen einzuhalten sind und die Baugrundstücke teilweise durch eine Verkehrsfläche voneinander getrennt werden. Die Differenz zu den südöstlichen Gebäuden/Grundstücken ergibt sich im Wesentlichen durch den Geländeversprung von bis zu 5 m.</p> <p>Der <b>Anregung</b>, die maximale Gebäudehöhe zu reduzieren, wird daher nicht gefolgt.</p> |
|--|--|--|

|  |   |  |
|--|---|--|
|  | <p>Die Firsthöhen dieser Gebäude liegen alle unter 115 m ü NHN, obwohl sie vom Gelände 1-2 m höher liegen, als das Gelände vom Flurstück 493 mit 104,0 m ü NHN.</p> <p>Fazit:<br/>Nach unserer Sichtweise ist eine Bebauung für den südwestlichen Bereich des B-Plans (Am Hang) mit einer max. Höhe von 115 m ü NHN nicht angemessen. Wir können die Aspekte der Nachverdichtung und die Intention des B-Plans nachvollziehen. Andererseits soll sich die zukünftige Bebauung an der vorhandenen Bebauung orientieren.<br/>Wir halten für die zweigeschossige Bauweise in diesem Bereich eine max. Höhe von rd. 113 m ü NHN für vertretbar. Somit ist der „Übergang zum Bestand verträglich gestaltet“ (siehe oben genanntes Zitat).<br/>Wir bitten den Entwurf des B-Plans Nr. 167 entsprechend zu ändern.<br/>Wir beziehen uns hier auch auf den Schriftverkehr vom Juni 2020 zwischen dem Bauamt des Kreises Coesfeld, der Kanzlei Baumeister Rechtsanwälte aus Münster und Ihnen. Im Fazit ging es dort auch um eine maßvolle Bauweise, die sich anpassen muss in die vorhandene Umgebungsbebauung anpassen muss.</p> |  |
|--|---|--|

**Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange i.S.v. § 4 Abs. 2 BauGB (02.01.2024 - 02.02.2024)**

| Behörden / Träger öffentlicher Belange                              | Anregungen und Bedenken   | Abwägungsvorschlag   |
|---|---|--|
| <p>Bezirksregierung<br/>Münster,<br/>Dezernat 32<br/>30.01.2024</p> | <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 167 werden keine raumordnungsrechtlichen Bedenken erhoben.</p> <p>Grundsätzlich liegt die Wahl des Verfahrens in der Planungshoheit der Kommune. Seitens Dezernat 35 – Städtebau wird empfohlen, die Verfahrenswahl des § 13a BauGB kritisch zu hinterfragen, insbesondere aufgrund der enthaltenden Immissionsproblematik:</p> <p>Im vorliegenden Planvorhaben soll ein Mischgebiet in ein Allgemeines Wohngebiet umgewandelt werden. Gemäß TA Lärm entstehen hierdurch höhere Anforderungen an die Vermeidung von Lärmimmissionen. Laut den vorgelegten Planunterlagen kommt es durch die Daruper Straße sowie den gegenüberliegenden großflächigen Einzelhandel zu erheblichen Lärmimmissionen, welche die zulässigen Grenzwerte gemäß TA Lärm für ein Allgemeines Wohngebiet wesentlich überschreiten. Aufgrund des damit verbundenen Konfliktpotenzials mit dem Schutzgut Mensch und der Tatsache, dass sich die Erleichterungen durch das Verfahren nach §13a in Grenzen halten und insbesondere kaum eine wesentliche Beschleunigung erreicht werden kann, wird empfohlen, die Planung aus Gründen der Rechtssicherheit in einem Vollverfahren (FNP, BPlan) zu bearbeiten.</p> | <p>Der <b>Hinweis</b>, dass keine raumordnungsrechtlichen Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der <b>Anregung</b>, die Verfahrenswahl zu überprüfen, wurde gefolgt.</p> <p>Im Ergebnis liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das vorliegende Bauleitplanverfahren nicht nach § 13a BauGB durchgeführt werden kann. Auch nach juristischer Prüfung durch die Kanzlei Wolter Hoppenberg sind die genannten Schallimmissionen kein Ausschlusskriterium für die Anwendung des § 13a (1) Satz 2 Nr. 1 BauGB. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt demnach im beschleunigten Verfahren, die Anpassung des Flächennutzungsplanes erfolgt auf dem Wege der Berichtigung.</p> |
| <p>GasLINE GmbH<br/>(PLEdoc GmbH)<br/>02.02.2024</p>                | <p>Von der GasLINE GmbH &amp; Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. GasLINE ist Eigentümerin eines deutschlandweiten Kabelschutzrohr(KSR)-Anlagennetzes mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-Kabeln, nachfolgend LWL-KSR Anlagen genannt.</p>   |  |

|  |   |   |
|--|---|---|
|  | <p>Die uns übermittelten Entwurfsunterlagen zu dem angezeigten Bauleitplanverfahren haben wir ausgewertet. Die Trassenführung der LWL-KSR-Anlagen ist aus den Planunterlagen zu entnehmen. Berücksichtigen Sie bitte das Merkblatt zur Dokumentation.</p> <p>Entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Daruper Straße“ verläuft die eingangs unter lfd. Nr.1 aufgeführte LWL-KSR-Anlage in einem 2 m breiten Schutzstreifen (1 m beiderseits der Leitungssachse). Die Kabeltrasse wurde unmittelbar außerhalb des angezeigten Geltungsbereichs, im Bereich der Straße Oberstockumer Weg verlegt. Eine Überschneidung mit dem Schutzstreifenbereich ergibt sich nicht. Insofern bestehen von unserer Seite keine grundsätzlichen Bedenken gegen den hier vorliegenden Bebauungsplan Nr. 167 „Daruper Straße“. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass alle Maßnahmen, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der KSR-Anlagen haben, mit uns abzustimmen sind. Beigefügt erhalten Sie auch ein Merkblatt der GasLINE „Berücksichtigung von unterirdischen Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“. Die dort genannten Anregungen und Hinweise sind grundsätzlich bei allen Bauleitplanverfahren im Bereich und / oder in der Nähe von KSR-Anlagen der GasLINE zu beachten. Bezüglich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir der Begründung unter Punkt 8.2 dass die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren erfolgt und eine Eingriff- und Ausgleichsbilanzierung entbehrlich ist. Somit ist eine Betroffenheit weiterer von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen auszuschließen.</p> | <p>Die <b>Hinweise</b> in Bezug auf die vorhandene Leitung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der <b>Hinweis</b>, dass keine Überschneidungen mit dem Plangebiet vorliegen, wird zur Kenntnis genommen.</p> |
|--|---|---|

| lfd. Nr. | Eigentümer | Leitungstyp    | Status     | Leitungsnr. | Blatt    | Schutzstreifen | Ansprechpartner  |
|----------|------------|----------------|------------|-------------|----------|----------------|--|
| 1        | GasLINE    | LWL-KSR-Anlage | in Betrieb | GLT_005_029 | 028, 029 | 2m             | Maintenance Management Center (MMC)<br><a href="https://einweisung.mmc-portal.de">https://einweisung.mmc-portal.de</a> |
| 2        | GasLINE    | LWL-KSR-Anlage | in Betrieb | GLT_005_032 | 001      | 2m             | Maintenance Management Center (MMC)<br><a href="https://einweisung.mmc-portal.de">https://einweisung.mmc-portal.de</a> |

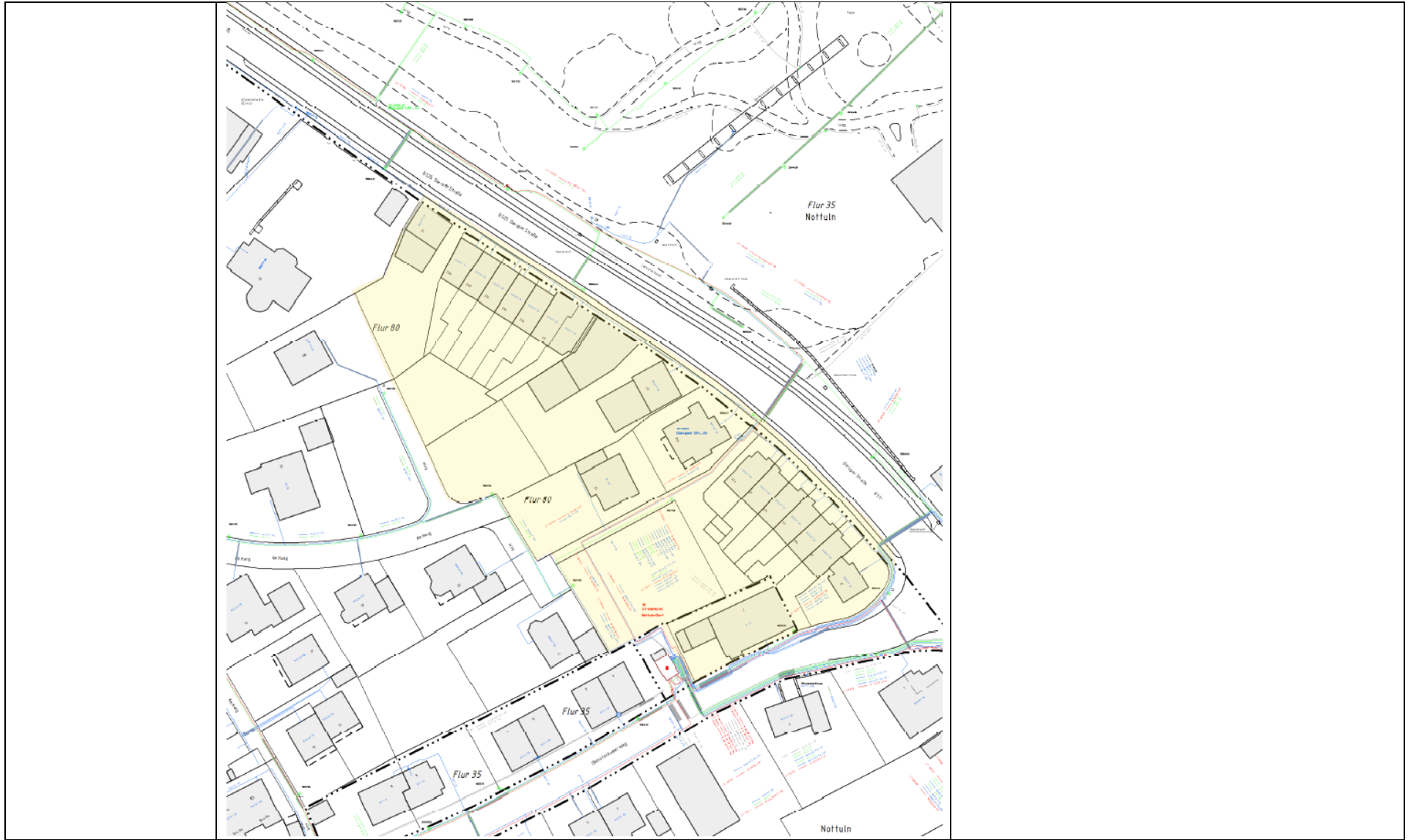
  

|   |  |  |
|---|--|--|
| Gemeindewerke<br>Nottuln, Gebühren<br>und Beträge<br>03.01.2024 | Erstellt am:<br>Flurstück 490: Beitragspflicht in Abhängigkeit der Erschließungsstraße,<br>sonst keine Gebührenpflicht   | Der <b><u>Hinweise</u></b> wird zur Kenntnis genommen. |
| Gemeindewerke,<br>Abwasser                                      | Das Plangebiet kann über die vorhandene öffentliche Mischwasserkanalisation entwässert werden.   | Der <b><u>Hinweise</u></b> wird zur Kenntnis genommen. |
| Kreis Coesfeld<br>31.01.2024                                    | Zu dem o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:<br>Aus Sicht der Bauaufsicht bestehen hinsichtlich der Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes keine Bedenken.<br>Folgende Hinweise werden gegeben:<br>1. Entlang der Daruper Straße ist sowohl für das Gebiet WA 1* als auch für das Gebiet WA 2* geplant die offene Bauweise (o) festzusetzen. Unter Berücksichtigung der bauordnungsrechtlichen Abstandsflächenvorschriften entstehen in der Regel Gebäudeabstände von mindestens 5 - 6 m. Alternativ könnte -je nach planerischem Willen- die abweichende Bauweise (a) in Frage kommen um eine "lückenlose" Bebauung > 50 m zuzulassen.<br>2. Gern. § 8 (5) BauO NRW sind Geländeauffüllungen u.a. nur dann zulässig, wenn für Nachbargrundstücke keine Nachteile entstehen. Sofern bei der Durchführung der Maßnahme mit Geländeauffüllungen zu rechnen ist, wird angeregt Höhenfestsetzungen zu den Baugrundstücken zu treffen, um im Genehmigungsverfahren unabhängig von den Nachbargrundstücken (Nachbarzustimmungen oder Baulasten) zu sein. |  |

|  |  |  |
|--|--|--|
|  | <p>Seitens der Abteilung Umwelt und aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken.</p> <p>Seitens des Gesundheitsamtes bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes ebenfalls keine Bedenken, sofern die im Gutachten zur Schalltechnischen Untersuchung (Zech, Projekt-Nr. LL16756.2/01 vom 25.08.2023 aufgeführten Empfehlungen zum Schallschutz eingehalten werden.</p>  | <p>Der <b><u>Hinweise</u></b> wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der <b><u>Hinweise</u></b> wird zur Kenntnis genommen. Das Schallgutachten ist Bestandteil der Unterlagen zum vorliegenden Bebauungsplan.</p> |
| <p>Vodafone West GmbH<br/>30.01.2024</p> | <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie:<br/>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p> | <p>Der <b><u>Hinweise</u></b> wird zur Kenntnis genommen.</p>  |
| <p>Westnetz GmbH<br/>15.01.2024</p>      | <p>Hiermit nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 02.01.2024 zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 4 BauGB des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 167 "Daruper Str.".</p> <p>Da unterirdische Versorgungsleitungen sich in bzw. in unmittelbarer Nähe des Bebauungsplanes verlaufen, ist sicherzustellen, sich bei entsprechender Annäherung rechtzeitig vor Baubeginn mit uns Netzbetrieb Billerbeck</p>   | <p>Der <b><u>Hinweise</u></b> wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung der Planung berücksichtigt.</p>   |



|  |  |  |
|--|--|--|
|  | <p>02543 211-3611 ) in Verbindung zu setzen, um eine aktuelle Planauskunft zu bekommen und um ggf. eine Einweisung vor Ort vornehmen zu können. Als Anlage erhalten Sie Planunterlagen aus denen die Lage der erforderlichen elektrischen Einrichtungen zur öffentlichen Versorgung ersichtlich ist.</p> |  |
|--|--|--|

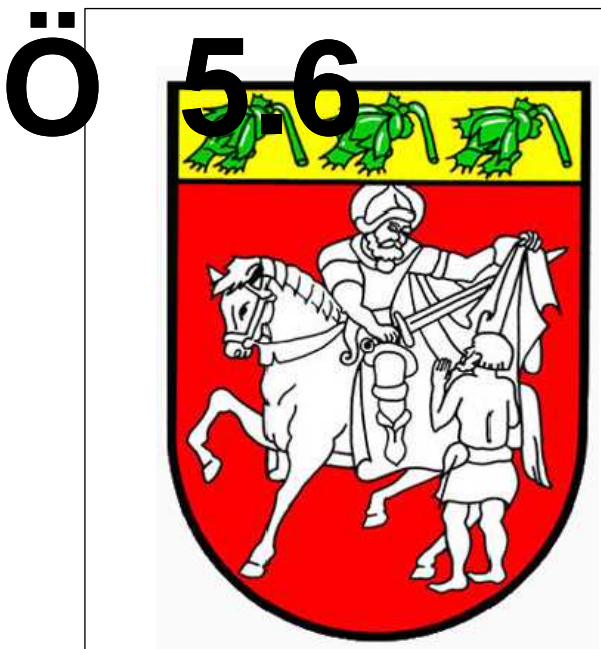


|                                  |   |  |
|----------------------------------|---|--|
| Gemeinde Nottuln,<br>Ordnungsamt | Hinsichtlich einer Kampfmittelbelastung für den o.g. Planbereich bestehen nach Auswertung der entsprechenden Luftbilder keine Hinweise. Es sind daher keine weiteren Maßnahmen notwendig. Es gelten die allgemeinen Regeln für Erdarbeiten. |  |
|----------------------------------|---|--|

Keine Einwände/ Hinweise von:

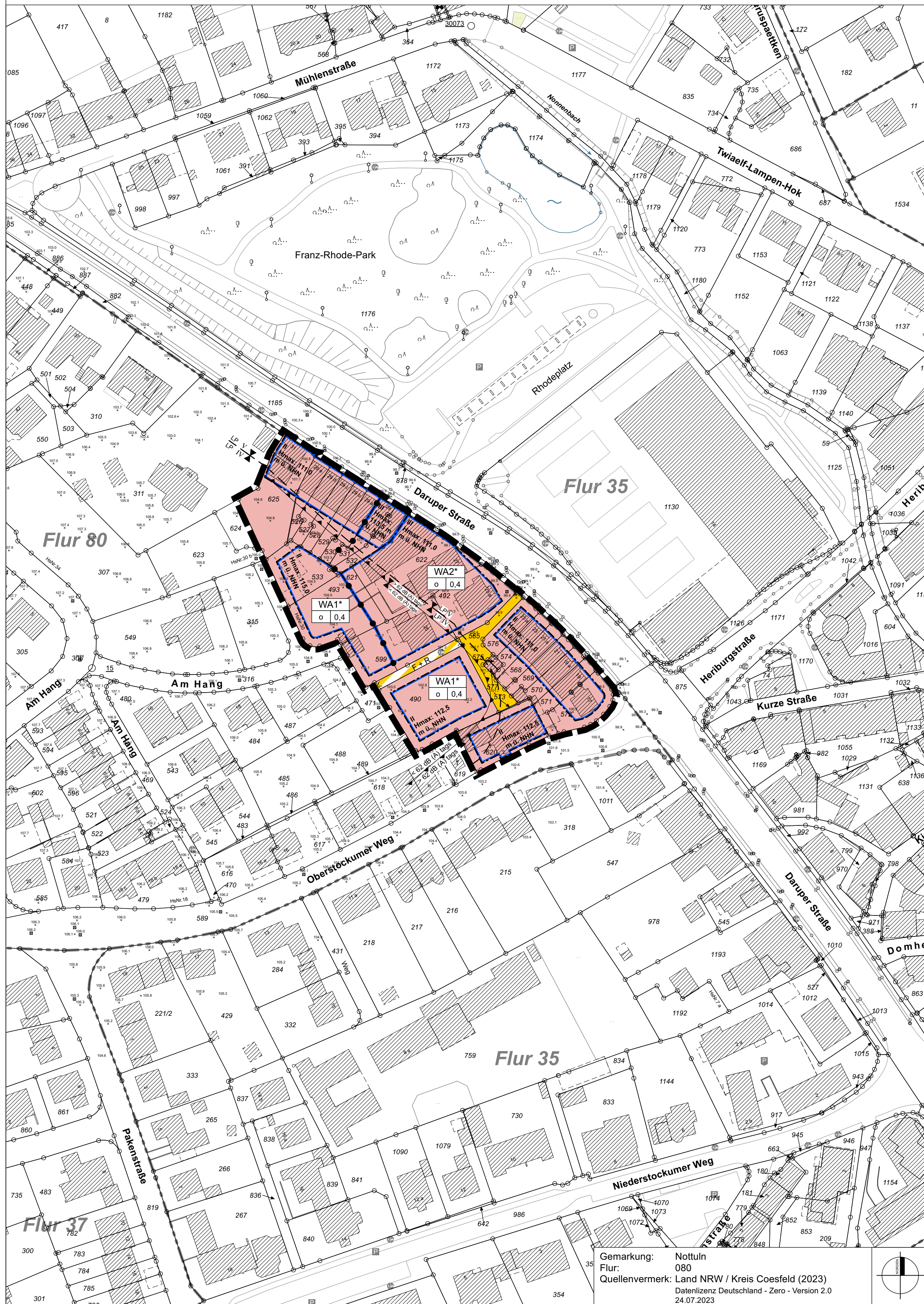
- Stadt Dülmen, Schreiben vom 08.01.2024
- Gemeinde Senden, Schreiben vom 09.01.2024
- Gemeinde Havixbeck, Schreiben vom 25.01.2024
- LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster, Schreiben vom 29.01.2024
- Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster, Schreiben vom 29.01.2024
- Handwerkskammer Münster (Wirtschaftsförderung), Schreiben vom 01.02.2024
- Ericsson Services GmbH (Richtfunk-Trassenauskunft), Schreiben vom 30.01.2024
- GELSENWASSER Energienetze GmbH - Betriebsdirektion Münsterland, Schreiben vom 04.01.2024
- Gemeindewerke Nottuln, Bereich Grünanlagen, Schreiben vom 08.01.2024
- Gemeindewerke Nottuln, Bereich Straßenbau, Schreiben vom 31.01.2024
- Gemeindewerke Nottuln, Bereich Trinkwasser, Schreiben vom 02.01.2024





# Gemeinde Nottuln

## Bebauungsplan Nr. 167 "Daruper Straße"



Gemarkung: Nottuln  
Flur: 080  
Quellenvermerk: Land NRW / Kreis Coesfeld (2023)  
Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0  
24.07.2023

### PLANZEICHENERLÄUTERUNG FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO

WA\* Allgemeine Wohngebiete, siehe Hinweis Nr. 6

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 21 BauNVO

0,4 Grundflächenzahl  
II Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß  
H max: Höhe Baulicher Anlagen in Meter über Normalhöhennull (NHN) als Höchstmaß, siehe textliche Festsetzung Nr. 2

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

o Offene Bauweise  
--- Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Straßenverkehrsfläche  
Straßenbegrenzungslinie  
Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung  
Zweckbestimmung:  
< F + R > Fußweg / Radweg

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem § 9 (7) BauGB  
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 16 (5) BauNVO  
Lärmpegelbereiche, siehe textliche Festsetzung Nr. 4.1  
Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen Beurteilungspegel tags, siehe textliche Festsetzung Nr. 4.1

BESTANDSDARSTELLUNGEN UND HINWEISE

Flurgrenze  
Flurnummer  
Flurstücksgrenze  
Flurstücksnummer  
Gebäude mit Hausnummer  
Bestandshöhen in Meter ü. NHN

### HINWEISE

- DENKMALSCHUTZ**  
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Nottuln und dem LWL - Archäologie für Westfalen, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 16 und 17 DSCHG NRW). Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSCHG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.
- ALTLAGEN**  
Altlasten, Altlastenstandorte und Altablagerungen sind im Plangebiet nicht bekannt. Unabhängig davon besteht gem. § 2 (1) Landesbodenschutzgesetz die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlicher Bodenveränderungen unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund angetroffen werden.
- KAMPFMITTEL**  
Baumaßnahmen sind mit der gebotenen Vorsicht durchzuführen. Weist bei der Durchführung von Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfallungen hin oder werden verdächtige Gegenstände entdeckt, ist die Arbeit sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde bzw. der Kampfmitteldienst zu verständigen.
- GESTALTUNG BEFESTIGTER FLÄCHEN**  
Es wird empfohlen die befestigten Grundstücksteile - z.B. Stellplätze, Garagenzufahrten, Zuwege - in wasserdurchlässiger Befestigung z.B. mit Ökopflaster oder Pflasterung mit breiten Fugen (Fugenbreite > 2 cm) etc. auszuführen.
- EINSICHTNAHME VORSCHRIFTEN**  
Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Normen) können bei der Gemeinde Nottuln im Fachbereich Planen und Bauen, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln eingesehen werden.
- IMMISSIONSSCHUTZ**  
Das festgesetzte Allgemeine Wohngebiet (WA\*) ist als „Järmvorbelasteter Bereich“ gekennzeichnet. Das Gebiet unterliegt Lärmimmissionen der nordwestlich der Daruper Straße gelegenen Einzelhandelsnutzungen, durch die es zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Allgemeine Wohngebiete bis hin zu den Immissionsrichtwerten für Mischgebiete kommen kann. Eine Anwendung des Ruhezeitenzuschlages gemäß 6.5 der TA Lärm erfolgt zukünftig nicht.

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**  
(gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (5 - 10) BauNVO)  
1.1 Allgemeines Wohngebiet  
In dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen gem. § 4 (3) Nr. 1, 3, 4 und 5 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**  
(gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)  
2.1 Höhe der baulichen Anlagen  
Die maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen sind in den jeweiligen Bereichen des Plangebietes in Meter über NHN festgesetzt. Eine Überschreitung der maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen für technisch erforderliche, untergeordnete Bauteile (z.B. Aufbauten auf Aufzüge, Wärmepumpen, Solaranlagen) kann ausnahmsweise gem. § 16 (6) BauNVO um bis zu 1,0 m zugelassen werden. Die technische Erforderlichkeit ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.
- HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNHEITEN IN WOHNGEBÄUDEN**  
(gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB)  
3.1 In den mit WA 1 gekennzeichneten Allgemeinen Wohngebieten wird die Zahl der Wohneinheiten auf maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude begrenzt.  
3.2 In den mit WA 2 gekennzeichneten Allgemeinen Wohngebieten wird die Zahl der Wohneinheiten auf maximal 6 Wohnungen je Wohngebäude begrenzt.
- VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN**  
(gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB)  
4.1 Straßenverkehrslärm  
Zum Schutz vor Lärmeinwirkungen durch den Straßenverkehr werden bei einer Errichtung oder baulichen Änderung von Räumen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, unterschiedliche Anforderungen an das Schallschutzniveau von Außenbauteilen gestellt. Zur Festlegung der erforderlichen Luftschalldämmung von Außenbauteilen gegenüber Außenlärm werden in der DIN 4109-2:2018-01 verschiedene Lärmpegelbereiche zugrunde gelegt, denen die vorhandenen oder zu erwartenden „maßgeblichen Außenlärmpegel“ zuzuordnen sind. Für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen von Wohnungen (mit Ausnahme von Küchen, Bädern und Hausarbeitsräumen) sind die in der folgenden Tabelle aufgeführten Anforderungen an die Luftschalldämmung einzuhalten:

| Lärmpegelbereich | Maßgeblicher Außenlärmpegel | Erforderliches Schallschutzniveau                              |
|------------------|-----------------------------|--|
| IV               | 66 bis 70 dB(A)             | Aufenthaltsräume in Wohnungen: 40, Büroräume und Ähnliches: 35 |
| V                | 71 bis 75 dB(A)             | Aufenthaltsräume in Wohnungen: 45, Büroräume und Ähnliches: 40 |

  
Die Berechnung des resultierenden Schallschutzniveaus R'w,res hat nach DIN 4109-2:2018-01 zu erfolgen.  
Schallschutz von Schlafräumen:  
Im Plangebiet sind beim Neubau bzw. bei Änderungen im Zusammenhang mit Fenstern von Räumen, die vorwiegend zum Schlafen genutzt werden, schalldämmende, ggf. fensterunabhängige Lüftungssysteme vorzusehen, die die Gesamtschalldämmung der Außenfassaden nicht verschlechtern. Alternativ hierzu ist die Befüllung über ausreichend abgeschirmte Fassadenseiten mit entsprechendem Einzelnachweis zu gewährleisten.  
Schallschutz von Außenwohnbereichen:  
In den Bereichen mit Beurteilungspegeln über 62 dB(A) am Tag (s. Planeintrag) sind Außenwohnbereiche unzulässig. Abweichend hiervon können diese zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass durch geeignete Maßnahmen (z.B. Anordnung auf schallabgewandter Gebäudeseite) ein ausreichender Schallschutz gewährleistet wird.  
Abweichungen von den o. g. Festsetzungen zur Lärmvorsorge sind mit entsprechendem schalltechnischen Einzelnachweis nach DIN 4109-2:2018-01 zulässig.

### RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung.  
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zuletzt geänderten Fassung.  
Planzonenverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.  
Baurecht für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbaurecht 2018 - (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV NRW S. 421), in der zuletzt geänderten Fassung.  
Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.  
Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559), in der zuletzt geänderten Fassung.  
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geänderten Fassung.  
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.  
Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (GV NRW S. 934), in der zuletzt geänderten Fassung.  
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.  
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der zuletzt geänderten Fassung.  
Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), in der zuletzt geänderten Fassung.

### AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katasternachweis überein. Stand: \_\_\_\_\_  
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenerverordnung.  
den \_\_\_\_\_

Der Rat der Gemeinde hat am \_\_\_\_\_ gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluss ist am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht worden.  
Nottuln, den \_\_\_\_\_

.....  
Bürgermeister ..... Schriftführer .....

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat am \_\_\_\_\_ gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.  
Nottuln, den \_\_\_\_\_

.....  
Bürgermeister .....

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung hat vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ einschließlich gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.  
Nottuln, den \_\_\_\_\_

.....  
Bürgermeister .....

Der Rat der Gemeinde hat am \_\_\_\_\_ gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen.  
Nottuln, den \_\_\_\_\_

.....  
Bürgermeister ..... Schriftführer .....

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.  
Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.  
Nottuln, den \_\_\_\_\_

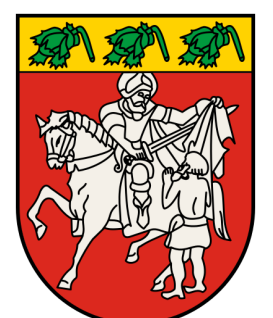
.....  
Bürgermeister .....

Der Rat der Gemeinde hat am \_\_\_\_\_ gem. § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.  
Nottuln, den \_\_\_\_\_

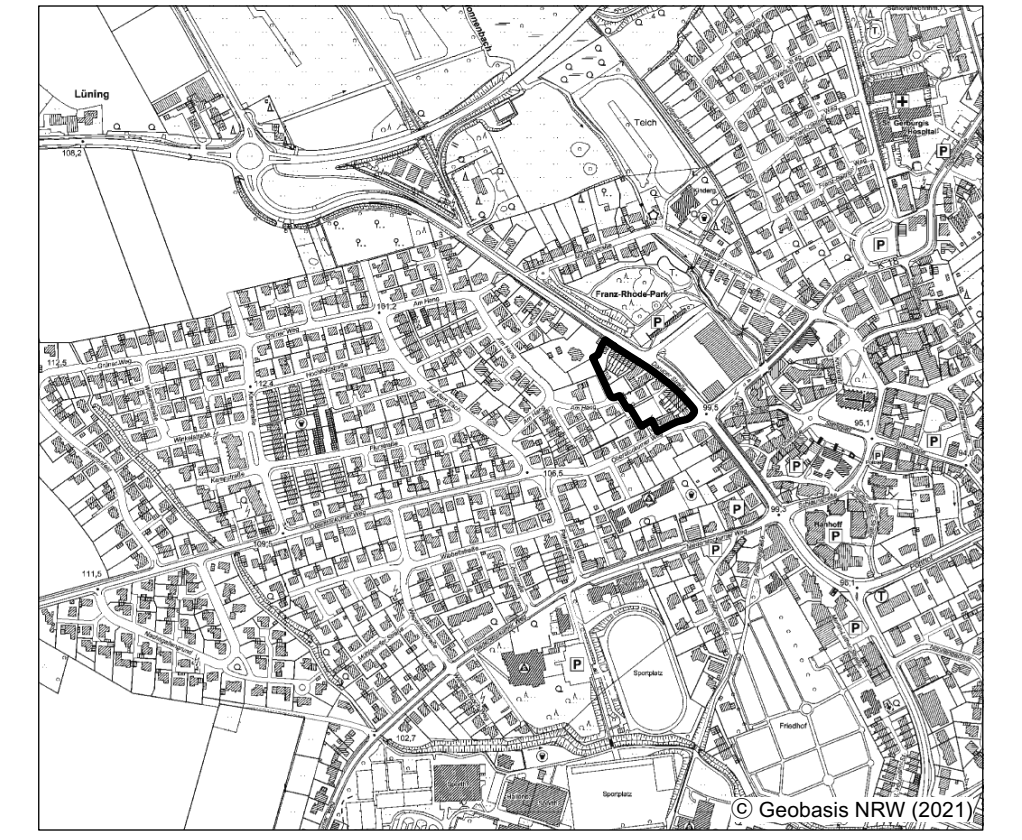
.....  
Bürgermeister ..... Schriftführer .....

Gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist der Beschluss dieses Bebauungsplanes am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan in Kraft getreten.  
Nottuln, den \_\_\_\_\_

.....  
Bürgermeister .....



## Gemeinde Nottuln Bebauungsplan Nr. 167 "Daruper Straße"



Planentwurf **WP/WoltersPartner** Solingen-Coesfeld  
Daruper Straße 15 • D-48633 Coesfeld  
Telefon 02541 9409-0 • Fax 9409-100  
sap@wp-wolterspartner.de

Maßstab 1:1.000  
Stand 23.11.2023



Ö

5.6



# **Gemeinde Nottuln**

**Oktober 2023**

## **Bebauungsplan Nr. 167**

**„Daruper Straße“**

**Begründung**

**Entwurf**

## Inhaltsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| I. Begründung .....   | 1  |
| 1. Ziel und Zweck der Planung .....   | 1  |
| 2. Erforderlichkeit.....  | 1  |
| 3. Lage und Geltungsbereich / Bestandssituation.....                          | 2  |
| 4. Verfahren .....  | 3  |
| 5. Planungsbindungen .....  | 4  |
| 5.1 Ziele und Grundsätze der Raumordnung .....                                | 4  |
| 5.2 Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz .....      | 4  |
| 5.3 Landschaftsplanung .....  | 5  |
| 5.4 Flächennutzungsplan.....  | 5  |
| 5.5 Bebauungsplan .....   | 5  |
| 6 Planinhalte.....  | 5  |
| 6.1 Städtebauliches Konzept.....  | 5  |
| 6.2 Erschließung des Plangebietes .....                                       | 6  |
| Verkehrliche Erschließung .....   | 6  |
| Ver- und Entsorgung .....   | 6  |
| 6.3 Belange des Immissionsschutzes.....                                       | 6  |
| Gewerbelärm .....   | 6  |
| Verkehrslärm .....  | 7  |
| 7. Planfestsetzungen .....  | 8  |
| 7.1 Art der baulichen Nutzung .....   | 8  |
| 7.2 Maß der Nutzung .....   | 9  |
| Grundflächenzahl .....  | 9  |
| Zahl der Vollgeschosse, Höhe baulicher Anlagen.....                           | 9  |
| 7.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche.....                           | 9  |
| 7.4 Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten .....                             | 10 |
| 8 Natur und Landschaft .....  | 10 |
| 8.1 Biotop- und Artenschutz .....   | 10 |
| Bestandsbeschreibung .....  | 10 |
| Arteninventar .....   | 11 |
| Wirkfaktoren und Auswirkungsprognose.....                                     | 12 |
| 8.2 Eingriffsregelung.....  | 13 |
| 8.3 Natura 2000 .....   | 13 |
| 8.4 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel..... | 13 |



|     |  |    |
|-----|--|----|
| 8.5 | Belange des Bodenschutzes / Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ..... | 14 |
| II. | Geräuschprognose (Anlage 1) .....  | 14 |

## **I. Begründung**

### **1. Ziel und Zweck der Planung**

Der Bebauungsplan „Zwischen Nieder- und Oberstockumer Weg und Auf dem Esch“ wurde in seiner ursprünglichen Fassung bereits im Jahre 1972 in Kraft gesetzt. Seitdem wurde der Bebauungsplan einer Vielzahl von Änderungsverfahren unterzogen, die zum Teil größere, regelmäßig aber nur kleine Bereiche in den Blick genommen haben. Beinahe fünf Jahrzehnte räumlicher Planungsvorstellungen finden nunmehr ihren Niederschlag im betreffenden Bebauungsplan. Insgesamt führt der Bebauungsplan mittlerweile eine bauplanungsrechtliche Situation herbei, der es nicht mehr gelingt, eine nachvollziehbare städtebauliche Entwicklung und Ordnung vorzuformulieren.

Insbesondere die Ausweisung eines Mischgebietes im Kreuzungsbereich Daruper Straße / Oberstockumer Weg entspricht nach Aufgabe der ehemals prägenden gewerblichen Nutzungen nicht mehr der städtebaulichen Zielsetzung. Durch das erforderliche ausgewogene Verhältnis zwischen Wohnen und Gewerbe entspricht die heutige vorrangige Wohnnutzung, die nur durch einzelne wohnverträgliche gewerbliche Nutzungen ergänzt wird, nicht mehr der Charakteristik eines Mischgebietes. Darüber hinaus sind neue Wohnnutzungen vor dem Hintergrund der bisherigen Festsetzungen nicht genehmigungsfähig. Konkrete Anfragen von Investoren liegen der Gemeinde Nottuln bereits vor.

Mit der beabsichtigten Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes ist grundsätzlich ein höherer immissionsschutzrechtlicher Schutzanspruch verbunden. Im vorliegenden Fall besteht allerdings eine gewachsene Gemengelage zwischen der Wohnnutzung im Plangebiet und der benachbarten Einzelhandelsansiedlung. Die Wahrung gesunder Wohnverhältnisse im Plangebiet unter Berücksichtigung der langfristigen Sicherung des Einzelhandelsstandortes ist im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ebenfalls zu berücksichtigen.

Die Ziele der Bauleitplanung lassen sich somit wie folgt zusammenfassen:

- Aktivierung von Nachverdichtungspotenzialen i.S. einer maßvollen Weiterentwicklung des Bestandes
- Neuordnung der zulässigen Nutzungen unter Berücksichtigung des Immissionsschutzes

### **2. Erforderlichkeit**

Im Sinne der Erhaltung und maßvollen Weiterentwicklung gewachsener städtebaulicher Strukturen beabsichtigt die Gemeinde Nottuln, mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 167 „Daruper Straße“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die künftige städtebauliche Entwicklung im Plangebiet zu definieren. Wie unter Pkt. 1 erläutert, ist der bisher geltende Bebauungsplan „Zwischen Nieder- und Oberstockumer Weg und Auf dem Esch“ nicht mehr zeitgemäß und geeignet die formulierten Planungsziele umzusetzen, sodass die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes erforderlich wird. Insbesondere die Festsetzung der Bauflächen als Mischgebiet steht der angestrebten Entwicklung von zusätzlichen Wohnnutzungen bislang entgegen.

### **3. Lage und Geltungsbereich / Bestandssituation**

Das ca. 7.400 qm große Plangebiet befindet sich im Nordwesten der Ortslage Nottuln direkt angrenzend an den Ortskern. Der Geltungsbereich wird begrenzt durch

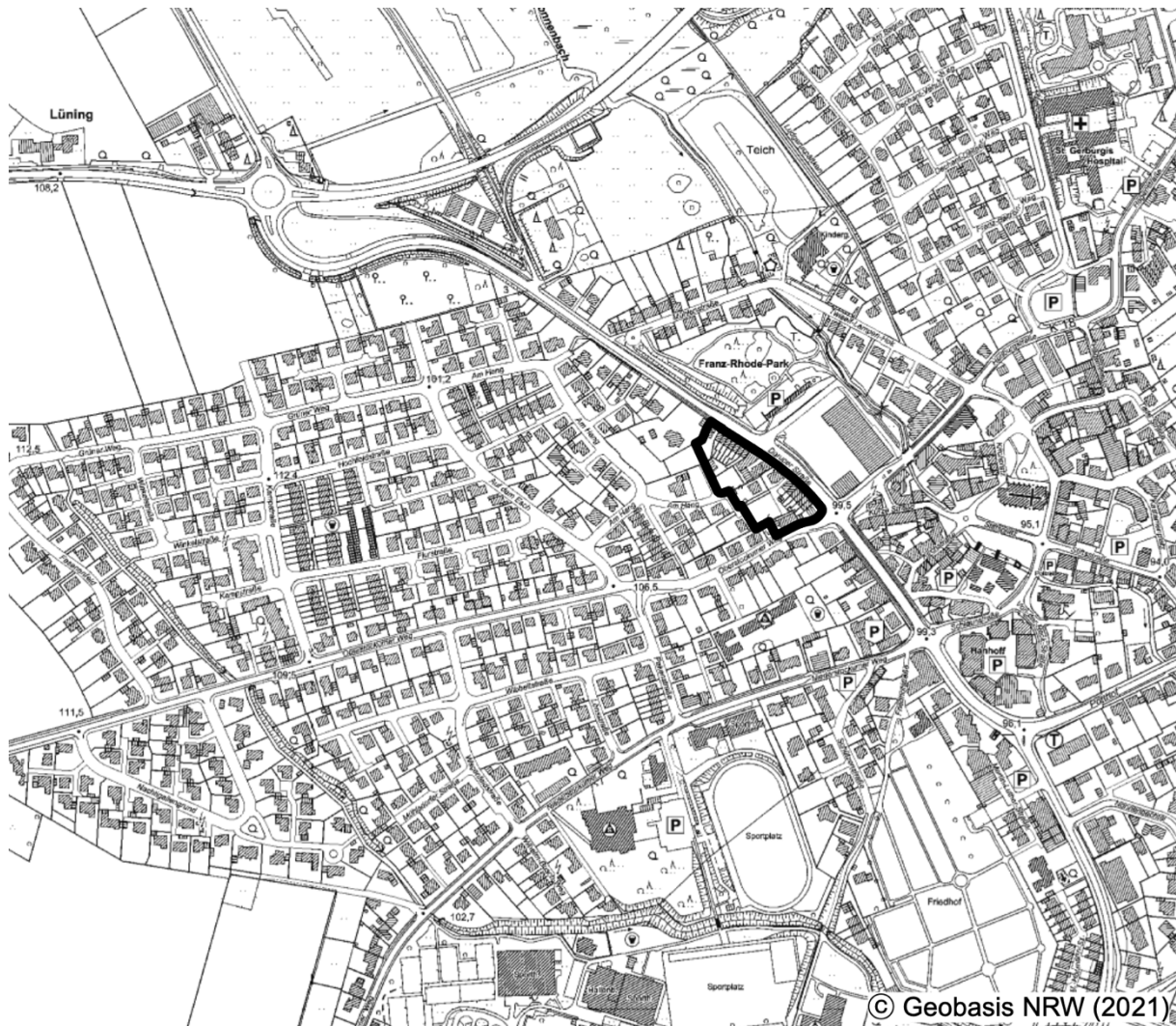
- private Grundstücke und die Straße „Am Hang“ im Norden und Westen,
- die Daruper Straße im Osten sowie
- den Oberstockumer Weg im Süden.

Die Grenzen des Plangebiets sind gem. § 9 (7) des Baugesetzbuches (BauGB) entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortseingang von Nottuln. Östlich grenzen der Franz-Rhode-Park sowie der Busbahnhof mit angegliederter Park & Ride-Anlage an das Plangebiet. Darüber hinaus befinden sich hier ein Lebensmittelvollsortimenter und ein Drogeriefachmarkt mit gemeinsamer Stellplatzanlage. Die nördlich, westlich und südlich des Plangebietes gelegenen Bereiche werden vorrangig wohnbaulich genutzt.

Über die Daruper Straße und den Oberstockumer Weg wird das Plangebiet an das übergeordnete Straßennetz angebunden. Die Anbindung der übrigen Bauflächen erfolgt über die Stichstraße „Am Hang“.

Die Bebauungsstruktur entlang der Daruper Straße ist eher heterogen. Neben ein- und zweigeschossigen Reihenhäusern sind in diesem Bereich des Plangebietes auch Mehrparteienhäuser und einzelne nicht störende Gewerbebetriebe wie z.B. ein Hundesalon und eine physiotherapeutische Praxis vorhanden. Im rückwärtigen Bereich des Grundstücks „Daruper Straße 27“ befinden sich Hallen aus einer ehemals gewerblichen Nutzung. Im zentralen Plangebiet befindet sich eine Baulücke und auch die rückwärtigen Grundstücksflächen weisen teilweise Nachverdichtungspotenziale auf.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

#### 4. Verfahren

Da sich das Plangebiet innerhalb des bebauten Siedlungszusammenhanges befindet, wurde geprüft, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a BauGB vorliegen und das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden kann.

- Aufgrund der Größe des Plangebietes von ca. 7.400 qm und der dementsprechend zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 qm erfüllt der Bebauungsplan die in § 13a (1) Nr. 2 BauGB genannten Größenbeschränkungen.
- Durch den Bebauungsplan wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterliegen, nicht begründet.
- Eine Beeinträchtigung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) oder der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind ebenfalls nicht zu befürchten.

Auf Basis der oben dargestellten Prüfung hat die Gemeinde Nottuln daher beschlossen, das vorliegende Aufstellungsverfahren auf der Grundlage des § 13a BauGB und den danach geltenden Verfahrensvorschriften als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchzuführen. Aufgrund der geringen Größe, der zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 qm finden auf den Bebauungsplan die Vorschriften des § 13a (2) Nr. 4 BauGB Anwendung. Demnach gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Gem. § 13a BauGB wird ein Umweltbericht im Sinne § 2a BauGB nicht erforderlich. Die Öffentlichkeit, die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden im Beteiligungsverfahren gem. § 13 (2) Nr. 2 und 3 BauGB entsprechend darauf hingewiesen.

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am 14.03.2023 die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB) beschlossen.

## **5. Planungsbindungen**

### **5.1 Ziele und Grundsätze der Raumordnung**

Der Regionalplan Münsterland stellt den Geltungsbereich als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar, damit steht der Regionalplan der Nutzung des Bebauungsplanes Nr. 167 „Daruper Straße“ nicht entgegen. Der Bebauungsplan entspricht somit den Zielen der Raumordnung.

### **5.2 Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz**

Da Hochwasserereignisse in den letzten beiden Jahrzehnten landesweit erhebliche Schäden angerichtet haben und auch zukünftig mit einem erhöhten Schadenspotential zu rechnen ist, ist am 01.09.2021 die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz vom 19.08.2021 in Kraft getreten (BGBl. I 2021, S. 3712). Die Bundesverordnung beinhaltet einen länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz.

Die Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den relevanten Zielen und Grundsätzen des BRPH wurde geprüft und bestätigt. Ein Konflikt zwischen dem BRPH und der vorliegenden Bauleitplanung besteht nicht.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Flussgebietes „Rhein“ im Teileinzugsgebiet „Lippe“ und der untergeordneten Planungseinheit „Steuer“. Das Plangebiet und sein direktes Umfeld befinden sich nicht im direkten Einflussgebiet von Risikogewässern. Das nächstgelegene Risikogewässer ist der Nonnenbach in einer Entfernung von ca. 100 m. Entlang dieses Gewässers liegen Bereiche, die laut den Hochwassergefahrenkarten im Falle von Hochwasserereignissen (HQhäufig, HQ100, HQextrem) überflutet werden. Es handelt sich vorrangig um Wohnbauflächen / Flächen mit gemischter Nutzung sowie Vegetations- und Freiflächen.

Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet befindet sich außerhalb der Ortslage entlang der Steuer in einer Entfernung von ca. 2,7 km zum Plangebiet. Überschwemmungsgebiete dienen der schadlosen Abführung von Hochwasser und sichern die dafür erforderlichen Flächen für den Hochwasserabfluss sowie Retentions- oder Rückhalteräume.



Gemäß Starkregenhinweiskarte für NRW des BKG kommt es im Falle von seltenem Starkregen (Wiederkehrintervall 100 Jahre) sowie im Falle von extremem Starkregen (90 mm/h) in den abgesenkten Terrassenzonen der bestehenden Reihenhäuser zu Einstautiefen von bis zu 60 cm. Hier sind Maßnahmen des architektonischen Selbstschutzes erforderlich. Die übrigen Flächen im Plangebiet und die umgebenden Flächen weisen kein signifikantes Überflutungsrisiko bei Starkregen auf.

Die Auswirkungen des Klimawandels wurden i.S.d. Ziels I.2.1 BRPH geprüft. Den Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse z.B. durch Starkregen wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung insofern entsprochen, als dass der zulässige Versiegelungsgrad planungsrechtlich nicht erhöht wird. Weitere Maßnahmen sind im Rahmen der konkreten Bauvorhaben vorzusehen.

### **5.3 Landschaftsplanung**

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans existiert kein Landschaftsplan. Schutzgebiete oder sonstige geschützte Teile von Natur und Landschaft bestehen nicht.

### **5.4 Flächennutzungsplan**

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes bislang als „gemischte Baufläche“ dargestellt. Der Flächennutzungsplan soll zukünftig gemäß dem im folgenden begründeten Planungsziel „Wohnbauflächen“ darstellen. Die Anpassung erfolgt gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB auf dem Wege der Berichtigung.

### **5.5 Bebauungsplan**

Der Bebauungsplan „Zwischen Nieder- und Oberstockumer Weg und Auf dem Esch“ wurde in seiner ursprünglichen Fassung bereits im Jahre 1972 in Kraft gesetzt. Für das Plangebiet gelten bisher die Änderungen aus den Jahren 1975, 2001 und 2019 sowie die 1983 neu gefasste Gestaltungssatzung für den gesamten Geltungsbereich.

Im südöstlichen Plangebiet werden die Bauflächen als Mischgebiet festgesetzt. Die zulässige Geschossigkeit liegt hier zwischen maximal II und III Vollgeschossen. Die Grundflächenzahl liegt bei 0,4 und die Geschossflächenzahl variiert in Abhängigkeit von der zulässigen Geschossigkeit zwischen 0,8 und 1,1. Es gilt teils die offene und teils die geschlossene Bauweise.

Die Gestaltungssatzung umfasst insbesondere Regelungen zu Außenwandflächen und zur Dachgestaltung.

## **6 Planinhalte**

### **6.1 Städtebauliches Konzept**

Die Bauflächen im Plangebiet sollen zukünftig vorrangig wohnbaulich genutzt werden, entsprechend erfolgt die Ausweisung als allgemeines Wohngebiet. Auf diesem Wege sollen Nachverdichtungspotenziale, die durch die bisherige Mischgebietsfestsetzung gehemmt wur-

den, aktiviert werden. Der bestehenden Gemengelage zwischen der Wohnnutzung im Plangebiet und den östlich angrenzenden Einzelhandelsbetrieben wird durch die Kennzeichnung als lärmvorbelasteter Bereich Rechnung getragen.

Das Plangebiet wird in zwei Teilabschnitte mit unterschiedlicher Dichte unterteilt. Im zentralen Bereich befinden sich bereits heute Mehrparteienhäuser mit entsprechend höheren Gebäuden und Geschossigkeiten. Dies wird in den Festsetzungen berücksichtigt. In den übrigen Bereichen im Plangebiet soll die bestehende eineinhalb- bis zweigeschossige Bebauung gesichert und fortgeführt werden. Dies entspricht auch der Bebauungsstruktur auf den westlich angrenzenden Grundstücken.

## **6.2 Erschließung des Plangebietes**

### *Verkehrliche Erschließung*

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt wie bisher über die Daruper Straße, den Oberstockumer Weg und die Straße „Am Hang“. Die Straßenverkehrsflächen werden weiterhin als solche festgesetzt. Das Gebiet ist durch einen ergänzenden Fuß- und Radweg für den nicht motorisierten Verkehr erschlossen. Dieser wird als Straßenverkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Fuß- und Radwege“ festgesetzt.

Die Anzahl der erforderlichen privaten Stellplätze richtet sich nach der Verordnung über notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (StellplatzVO NRW).

Die Anbindung an den ÖPNV erfolgt über den Busbahnhof Rhodeplatz mit angegliederter Park&Ride-Anlage. Der Haltepunkt wird von den Linien B31, B32, D60, N8 und S60 angefahren.

### *Ver- und Entsorgung*

Die Versorgung des Plangebietes mit Strom und Wasser wird wie bisher über die vorhandenen Netze sichergestellt.

Das Schmutz- und Regenwasser kann in die vorhandenen Kanalisationsanlagen eingeleitet werden, die innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen verlaufen.

## **6.3 Belange des Immissionsschutzes**

### *Gewerbelärm*

Gemäß der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 151 „Einkaufsbereich Rhodeplatz“ der Gemeinde Nottuln<sup>1</sup> sind im Bereich der bestehenden Wohnbebauung im Plangebiet Beurteilungspegel von bis zu 59 dB(A) im Tageszeitraum zu erwarten.

---

<sup>1</sup> Zech Ingenieurgesellschaft mbH Lingen (30.07.2020): Schalltechnischer Bericht Nr. LL13353.1/02 zum Bebauungsplan Nr. 151 "Einkaufsbereich Rhodeplatz" in 48301 Nottuln. Lingen

Somit wird hier der Immissionsrichtwert für Allgemeine Wohngebiete (55 dB(A) tags) überschritten und der Immissionsrichtwert für Mischgebiete (60 dB(A) tags) eingehalten.

Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich im vorliegenden Fall um eine gewachsene Gemengelage zwischen dem Einzelhandelsstandort und den überwiegend dem Wohnen dienenden Bereichen im Plangebiet handelt (s. 6.7 TA Lärm). Die Einzelhandelsnutzung wurde vor fast 20 Jahren auf Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 104 „Franz-Rode-Platz“ angesiedelt. Damals entsprach die Nutzungsstruktur im Plangebiet weitgehend dem Charakter eines Mischgebietes. Dies wandelte sich im Laufe der letzten Jahre mit Aufgabe der prägenden gewerblichen Nutzungen, sodass die heutige Nutzungsstruktur der eines allgemeinen Wohngebietes entspricht. Aufgrund der Festsetzung als Mischgebiet wurde der entsprechend niedrigere Immissionschutzanspruch in den früheren Genehmigungen und zuletzt bei der Umstrukturierung auf Grundlage des o.g. Bebauungsplanes Nr. 151 „Einkaufsbereich Rhodeplatz“ angesetzt.

Der Gemengelage wird durch die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes und die Kennzeichnung der Bauflächen als lärmvorbelasteter Bereich (WA\*), in dem in Bezug auf Gewerbelärmimmissionen eine Überschreitung der gem. TA Lärm für Allgemeine Wohngebiete zulässigen Immissionsrichtwerte bis hin zu den Immissionsrichtwerten für Mischgebiete zulässig ist, Rechnung getragen. Da die Berechnungsergebnisse der o.g. Untersuchung sich auf die Beurteilung mit dem Schutzanspruch eines Mischgebietes beziehen, sind im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung für die entsprechenden schützenswerten Nutzungen an der Daruper Straße keine Ruhezeitenzuschläge gem. 6.5 TA Lärm berücksichtigt worden. Dies soll auch weiter so gehandhabt werden.

Unter der Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen sind auf der Grundlage der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung keine unzulässigen Gewerbelärmimmissionen im Plangebiet zu erwarten. Auch die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Einzelhandelsbetriebe, werden gegenüber der Ausgangssituation nicht weiter eingeschränkt.

### *Verkehrslärm*

Das Plangebiet unterliegt Lärmimmissionen aus dem Straßenverkehr auf der Daruper Straße und der Nutzung des angrenzenden Busbahnhofs. Für das Plangebiet wurde daher eine schalltechnische Untersuchung<sup>2</sup> erarbeitet, in der die auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrslärmimmissionen untersucht und geeignete Schallschutzmaßnahmen für die geplante Bebauung definiert wurden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass auf Grund der von dem Verkehr ausgehenden Lärmimmissionen für die innerhalb des Plangebietes zulässigen schutzwürdigen Nutzungen Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden, da die Orientierungswerte der DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau) für Mischgebiete und Allgemeine Wohngebiete in den zur Daruper Straße orientierten Teilbereichen des Plangebietes überschritten werden.

Im Allgemeinen ist dem aktiven Lärmschutz an der Immissionsquelle gegenüber dem passiven Lärmschutz an den Gebäuden Vorrang zu geben. Neben aktiven Maßnahmen, die überwiegend

---

<sup>2</sup> Zech Ingenieurgesellschaft mbH Lingen (25.08.2023): Schalltechnischer Bericht Nr. LL16756.2/01 zum Bebauungsplan Nr. 167 in 48301 Nottuln. Lingen

dazu dienen, den Freiraum zu schützen oder auch passive Maßnahmen zu reduzieren, kann durch eine günstige Wohnungsgrundrissgestaltung oder bauliche Maßnahmen am Gebäude erreicht werden, dass die anzustrebenden Innenschallpegel für Wohnräume eingehalten werden. Aktive Schallschutzmaßnahmen – wie etwa ein Lärmschutzwand/-wand – scheiden entlang der Daruper Straße aufgrund des baulichen Bestandes jedoch aus.

Auf Grundlage des schalltechnischen Gutachtens werden daher passive Schallschutzmaßnahmen, d.h. die erforderlichen Schalldämmmaße der Außenwand gem. DIN 4109-2:2018-01 (Schallschutz im Hochbau) auf Basis der im Gutachten ermittelten Lärmpegelbereiche festgesetzt. Fenster von nachts genutzten Räumen (I. d. R. Schlaf- und Kinderzimmer) sind innerhalb des Plangebietes zu Lüftungszwecken mit einer schalldämmenden Lüftungseinrichtung auszustatten. Das Schalldämmmaß von Lüftungseinrichtungen / Rollladenkästen ist bei der Berechnung des resultierenden Schalldämmmaßes  $R'_{w,res}$  zu berücksichtigen.

Ausnahmsweise kann von den vorgenannten Festsetzungen abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises nach DIN 4109-2:2018-01 ermittelt wird, dass durch die Errichtung vorgelagerter Baukörper oder sonstiger baulicher Anlagen aufgrund der verminderten Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz erforderlich sind. Die im Rahmen des Schallgutachtens ermittelten Lärmpegelbereiche sind entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes gekennzeichnet.

In Bezug auf Außenwohnbereiche wird der schalltechnische Orientierungswert von 55 dB(A) zur Tageszeit nur im gesamten Plangebiet überschritten. Hier werden für Außenwohnbereiche nach den Beurteilungskriterien der DIN 18005-1 ergänzende Schutzmaßnahmen empfohlen. Da in großen Teilen des Plangebietes auch ein Beurteilungspegel von tags 62 dB(A) - der die Grenze der ungestörten Nutzung des Außenwohnbereiches kennzeichnet - überschritten wird, sind hier Außenwohnbereiche ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen unzulässig. Der Nachweis über geeignete Schallschutzmaßnahmen ist im jeweiligen Bauantragsverfahren zu führen.

## **7. Planfestsetzungen**

### **7.1 Art der baulichen Nutzung**

Die Bauflächen im Plangebiet werden entsprechend dem oben formulierten Planungsziel als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) gem. § 4 BauNVO festgesetzt. Das allgemeine Wohngebiet umfasst die Bereiche entlang der Daruper Straße und im Kreuzungsbereich zum Oberstockumer Weg, die bislang als Mischgebiet ausgewiesen waren. Aufgrund der heutigen, vorrangigen Wohnnutzung, die durch untergeordnete nicht störende gewerbliche Nutzungen ergänzt wird, ist das für ein Mischgebiet charakteristische Gleichgewicht von Wohnen und Gewerbe nicht mehr gegeben und wird auch nicht angestrebt.

Die gem. § 4 (3) Nr. 1, 3, 4 und 5 BauNVO sonst ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) werden ausgeschlossen, um eine möglichst hohe Wohnqualität sicherzustellen. Die gem. § 4 (3) Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe

bleiben als Ausnahme Bestandteil des Bebauungsplanes, um vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung planungsrechtlich die Möglichkeit zu eröffnen, wohnverträgliche gewerbliche Nutzungen innerhalb des Gebietes zuzulassen.

## **7.2 Maß der Nutzung**

### *Grundflächenzahl*

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechend dem Orientierungswert des § 17 BauNVO für das Allgemeine Wohngebiet mit 0,4 festgesetzt. Diese Festsetzung entspricht auch den Festsetzungen des Ursprungsplanes.

Da für den Großteil des Plangebietes bisher die BauNVO 1968 galt, wurden Nebenanlagen bisher nicht in die Grundflächen mit einbezogen. Bei der Grundfläche sind gem. § 19 BauNVO 1990 nun die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen sowie Nebenanlagen mitzurechnen. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen bis zu 50 vom Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer GRZ von 0,8. Es ergeben sich somit durch diese Überschreitung Werte von 0,6.

### *Zahl der Vollgeschosse, Höhe baulicher Anlagen*

Die Festsetzungen zu Baukörperhöhen und Geschossigkeit orientieren sich an dem vorhandenen baulichen Bestand. Überwiegend wird eine maximal zweigeschossige Bauweise festgesetzt. Lediglich im zentralen Bereich an der Daruper Straße wird eine maximal dreigeschossige Bauweise zugelassen, um hier unter Berücksichtigung der historisch bestehenden höheren Bebauung eine nach heutigen Maßstäben wirtschaftliche Ausnutzung der Grundstücke zu ermöglichen.

Die maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen werden in Metern über NHN festgesetzt und sind den jeweiligen Baufeldern zugeordnet. Die Festsetzungen berücksichtigen neben dem baulichen Bestand im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen auch die topographischen Verhältnisse im Plangebiet. Die Verkehrsfläche der Straße „Im Hang“ liegt bis zu 6 m über der Verkehrsfläche im Kreuzungsbereich Daruper Straße / Oberstockumer Weg. Durch die festgesetzte Obergrenze kann eine maßvolle Ergänzung der bestehenden Bebauungsstrukturen im Rahmen der Nachverdichtung sichergestellt werden. Entlang der Daruper Straße ergeben sich – bis auf einen „Ausreißer“ – Gebäudehöhen zwischen 11 und 12 m bezogen auf die Oberkante der Fahrbahn. Zum Oberstockumer Weg und zur Straße „Am Hang“ liegen die Höhen zwischen 8,5 m und 10,0, um insbesondere den Übergang zum Bestand verträglich zu gestalten.

## **7.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche**

Dem Gebietscharakter entsprechend und in Anlehnung an die bestehende Bebauung wird eine offene Bauweise festgesetzt. Dadurch wird eine dem Standort angemessene Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern sowie Hausgruppen ermöglicht und der offene Charakter der Bestandsbebauung wird planungsrechtlich gesichert.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen großzügig festgesetzt, um ein hohes Maß an Flexibilität für zukünftige Neustrukturierungen zu ermöglichen. Zu den öffentlichen Verkehrsflächen wird grundsätzlich ein Abstand von 3,0 m eingehalten; unter Berücksichtigung des Bestandes sind geringere Abstände möglich. Wesentliche Nachverdichtungspotenziale bilden das Flurstück 490 und die rückwärtigen Grundstücksflächen, die zur Straße „Am Hang“ orientiert sind. Auch hier sind die Bauflächen großzügig festgesetzt.

#### **7.4 Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten**

Im WA 1 sind je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten zulässig. Mit dieser Festsetzung soll eine übermäßige Verdichtung der einzelnen Grundstücke sowie negative städtebauliche Auswirkungen durch einen sonst nicht vorhersehbaren zusätzlichen privaten Stellplatzbedarf und ein erhöhtes Verkehrsaufkommen vermieden werden. Die Beschränkung orientiert sich außerdem an der Bestandsbebauung im Plangebiet und den westlich angrenzenden Wohngebäuden.

Im WA 2 sind bereits heute Mehrparteienhäuser vorhanden. Um den Bestand planungsrechtlich zu sichern und maßvoll zu entwickeln, sind im WA 2 je Wohngebäude maximal 6 Wohneinheiten je Wohngebäude zulässig.

### **8 Natur und Landschaft**

#### **8.1 Biotop- und Artenschutz**

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ist gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW<sup>3</sup> die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) notwendig. Dabei ist festzustellen, ob im Plangebiet Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Gegebenenfalls lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgreich abwenden.

Für die Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte ist dabei jeweils die aktuelle und nicht die planungsrechtliche Situation im Plangebiet ausschlaggebend.

##### *Bestandsbeschreibung*

Die Bebauungsstruktur entlang der Daruper Straße ist eher heterogen. Neben ein- und zweigeschossigen Reihenhäusern sind in diesem Bereich des Plangebietes auch Mehrparteienhäuser und einzelne nicht störende Gewerbebetriebe wie z.B. ein Hundesalon und eine physiotherapeutische Praxis vorhanden. Im rückwärtigen Bereich des Grundstücks „Daruper Straße 27“ befinden sich Hallen aus einer ehemals gewerblichen Nutzung. Im zentralen Plangebiet befindet sich eine Baulücke und auch die rückwärtigen Grundstücksflächen weisen teilweise Nachverdichtungspotenziale auf. Die relevanten Grünstrukturen im Plangebiet werden aus privaten

---

<sup>3</sup> Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.



Gartenbereichen gebildet. Hier ist von regelmäßigen Störungen durch eine entsprechende Gartennutzung auszugehen. Außerdem befindet sich im zentralen eine Baulücke (gemähte Wiese).

#### *Arteninventar*

Laut Abfrage des Fachinformationssystems<sup>4</sup> können im Bereich des Messtischblattes 4010 (Quadrant 3) potenziell 30 planungsrelevante Arten vorkommen; dazu gehören unter Berücksichtigung der im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld vorkommenden Lebensraumtypen (Gärten, Siedlungsbrachen, Parkanlagen, Gebäude) theoretisch 10 Säugetiere und 20 Vogelarten (s. Tab. 1).

Laut Landschaftsinformationssammlung NRW<sup>5</sup> sind keine Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet und dessen Umfeld (<300 m) vorhanden.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4010, Stand: November 2021. Status: B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000; N = Nachweis ab 2000 vorhanden. Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht. Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potentielles Vorkommen, ! = Hauptvorkommen.

---

<sup>4</sup> Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fachinformationssystem (FIS) geschützte Arten in NRW. Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/40103?gaert=1&gebaeu=1> (abgerufen: 22.11.2021).

<sup>5</sup> Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fundortkataster für Pflanzen und Tiere/ Landschaftsinformationssammlung NRW @LINFOS. Online unter: <https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/infosysteme/fundortkataster/>. (abgerufen: März 2021).

| Art                              | Status                | Erhaltungszustand | Gärten | Gebäude      |
|----------------------------------|-----------------------|-------------------|--------|--------------|
| Wissenschaftlicher Name          | Deutscher Name        | in NRW (ATL)      |        |              |
| <b>Säugetiere</b>                |                       |                   |        |              |
| <i>Eptesicus serotinus</i>       | Breitflügelfledermaus | N                 | U-     | Na FoRu!     |
| <i>Myotis bechsteinii</i>        | Bechsteinfledermaus   | N                 | U+     | Na (Ru)      |
| <i>Myotis brandtii</i>           | Große Bartfledermaus  | N                 | U      | Na FoRu!     |
| <i>Myotis daubentonii</i>        | Wasserfledermaus      | N                 | G      | Na FoRu      |
| <i>Myotis myotis</i>             | Großes Mausohr        | N                 | U      | (Na) FoRu!   |
| <i>Myotis mystacinus</i>         | Kleine Bartfledermaus | N                 | G      | Na FoRu!     |
| <i>Myotis nattereri</i>          | Fransenfledermaus     | N                 | G      | (Na) FoRu    |
| <i>Nyctalus noctula</i>          | Abendsegler           | N                 | G      | Na (Ru)      |
| <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Zwergfledermaus       | N                 | G      | Na FoRu!     |
| <i>Plecotus auritus</i>          | Braunes Langohr       | N                 | G      | Na FoRu      |
| <b>Vögel</b>                     |                       |                   |        |              |
| <i>Accipiter gentilis</i>        | Habicht               | B                 | U      | Na           |
| <i>Accipiter nisus</i>           | Sperber               | B                 | G      | Na           |
| <i>Alcedo atthis</i>             | Eisvogel              | B                 | G      | (Na)         |
| <i>Asio otus</i>                 | Waldohreule           | B                 | U      | Na           |
| <i>Athene noctua</i>             | Steinkauz             | B                 | U      | (FoRu) FoRu! |
| <i>Bubo bubo</i>                 | Uhu                   | B                 | G      | (FoRu)       |
| <i>Carduelis cannabina</i>       | Bluthänfling          | B                 | U      | (FoRu), (Na) |
| <i>Cuculus canorus</i>           | Kuckuck               | B                 | U-     | (Na)         |
| <i>Delichon urbica</i>           | Mehlschwalbe          | B                 | U      | Na FoRu!     |
| <i>Dryobates minor</i>           | Kleinspecht           | B                 | U      | Na           |
| <i>Falco tinnunculus</i>         | Turmfalke             | B                 | G      | Na FoRu!     |
| <i>Hirundo rustica</i>           | Rauchschwalbe         | B                 | U      | Na FoRu!     |
| <i>Luscinia megarhynchos</i>     | Nachtigall            | B                 | U      | FoRu         |
| <i>Passer montanus</i>           | Feldsperling          | B                 | U      | Na FoRu      |
| <i>Perdix perdix</i>             | Rebhuhn               | B                 | S      | (FoRu)       |
| <i>Phoenicurus phoenicurus</i>   | Gartenrotschwanz      | B                 | U      | FoRu FoRu    |
| <i>Serinus serinus</i>           | Girlitz               | B                 | S      | FoRu!, Na    |
| <i>Strix aluco</i>               | Waldkauz              | B                 | G      | Na FoRu!     |
| <i>Sturnus vulgaris</i>          | Star                  | B                 | U      | Na FoRu      |
| <i>Tyto alba</i>                 | Schleiereule          | B                 | G      | Na FoRu!     |

### *Wirkfaktoren und Auswirkungsprognose*

Im Rahmen der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zukünftige städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Nottuln definiert, um eine maßvolle Weiterentwicklung gewachsener städtebaulicher Strukturen planungsrechtlich zu ermöglichen.

Mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens sind daher im Zuge von Nachverdichtungen einzelner Grundstücke durch eine Räumung von privaten Gartenstrukturen, einem Abbruch von Gebäuden/ Wohnhäusern bzw. eine Entfernung von Gehölzen verschiedene Wirkfaktoren denkbar, die grundsätzlich geeignet sind, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände i.S. des § 44 (1) BNatSchG auszulösen.

Da mit der Aufstellung des Bebauungsplanes jedoch derzeit keine konkrete Umsetzung eines Planvorhabens verbunden ist, können die artenschutzrechtlichen Belange erst im Rahmen der Genehmigungsplanung abschließend betrachtet werden. Aufgrund der bestehenden Nutzungsstrukturen ist davon auszugehen, dass der Planung keine unüberwindbaren artenschutzfachlichen Gründe entgegenstehen. Die planungsrechtliche Sicherung und Steuerung der städtebaulichen Entwicklung im Plangebiet ist ohnehin nicht geeignet, artenschutzrechtliche Konflikte auszulösen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann daher regelmäßig nur im Zuge der Umsetzung eines Planvorhabens ausgelöst werden.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind auf der Genehmigungsebene in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde die artenschutzfachlichen Belange abschließend zu prüfen und ggf. geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen. Diese Vorgaben, d.h. die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben gem. § 44 (1) BNatSchG sind jedoch bereits zum jetzigen Zeitpunkt zu beachten. Mögliche Vermeidungsmaßnahmen können eine artenschutzfachliche Gebäudebegehung im Fall von Abbruchvorhaben sowie die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Entfernung von Gehölzen (außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, d.h. nicht in der Zeit vom 01.03. - 30.09.) umfassen.

Unter Berücksichtigung der auf der Genehmigungsebene – wenn konkrete Vorhaben absehbar werden – noch abschließend zu prüfenden artenschutzfachlichen Belange kann festgehalten werden, dass bei der Umsetzung des Planvorhabens Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG, unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen, ausgeschlossen werden können.

## **8.2 Eingriffsregelung**

Die vorliegende Bebauungsplanaufstellung wird auf der Grundlage des § 13a BauGB und den danach geltenden Verfahrensvorschriften im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Aufgrund der geringen Größe der zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 qm finden auf den Bebauungsplan die Vorschriften des § 13a (2) Nr. 4 BauGB Anwendung. Demnach gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Somit ist die Erstellung einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung entbehrlich.

## **8.3 Natura 2000**

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet „Roruper Holz mit Kestenbusch“ (DE-4009-301) befindet sich südwestlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 3 km. Aufgrund der Art der geplanten bzw. vorhandenen Nutzung und aufgrund der Entfernung und Lage des FFH-Gebietes, sind keine Auswirkungen der Planung auf das FFH-Gebiet zu erwarten.

## **8.4 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel**

Das Plangebiet umfasst einen erschlossenen und zu Wohnzwecken bebauten Siedlungsbereich der Gemeinde. Die planerische Aktivierung bzw. Nachverdichtung von Flächen im bestehenden Siedlungsgebiet ist auch vor dem Hintergrund des § 1a (2) BauGB „Bodenschutzklausel“ und damit auch des Klimaschutzes sinnvoll, um als Maßnahme der Innenentwicklung eine Flächeninanspruchnahme an anderer Stelle zu vermeiden. Durch die gewachsene Lage im Siedlungsbereich werden die mit der Nutzung des Plangebietes verbundenen Verkehrsbewegungen soweit wie möglich reduziert. Zukünftige Gebäude werden nach den dann aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt. Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

## **8.5 Belange des Bodenschutzes / Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen**

Bodenschutzfachliche Belange sind im Rahmen der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplanes insofern nicht berührt, als dass im Plangebiet überwiegend bereits anthropogen überformte Siedlungsflächen / bauliche Nutzungen bestehen. Eine zusätzliche Inanspruchnahme bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen liegt nicht vor.

## **II. Geräuschprognose (Anlage 1)**

# Ö 5.6

Á  
Á  
Á  
Á  
Á  
Á  
Á  
Á  
Á

G7<5@@H97<B-G7<9F'69F:7<H'BF"@%\*+)\*"&#;\$%'  
Á

:~ { ÁÓ^àæ~ } \*• ]|æ} Á Þ:ÉÁF Î Ì Áá } Á | Ì HÉF Á Þ [cc~ | } Á

Á  
Á  
Á

Ö~ -ciæ\* \*^à^!KÁ

Á

Ö^ { ^ä } á^ Á Þ [cc~ | } Á Á

Ücä-c• ]|æc: Á Ì Á Á

Ì Ì HÉF Á Þ [cc~ | } Á

Á

Á

Óæ!à^äc^!KÁ

Á

Öæç!áÁŠ [&\@[!:] Á T É Á Ü & É Á

Á

Á

Öæc~ { KÁ

Á

G Í È € Ì È € € GHÁ

Á  
.

ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Lingen € Hessenweg 38 € 49809 Lingen  
Tel +49 (0)5 91 - 8 00 16-0 € Fax +49 (0)5 91 - 8 00 16-20 € E-Mail Lingen@zechgmbh.de



**NigUa a YbZUggi b[´**

Öä^ÁÖ^ { ^ä } ä^ÁB [cc~|}Á ]|æ } cÁäâ^ÁCE~·c^||~ } \*Áä^·ÁÓ^àæ~ } \*·|æ } ^·ÁB:ÉÁFÍÍÁä } ÁI ÌHÉFÁB [cc~|}Á  
: , ^&\·ÁCE~· , ^ä~ } \*Áä^·^·Á|é! { ç [ !à^|æ·c^c^ } ÁCE||^ { ^ä } ^ } ÁY [ @ ] \*^àä^c^·ÉÁ

Q } Áä^!Áæ\c~^||^ } ÁÜäc~æcä [ } Áä^·ä } Á·ä&@Áäâ^ÁY [ @ ] àæ~·|é&^ } Áä { ÁÖ^|c~ } \*·à^!^ä&@Áä^·ÁÓ^àæ~ } \*·É  
] |æ } ^·ÁB:ÉÁFÍÁä } Áä^·^ } { ÁTä·&@\*^àä^c^ÇTQDEÁÖæÁ·ä&@Áä } Áä^!Áç [ !|ä^\*^ } ä^ } ÁÜäc~æcä [ } ÉÁ , ^|&@^>à^!Á|é } \*^!^Á  
Z^äc^\*^ , æ&@·^ } Áä·cÉÁä^!ÁÖ@æ!æ\c^!Áä } ÁÜä&c~ } \*Áä^ } ^·ÁY [ @ ] \*^àä^c^·Áç^!é } ä^!cÁ@æcä~ } ä^!äâ^ÁÜäc~æcä [ } Á  
ä } Áä^!Á|é! { ç [ !à^|æ·c^c^ } ÁØ [ ! { Áæ~·ÁÖ!~ } ä|æ^·Áä^·Áä^ } æ&@àæ!c^ } ÁÖä } : ^|@æ } ä^!·Á·&@ [ ] Á|é } \*^!Áà^É  
·c^@cÉÁ· [ ||Áä { ÁÓ^àæ~ } \*·|æ } ÁB:ÉFÍÍÁ } æ&@ÁCE } \*æä^ } Áä^!ÁÖ^ { ^ä } ä^ÁB [cc~|}Áä } ÁCEä·cä { { ~ } \*Á { äcÁä^ { Á  
Šæ } ä^!^·Á·ÁÖ [ ^·^!ä^·ä } Á|é! { ç [ !à^|æ·c^c^·ÁCE||^ { ^ä } ^·ÁY [ @ ] \*^àä^c^·^· , ä^·^ } Á , ^!ä^ } ÉÁä } Áä^ { Á  
Ó^~!c^|~ } \*· ] ^\*^!|äâ·Á@ä } Á:~ { ÁQ { { ä··ä [ } ·!ä&c , ^!cÁ->ÁTä·&@\*^àä^c^Á [ @ ] ^ÁCE } , ^ } ä~ } \*Áä^·ÁÜ~@^É  
: ^äc^ } : ~&@|æ^·Á·^ { é!ÁÍÉÍÁä^!ÁVCEÁŠé! { Á:~^·|æ··^ } Á , ^!ä^ } Á· [ ||^ } ÉÁ

Ø>!Áäæ·ÁÜ|æ } \*^àä^c^·cÁäâ^ÁX^!\^@!·|é! { ·äc~æcä [ } Áä~!&@ÁÜc!æ!^ } ç^!\^@!Á:~^! { äcc^ } Á~ } ä^!~!c^·äÉ  
|^ } ÉÁPä^!à^!ä·cÁäâ^ÁX^!\^@!·|é! { ·äc~æcä [ } Áä^!ä^!^!ÁÜ&@æ||æ~·à^!äc~ } \*Áç [ @ ] ^ÁÖ^àæ~·ä^!Áä { ÁÜ|æ } \*^É  
àä^c^DÁ:~^ } c^!·~&@^ } Á~ } ä^!~!Á [ \ { ^ } cä^!^ } ÉÁÁ

Y^äc^!@ä } Áä·cÁäâ^ÁÖ^ , ^!à^!é! { ·äc~æcä [ } Áä~·ÁÖ!~ } ä|æ^·Áä^!Áç [ !|ä^\*^ } ä^ } Á·&@æ||c^&@ } ä·&@^ } ÁW } c^!·~É  
&@~ } \*Á:~ { ÁsX^!· [ !~ } \*·:~^ } c!~ { ÁÜ@ [ ä^ ] æ!~!Áä } : ~&@êc:~ } Áä { ÁÜä } } ^!ä^!ÁVCEÁŠé! { ÁZFÁÁ:~!ä^É  
~!c^|~ } ÉÁ

Q { ÁÖä } : ^| } ^ } Á·^à^ } Á·ä&@Áäâ^Á- [ !^ } ä^ } ÁÖ!~^à } ä··^KÁ

X^!\^@!·|é! { ·äc~æcä [ } Áä { ÁÜ|æ } \*^àä^c^

Öä^Áç [ !|ä^\*^ } ä^!·&@æ||c^&@ } ä·&@^ÁW } c^!·~&@~ } \*Á@æc^!~^à^ } ÉÁäæ··Áà^!·^!ÁÜ&@æ||æ~·à^!äc~ } \*ÁÁ  
ä { Á·^·æ { c^ } ÁÜ|æ } \*^àä^c^!Á·&@æ||c^&@ } ä·&@^ÁU!ä^ } cä^!~ } \*· , ^!cÁç [ } ÁÍ ÁäÓÇCEDÁ ÍÁäÓÇCEDÁæ\*·DÁ  
} æ&c·Á->!ÁCE||^ { ^ä } ^ÁY [ @ ] \*^àä^c^ÁçYCEDÁ>à^!·&@!äcc^ } Á , ä!äÉÁÖæ@^!Á·ä } ä^!Áä } Áä^·^ } ÁÖ^!^ä&@^ } Á } æ·É  
·äç^!ÁÜ&@æ||·&@~c: { æ! } æ@ { ^ } Áæ~·!~ } ä^!ÁÜ!ÁU!ä^ } cä^!~ } \*· , ^!c>à^!·&@!^äc~ } \*^ } ÁÉÁ [ @ ] ^!ÁÖä } : ^|·æ||É  
] !>~ } \*ÁÉÁ } [ c , ^ } ää^\*ÉÁ

ÖæÁ } æ&c·ÁÓ^~!c^|~ } \*· ] ^\*^!Áç [ } Á>à^!Á ÍÁäÓÇCEDÁç^!~!·æ&c^ , ^!ä^ } ÉÁ·ä } ä^!^à^ } Á } æ··äç^ } ÁÜ&@æ||É  
·&@~c: { æ! } æ@ { ^ } Áæ~·!~ } ä^!ÁÜ!ÁU!ä^ } cä^!~ } \*· , ^!c>à^!·&@!^äc~ } \*^ } Áæ~·&@Ø^·c·^c:~ } \*^ } Áä } ÁÖ^:~\*Á  
æ~·Á·&@æ||^!äé [ ] ~c^!Š>c~ } \*^ } Á->!Áç [ ! , ä^\*^ } ä^!~ { ÁÜ&@|æ^ } Á^\*^ } ~c:c^!ÁÜé~ { ^!^!- [ !ä^!|ä&@ÉÁ

Q } ÁÓ^:~\*Áæ~·ÁCE~i^ } , [ @ ] à^!^ä&@^ , ä!ä^!Á·&@æ||c^&@ } ä·&@^ÁU!ä^ } cä^!~ } \*· , ^!cÁç [ } ÁÍ ÁäÓÇCEDÁ:~!Á  
Væ^·:~^äc^ } !Áä { Á·^·æ { c^ } ÁÜ|æ } \*^àä^c^>à^!·&@!äcc^ } ÉÁÁ





Á

Pá!Á•á}áÁ->!ÁCE~ i ^}, [ @}à!^!è&@^Á}æ&@Áá^}ÁÓ^~!c^!~} \*•\!ác^!á^}Áá!ÁÖQPÁF!€€ÍÉFÁ\* \*~ÉÁ! \*ê}: ^}á^Á  
 Û&@~c: { æ i }æ@ { ^ }Á: ~^ { ] ^-| | ^ }ÉÁÖæÁá}Á\*! [ i ^ }ÁV^!^}Áá^•ÁÚ|æ} \*^àá^c^•Áæ~&@Á^á}ÁÓ^~!c^!~} \*•]É  
 \*^!Áç [ }Ácæ\* •ÁÍGÁáÓÇCEDÁÉÁá!Ááá^ÁÖ!^}: ^!á^!Á~} \*^•c4!c^}ÁB~c: ~} \*Áá^•ÁCE~ i ^}, [ @}à!^!è&@^Á^}É  
 : ^!è&@}^cÁÉÁ>à!^!•&!ácc^}Á , á!áÉÁ•á}áÁ@á^!ÁCE~ i ^}, [ @}à!^!è&@^Á [ @}^Á: ~•éç: |á&@^ÁÛ&@~c: { æ i }æ@ { ^ }Á  
 æ~•: ~•&@|á^ i ^}ÉÁÖ!^!ÁBæ&@ , ^!á^Á , é!^!áæ} }Á~ÉÁWÉÁá { Áb^ , ^!á^\*^}ÁÓæ~æ}c!æ\*•ç^!-æ@!^}Á: ~Á->@!^}Á [ á^!Á  
 áá^ÁCE~ i ^}, [ @}à!^!è&@^Áæ}Áá!^!Áá^}ÁÚc!æ i ^}Áæá^ , æ}áç^}ÁØæ••æá^}•^ác^}Á: ~Á [ !á^}cá^!^}ÉÁÁ

X [ !•&@|é~^Á->!Ác^çc|á&@^ÁØ^•c^•c: ~} \*^}Áá { ÁÓ^!áæ~} \*•] |æ}Á•á}áÁá { ÁSæ}ác^!Á!Áæ~•^•->@!c^!}áÁá}Áá^!Á  
 ÇE} |æ~^Á!Á\*!æ-á•&@Ááæ! \*^•c^!|cÉÁ

Ö^ , ^!à^!é! { •ác~æcá [ }Áá { ÁÚ|æ} \*^àá^c^Á

W}c^!Áá!^!ÁÓ^!>&\!è&@cá~} \*Á^ác^}•Áá!^!ÁÖ^ { ^á}á^ÁB [ cc~| ] Áæ} \*^•c!^ác^}ÁCE~• , ^á~} \*Áá^•ÁÚ|æ} \*^É  
 àá^c^•Áæ!•!é! { ç [ !à^!æ~c^c^•ÁCE||^ { ^á}^ÁY [ @} \*^àá^c^ÉÁá}Áá^ { Áá}ÁÓ^: ~\*Áæ~^ÁÖ^ , ^!à^!é! { á { { á••á [ É  
 } ^ }Á^á}^Á : à!^!•&@!^ác~} \*Áá!^!Á->!ÁCE||^ { ^á}^ÁY [ @} \*^àá^c^Á: ~|é••á^}ÁQ { { á••á [ }•!á&@c , ^!c^!áá•Á@á}Á  
 : ~Áá^}ÁQ { { á••á [ }•!á&@c , ^!c^}Á->!ÁT!è&@\*^àá^c^Á [ @}^ÁCE} , ^}á~} \*Áá^•ÁÚ~@^!^!ác^}: ~•&@|æ~^•Á\*^É  
 { é i ÁÍÉÍÁá!^!ÁVCEÁŠé! { Á: ~\*^!|æ••^}Á , ^!á^}Á• [ ||ÉÁ•á}á^!^!Á^~}: ~|é••á^}ÁÖ^ , ^!à^!é! { á { { á••á [ } ^ }Á  
 á { ÁÚ|æ} \*^àá^c^Á: ~^! , æ!c^}ÉÁ

Ö!Á}æ&@- [ | \*^ }á^ÁÓ^!è&@c^ , ~!á^Á}æ&@Áá^•c^ { ÁYá••^}Á~}áÁÖ^ , á••^}Á { áçÁ\*!4 i c^!ÁÚ [ ! \*~æ|c^!^!c^!|cÉÁ  
 Öá^•!^!ÁÓ^!è&@c^!á^•c^!c^!c^!áæ~•ÁGÍÁÚ^ác^}Á~}áÁÍÁCE} |æ~^}Á { áçÁFÍÁCE} |æ~^}•^ác^}ÉÁ

Šá} \*^}ÁÇÒ { •DÉÁá^}ÁGÍÉ€ÌÉ€GHÁÖŠD T^Á

ZÒÔPÁQ} \*^}á^~! \*^•^!|•&@æ-c^Á { àPÁ

Á

Á

\*^!>-c^!á~!è&@KÁ Á ] |æÉÁÖá [ |ÉÉQ} \*ÉÁÖ@!á•c [ ] @ÁÓ|æ~á~•ÁÇØæ&@|á&@ÁX^!æ}c , [ !c|á&@^!DÁ

Á

Á

^!•c^!|c^!á~!è&@KÁ Á áÉÁCEÉÁÖæçááŠ [ &\ @ [ ! ] Á T ÉÁÚ&ÉÁÇÚ! [ !^!c^!^!ác^!DÁ







%' G]hi Uh]cb' i bX' 5 i Z[ UVYbghY'' i b['

Öä^ÁÔ^ { ^ä } ä^Áß [cc~|}Á ]æ } cÁäâ^ÁCE~·c^||~ } \*Áä^·ÁÓ^àæ~ } \*· } |æ } ^·Áß:ÉÁFÍÏÁä } Á: ÌHÉFÁß [cc~|}Á  
: , ^&\·ÁCE~· , ^ä·~ } \*Áä^ } ^·Á!è! { ç [ !à^|æ·c^c^ } ÁCE||^ { ^ä } ^ } Á Y [ @ ] \*^àä^c^·ÁZFGáÉÁ

Q } Áä^!Áæ\c^ ^||^ } ÁÜäc~æcá [ ] Áä^~ä } ä^ } Á·ä&@Áäâ^Á Y [ @ ] äæ~·|è&@^ } Áä { ÁÔ^|c~ } \*·ä^!^ä&@Áä^·ÁÓ^àæ~ } \*·É  
] ]æ } ^·Áß:ÉÁFÍÏÁä } Áä^ } ^ { ÁTä·&@\*^äâ^cÁÇTQDÁZFGáÉÁÖæÁ·ä&@Áä } Áä^!Áç [ !|ä^\*^ } ä^ } ÁÜäc~æcá [ ] ÉÁ , ^|&@^Á>ä^!Á!è } É  
\*^!^ÁZ^äc^\*^ , æ&@·^ } Áä·cÉÁä^!ÁÔ@æ!æ\c^!Áä } ÁÜä&c~ } \*Áä^ } ^·Á Y [ @ ] \*^äâ^c^·Áç^!è } ä^!cÁ@æcá~ } äÁäâ^ÁÜäÉ  
c~æcá [ ] Áä } Áä^!Á!è! { ç [ !à^|æ·c^c^ } ÁØ [ ! { Áæ~·ÁÔ!~ } ä|æ\*^Áä^·Áä^ } æ&@àæ!c^ } ÁÔä } : ^|@æ } ä^!·Á·&@ [ ] |è } É  
\*^!Áä^·c^c^cÉÁ· [ ||Áä { ÁÓ^àæ~ } \*· } |æ } Áß:ÉÁFÍÏÁä } æ&@ÁCE } \*æä^ } Áä^!ÁÔ^ { ^ä } ä^Áß [cc~|}ÁZFGáÉÁ } ÁCEä·cá { É  
{ ~ } \*Á { äcÁä^ { ÁSæ } ä\!^ä·ÁÔ [ ^·^!äZFHáÁ^ } Á!è! { ç [ !à^|æ·c^c^·ÁCE||^ { ^ä } ^·Á Y [ @ ] \*^äâ^c^æ~·\*^ , ä^É  
·^ } Á , ^!ä^ } ÉÁä } Áä^ { ÁÓ^~!c^|~ } \*· } ^\*^!äâ·Á@ä } Á: ~ { ÁQ { { ä··ä [ ] ·!ä&@c , ^!cÁ->!ÁTä·&@\*^äâ^c^Á [ @ ] ^ÁCE } É  
, ^ } ä~ } \*Áä^·ÁÜ~@^: ^äc^ } : ~&@|æ\*^·Á·^ { é i ÁÍÉ!Áä^!ÁVCEÁŠè! { ÁZFaÁ: ~^|æ··^ } Á , ^!ä^ } Á· [ ||^ } ÉÁ

Ø>!Áäæ·ÁÜ|æ } \*^äâ^c^·cÁäâ^ÁX^!\^@!·|è! { ·äc~æcá [ ] Áä~!&@ÁÜc!æ i ^ } ç^!\^!Á: ~^! { äcc^| } Á~ } äÁ: ~Áä^~!c^äÉ  
|^ } ÉÁPä^!à^äá·cÁäâ^ÁX^!\^@!·|è! { ·äc~æcá [ ] Áä^ä^!^ä^!ÁÜ&@æ||æ~·ä!^äc~ } \*Áç [ @ ] ^ÁÔ^àè~ä^Áä { ÁÜ|æ } \*^É  
äâ^c^DÁ: ~^ } c^!·~&@^ } Á: ~Áä [ \ { ^ } cä^!^ } ÉÁÖä^ÁŠæ\*^Áä^·ÁÜ|æ } \*^äâ^c^·Á { äcÁä^ } Á: ~Áä^c!æ&c^ } ä^ } Á  
X^!\^@!· , ^\*^ } Áä·cÁä^ { ÁÖä\*äcæ|ä·ä^!~ } \*· } |æ } Áä^!ÁCE } |æ\*^ÁFÁ: ~Á^ } c^ } ^@ { ^ } ÉÁ

X [ ] Áä^!Á4·c|ä&@Áç^!|æ~·^ } ä^ } ÁÖæ!~ } ^!ÁÜc!æ i ^ÉÁä^ { Á>ä|ä&@Áç^!|æ~·^ } ä^ } ÁÜä^!·c [ &\ { ^!Á Y ^\*Áä: , ÉÁ  
ä^!ÁP^!ä~!·\*·c!æ i ^Á· [ , ^!Áä^!Á } 4!ä|ä&@Áç^!|æ~·^ } ä^ } ÁÓÁÍGÍÁä: , ÉÁÓÁÍGÍ } Á~ } äÁä^ { Á4·c|ä&@Á|ä^\*^ } ä^ } Á  
sÚæ!\Áæ } äÁÜä^·ÁÜæ!\ ] ]æc: Á·ä } äÁ!^!^çæ } c^ÁX^!\^@!·|è! { ä { { ä··ä [ ] ^ } Áä { ÁÜ|æ } \*^äâ^c^: ~^! , æ!c^ } ÉÁ  
Y^!ä^ } Áä { ÁÜ|æ } \*^äâ^c^·ä^!·&@!^äc~ } \*^ } Áä^!Á·&@æ||c^&@ } ä·&@^ } ÁÜ!ä^ } cä^!~ } \*· , ^!c^!ä^·ÁÓ^!ä|æcc^·Á  
FÁ: ~ÁÖQBFÌ€ÉÍÉFÁZÍá^·c^·c^||cÉÁ· [ Á·ä } ä^!>!Áäâ^Á·ä^!·&@!^äc~ } \*·ä^!^ä&@^ÁŠè! { ] ^\*^!ä^!^ä&@^!>!Á  
]æ··äç^!ÁÜ&@æ||·&@~c: { æ i } æ@ { ^ } Áæ } : ~^!ä^ } ÉÁCE~ i ^!ä^ { Á·ä } äÁX [ !·&@|è\*^!>!Ác^ç|ä&@^!ÁØ^·c^·c: ~ } É  
\*^ } Áä { ÁPä } ä|ä&\Áæ~·Áß~c: ~ } \*Áç [ ] ÁÜ&@|æ~!è~ { ^ } Á~ } äÁCE~ i ^ } , [ @ ] ä^!^ä&@^ } Á: ~Á^!æ!ä^äc^ } ÉÁ

Y^äc^!@ä } Áä·cÁäâ^ÁÔ^ , ^!à^|è! { ·äc~æcá [ ] Áæ~·ÁÔ!~ } ä|æ\*^Áä^!Áç [ !|ä^\*^ } ä^ } ÁÜ&@æ||c^&@ } ä·&@^ } ÁW } c^!É  
·~&@~ } \*Á: ~ { ÁsX^!· [ !\*~ } \*··^ } c!~ { ÁÜ@ [ ä^ ] æ!·ÁZFIáÁ^ä } : ~·&@èc: ^ } Á~ } äÁä { ÁÜä } } ^!Áä^!ÁVCEÁŠè! { ÁZFaÁ  
: ~Áä^~!c^ä|~ } ÉÁ

Öä^ÁÔ: \*^à } ä··^Áä^!Á·&@æ||c^&@ } ä·&@^ } ÁW } c^!·~&@~ } \*Á·ä } äÁä } ÁØ [ ! { Á^ä } ^·Á·~cæ&c^!|ä&@^ } ÁÓ^!ä&c^·Á  
ç [ !: ~|^\*^ } ÉÁ



& 6YifhY] ib[g[fi bX'U[Yb''

Q} }^!@æ|àá^•ÁÓ^àæ~ } \*• |æ|^•ÁP!ÉÁFÍÍá^!ÁÖ^ { ^} á^ÁP [cc~ |} Á• [||Á^} Á|é! { ç [!à^|æ•c^c^•ÁCE|| \*^É  
{ ^} ^•Á Y [ @ ] \*^ à^c^Á^•c^•^•c: cÁ , ^!á^} ÁZFGáÉÁPá^!à^á•á} áá} \ | ~ •iç^ÁÖæ&@ÉÁ: , ÉÁÜcæ~^! \*^•&@ [ ••Áàá•Á  
: ~ÁHÁ} ~c: àæ!^ÁÖ^•&@ [ ••Á: ~Áà^!>& \ •á&@cá^•^} ÉÁ

Öä^Á->!ÁX^!\^@!•ÉÁ } áÁÖ^ , ^!à^|é! { ^} , á!~ } \*^} Á@^!æ} : ~: á^@^} á^} ÁÓ^~!c^á|~ } \*•!~ } á|æ\*^} Á , ^!É  
á^} Áá { ÁØ [ | \*^ } á^ } áæ~ \*^•->@!cÉÁ

&"% 6YifhY] ib[g[fi bX'U[Yb.' JYf\_Y\fg` } f a '

Q { ÁÓ^à|æccÁFÁ: ~!ÁÖQPÁFÍ€€ÍÉFÁZÍáÁ•á} áÁ•&@æ||c^&@ } á•&@^ÁU!á^} cá^!~ } \*• , ^!c^Á\*^ } æ} cÉÁáá^Áá { ÁÜæ@É  
{ ^} Áá^!Á•cêá^àæ~ |á&@^} ÁÜ|æ } ~ } \*Áæ} : ~•c!^á^} Á•á} áÉÁØ>!ÁCE|| \*^ { ^} ^Á Y [ @ ] \*^ à^c^ÁÇ Y CEDÁ \*^|c^ } Á \*^É  
{ é! ÁÓ^à|æccÁFÁ: ~!ÁÖQPÁFÍ€€ÍÉFÁZÍáÁ- [ | \*^ } á^Á•&@æ||c^&@ } á•&@^ÁU!á^} cá^!~ } \*• , ^!c^Á

HUVY`Y%Á Ö^àá^c•æ~ • , ^á•~ } \*^ } áÁ•&@æ||c^&@ } á•&@^ÁU!á^} cá^!~ } \*• , ^!c^Á->!ÁX^!\^@!•|é! { Á

|   |  |         |
|---|--|---------|
| ; YV]YhgU igkY]gib`                       | gW\U`hYW\b]gW\Y`Cf]Ybh]Yf ib [gkYfhY` [Y a ]£`6Y]V`Uhh`%`<br>ni`8-B%, \$\$)!%`0*Q`]b`X6fl5k`VY]`JYf_Y\fg` } f a Y]bk]f_ i b [Yb` |         |
|   | hU[g`  | bUW\hg` |
| CE   *^ { ^} ^•Á Y [ @ ] *^ à^c^ÁÇ Y CEDÁ | í í Á  | í í Á   |

Ö^!ÁÓ^~!c^á|~ } \*• : ^áctæ~ { Ácæ\*•Áá•cÁáá^ÁZ^áç [ } Á€ÍK€€ÁW@!Ááá•ÁGGK€€ÁW@!ÉÁá^!ÁÓ^~!c^á|~ } \*• : ^áctæ~ { Á  
}æ&@c^Á~ { -æ••cÁá^} ÁZ^áç!æ~ { Áç [ } ÁGGK€€ÁW@!Ááá•Á€ÍK€€ÁW@!ÉÁÁ

Öä^ÁÖQPÁFÍ€€ÍÉFÁZÍáÁ\*áacÁPá} , ^á•^ÉÁáæ••Á•á&@Áá} Áç [!à^|æ•c^c^} ÁÓ^!^á&@^} ÉÁá } •à^• [ } á^!^Áà^áç [!É  
@æ} á^} ^!ÁÓ^àæ~ } \*ÉÁà^c^Á^} á^} ÁX^!\^@!• , ^\*^ } á^} áÁ} ÁÖ^ { ^ } \*^|æ\*^} ÉÁáá^ÁU!á^} cá^!~ } \*• , ^!c^Á  
[-cÁ} á&@c^Á^} @æ|c^ } Á|æ••^} ÉÁ Y [ Áá { ÁÜæ@ { ^ } Áá^!ÁCEà , é\*~ } \*Á { áçÁ} |æ~ •áà!^!ÁÓ^\*!>} á~ } \*Áç [ } Áá^ } ÁÁ  
U!á^} cá^!~ } \*• , ^!c^Á} Áæà\*^ , á&@^} Á , ^!á^ } Á• [ |ÉÁ , ^á|áæ } á^!^ÁÓ^|æ } \*^Á>à^! , á^\*^ } ÉÁ• [ | |c^Á { 4\*|á&@c^Á  
^á} ÁCE~ •\*|^á&@Áá~!&@Áæ } á^!^Á\*^Á\* } ^c^Á Tæi } æ@ { ^ } Áç : ÉÁÓÉÁ\*^Áá\* } ^c^ÁÖ^áé~ á^•c^|~ } \*^~ } áÁÖ!~ } áÉ  
!á••^•cæ|c~ } \*ÉÁáæ~ |á&@^ÁÜ&@æ||•&@~c: { æi } æ@ { ^ } ÁÉÁá } •à^• [ } á^!^Á->!ÁÜ&@|æ~!é~ { ^DÁç [! \*^•^@^ } Á  
~ } áÁ} |æ } ~ } \*•!^&@c|á&@Áæà\*^•á&@^!cÁ , ^!á^ } ÉÁ



Á

Öâ^Á}æ&@-[|^]âÁæ~\*^~>!c^}ÁQ { { â••â [ ] • \* ! ^ } : , ^ ! c ^ Á â ^ ! Á X ^ ! \ ^ @ ! • | ê ! { • & @ ~ c : ç ^ ! [ ! â } ~ } \* Á Á  
çFîÉÁÓQ { Û&@XDÁZHÁÁ• [|^]Ábââ [ &@Áâ { ÁÜæ@ { ^ } Áâ^!ÁÓæ~|âc|}æ}~ } \* Á } â&@cÁ [ @ ] ^ Á , ^ âc^!^Á T æ i } æ @ { ^ } Á  
>â^!•&@!âcc^}Á , ^!â^}KÁ

â}ÁCE||^\* { ^â } ^ } Á Y [ @ ] \* ^ â â ^ c ^ } Á Ç Y CEDKÁ Í J Ð I J Á â Ó Ç CED Á cæ \* • Ð } æ & @ c • Á

Öâ^•^ÁQ { { â••â [ ] • \* ! ^ } : , ^ ! c ^ Á • â } âÁ { ÁÜâ } } ^ Á â ^ ! Á F î É Á Ó Q { Û & @ X Á Z H Á Á { âc^\*^•~ } â^ } Á Y [ @ ] ç ^ ! @ ê | c } â • • ^ } Á  
â } Á [ É Á \* É Á Ö ^ â â ^ c • ^ â } • c ~ ~ } \* ^ } Á Ç ^ ! ^ â } à æ ! É Á

Ö^ { é i Á æ \ c ^ | | ^ ! Á Ü ^ & @ c • ] ! ^ & @ ~ } \* Á Z F É á Á â • c Á ^ â } ^ Á æ } \* ^ { ^ • • ^ } ^ Á Þ ~ c : à æ ! \ ^ â c Á Ç [ ] Á C E ~ i ^ } , [ @ ] à ^ ! ^ â È  
& @ ^ } Á æ ~ & @ Á â æ } } Á \* ^ , ê @ ! | ^ â • c ^ c É Á , ^ } } Á â â ^ • ^ Á \ ^ â } ^ { Á Ö æ ~ ^ ! • & @ æ | | ^ \* ^ | Á æ ~ • \* ^ • ^ c : c Á • â } â É Á â ^ ! Á ^ â } ^ } Á  
Y ^ ! c Á Ç [ ] Á Í G Á Á Ó Ç CED Á cæ \* • Á > â ^ ! • & @ ! ^ â c ^ c É Á Ö â ^ • ^ ! Á Y ^ ! c Á { æ ! \ â ^ ! c Á â ^ { } æ & @ Á â â ^ Á Ü & @ , ^ | | ^ É Á â â • Á : ~ Á â ^ ! Á ~ } É  
: ~ { ~ c à æ ! ^ Á Ü c 4 ! ~ } \* ^ } Á â ^ ! Á S [ { { ~ } â \ æ c á [ ] Á ~ } â Á â ^ ! Á Ö ! @ [ | ~ } \* Á } â & @ c Á : ~ Á ^ ! , æ ! c ^ } Á • â } â É Á

**&"&' 6YifhY] ib[g[fibXU[Yb.; YkYfVY}fa`**

Ø>!Áâ^!ÁÓ~!c^â|~ } \* Á Ç [ ] Á Ü & @ æ | | â { { â••â [ ] ^ } Á â { ÁÜæ@ { ^ } Á â ^ ! Á • c ê â c ^ à æ ~ | â & @ ^ } Á Ü | æ } ~ } \* Á â • c Á â â ^ Á Þ [ ! { Á  
ÖQÞÁFì€€íÉFÁZíáá}ÁX^!ââ}â~ } \* Á { âc^!ÁV^&@ } â • & @ ^ } Á C E } | ^ â c ~ } \* Á : ~ { Á Ü & @ ~ c : Á \* ^ ^ } Á Š È ! { Á Ç V C E Á Š È ! { Á  
Z F Á D Á @ ^ ! æ } : ~ : â ^ @ ^ } É Á Á

Öâ^ÁVCEÁŠÈ! { Á Z F á á â | á ^ c á } æ & @ Á â ^ { Á Ó ~ } á ^ • È Q { { â••â [ ] • • & @ ~ c : \* ^ • ^ c : Á â â ^ Á Ö ! ~ } á | æ \* ^ Á : ~ ! Á Ö ! { äcc|~ } \* Á  
~ } á Á : ~ ! Á Ó ^ ~ ! c ^ â | ~ } \* Á Ç [ ] Á Ö ^ ! ê ~ • & @ â { { â••â [ ] ^ } Á â { ÁÜæ@ { ^ } Á Ç [ ] Á Ö ^ } ^ @ { â \* ~ } \* • ç ^ ! - æ @ ! ^ } Á - > ! Á \* ^ È  
, ^ ! a | â & @ ^ Á ~ } á Á â } á ~ • c ! á ^ | | ^ Á C E } | æ \* ^ } É Á Á

Þ^à^}Áâ^ { Á X ^ ! - æ @ ! ^ } Á : ~ ! Á Ö ! { äcc|~ } \* Á â ^ ! Á Ö ^ ! ê ~ • & @ à ^ | æ • c ~ } \* ^ } Á ^ } } c á â â ^ Á V C E Á Š È ! { Á Z F á Á Q { { â••â [ ] • È  
! â & @ c , ^ ! c ^ É Á à ^ á ^ Á ^ ! ^ } Á Ö â } @ æ | c ~ } \* Á â { Á Ü ^ \* ^ | - æ | | Á æ ~ • \* ^ • & @ [ | • • ^ } Á , ^ ! á ^ } Á \ æ } } É Á æ • • Á • & @ ê â | â & @ ^ Á W { È  
, ^ | c ^ â } , â ! \ ~ } \* ^ } Á â { Á Ö â } , â ! \ ~ } \* • à ^ ! ^ â & @ Á \* ^ , ^ ! à | â & @ ^ ! Á [ á ^ ! Á â } á ~ • c ! á ^ | | ^ Á C E } | æ \* ^ } Á Ç [ ] | | á ^ \* ^ } É Á Ö â ^ Á Q { È  
{ â••â [ ] • ! â & @ c , ^ ! c ^ Á • â } á Á æ à @ ê } \* á \* Á Ç [ ] Á â ^ ! Á Ö ^ à â ^ c • } ~ c : ~ } \* Á ~ } á Á Ç [ ] Á â ^ ! Á ^ } ^ ! \* ^ c á • & @ ^ } Á Ü ~ { { ^ Á â ^ ! Á  
Q { { â••â [ ] • à ^ â c ! ê ~ ^ Á æ | | ^ ! Á ! ^ | ^ ç æ } c Á ^ â } , â ! \ ^ } á ^ } Á C E } | æ \* ^ } É Á â â ^ Á â ^ ! Á V C E Á Š È ! { Á Z F á Á ~ } c ^ ! | á ^ \* ^ } É Á â } : ~ @ æ | È  
c ^ } É Á Á

Öâ^Áâ}Áâ^!ÁVCEÁŠÈ! { Á Z F á Á æ } \* ^ ^ à ^ } ^ } Á Q { { â••â [ ] • ! â & @ c , ^ ! c ^ Á ^ } c • ] ! ^ & @ ^ } Á É Á { äcÁCE~• } æ @ { ^ Á â ^ ! Á Y ^ ! c ^ Á  
> ! Á W ! : à æ } ^ Á Ö ^ à â ^ c ^ Á Ç T W D É Á , ^ | & @ ^ Á â } Á â ^ ! Á Ö Q Þ Á F ì € € í É F Á Z í á á \* | ^ â & @ \* ^ • c ^ | | c Á • â } á á { äcÁ T ä • & @ \* ^ à â ^ c ^ } Á É Á  
â ^ } Á • & @ æ | | c ^ & @ } â • & @ ^ } Á Ü ! á ^ } c á ^ ! ~ } \* • , ^ ! c ^ } Á - > ! Á Q } á ~ • c ! á ^ É Á ~ } á Á Ö ^ , ^ ! à ^ | ê ! { Á â ^ ! Á Ö Q Þ Á F ì € € í É F Á Z í á É Á Á

Á

Á





Á

Q}Áâ^!Áæ\c~^||^}ÁÜäc~æcá[ }Áà^~â}â^}Á•â&@Áâ^ÁY [ @ ] àæ~-|ê&@^}Áâ { ÁÕ^|c~ } \*•à^!^â&@Áâ^•ÁÓ^àæ~ } \*•È  
 ]|æ}^•ÁP!ÉÁÎÁâ}Á^â}^ { ÁTâ•&@\*^àâ^cÁÇTQDÁZFGáÉÁÖæÁ•â&@Áâ}Áâ^!ÁÇ[ |!|â^\*^ } â^}ÁÜäc~æcá[ }ÉÁ , ^|&@^Á>à^!Á|ê}É  
 \*^!^ÁZ^âcÁ\*^ , æ&@•^}Áâ•cÉÁâ^!ÁÓ@æ!æ!c^!Áâ}ÁÜâ&@c~ } \*^Áâ}^•ÁY [ @ ] \*^àâ^c^•ÁÇ^!ê}â^!cÁ@æcÁ~ }âÁâ^ÁÜâÉ  
 c~æcá[ }Áâ}Áâ^!Á|ê! { Ç[ |à^|æ•c^c^}ÁØ[ | { Áæ~-ÁÕ!~ } â|æ\*^Áâ^•Áâ^}æ&@àæ!c^}ÁÓâ} : ^|@æ}â^!•Á•&@ [ ] Á|ê}É  
 \*^!Áâ^•c^c^•ÁÇÉÁ• [ ||Áâ { ÁÓ^àæ~ } \*• ]|æ}ÁP!ÉFÎÁ}æ&@ÁÇE } \*æà^}Áâ^!ÁÕ^ { ^â } â^ÁP [ cc~| ] ÁZFGáÁ^â}Á|ê! { Ç[ |È  
 à^|æ•c^c^•ÁÇE|\*^ { ^â } ^•ÁY [ @ ] \*^àâ^c^æ~\*•^ , â^•^}Á , ^!â^}ÉÁâ}Áâ^ { ÁÓ^~!c^â|~ } \*• ] ^\*^!Áââ•Á@â}Á : ~ { Á  
 Q { { â••â [ ] •!â&@c , ^!c^Á>!ÁTâ•&@\*^àâ^c^Á [ @ ] ^ÁÇE } , ^}â~ } \*^Áâ^•ÁÜ~@^ : ^âc^ } : ~•&@|æ\*^•Á\*^ { é!ÁÎÉÍÁâ^!Á  
 VCEÁŠé! { ÁZFáÁ : ~\*^|æ••^}Á , ^!â^}Á• [ ||^ } ÉÁ

Ö^ { : ~- [ |\*^Á , ^!â^}Á->!Áââ^Á\*^ ]|æ}c^ÁÇE~• , ^â•~ } \*^Áâ}^•Á|ê! { Ç[ |à^|æ•c^c^}ÁÇE|\*^ { ^â } ^}ÁY [ @ ] \*^È  
 àâ^c^•Áâ^ÁQ { { â••â [ ] •!â&@c , ^!c^Áâ^!ÁVCEÁŠé! { ÁZFáÁ->!ÁTâ•&@\*^àâ^c^ÁÇTQDÁ@^!æ} \*^ : [ \*^ ] KÁ

HUVY~Y'&Á Ö^àâ^c^æ~• , ^â•~ } \*^Á~ } áÁQ { { â••â [ ] •!â&@c , ^!c^Áâ^ÁÕ^ , ^!à^|ê! { ^â } , â!~ } \*^ } Á

|  |  |           |
|--|--|-----------|
| ; YV]YhgU igkY]gi b [ ' ^              | = a a ]gg]cbgf]W\hkYfhY' [ Y a } £' H5' @ ] f a ' 0%Q' ]b' X6fl5L' VY] ; YkYfVY' } f a Y]bk]f_ i b [ Yb' |           |
|  | hU [ g'  | bUW \ hg' |
| CE *^ { ^â } ^•ÁY [ @ ] *^àâ^c^ÇY CEDÁ | í í Á  | I € Á     |
| Tâ•&@*^àâ^c^ÇTQDÁ                      | î € Á  | I í Á     |

Öâ^•ÁQ { { â••â [ ] •!â&@c , ^!c^Áâ>!~ } Áâ~!&@Á~! : : ^âc~\*^ÁÕ^!ê~•&@• ] äc : ^ } ÁÇ [ ] ÁÓâ } : ^|!^!â\* } â••^ } Á , ê@È  
 !^ } â!â^!ÁVæ\*^• : ^âc~ { Á } â&@cÁ { ^@!Áæ|•ÁHÉÁâÓÁ~ } áÁ , ê@!^ } á!â^!ÁP&@c : ^âc~ { Á } â&@cÁ { ^@!Áæ|•ÁGÉÁâÓÁ  
 >à^!•&@!âcc^}Á , ^!â^}ÁZFáÉÁ

Öâ^ÁÓ^~!c^â|~ } \*• : ^âc^æ~\*•Áâ•cÁââ^ÁZ^âcÁ : , â•&@^}ÁÉÎK€€ÁW@!Á~ } áÁGGK€€ÁW@!ÉÁÇE|•ÁÓ^~!c^â|~ } \*• : ^âc^æ~ { Á  
 }æ&@c•Áâ•cÁ\*^ { é!ÁVCEÁŠé! { ÁZFáÁââ^Á|æ~c^•c^ÁÜc~ } á^Áâ}Áâ^!ÁZ^âcÁ : , â•&@^}ÁGGK€€ÁW@!Á~ } áÁÉÎK€€ÁW@!Á : ~Á  
 à^c!æ&@c^}ÉÁ

Á

Á



Á

Ø>!Á-[|^}á^ÁZ^äc^}Á,ä!áÄ}ÁS^!\*^àâ^c^}ÉÁà^áS!æ}\^}@ê~•^!}Á~}áÁÚ-|^\*^æ}•cæ|c^}ÉÄá}ÁÜ^ä}^}Á~}áÁ  
ŒE||\*^ { ^ä}^}ÁY[@}\*^àâ^c^}Á•[,ä^Áä}ÁS|^ä}•ä^á|~}\*•^àâ^c^}Áà^áÁ^!ÁÒ!{äcc|~}\*Áá^•ÁÓ^~!c^ä|~}\*•É  
]^\*^!•Ááá^Á^!@4@c^ÁÜc4! ,ä!~}\*Áç[}ÁÖ^!ê~•&@^}Áá~!&@!^ä}^}ÁZ~•&@|æ\*Áç[}ÁÎ!áÓÁ^!>&\•ä&@cä\*ckÁ

FÉÁæ}ÁY^!\cæ\*^}KÁÁ

€ÎK€€ÁW@!Áäâ•Á€ÏK€€ÁW@!Á

G€K€€ÁW@!Áäâ•ÁGGK€€ÁW@!Á

GÉÁæ}ÁÜ[ ]}ÉÁ~}áÁØ^ä^!cæ\*^}KÁÁ

€ÎK€€ÁW@!Áäâ•Á€JK€€ÁW@!Á

FHK€€ÁW@!Áäâ•ÁFÍK€€ÁW@!Á

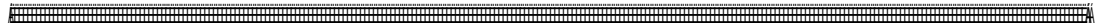
G€K€€ÁW@!Áäâ•ÁGGK€€ÁW@!Á

Ø>!ÁW!àæ}^ÁÖ^àâ^c^Á•[,ä^ÁTä•&@ÉÉÁS^!}ÉÉÁÖ^ ,^!à^ÉÁ~}áÁQ}á~•c!â^\*^àâ^c^Á•ä}áÁ\^ä}^ÁZ~•&@|ê\*^Á->!Á  
áá^Á^!@4@c^ÁÜc4! ,ä!~}\*Áç[}ÁÖ^!ê~•&@^}Áä}^}^!@æ|à^Á^!ÁVæ\*^•: ^äcÁ { äcÁà^• [ }á^!^!ÁÒ { ]-ä}á|ä&@\^äcÁ  
:~Áá^!>&\•ä&@cä\*^}ÁZ^FáÉÁ

Á

Á





A

Q}Áâá^ÁÓ^!^&@}~}\*Áâ^•ÁÚ&@æ||^â•c~}\*•] ^\*^|•Á->!ÁØæ@!:^~\*^!Á^!ÁØæ@!:^~\*^!~] ]^ÁØ:ÖÁÇÚSYÉÁ  
ŠSYFÉÁŠSYGDÁ-|â^i^}Á-^i^}^!Áâ^!ÁÖ!~}â^, ^!cÁ->!Áâ^}ÁÚ&@æ||^â•c~}\*•] ^\*^|Á^!}^•ÁØæ@!:^~\*^•Áâ^!Á  
Øæ@!:^~\*^!~] ]^ÁØ:ÖÉâ^!ÁV^]Áâ^!ÁÚc!æi^}â^&^•&@i&cÁ~}â^\*^\*^!^}^}•æ||•ÁZ~•&@|è\*^Á->!Áâ^!Á  
Šè}\*•}^â\*~}\*Áâ^!ÁÚc!æi^!ÉÁ->!ÁT^@!-æ&@!^!^!^}^}Á•[ , â^!Áâ^!ÁÚc4! , â!~}\*ÁÇ[ ]Á|â&@c•â\*}æ|^\*^•c^~!É  
c^}ÁS[ c^] ]~}^c^}Á[ â^!ÁS!^â•Ç^!^!^@!•] ]èc: ^}Áâ^}ÉÁ

Öâ^!Öè { ]~}\*Áâ^!Á^!ÁÚ&@æ||æ~•â!^âc~}\*Á: , â•&@^}ÁÚ~^!|Á^~}âÁQ { { â••â [ ]•[ !cÁ@è } \*cÁ}æ&@ÁÜŠÜEFJÁ  
ŽGáÁÇ [ { ÁCEà•cæ}áÁ: , â•&@^}ÁÚ&@æ||~^!|Á^~}âÁQ { { â••â [ ]•[ !cÁ>â^!Áâ^ { ÁÓ[ â^}ÁæàÉÁÁ

A . . . ©š . . . ÁÁÁ}ÁâÓÁ

{ âcÁ

|   |    |   |
|---|----|---|
| Á | MÁ | Ú^*^  { â}â^!~}*Áâ~!&@Á*^ [ { ^c!â•&@^!ÁÖâÇ^!^*^} : Áâ}ÁâÓÁ |
| Á | MÁ | Ú^*^  { â}â^!~}*Áâ~!&@ÁŠ~ -câè { ]~}*Áâ}ÁâÓÁ                |
| Á | MÁ | Ú^*^  { â}â^!~}*Áâ~!&@ÁÓ[ â^}âè { ]~}*Áâ}ÁâÓÁ               |
| Á | MÁ | Ú^*^  { â}â^!~}*Áâ~!&@ÁCEà•&@â! { ~}*Áâ}ÁâÓÁ                |

Ö~!&@ÁÜ^!^!^!^}^}ÁÇ:ÉÁÓÉÁæ}ÁPæ~•-! [ ]c^}ÉÁÚc>c: { æ~^!}Á[ â^!ÁŠè! { •&@~c: , è}â^}DÁ\4 }^}Á:~èc:|âÉ  
&@^!ÁÚ}â^\*^|•&@æ||~^!|Á^}Á^}c•c^@^}ÉÁââ^!Áâ^}ÁÚ&@æ||^\*^|Áæ { ÁQ { { â••â [ ]•[ !cÁ^!@4^}ÉÁ

"& 5 i g[U b[gXU hY b'n i a 'G h f U £ Y b j Y f \_ Y \ f"

Ö!~}â|æ\*^Áâ^!Á•&@æ||c^&@}â•&@^}ÁW}c^!•~&@~}\*Á:~ { ÁÚc!æi^}Ç^!^!^@!|è! { Áâ|â^}Á^!}^!Á•^âc^}•Áâ^!Á  
Ö^ { ^}â^!ÁZFGáÁ:~!ÁX^!->\*~}\*Á^•c^||c^!ÁX^!^!^@!•c^&@}â•&@^!ÁW}c^!•~&@~}\*ÉÁ , ^|&@^!Áâ { ÁÜæ@ { ^}Áâ^!Á  
CE~•c^||~}\*Áâ^•ÁÓ^!âæ~}\*•]|æ}^•Á^!ÉÁFÍFÁâ~!&@^!->@!cÁ , ~!â^!ÁZFIáÉÁ•[ , â^!Áâæ•Áæ^c^!|Á^!ÁX^!^!^@!•É  
{ [ â^!|Áâ}ÁÓ^!~}\*Áæ~ -Áââ^!ÁG€FÍÁâ}ÁÓ^!c!â^!Á^} [ [ { ^}Á^!ÁU!c~ { \*^@~}\*ÁZFÍáÉÁ

Q}Áâ^!ÁX^!^!^@!•~}c^!•~&@~}\*Á:~ { ÁÓ^!âæ~}\*•]|æ}Á•â}âÁX^!^!^@!•]! [ \* ] [ •^!âæc^}ÁG€HÍÁ->!Áââ^!Á { É  
|â^\*^}â^}ÁÚc!æi^}Áæ}^\*^\*^!^}ÉÁÖâ}^!ÁW { !^&@}~}\*Áâ^!ÁŠSYÉCE}c^!|Á , ~!â^!Áæ~ -ÁÖ!~}â|æ\*^Áâ^!ÁVæÉ  
â^!|ÁGáâ^!ÁÜŠÜEFJÁâ~!&@^!->@!cÉÁQ}ÁÓ^!~}\*Áæ~ -Áââ^!ÁU!c~ { \*^@~}\*ÁÓÁÍGÍ}Á•[ , â^!Áâ^!ÁÓÁÍGÍÁ , â!âÁæ~ -Á  
ââ^!ÁX^!^!^@!•}æ||^•Áâæ~•ÁZFÍáÇ [ ]ÁG€FJÁ:~!>&^\*^!â~!^}ÉÁQ { ÁÜâ} }^!Á^}^!ÁÚ! [ \* ] [ •^! , â!âÁæ~ &@^!Á  
Ç [ ]Á^}^!ÁX^!^!^@!•:~}æ@ { ^!Ç [ ]Áâ}•^•c^ { cÁÍÁÁ , â^!Áâ}ÁZFÍáâ^!Á&@!â^!Á}æ~•^\*^æ}\*^}ÉÁØ->!Áââ^!Á  
Ó~}â^•c^!æi^}Á , ~!â^}Áââ^!ÁÓ^!câ { { ~}\*Áâ^!ÁCE~ -c^!~}\*^}Áæc\*•D}æ&@c•Á~}âââ^!ÁW { !^&@}~}\*Áâ^!Á  
ŠSYÉCE}c^!|Áæ~&@æ~ -ÁÖ!~}â|æ\*^Áâ^!ÁVæâ^!|ÁGáâ^!ÁÜŠÜEFJÁâ~!&@^!->@!cÉÁ

A

A





Á

Öä^Áb^, ^ä|•Á: ~|ê••ä\*^ÁP4&@•c\*^•&@, ä}ä\*^ÁcÁ, ~|ä^Áæ} @æ} äÁ^Á•ÁU!c•c! { ä }•ÁZFfÁæ~\*^} [ { { ^}Á  
 ~}áÁ^!>&\•ä&cä\*cÉÁCE~^Á^ { ÁUà^!•c[&\ { ^!ÁY^\*Áä•cÁä { ÁÖä }, ä!~ } \*•à^!^ä&@Á^ä } ^Á: ~|ê••ä\*^ÁP4&@•cÉ  
 \*^•&@, ä }ä\*^ÁcÁç [ }ÁHÉÁ \ { @Á-!ÁÚSYÁ~ } äÁŠSYÁæ } : ~•^c: ^}ÉÁQ { ÁÓ^!^ä&@Áä^!ÁÓÁÍGÍÁ• [ , ä^ÁÓÁÍGÍ }Á  
 ä•cÁä^Á: ~|ê••ä\*^ÁP4&@•c\*^•&@, ä }ä\*^ÁcÁä^Áä^!ÁZ~•æ!cÁæ~^Á^}ÁS!^ä•ç^!\^@!Á: ~}é&@•cÁæ~^ÁÍÉÁ \ { @Á  
 ~}áÁæ } }Áæ~^ÁÍÉÁ \ { @Á\*^!ä! [••^|cÉÁCE~^Á^}Á>à!ä\*^}ÁCEà•&@ } äcc^}Áä^!ÁÓÁÍGÍÁ• [ , ä^Áä^!ÁÓÁÍGÍ }Áä•cÁä^Á  
 : ~|ê••ä\*^ÁP4&@•c\*^•&@, ä }ä\*^ÁcÁ->!ÁFÉÁ \ { @Á-!ÁÚSYÁ~ } äÁÍÉÁ \ { @Á-!ÁŠSYÉÁCE~^Áæ||^}Á>à!ä\*^}Á  
 !^!çæ}c^}ÁÚc!æi^}æä&@ } äcc^}Á^c!ê\*cÁä^Á: ~|ê••ä\*^ÁP4&@•c\*^•&@, ä }ä\*^ÁcÁÍÉÁ \ { @Á-!ÁÚSYÁ~ } äÁ  
 ŠSYÉÁQ}ÁÓ! { æ } \*^|~ } \*Áä^cæ||ä^!c^!ÁCE } \*æà^}Á, ~|ä^Áä { Áç [ |!ä\*^}á^}ÁØæ||Áä { ÁÚä } } ^!^ä } ^•ÁTædä { æ|æ } É  
 •æc: ^•Á } ä&@cÁ^!ä~^!c^!ÁÖ~••æ• ] @æ|cÁæ|•ÁÚc!æi^}á^&\•&@ä&cÁ^!>&\•ä&cä\*cÉÁ

''' ' 5 ig[Ub[gXUhYb'ni a 'DŽF!Duf\_d'Uhn'ibX'ni a '6 igVU\blcz'

Z~•éc: |ä&@Á, ^!ä^}Áä^!ÁÓ~•àæ@} @[-Á• [ , ä^Áä^!ÁÚÉÜÉÚæ! \ ] |æc: Áà^!>&\•ä&cä\*cÉÁPæ&@ÁCE } \*æà^}Áä^!Á  
 ç^!\^@!•c^&@}ä&@^}ÁW}c^!•~&@~ } \*ÁZFÍáä•cÁç [ ] Á-[|^}á^}ÁX^!\^@!•à^, ^\*~ } \*^}Á->!Áä^ÁÓ~••^ÁÁ  
 ÉÁ\*^, ä&@c^cÁ>à^!Áæ||^ÁVæ\*^Áä^!ÁY [ &@^ÁÉÁæ~•: ~\*^@^}KÁ

Á Ó~•à^, ^\*~ } \*^}Ácæ\*•ÁçÉÍKÉÁW@!Áää•ÁGGKÉÁW@!DKÁÁ ÌHÁÓ~••^Á { äcÁb^Á^ä } ^!ÁCE } ÉÁ~ } äÁCEà-æ@!cÁ

Á Ó~•à^, ^\*~ } \*^}Á }æ&@c•ÁçGGKÉÁW@!Áää•ÁÉÍKÉÁW@!DKÁÁHÁÓ~••^Á { äcÁb^Á^ä } ^!ÁCE } ÉÁ~ } äÁCEà-æ@!cÁ

Ø>!Áä^ÁÓ~••c^||] |êc: ^Á, ä!äÁä^!ÁZ~•&@|æ\*^\*^ { êiÁÚæ! \ ] |æc: |ê! { •c~ä^ÁZFÉÁ->!Áä^ÁÚæ! \ ] |æc: æ!cÁç [ ] ÁÁ  
 SÚCEÁMÁFÉÁÓÁ~ } äÁSÚMÁÍÁÓÁæ } \*^•^c: cÉÁÖä^ÁØæ@! \*æ••^}Á•ä } äÁæ• ] @æ|cÁ^!cÁçSÚc!UÁMÁÉÁÓDEÁ

Ø>!Áä^ÁÍHÁÚSYÉÜc^||] |êc: ^Áä^•ÁÚÉÜÉÚæ! \ |æc: ^•Á, ä!äÁä^ÁÓ^, ^\*~ } \*•@ê~ä\*^ÁcÁæ~^Áä^!ÁÖ!~ } ä|æ\*^Á  
 ä^!ÁX^!\^@!•! ] [ \* ] [•^ÁZFÍáä { äcÁGÍÍÁÚSYÉÓ^, ^\*~ } \*^}Á ] [ ÁGÍÁÚc~ } á^}ÁçGÍÍÁÓ^, ^\*~ } \*^}Ácæ\*•LÁ  
 GÉÁÓ^, ^\*~ } \*^}Á }æ&@c•DÁä^!>&\•ä&cä\*cÉÁ

Á

Á





( ' 6YfYW\b i b [gYf [YVb]ggY' i bX' 6Y i fhY] i b [ 'XYf' JYf\_Y\fg` } f a g]h i Uh]cb`

Öä^ÁÓ^!^&@} ~ } \* ^ } Á ^ ! - [ | \* ^ } Á à ^ Á - ! ^ ä ^ ! Á Ú & @ æ | æ ~ • à ! ^ ä c ~ } \* Á ä { Á Ú | æ } \* ^ ä à ^ Á Ç [ @ ] ^ Á Ó ^ à æ ~ ~ } \* D Á - > ! Á ^ à ^ } È  
^ ! ä ä \* ^ Á C E ~ i ^ } , [ @ ] à ^ ! ^ ä & @ ^ Á • [ , ä Á - > ! Á ä æ • Á F È Á • [ , ä Á G È Á Ú à ^ ! \* ^ • & @ [ • • È Á Ö ä ^ Á Ç [ ! @ æ ] ä ^ } ^ Á Ó ^ à æ ~ ~ } \* Á  
æ ~ i ^ ! @ æ | ä Á ^ Á Ú | æ } \* ^ ä à ^ c ^ Á , ~ ! ä ^ Á à ^ ! > & \ • ä & @ c ä \* c È Á Á

("% ' 6Y i fhY] i b [ 'XYf' JYf\_Y\fg` } f a g]h i Uh]cb`

Öä^ÁÓ^!^&@} ~ } \* • ! \* ^ à } ä • • ^ Á • ä } ä Á - > ! Á ^ à ^ } ^ ! ä ä \* ^ Á C E ~ i ^ } , [ @ ] à ^ ! ^ ä & @ ^ Á c æ \* • Á ä } Á ä ^ ! Á C E } | æ \* ^ Á H È F Á • [ , ä Á  
- > ! Á ä æ • Á F È Á ~ } ä Á G È Á Ú à ^ ! \* ^ • & @ [ • • Á c æ \* • D } æ & @ c • Á ä } Á ä ^ ! Á C E } | æ \* ^ } Á H È G Á ~ } ä Á H È H Á à ^ ä \* ^ - > \* c È Á

Ò à ^ } ^ ! ä ä \* ^ Á ~ } ä Á \* ^ à è ~ ä ^ \* ^ à ~ } ä ^ } ^ Á C E ~ i ^ } , [ @ ] à ^ ! ^ ä & @ ^ Á Ç : È Á Ó È Á V ^ ! ! æ • • ^ } È Á Ó æ | \ [ ] ^ Á ^ c & È D Á Á

Ö ^ { è i Á ä ^ ! Á F Î È Á Ó { Û & @ X Á Z H á | ä ^ \* c á ä ^ ! Á { æ i \* ^ à | ä & @ ^ Á Ç { { ä • • ä [ ] • [ ! : c Á G Á { Á - > à ^ ! Á ä ^ ! Á T ä c c ^ Á ä ^ ! Á æ | • Á ^ à ^ } È  
^ ! ä ä \* ^ ! Á C E ~ i ^ } , [ @ ] à ^ ! ^ ä & @ ^ Á Ç : È Á Ó È Á V ^ ! ! æ • • ^ } D Á \* ^ } ~ c : c ^ } Á Ç | è & @ ^ È Á T æ i \* ^ à | ä & @ - > ! Á ä ä ^ Á Ó ^ ! ^ c ^ ä | ~ } \* Á ^ à ^ ! Á  
Ö ^ ! è ~ • & @ • ä c ~ æ c ä [ ] Á ä } Á ä ^ } Á C E ~ i ^ } , [ @ ] à ^ ! ^ ä & @ ^ Á • c á ä } Á C E } | ^ @ } ~ } \* Á æ } Á ä ä ^ Á X ^ ! ^ \ ^ @ ! • | è ! { • & @ ~ c : ! ä & @ c | ä È  
} ä ^ } Á Z | á ä æ ~ • • & @ | ä ^ ! | ä & @ Á ä ä ^ Á X ^ ! ^ \ ^ @ ! • | è ! { à ^ | æ • c ~ } \* Á ä { Á V æ \* ^ • : ^ ä c ! æ ~ { È Á

Öä^ÁÓ^!^&@} ~ } \* • ! \* ^ à } ä • • ^ Á - > ! Á ^ à ^ } ^ ! ä ä \* ^ Á C E ~ i ^ } , [ @ ] à ^ ! ^ ä & @ ^ Á • ä } ä Á ä } Á ä ^ ! Á C E } | æ \* ^ Á H È F Á æ | • Á Á  
Ü æ • c ^ ! | è ! { \ æ ! c ^ Á ä æ ! \* ^ • c ^ | c È Á Ö ä ^ Á C E } | æ \* ^ } Á H È G Á ~ } ä Á H È H Á : ^ ä \* ^ } Á ä ä ^ Á Ó ^ ! ^ & @ } ~ } \* • ! \* ^ à } ä • • ^ Á - > ! Á ä æ • Á Á  
F È Á ~ } ä Á G È Á Ú à ^ ! \* ^ • & @ [ • • È Á Y ä ^ Á ä ä ^ Á Ó ^ ! ^ & @ } ~ } \* • ! \* ^ à } ä • • ^ Á : ^ ä \* ^ } È Á , ä ! ä Á • [ , [ @ | ä ä { Á Ó ^ ! ^ ä & @ ^ Á ^ à ^ } ^ ! È  
ä ä \* ^ ! Á C E ~ i ^ } , [ @ ] à ^ ! ^ ä & @ ^ Á æ | • Á æ ~ & @ Á ä { Á Ó ^ ! ^ ä & @ Á \* ^ à è ~ ä ^ \* ^ à ~ } ä ^ } ^ ! Á C E ~ i ^ } , [ @ ] à ^ ! ^ ä & @ ^ Á ä } Á  
Ú à ^ ! \* ^ • & @ [ • • ^ } Á ä ^ ! Á • & @ æ | c ^ & @ } ä • & @ ^ Á Ú | ä ^ } c ä ! ^ ~ } \* • , ^ ! : c Á - > ! Á C E | | \* ^ { ä } ^ Á Y [ @ ] \* ^ ä à ^ c ^ Á Ç [ ] Á Á  
Í ! á ä Ó Ç È D Á c æ \* • Á ä { Á \* ^ • æ { c ^ } Á Ú | æ } \* ^ ä à ^ c á > à ^ ! • & @ ! ä c c ^ } È Á Ü [ { ä c á , è ! ^ } Á C E ~ i ^ } , [ @ ] à ^ ! ^ ä & @ ^ Á } æ & @ Á ä ^ } Á  
Ó ^ ! ^ c ^ ä | ~ } \* • ! : ä c ^ ! ä ^ } Á ä ^ ! Á Ö Q B Á F Î € € Í Á Z | á È Á \* \* - È Á ^ ! \* è } : ^ } ä ^ Á Ú & @ ~ c : { æ i } æ @ { ^ } Á : ~ Á ^ { ] - ^ @ | ^ } È Á Ö æ ä } Á  
\* ! [ i ^ } Á V ^ ä | ^ } Á ä ^ Á Ú | æ } \* ^ ä à ^ c ^ Á æ ~ & @ Á ä } Á Ó ^ ! ^ c ^ ä | ~ } \* • ] ^ \* ^ | Á Ç [ ] Á c æ \* • Á Í G Á ä Ó Ç È D Á È Á ä ^ ! Á ä ä ^ Á Ö ! ^ } : ^ Á  
ä ^ ! Á ~ } \* ^ • c 4 ! c ^ } Á B ~ c : ~ } \* Á ^ Á C E ~ i ^ } , [ @ ] à ^ ! ^ ä & @ ^ Á ^ } : ^ ä & @ } ^ c Á Z F € ä È Á - > à ^ ! • & @ ! ä c c ^ } Á , ä ! ä È Á • ä } ä Á  
@ ä ^ ! Á C E ~ i ^ } , [ @ ] à ^ ! ^ ä & @ ^ Á [ @ ] ^ Á : ~ è c : | ä & @ ^ Á Ú & @ ~ c : { æ i } æ @ { ^ } Á æ ~ • : ~ • & @ | ä ^ i ^ } È Á

Y [ @ ] È Á ~ } ä Á C E ~ - ^ } c @ æ | c • ! è ~ { ^ Á

Ø > ! Á ä ä ^ Á Ó ^ ! ^ c ^ ä | ~ } \* Á \* ^ • ~ } ä ^ ! Á Y [ @ ] È Á ~ } ä Á C E ~ - ^ } c @ æ | c • ç ^ ! | è | c } ä • • ^ Á ä • c á ä ä ^ Á X ^ ! ^ \ ^ @ ! • | è ! { • ä c ~ æ c ä [ ] - > ! Á  
ä ä ^ Á V æ \* ^ • È Á ~ } ä Á B æ & @ c : ^ ä c á ^ ! æ } : ~ : ä ^ @ ^ } Á Ç • È Á C E } | æ \* ^ } Á H È G Á ~ } ä Á H È H Á - > ! Á ä æ • Á F È Á ~ } ä Á G È Á Ú à ^ ! \* ^ • & @ [ • • D È Á

Ó ^ : > \* | ä & @ Á ä ^ ! Á C E } - [ ! ä ^ ! ~ } \* ^ } Á æ } Á ä ^ } Á } æ • • ä ç ^ } Á Ú & @ æ | • & @ ~ c : Á Ç [ ] Á ä { Á Ú | æ } \* ^ ä à ^ c á : ~ Á ^ ! ! ä & @ c ^ } ä ^ } Á  
Y [ @ ] @ è ~ • ! } Á ä • c á @ ä ^ ! Á ä ^ ! Á B æ & @ c : ^ ä c ! æ ~ { Á ! ^ | ^ ç æ } c È Á Á



A

Ö^!Á•&@|c^&@}ã•&@^ÁU!ä^}cä^!~} \*•, ^!cÄã^!ÁÖQpÁFì€€íÉFÁÇÓ^ãà|æccÁFDÄZîäÁ->!ÁX^!\^@!•!ë! { ÁÇ [ } Á  
}æ&@c•Á I íÁáÓÇCEDÁ->!ÁCE||\*^ { ^ã } ^ÁY [ @ ] \* ^ àã^c^ÁÇY CEDÁ, ä!äÁä { Á \* ^•æ { c^ } ÁÚ|æ } \* ^ àã^c^ã>à^!•&@!äcc^}ÉÁ  
Ù [ { äc^!ã } äÁc^c|ä&@^ÁØ^•c•^c: ~ } \* ^ } Á: ~ } Á]æ••äç^}ÁÚ&@æ||•&@~c: { æ i } æ@ { ^ } Á^!~ [ íä^!|ä&@ÉÁ

Ö^ { e i ÁÖQpÁFì€€íÉFÁÇÓ^ãà|æccÁFDÄZîäÁ•cÄã^!ÁÓ^~!c^ã!~ } \*• ] ^ \* ^ | } Á>à^!Á I íÁáÓÇCEDÁ }æ&@c•Á•^|ã•cÄã^!ã } ~ !Á  
c^ã! , ^ã•^Á \* ^4~ } ^c^ { ÁØ^ } •c^!Á~ } \* ^•c4!c^!ÁÚ&@|æ-Á@ê ~ -ã \* Á } ä&@c^ { ^@!Á { 4 \* |ä&@ÉÁÖæ@^!Á•ã } ä!æ&@Áã^ { Á  
æ\c^~^| | ^ } ÁÚcæ } ä!ä^!Áp [ | { ~ } \* Á: ~ { ÁÚ&@æ||•&@~c: Áä { ÁÚcêãc^!äæ~Áä } Áã^ } ÁÓ^!^ã&@^ } Áã^!ÁÚ|æ } \* ^ àã^c^ÉÁä } Á  
ã^ } ^ } Á^ã } ÁÓ^~!c^ã!~ } \*• ] ^ \* ^ | } æ&@c•ÁÇ [ } Á I íÁáÓÇCEDÁ>à^!•&@!äcc^} Á, ä!äÇ@ã^!Áãæ•Á \* ^•æ { c^ÁÚ|æ } \* ^É  
àã^c^ÉÁ: ~ •êc: |ä&@^ÁØ^•c•^c: ~ } \* ^ } Á->!Á•&@æ||\*^!äê { ]-c^!ÁŠ>-c } \*•^ã } íä&@c } \* ^ } Á->!ÁÇ [ í, ä^ \* ^ } äÁ: ~ { Á  
Ù&@|æ-^}Á \* ^ } ~c: c^ÁÚê { ^Á^!~ [ íä^!|ä&@ÉÁ

X [ !•&@|ê \* ^Á->!Ác^c|ä&@^ÁØ^•c•^c: ~ } \* ^ } Áä { ÁÓ^!äæ~ } \*• ] |æ } Á, ^!ä^ } Áä { ÁSæ } äc^!Á íÁæ } \* ^ \* ^ à^ } ÉÁ

("& @}fa dY[Y'VYfy]W\Y' i bX' a U£[YV]W\Y'5 i £Yb`)fa dY[Y'

Öã^!Á•&@|c^&@}ã•&@^}ÁCE}- [ íä^!~ } \* ^ } Áæ } Áãã^!ÁÓæ~æ~•->@!~ } \* ^ àã^!ãp^~!äæ~c^ } Áä: , ÉÁäæ~ \* ^ } ^@ { äÉ  
\* ~ } \*• ] -|ä&@c^ \* ^ } Á+ } ä!^!~ } \* ^ } ÁÇ [ } ÁY [ @ ] ÉÁ~ } äÁCE~ ^ } c@æ|c^!ê~ { ^ } Á^! \* ^ à^ } Á•ã&@Áæ~ -Áã^!ÁÖ!~ } ä!æ \* ^ Á  
ã^!ÁÖQpÁ I F€JÉFÁZîäÉÁp^! } æ&@Á^! \* ^ à^ } Á•ã&@Áãã^!Á \* ^•æ { c^ } Áà^, ^!c^c^ } ÁÓæ~ Ù&@æ||äê { { Tæ i ^ Á  
Üc, É-^Áã^!ÁCE~ i ^ } äè~c^ã!^!->!Áãã^!~ } c^!•&@ã^!ä|ä&@^ } ÁÚæ~ { æ!c^ } ÁÇ [ } Á•&@~c: à^!ã>-cã \* ^ } ÁÚê~ { ^ } Áæ~ -Á  
ã^!ÁÖ!~ } ä!æ \* ^ Áã^!ÁÇ [ | | ä^ \* ^ } ä^ } Á { æ i \* ^ à^ | ä&@^ } ÁCE~ i ^ } |ê! { ] ^ \* ^ | ÁŠ\_Áä } ÁáÓÇCEDÉÁÁ

Öã^!ÁÓ^!cã { { ~ } \* ^ Áã^!Á { æ i \* ^ à^ | ä&@^ } ÁCE~ i ^ } |ê! { ] ^ \* ^ | ÁŠ\_Á^!~ [ | \* ^ \* ^ { e i ÁÖQpÁ I F€JÉGÁZî!áæ~ •Áã^ { Á  
: ~ \* ^ @4! ä^ \* ^ } ÁÓ^~!c^ã!~ } \*• ] ^ \* ^ | Á->!Áãã^!~ } c^!•&@ã^!ä|ä&@^ } ÁŠê! { ~ ^ | | ^ } ÁÇÜc!æ i ^ } ÉÉÁÚ&@ã^ } ^ } ÉÉÁŠ~ -cÉÉÁ  
Yæ••^!ç^!\^@!ÉÁQ}ã~•c!ã^!Ö^, ^!ä^!DÁÁ

ÉÁ ->!Áã^ } ÁVæ \* ^•: ^äc!æ~ { ÁÇ€íK€€ÁW@!Áãã•ÁGGK€€ÁW@!DÁã~!&@ÁCEãããcã [ } ÁÇ [ } ÁHÁãÓLÁ

ÉÁ ->!Áã^ } Ápæ&@: ^äc!æ~ { ÁÇGGK€€ÁW@!Áãã•Á€íK€€ÁW@!DÁã~!&@ÁCEãããcã [ } ÁÇ [ } ÁHÁãÓÁ: ~ :> \* |ä&@Á^ã } ^•Á  
Z~•&@|æ \* •Á: ~ !ÁÓ^!>&\•ã&@cã \* ~ } \* ^ Áã^!Á^!@4c^ } Á } ê&@c|ä&@^ } ÁÚc4! , ä!~ } \* ^Ç \* !4 i ^!^•ÁÚ&@~c: É  
à^!ã>!-}ã•Áä } Áã^!Ápæ&@cDÁÇ [ } ÁF€íÁÓLÁãã^!Á \* ^!c^!->!ÁÚê~ { ^ÉÁãã^!ã>à^! , ä^ \* ^ } äÁ: ~ { ÁÚ&@|æ-^ } ÁÁ  
\* ^ } ~c: c^! , ^!ä^ } Á\4 } ^ } ÉÁ

Tæ i \* ^ à^ | ä&@Áã•c^!ãã^!ÁŠê! { à^!æ~c } \* ^ Áã^!b^ } ä^ \* ^ } ÁVæ \* ^•: ^äcÉÁãã^!ãã^!@4^!^!ÁCE}- [ íä^!~ } \* ^! \* ^ äc^!ç@ã^!KÁ  
pæ&@c: ^äc!æ~ { DEÁ

Pã } •ã&@c|ä&@Áã^!ÁÖ^!ê~•&@^ã } , ä!~ } \* ^ } Áæ~ •ÁÖ^, ^!à^!ÉÁ } äÁQ } ä~•c!ã^!æ } |æ \* ^ } Á\æ } } Áä { ÁÚ^ \* ^ | -æ||æ|Á  
Ó^~!c^ã!~ } \*• ] ^ \* ^ | Áã^!Á } æ&@ÁVCEÁŠê! { ÁZFÁá { ÁÓ^!äæ~ } \*• ] |æ } Á->!Áãã^!ã^, ^!äã^!ÁÖ^!ãã^!c^!æc^ \* [ íä^!Á^!É  
c^ } ä^!ÁQ { { ä•ã [ } •!ä&@c, ^!c^!->!Áã^ } ÁVæ \* ^•: ^äc!æ~ { Á^ã } \* ^•^c: c^! , ^!ä^ } ÉÁ

A



A

Q { ÁÇ [ ! | ä ^ \* ^ } á ^ } Á Ø æ | Á , ä ! ä Á á ^ ! Á Ü ä & @ c , ^ ! c á Ç [ } Á Î € á Ó Ç C E D Á c æ \* • Á - > ! Á T ä • & @ \* ^ à ä ^ c ^ Á Ç T Q D Á à ^ ! > & \ • ä & @ c ä \* c É Á ä æ Á  
 ^ • Á • ä & @ Á ~ { Á ^ ä } Á | é ! { Ç [ ! à ^ | æ • c ^ c ^ • Á C E | | \* ^ { ^ ä } ^ • Á Y [ @ ] \* ^ à ä ^ c ^ Á @ æ } á ^ | c É Á à ^ ä á • { Á ' à ^ ! • & @ ! ^ ä c ~ } \* ^ } Á á ^ ! Á  
 Q { { ä • • ä [ ] • ! ä & @ c , ^ ! c Á - > ! Á C E | | \* ^ { ^ ä } ^ Á Y [ @ ] \* ^ à ä ^ c ^ Á \* ^ { é i Á V C E Á Š e ! { Á Ž F á ä ä • Á : ~ Á á ^ } Á Q { { ä • • ä [ ] • ! ä & @ c É  
 , ^ ! c ^ } Á - > ! Á T ä • & @ \* ^ à ä ^ c ^ Á Ç T Q D Á : ~ \* ^ | æ • • ^ } Á , ^ ! á ^ } Á • [ | | ^ } É Á Á

Ó ^ ä á á ^ ! Á ' à ^ ! | æ \* ^ ! ~ } \* Á Ç [ } Á { ^ @ ! ^ ! ^ } Á Ç \* | ^ ä & @ É Á [ á ^ ! Á Ç ^ ! • & @ ä ^ á ^ } æ i c ä \* ^ } D Á Ü ~ ^ | | ^ } Á ä • c Á ä ä ^ Á ^ } ^ ! \* ^ c ä • & @ Á Á  
 Ü ~ { { Á á ^ ! Á ^ ä } : ^ | } ^ } Á { æ i \* ^ à | ä & @ ^ } Á C E ~ i ^ } | é ! { ] ^ \* ^ | Á æ | | ^ ! Á ! ^ | ^ Ç æ } c ^ } Á Š e ! { ~ ~ ^ | | ^ } Á Ç @ ä ^ ! K Á Ü c ! æ i ^ } É  
 Ç ^ ! ^ ! ^ ! É Á Ö ^ , ^ ! à ^ | é ! { D Á : ~ Á ^ ! { ä c c ^ | } É Á Ö ^ ! Á ^ ! { ä c c ^ | c ^ } Á ! Á • ~ | c ä ^ ! ^ } á ^ } Á Ü ^ \* ^ | • ~ { { Á ä • c á à ^ ä á ^ ! Á Ó ä | ä ~ } \* Á  
 á ^ • Á { æ i \* ^ à | ä & @ ^ } Á C E ~ i ^ } | é ! { ] ^ \* ^ | • Á \* ^ { é i Á Ž ä ~ ^ ! Á ! É ! É ! É ! Á á ^ ! Á Ö Q P Á ! F € J É G Á Ž ! á } ~ ! Á ^ ä } { æ | ä \* Á H á ä Ó Á  
 æ ~ - : ~ æ ä ä ä ^ ! ^ } É Á

Ö ä ^ Á æ ~ • Á á ^ { Á [ à ^ } Á ^ ! | é ~ c ^ ! c ^ } Á X [ ! \* ^ @ ^ } Á ä } } ^ ! @ æ | à á á ^ • Á Ü | æ } \* ^ à ä ^ c ^ Á • Á ! ^ ~ | c ä ^ ! ^ } á ^ } Á { æ i \* ^ à | ä & @ ^ } Á  
 C E ~ i ^ } | é ! { ] ^ \* ^ | Á Š ä Á • ä } á á } Á á ^ ! Á C E } | æ \* ^ Á ! Á \* ! æ - ä • & @ Á æ | • Á Š e ! { ] ^ \* ^ | à ^ ! ä & @ ^ Á \* ^ { é i Á Ö Q P Á ! F € J É F Á Ž ! á  
 ä æ ! \* ^ c ^ | | c É Á Ö ä Á Š e ! { ] ^ \* ^ | à ^ ! ä & @ ^ Á • ä } á Á , á Á - [ | \* c á á ^ - ä } á ^ ! c K

HUVY`Y` (Á Z` [ ! ä } ~ } \* Á : , ä • & @ ^ } Á Š e ! { ] ^ \* ^ | à ^ ! ä & @ ^ } Á ~ } á Á { æ i \* ^ à | ä & @ ^ } Á C E ~ i ^ } | é ! { ] ^ \* ^ | Á

| GdU`hY` | %`                 | &`                                     |
|---------|--------------------|--|
| NY`Y`   | @}fa dY[Y`VYfy]W\` | AU£[YV`]W\Yf`5 i £Yb`}fa dY[Y`@_]b`X6` |
| FÁ      | QÁ                 | í í Á                                  |
| GÁ      | QQÁ                | î € Á                                  |
| HÁ      | QQQÁ               | ï í Á                                  |
| IÁ      | QXÁ                | ï € Á                                  |
| ÍÁ      | XÁ                 | ï í Á                                  |
| ÎÁ      | XQÁ                | ì € Á                                  |
| ÏÁ      | XQQÁ               | ñ ì € Á                                |

É Á Ø > ! Á { æ i \* ^ à | ä & @ ^ } Á C E ~ i ^ } | é ! { ] ^ \* ^ | Á Š ä Á N Á ! € á Ó Á • ä } á á } Á C E } - [ ! á ^ ! ~ } \* ^ } Á à ^ @ 4 ! ä | ä & @ ^ ! • ^ ä c • Á æ ~ \* ^ ! ~ } á á á ^ ! Á 4 ! c | ä & @ ^ } Á Ö ^ Á É  
 à ^ } @ ^ ä c ^ } Á - ^ • c : ~ | ^ \* ^ } É Á

A

A



("' 9fa)hh`ib[`XYf[ YgUahYb`VYkYfhYhYb`6Ui!GW\U`X} a a!AU£Y`Fikž[Vg`Z`f`5 i £YbVU i!  
hY]Y`

Öä^Á\*^•æ { c^}Áà^, ^!c^c^}ÁÓæ`ÈÛ&@æ||âê { { ÈTæ i ^ÁÛÜ, È\*^..i.â^!ÁÇ~ i ^} àæ`c^|ÁÇ [ ]Á•&@`c: à^â>!-cä\*^}Á  
Ûê~ { ^}Á^! \*^à^}Á•â&@Á}æ&@ÁÖQpÁ I F€JÈFÁZÌ áá~ }c^!ÁÓ^!>&\•â&@cä\*~ } \*Áá^!Á~ }c^!•&@â^!â&@^}ÁÛæ~ { È  
æ!c^}Á}æ&@KÁ

ÜÜ, È\*^..ÁMÁŠæÁÉÁSÜæ~ { æ!oÁ

{ äcÁ

ŠæÁ ä^!Á { æ i \*^à|â&@^ÁÇ~ i ^}|ê! { ]^\*^!Á}æ&@ÁÖQpÁ I F€JÈGÁZÌ áLÁ

SÜæ~ { æ!oÁMÁGÍÁáÓÁ ->!ÁÓ^cc^}!ê~ { ^Áä}ÁS!æ} \^}æ}•cæ!c^}Á~ }áÁÛæ}æc[!â^}LÁ

SÜæ~ { æ!oÁMÁH€ÁáÓÁ ->!ÁÇ~ ^}c@æ!c•!ê~ { ^Áä}ÁY [ @ ]~ } \*^}ÉÁ` à^!}æ&@c~ } \*•!ê~ { ^Áä}ÁÓ^@^!à^! \*~ } \*•È  
•cêcc^}ÉÁW}c^!iâ&@c•!ê~ { ^Á~ }áÁ†@} |â&@^•LÁ

SÜæ~ { æ!oÁMÁHÍÁáÓÁ ->!ÁÓ>! [!ê~ { ^Á~ }áÁ†@} |â&@^•ÉÁ

Tâ}á^•c^}•Á^ä : ~@æ!c^}Á•ä}áKÁ

ÜÜ, È\*^..ÁMÁHÍÁáÓÁ ->!ÁÓ^cc^}!ê~ { ^Áä}ÁS!æ} \^}æ}•cæ!c^}Á~ }áÁÛæ}æc[!â^}Á~ }áÁ

ÜÜ, È\*^..ÁMÁH€ÁáÓÁ ->!ÁÇ~ ^}c@æ!c•!ê~ { ^Áä}ÁY [ @ ]~ } \*^}ÉÁ` à^!}æ&@c~ } \*•!ê~ { ^Áä}ÁÓ^@^!à^! \*~ } \*•È  
•cêcc^}ÉÁW}c^!iâ&@c•!ê~ { ^ÉÁÓ>! [!ê~ { ^Á~ }áÁ†@} |â&@^•ÉÁ

Ø>!Á\*^•æ { c^Áà^, ^!c^c^}ÁÓæ`ÈÛ&@æ||âê { { ÈTæ i ^ÁÇ [ ]ÁÛÜ, È\*^..i.NÁ Í €ÁáÓÁ•ä}áÁä^!ÁÇ~ [!â^!~ } \*^}ÁÇ [ ]Áá^!Á  
Ö^}^@ { ä\*~ } \*•à^@4!á^!æ~ - \*!~ }áÁá^!Á4!c|â&@^}ÁÖ^\*^à^} @^äc^}Á-^•c: ~|^\*^}ÉÁ

Q { ÁÜä } } ^Áá^•ÁÇ [!à^~ \*^}á^}ÁQ { { ä••ä [ ]••&@`c: ^•Áä}Áá^!ÁÓæ~|^äc] |æ}~ } \*^ \æ } } ÁÉÁ: ~!ÁÒ! { äcc|~ } \*^Áá^!Á  
\*^•æ { c^}Áà^, ^!c^c^}ÁÓæ`ÈÛ&@æ||âê { { ÈTæ i ^ÁÛÜ, È\*^..i.â^!ÁÇ~ i ^} àæ`c^|ÁÉÁá^!Á { æ i \*^à|â&@^ÁÇ~ i ^}  
|ê! { ]^\*^!ÁŠæ^}c•}!^&@^}áÁá^}Áä { ÁÓ^àæ~ } \*•} |æ} \*^à^c^h^, ^!•ÁÇ [!|â^\*^}á^}ÁŠê! { ]^\*^!à^!^äÈ  
&@^}Á}æ&@ÁVæà^|^!ÁÍÁÇ^! , ^}á^c^, ^!á^}ÉÁ



Á

Q { ÁÒã } : ^|~æ||Á\4 } ^} Áã { ÁÜæ@ { ^} Áã^!Á^ã } : ^|} ^} ÁÓæ~ \* ^} ^@ { ä\*~ } \*•ç^!~æ@!^} Á: ~!ÁX^! { ^ãã~ } \*Á~ } 4È  
cä\*Á@ [ @^!ÁÇE } ~ [ !ã^!~ } \* ^} ÁÈÁ: ÈÁÓÈÁ, ^ } } Á^ã } ÁÓæ~ ç [ !@æà^} Áã { Á~ } c^!^} ÁÓ^!^ã&@Á^ã } ^•ÁŠê! { ] ^\* ^|à^È  
!^ã&@•Á|ã^\*cÁ [ á^!Á•ã&@Áã~!&ÁÇEà•&@ã! { ~ } \* ^} Áã^!ÁX^!\^@!•\* ^!ê~•&@^Áã~!&ÁÇEà•&@ã! { ^ã } !ã&@c~ } \* ^} Á  
à: , ÈÁ~!^ { á^Á [ á^!Áãæ•Á^ã\* ^} ^!Ö^æ~ á^!Á^ã } \* ^!ÁÇE~ i ^} |ê! { ] ^\* ^|Á^! \* ^à^} ÁÈÁã^Á\ [ ] \!^cÁç [ !Áã^} Á  
^ã } : ^|} ^} ÁØæ••æã^} Á [ á^!ÁØæ••æã^} æà•&@} äcc^} Áç [ !|ã^\* ^} á^} Á { æ i \* ^à|ã&@^} ÁÇE~ i ^} |ê! { ] ^\* ^|Á } æ&@Á  
ÖQpÁ | F€JÈGÁŽ | áÁ: ~!ÁÒ! { äcc~ } \* Áã^!Á•&@æ||c^&@} ä•&@^} ÁÇE } ~ [ !ã^!~ } \* ^} Áæ } Áãã^ÁÇE~ i ^} àæ~ c^ã|Á^!æ } È  
\* ^: [ \* ^} Á, ^!á^} ÈÁW } c^!ÁÓ^!>&\•ã&@cä\*~ } \* Áã^•Á\ [ ] \!^c^} ÁÓæ~ ç [ !@æà^} •ÁçZ~ [ !ã~ } \* Á\ [ ] \!^c^!Á  
Üæ~ { } ~c: ~ } \* ^} Áã { ÁÓæ~æ } c!æ\*DÁ\æ } } Áãæ } } Áã { ÁÒã } : ^|~æ||Áæ~&@Á^ã } ^!Áãã~!^!^} : ä^!c^ÁØ^•c|^\*~ } \* Áã^!Á  
ÇE } ~ [ !ã^!~ } \* ^} Áæ } @æ } áÁã^!Áp~c: ~ } \*•æ:cÁç: ÈÁÓÈÁÜê~ { ^Á { äcÁç [ !, ä^\* ^} á^!ÁVæ\* ^• } ~c: ~ } \* ÁÜê~ { ^ÈÁ  
ãã^Á>à^! , ä^\* ^} áÁ: ~ { ÁÜ&@|æ~^} Á\* ^} ~c: cÁ, ^!á^} Á\4 } ^} DÁ^!~ [ |\* ^} ÈÁ

Á

Á





Die Zuordnung zwischen Lärmpegelbereichen und maßgeblichem Außenlärmpegel ist wie folgt definiert:

| <b>Spalte</b> | <b>1</b>                | <b>2</b>  |
|---------------|-------------------------|---|
| <b>Zeile</b>  | <b>Lärmpegelbereich</b> | <b>Maßgeblicher Außenlärmpegel<br/><math>L_a</math> in dB</b> |
| 1             | I                       | 55  |
| 2             | II                      | 60  |
| 3             | III                     | 65  |
| 4             | IV                      | 70  |
| 5             | V                       | 75  |
| 6             | VI                      | 80  |
| 7             | VII                     | >80*  |

\* Für maßgebliche Außenlärmpegel  $L_a > 80$  dB sind die Anforderungen behördlicherseits aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Abweichungen von den o. g. Festsetzungen zur Lärmvorsorge sind im Einzelfall im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens mit entsprechendem Nachweis zulässig, wenn aus dem konkret vor den einzelnen Fassaden oder Fassadenabschnitten bestimmten maßgeblichen Außenlärmpegel nach DIN 4109-2:2018-01 die schalltechnischen Anforderungen an die Außenbauteile unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten nach DIN 4109-1:2018-01, Kapitel 7.1, Gleichung (6), ermittelt und umgesetzt werden.

#### Schallschutz von Schlafräumen

Im Plangebiet sind beim Neubau bzw. bei baugenehmigungspflichtigen Änderungen im Zusammenhang mit Fenstern vom Räumen, die vorwiegend zum Schlafen genutzt werden, schalldämpfte, ggf. fensterunabhängige Lüftungssysteme vorzusehen, die die Gesamtschalldämmung der Außenfassaden nicht verschlechtern.

Alternativ hierzu ist die Belüftung über ausreichend abgeschirmte Fassadenseiten mit entsprechendem Einzelnachweis über gesunde Wohnverhältnisse zu gewährleisten.



Schutz von typischen Aufenthaltsbereichen im Freien (Außenwohnbereiche)

Im Plangebiet sind beim Neubau bzw. bei baugenehmigungspflichtigen Änderungen für Außenwohnbereiche zusätzliche schallabschirmende Maßnahmen zu empfehlen. Ab einem Beurteilungspegel von tags 62 dB(A) sind solche Maßnahmen zwingend vorzuschreiben, bzw. Außenwohnbereiche auf der der Daruper Straße bzw. dem Oberstockkumer Weg vollständig abgewandten Fassadenseite der Gebäude anzuordnen. Als schallabschirmende Maßnahme kann die Anordnung von z. B. Lärmschutzwänden oder Nebengebäuden sowie geschlossene Loggien im Nahbereich verstanden werden. Hierbei ist anzustreben, dass solche schallabschirmenden Maßnahmen so dimensioniert werden, dass sie eine Minderung des Verkehrslärm-Beurteilungspegels um das Maß der Überschreitung des schalltechnischen Orientierungswertes gemäß Beiblatt 1 der DIN 18005-1 tags bewirken.

Abweichungen von den o. g. Festsetzungen zur Lärmvorsorge sind mit entsprechendem schalltechnischem Einzelnachweis über gesunde Wohn- und Aufenthaltsbereiche zulässig."

Y á!Á, ^ä•^}Ááæ!æ~Á@ã}ÉÁää••Á&@^! : ~•c^||^}Áä•céÁää••ÁÓ^c! [ ~-^}^Áç^!|ê••|ä&@Á~}áÁä}Á: ~ { ~càæ!^!Á  
Y ^ä•^ÁS^} }c}ä•Áç [ }Áä^}ÁQ} @æ|c^}Áç [ }ÁÖQBËX [ !•&@!ä-c^}Á~}áÁÜä&c|ä}ä^}Á^!|æ} \*^}Á\4} }^}ÉÁ• [ , ^ácÁ  
ää^•^ÁX [ !•&@!ä-c^}Á^ä} ^Ác^øc|ä&^ÁØ^•c•^c: ~} \*Á^!•cÁä^•cä { { ^}ÉÁÖ^ { : ~ [ !\*^Áä•cÁ^•Á^!- [ !ä^!|ä&@ÉÁää••Á  
ää^ÁÖ^ { ^ä}á^ÁP [ cc~|}Áää^ÁÖQBËP [ ! { ^}Á~}áÁÜä&c|ä}ä^}ÉÁæ~Áää^Áä}Áä^}Ác^øc|ä&@^}ÁØ^•c•^c: ~} \*^}ÁÓ^É  
: ~\*Á\*^} [ { ^}Á, ä!áÉÁ: ~!ÁX^!->\*~} \*Á~}áÁ: ~!ÁÖä}•ä&@cÁä^!^ác@ê|céÁ• [ , ^ácÁää^•^Á}á&@cÁ|ä•cÁ!^&@c•É  
, ä!\•æ { Á} ~à|ä: ä^!cÁ•ä}áÉÁÖä^Á^}c•}!^&@^}á^ÁÖä}•ä&@c• { 4\*|ä&@^ácÁä•cÁæ~Áä^!ÁÜ|æ}~!\~}á^Áæ~-: ~à!ä}É  
\*^}ÉÁPä^! : ~Áä•cÁ^ä}Á\*^• [ }á^!c^!ÁPä} , ^ä•Áä { ÁÓ^àæ~ ~} \*•} |æ}Á: , ä} \*^}á^!- [ !ä^!|ä&@ÉÁ



\*' 9]bgW\}hn i b [ ' i bX'6Y i fhY] i b [ 'XYf' ; YkYfVY' }f a g]hi Uh]cb'

Ö^ { ê i Áâ^!Áç [ |!â^\*^ } â^ } Á•&@æ|c^&@ } â•&@^ } ÁW } c^!•~&@~ } \*Á:~ { ÁÓ^àæ~ } \*•] |æ } ÁB|ÉÁFÍFÁâ^!ÁÖ^É  
{ ^â } â^ÁB [ cc~ | } ÁZFI áÁ•â } âÁâ { ÁÓ^!^â&@Áâ^!Áâ^•c^@^ } â^ } ÁY [ @ ] à^àæ~ } \*Á^ } c|æ } \*Áâ^!ÁÖæi~ ] ^!ÁÜc!æ i ^ÉÁ  
, ^|&@^!â&@Áâ { ÁÖ^|c~ } \*•à^!^â&@Áâ^!ÁÓ^àæ~ } \*•] |æ } ^!B|ÉÁFÍFÁâ^!â } â^ } ÁÓ^!c^â|~ } \*•] ^\*^!Áç [ ] Áâ•Á  
:~ÁÍJÁÁÓÇCEDÁâ { ÁVæ\*^•: ^âc!æ~ { Á:~Á^! , æ!c^ } ÉÁÜ [ { áçÁ , â!â^!â^!Áâ^!ÁQ { { â••â [ ] •!â&@c , ^!c^!>!ÁCE||\*^ { ^â } ^Á  
Y [ @ ] \*^â^c^!â>à^!•&@!âcc^ } Á~ } âÁâ^!ÁQ { { â••â [ ] •!â&@c , ^!c^!>!ÁTâ&@\*^â^c^!Áâ } \*^@æ|c^ } ÉÁÖâ^!ÁÓ^!^&@É  
}~ } \*•^! \*^â } â••â^!â^: â^@^ } Á•â&@Áâ^!à^ââæ~ -Áââ^!ÁÓ^!c^â|~ } \*Á { áçÁâ^ { ÁÜ&@~c:æ } •] |~&@Áâ } ^!ÁTâ&@É  
\*^â^c^!ÉÁ , â^!^!Áâ { Áââ•|æ } \*Á!^&@c•\!ê-câ\*^ } ÁÓ^àæ~ } \*•] |æ } ÁB|ÉÁFÍFÁâ { Á^ } c•] |!^&@^ } â^ } ÁÓ^!^â&@Á-^•cÉ  
\*^!•c: c!â•cÉÁÖ^ { } æ&@Á•â } áÁâ { ÁÜæ@ { ^ } Áâ^!Á•&@æ|c^&@ } â•&@^ } ÁW } c^!•~&@~ } \*Á->!Áââ^!Á^ } c•] |!^&@^ } â^ } Á  
•&@>c: ^ } • , ^!c^ } ÁB~c:~ } \*^ } Áæ } Áâ^!ÁÖæi~ ] ^!ÁÜc!æ i ^Á\^â } ^ÁÜ~@^: ^âc^ } :~•&@|ê\*^!â^!> & \ â&@câ\*^cÁ  
, [ !â^ } ÉÁ

• à^!•&@|ê\*^!ÉÁ@â^!Á } â&@cÁ } ê@^!Áâ [ \ { ^ } câ^!c^ÉÁÓ^!^&@~ } \*^ } Á@æà^ } Á^!•: ^â\*cÉÁâæ••Áâ^!â^ } ^!ÁÓ^É  
!>&\ â&@câ\*~ } \*Áâ^!ÁÜ~@^: ^âc^ } :~•&@|ê\*^!â\*^ { ê i ÁTÉÍÁâ^!ÁVCEÁŠê! { ÁZFáâæ~&@Áâ } ^Á• à^!•&@!^âc~ } \*Áâ^!Á  
Q { { â••â [ ] •!â&@c , ^!c^!>!ÁTâ&@\*^â^c^!ÁÉÁÓÇCEDÁ:~Á^! , æ!c^ } Á , ê!^ÉÁ

W } c^!Áâ^!ÁÓ^!>&\ â&@câ\*~ } \*Á•^âc^ } •Áâ^!ÁÖ^ { ^â } â^ÁB [ cc~ | } ÁZFGáâæ } \*^•c!^âc^ } ÁCE~• , ^â•~ } \*Áâ^!ÁÜ|æ } É  
\*^â^c^!Áæ|Á|ê! { ç [ !à^|æ•c^c^!ÁCE||\*^ { ^â } ^•ÁY [ @ ] \*^â^c^!ÉÁ } Áâ^ { Áâ } ÁÓ^:~\*Áæ~ -ÁÖ^ , ^!à^|ê! { â { { â•É  
•â [ ] ^ } Á^â } ^Á• à^!•&@!^âc~ } \*Áâ^!Á->!ÁCE||\*^ { ^â } ^ÁY [ @ ] \*^â^c^!Á:~|ê•â\*^ } ÁQ { { â••â [ ] •!â&@c , ^!c^!Áââ•Á  
@â } Á:~Áâ^ } ÁQ { { â••â [ ] •!â&@c , ^!c^ } Á->!ÁTâ&@\*^â^c^!Á [ @ ] ^ÁCE } , ^ } â~ } \*Áâ^!ÁÜ~@^: ^âc^ } :~•&@|æ\*^!Á  
\*^ { ê i ÁTÉÍÁâ^!ÁVCEÁŠê! { ÁZFáÁ:~\*^|æ••^ } Á , ^!â^ } Á• [ |ÉÁ•â } ââæ~ -Áâ^!ÁÖ!~ } â|æ\*^!Áâ^!Áç [ |!â^\*^ } â^ } Á  
•&@æ|c^&@ } â•&@^ } ÁW } c^!•~&@~ } \*ÁZFI áÁ\^â } ^Á~ } :~|ê•â\*^ } ÁÖ^ , ^!à^|ê! { â { { â••â [ ] ^ } Áâ { ÁÜ|æ } \*^â^c^!  
:~Á^! , æ!c^ } ÉÁ



+ 6YfYW\b i b [g! i bX`6Y i fhY] i b [g [f i bX`U [Ybz`@]hYfUhi f`

Ø>!Áâ^ÁÒ! { äcc| } \*Á~ } áÁÓ^~!c^ä|~ } \*Áâ^!ÁÕ^!ê~ •&@~äc~æcä [ ] Á , ^!á^}Á- [ |\*^ } á^ÁB [ ! { ^ } ÉÁÜä&c|ä } ä^ } ÉÁ  
X^! [!á } } \*^ } Á~ } áÁW } c^!|æ\*^ } Á@^!æ } \*^ : [ \*^ } KÁ

| @]hYfUhi f`          | 6YgW\fy]V i b [`  | 8Uhi a`   |
|----------------------|---|---|
| ŽFáÁ VCEÁŠe! { Á     | Û^&@~c^ÁCE  *^ { ^ä } ^ÁX^! , æ c~ } *•Eç [!É<br>•&@!ä-cÁ:~ { ÁÓ~ } á^•EQ { { ä••ä [ ] ••&@~c:É<br>*^•^c:Á<br>ÇV^&@ } ä•&@^ÁCE }  ^äc~ } *Á:~ { ÁÜ&@~c:ÁÁ<br>*^*^ } ÁŠe! { ÁÉÁVCEÁŠe! { DÁ  | GÎÉÁCE~*~•cÁFJJ!Á<br>ÉÁ*^ê } á^!c^ÁØæ•É<br>•~ } *ÁÇ [ { ÁÁ<br>€FÉÁR~ } áÁG€F!Á<br>{ äcÁS [ !!^!c~!ÁÇ [ { Á<br>€TÉÁR~  äÁG€F!ÁÉÁ |
| ŽGáÁ ÜŠÜÈFJÁ         | Üä&c ä } ä^ } Á->!Áâ^ } ÁŠe! { •&@~c:Áæ } ÁÁ<br>Ûc!æ i ^ } Á<br>ÇÖ^!ÁÓ~ } á^• { ä } ä•c^!Á->!ÁX^!\^@!DÁ   | G€FJÁ   |
| ŽHáÁ FÎÉÁÓQ { Ü&@XÁ  | Û^&@:~^@ } c^ÁX^! [!á } } *Á:~!ÁÖ~!i&@->@É<br>!~ } *Áâ^•ÁÓ~ } á^•EQ { { ä••ä [ ] ••&@~c:*^É<br>•^c:~^ÁÇX^!\^@!• ê! { •&@~c:Ç^! [!áÉÁ<br>}~ } *ÁÉÁFÎÉÁÓQ { Ü&@XDÁ<br>ÉÁ*^ê } á^!cÁä~!i&@ÁCE:cÉÁFÁXÁÇ [ { Á<br>€IÈFFÈG€G€ÁQÁGHHI ÁÇÜŠÜÈFJDÁÉÁ | FGÉÁR~ } áÁFJJ€Á<br>ÉÁ*^ê } á^!c^ÁØæ•É<br>•~ } *ÁÇ [ { Á<br>€IÈFFÈG€G€ÁÉÁ   |
| ŽIáÁ XŠe! { Ü&@ÜÁJ!Á | Üä&c ä } ä^ } Á->!Áâ^ } ÁX^!\^@!• ê! { •&@~c:Á<br>æ } ÁÓ~ } á^•-^! } •c!æ i ^ } Áä } Áâ^!ÁÓæ~ æ•cÁ<br>á^•ÁÓ~ } á^•Á   | CE~*•æà^ÁFJJ!Á  |



|       |  |   |              |
|-------|--|---|--------------|
| ŽÍáÁ  | ÖQpÁFì€ÉíĚFÁ                             | Ù&@æ  •&@~c:Áā { ÁÙcêâc^àæ~Á<br>V^â ÁFKÁŌ!~ }â æ*^}Á~ }âÁPâ} , ^â•^Á->!Á<br>ââ^ÁÚ æ}~ }*Á                                       | R~ âÁG€GHÁ   |
| ŽÍáÁ  | Ó^âà æccÁFÁ:~ÁÖQpÁFì€ÉíĚFÁ               | Ù&@æ  •&@~c:Áā { ÁÙcêâc^àæ~ÁĚÁÁ<br>Ó^âà æccÁFKÁÙ&@æ  c^&@}â•&@^ÁU!â^}Ě<br>câ^!~ }*• , ^!c^Á->!Áââ^Á•cêâc^àæ~ â&@^Á<br>Ú æ}~ }*Á | R~ âÁG€GHÁ   |
| ŽÍáÁ  | ÖQpÁIFĚJĚFÁ                              | Ù&@æ  •&@~c:Áā { ÁP[&@àæ~ÁĚÁÁ<br>V^â ÁFKÁTâ}â^•cæ}~[!â^!~ }*Á   | Ræ}~æ!ÁG€FÌÁ |
| ŽÍáÁ  | ÖQpÁIFĚJĚGÁ                              | Ù&@æ  •&@~c:Áā { ÁP[&@àæ~ÁĚÁÁ<br>V^â ÁGKÁ!^&@}^!â•&@^ÁPæ&@ , ^â•^Áâ^!Á<br>Ò!->  ~ }*Áâ^!ÁcĚ}~[!â^!~ }*^}Á                       | Ræ}~æ!ÁG€FÌÁ |
| ŽJáÁ  | Ù[~ }âÚŠĚPÁŌ { àPĚÁÁ<br>ĪFÍGGÁÓæ&\}æ} *Á | Q { { â••â[ ]• }! [ * ] [ •^• [-c , æ!^ÁÁ<br>Ù[~ }âÚŠĚPĚÁX^!•â [ ]ÁĪĚGÁ   | HFĚ€ĤĚG€GHÁ  |
| ŽFéÁÁ | UXŌÁP[!â!@^â}ĚY^•c-æ ^}Á                 | W!c^â Á . ÁFĚÁŌÁHFDFĪĚPŌÁ   | €ĪĚ€ĪĚG€G€Á  |



|        | Nig}hn`jW\Y`6Yi fhY] i b[g!<br>[fi bX`U[Yb`         | 6YgW\fy]V i b[`   | 8Uhi a`                                |
|--------|---|---|--|
| ŽFFáá  | Uic•c^! { ā}Á                                       | Œ~}æ@ { ^Áâ!Á4!c!â&@^}ÁŒ^*^à^}Ě<br>@^âc^}ÁÁ   | FHÈFÈÈGEGFÁÁ                           |
| ŽFGáá  | Œ^ { ^â}â^ÁP [cc~ }ĚÁ<br>ŒĚTæâ!•Á~}âÁV^ ^- [ }æc^ÁÁ | ŒE} *æâ^}Á: ~!ÁÚ!æ} ~} *ĚÁŒ^ c~} *•à^Ě<br>!^â&@ĚÁ• [ }•câ^ÁŒEà•câ { { ~} *^}ĚÁ { Ě<br> â^*^}â^Áà: , ĚÁà^•c^@^}â^ÁŒ^àæ~Ě<br>~} *•]  ê}^ĚÁ : à^! { âcc ~} *ÁŒ [ }ÁX^!Ě<br>\^@!•~}c^!•~&@~} *^}Á~}âÁŒ~cæ&@Ě<br>c^}Á: ~} { ÁŒ^àæ~} *•]  æ}ÁP!ĚÁFÍFÁ | ŒE~*~•cÁGEGFÁĚÁ<br>R~ âÁGEGHÁ          |
| ŽFHáá  | Šæ}â\!^â•ÁŒ [ ^•~^ âÁ                               | Ūc^  ~} *}æ@ { ^Á: ~!ÁŒ^•c^•c: ~} *Á^Ě<br>}^•ÁŒE   *^ { ^â}^}ÁY [ @} *^ââ^c^Á { âcÁ<br>ŠĚ! { Œ [ !â^ æ•c~} *Á   | FHÈFÈÈGEGGÁ                            |
| ŽFI áá | Z^&@ÁQ} *^}â^~! *^•^  •&@æ-cÁ<br>{ àPÁ              | Ū&@æ  c^&@}â•&@^!ÁŒ^!â&cÁP!ĚÁ<br>ŠŠFHHÍHÈFÈÈGÁ: ~} { ÁŒ^àæ~} *•]  æ}Á<br>P!ĚÁFÍFÁÁŒ! \æ~••à^!^â&@ÁŪ@ [ â^Ě<br>]  æc: ÁÁâ}ÁI !HÈFÁP [cc~ }ÁÁ   | HÈÈÈĚÈGEGĚÁ                            |
| ŽFÍ áá | }c^ÁQ} *^}â^~! *^•^  •&@æ-cÁ<br>{ àPÁ               | X^!\^@!•c^&@}â•&@^ÁW}c^!•~&@~} *Á<br>W { àæ~Á~}âÁŒ! , ^âc^!~} *Áâ^•ÁŒ! : ^Ě<br>@æ}â^!•à^!^â&@^•ÁŒ!æ} : ĚŪ@ [ â^Ě<br>Ū æc: ÁÁâ}ÁP [cc~ }Á  | ÈĚÈÈĚÈGEGĚÁ                            |
| ŽFĚ áá | ŪPÚÁQ} *^}â^~!^Á                                    | ŒE\c~æ â•â^!~} *Áâ^•ÁX^!\^@!• { [ â^  •Á<br>Œ^ { ^â}â^ÁP [cc~ }ÁÁ<br>Ū [ @âæc^}Áâ^!ÁX^!\^@!•à^ æ•c~} *^}Á   | Œ^: ^ { à^!Á<br>GÈFJÁÁ<br>ŒE] !âÁGEGĚÁ |





, ' 5b`U[Yb`

- Œ } | æ \* ^ Á F K Á      Ö ä \* ä c æ | ä • ä ^ ! ~ } \* • ] | æ } Á
- Œ } | æ \* ^ Á G K Á      Ò { ä • • ä [ ] • ä æ c ^ } Á X ^ ! \ ^ @ ! • | ê ! { Á
- Œ } | æ \* ^ Á H K Á      X ^ ! \ ^ @ ! • | ê ! { • ä c ~ æ c ä [ ] K Á H Á - æ ! ä ä \* ^ Á Ü æ • c ^ ! | ê ! { \ æ ! c ^ } Á
- Œ } | æ \* ^ Á I K Á      Š ê ! { ] ^ \* ^ | ä ^ ! ^ ä & @ ^ Á
- Œ } | æ \* ^ Á Í K Á      Ú | æ } ~ } \* • \* ! ~ } á | æ \* ^ Á { ä c Á Ö ^ ! c ~ } \* • ä ^ ! ^ ä & @ Á

Á



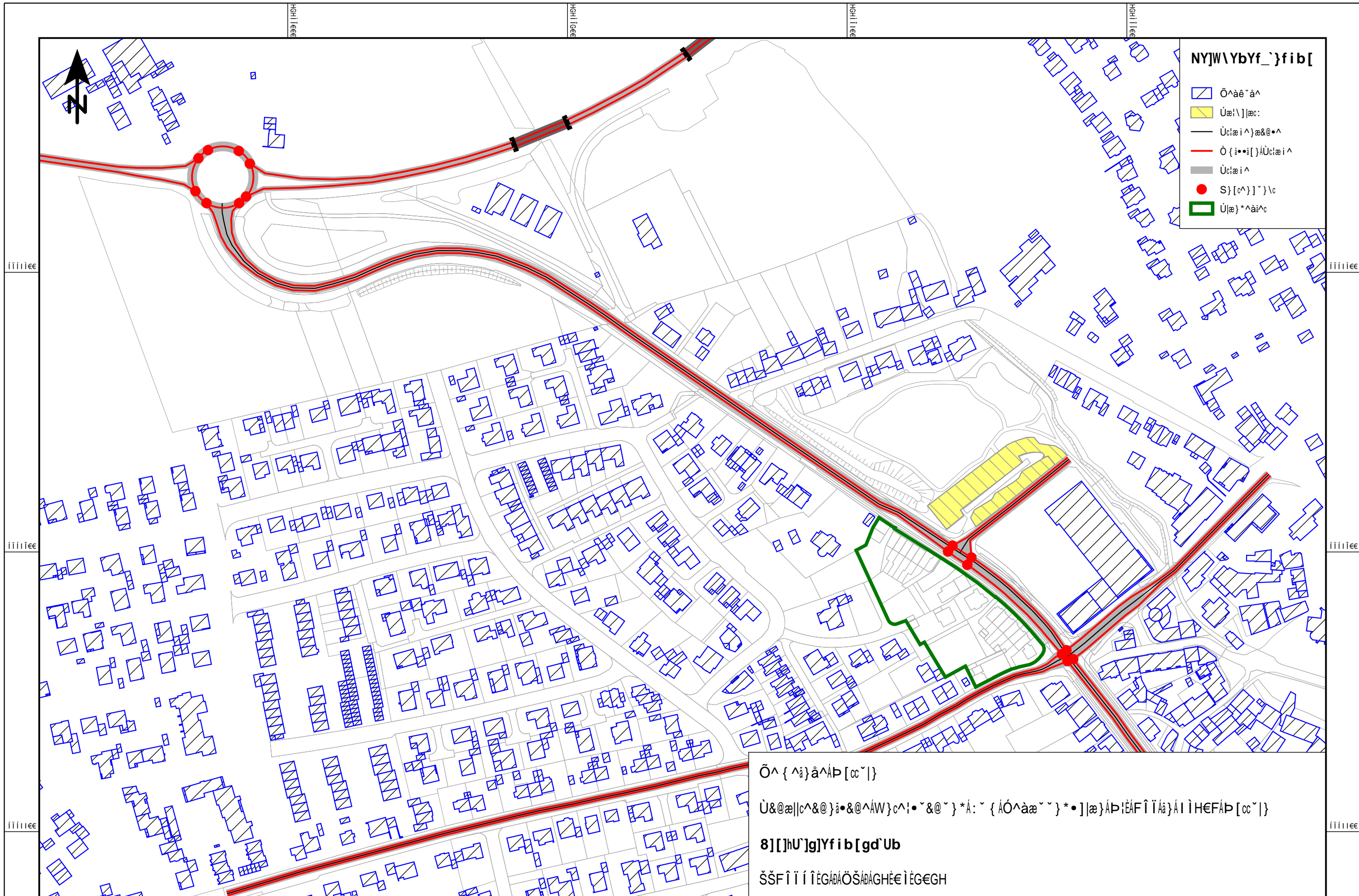
Á

Œ} | æ \* ^ Á F K Á

Ö ä \* ä c æ | ä • ä ^ ! ~ } \* • ] | æ } Á

Á

Á



- NY]W\YbYf\_)fib[**
- Ō^æ~á^
  - Úæ\]|æ:
  - Úcæi^}æ&@^
  - Ō { ä•ë[ ]AÚcæi^
  - Úcæi^
  - S} [c^] } \c
  - Újæ) ^äá^c

Ō^ { ^ä} ä^ÁP [cc~|}

Ú&@æ|c^&@} ä•&@^ÁW} c^! •~&@~ } \*Á: ~ { ÁŌ^äæ~ } \*•] } æ} ÁP: ÉÁF Î Ää} Á i | HÉF ÁP [cc~|}

**8] [hU'g]Yf i b [gd'Ub**

ŠŠF î î î ÉGÁDÁÖŠÁDÁGHÉÉ | ÉGÉGH

ZÒPÁQ} \*^} ä^~! \*^•^| •&@æ-cÁ { àPÁÉP^••^} , ^\*ÁHÌÁÉÁ | JÌÉJÁŠä} \*^} ÁÉÁV^ | ÉKÁÉÍ JFÁDÁÌ ÁÉÉÁF ÍÁÉÁÉ

**5' AU£ghUV%.&))\$\$**  
 € FE GE I€ I€ I€  
 ─────────── {

**5b`U[Y'%**

191

Á



Á

Œ} | æ\* ^ Á G K Á

Ò { ã • • ã [ ] • ã æ c ^ } Á X ^ ! \ ^ @ ! • | ê ! { Á

Á

Á

; Y a Y]bXY`Bch i `b`6!D`Ub`Bf"%"\*+  
9]b [ UVYXUhYb`GhfU£Y

| Úcæci [ ]á^~*<br>\ {   | ÖVX<br>S:ØGI@ | Øæ@! : ^~*É<br>c^ ]                 | TÇVD<br>S: :Ø@      | X^!\^@! : :æ@] ^ }<br>TÇPD<br>S: :Ø@ | JÇVD<br>Å        | JÇPD<br>Å        | Ö^•&@ , ä) äi* \^ic<br>çÇVD<br>\ { Ø@ | çÇPD<br>\ { Ø@       | Úcæ i ^ } [ á^!- é&@^          | S} [c^ ] ~ } \c<br>V^ ]<br>Cèa•cæ} á<br>{ | T^@!-æ&@<br>T ä) ÁDÁ Tæø<br>áÓÇCED | Úcæi*~*<br>T ä) ÁDÁ Tæø<br>Å | Ö { ä••ä [ ] • } ^ ^ \<br>S , çÇVD<br>áÓÇCED | S , çÇPD<br>áÓÇCED |             |
|--|---------------|-------------------------------------|---------------------|--------------------------------------|------------------|------------------|---------------------------------------|----------------------|--------------------------------|---|------------------------------------|------------------------------|--|--------------------|-------------|
| Öæi~ ] ^! ÅÚcæ i ^ ÁÉÁÚ>á  |               |                                     |                     |                                      |                  |                  |                                       |                      |                                |   |                                    |                              |  |                    |             |
| X^!\^@! : :æ@] ^ } *KÖ^ä^!Ü&@c~ } *^ ^ }                         |               |                                     |                     |                                      |                  |                  |                                       |                      |                                |   |                                    |                              |  |                    |             |
| €€€€   | îí€€          | Ú \ ,<br>Š \ , F<br>Š \ , G<br>S:æâ | HÍ ÎÉF<br>ÍÉÍ<br>É  | ÍÉÍ<br>ÉÉÍ<br>É                      | JÍÉÍ<br>FÉÍ<br>É | JÍÉÍ<br>FÉF<br>É | í€<br>í€<br>í€<br>í€                  | í€<br>í€<br>í€<br>í€ | P&@c^! ä-^ \c^! ÅÖ~••æ• ] @æ ø | S&@c: ^i&@^ } *^! ^*^ ^                   | €ÁÉAFGE                            | É                            | FÉÍÁÉÁFÉH                                    | ÍJÉÍÁÉÁÍGÉÍ        | ÍFÉÍÁÉÁÍÉH  |
| €ÉFGÍ  | îí€€          | Ú \ ,<br>Š \ , F<br>Š \ , G<br>S:æâ | HÍ ÎÉF<br>ÍÉÍ<br>É  | ÍÉÍ<br>ÉÉÍ<br>É                      | JÍÉÍ<br>FÉÍ<br>É | JÍÉÍ<br>FÉF<br>É | í€<br>í€<br>í€<br>í€                  | í€<br>í€<br>í€<br>í€ | P&@c^! ä-^ \c^! ÅÖ~••æ• ] @æ ø |   | É                                  | É                            | FÉÍÁÉÁÍÉÍ                                    | ÍJÉÍÁÉÁÍÉ€€        | ÍFÉÍÁÉÁÍFÉÍ |
| €ÉÍFÍ  | îí€€          | Ú \ ,<br>Š \ , F<br>Š \ , G<br>S:æâ | HÍ ÎÉF<br>ÍÉÍ<br>É  | ÍÉÍ<br>ÉÉÍ<br>É                      | JÍÉÍ<br>FÉÍ<br>É | JÍÉÍ<br>FÉF<br>É | í€<br>í€<br>í€<br>í€                  | í€<br>í€<br>í€<br>í€ | P&@c^! ä-^ \c^! ÅÖ~••æ• ] @æ ø | S: ^i ç^! \^@!                            | ÍÁÉAFGE                            | É                            | ÉGÉÍÁÉÁGÉH                                   | ÍJÉÍÁÉÁÍFÉÍ        | ÍFÉÍÁÉÁÍHÉÍ |
| Öæi~ ] ^! ÅÚcæ i ^ ÁÉÁÚ>á ÁDÁÚ>á]ÉÁÚá^! •c [ & \ ~ { ^! Á Y ^* } |               |                                     |                     |                                      |                  |                  |                                       |                      |                                |   |                                    |                              |  |                    |             |
| X^!\^@! : :æ@] ^ } *KÖ^ä^!Ü&@c~ } *^ ^ }                         |               |                                     |                     |                                      |                  |                  |                                       |                      |                                |   |                                    |                              |  |                    |             |
| €€€€   | îí€€          | Ú \ ,<br>Š \ , F<br>Š \ , G<br>S:æâ | I HÍÉF<br>ÍÉÍ<br>É  | ÍÉÍ<br>ÉÉÍ<br>É                      | JÍÉÍ<br>FÉÍ<br>É | JÍÉÍ<br>FÉH<br>É | í€<br>í€<br>í€<br>í€                  | í€<br>í€<br>í€<br>í€ | P&@c^! ä-^ \c^! ÅÖ~••æ• ] @æ ø | S&@c: ^i&@^ } *^! ^*^ ^                   | €ÁÉÁÍ                              | É                            | ÉFÉÍÁÉÁFÉF                                   | ÍGÉÍÁÉÁÍÉF         | ÍHÉÍÁÉÁÍÉÍ  |
| Öæi~ ] ^! ÅÚcæ i ^ ÁÉÁÚ>á ÁDÁÚ>á]ÉÁÚá^! •c [ & \ ~ { ^! Á Y ^* } |               |                                     |                     |                                      |                  |                  |                                       |                      |                                |   |                                    |                              |  |                    |             |
| X^!\^@! : :æ@] ^ } *KÖ^ä^!Ü&@c~ } *^ ^ }                         |               |                                     |                     |                                      |                  |                  |                                       |                      |                                |   |                                    |                              |  |                    |             |
| €ÉFÉÍ  | îí€€          | Ú \ ,<br>Š \ , F<br>Š \ , G<br>S:æâ | I J JÉÉ<br>ÍÉÍ<br>É | ÍÉÍ<br>ÉÉÍ<br>É                      | JÍÉÍ<br>FÉÍ<br>É | JÍÉÍ<br>FÉ€<br>É | í€<br>í€<br>í€<br>í€                  | í€<br>í€<br>í€<br>í€ | P&@c^! ä-^ \c^! ÅÖ~••æ• ] @æ ø | S&@c: ^i&@^ } *^! ^*^ ^                   | €ÁÉAFGE                            | É                            | ÉFÉÍÁÉÁFÉH                                   | ÍFÉÍÁÉÁÍÉF         | ÍGÉÍÁÉÁÍÉÍ  |
| €ÉGHH  | îí€€          | Ú \ ,<br>Š \ , F<br>Š \ , G<br>S:æâ | I J JÉÉ<br>ÍÉÍ<br>É | ÍÉÍ<br>ÉÉÍ<br>É                      | JÍÉÍ<br>FÉÍ<br>É | JÍÉÍ<br>FÉ€<br>É | í€<br>í€<br>í€<br>í€                  | í€<br>í€<br>í€<br>í€ | P&@c^! ä-^ \c^! ÅÖ~••æ• ] @æ ø |   | É                                  | É                            | É  | ÍFÉF               | ÍGÉÍ        |
| P^! ä~! •c:æ i ^   |               |                                     |                     |                                      |                  |                  |                                       |                      |                                |   |                                    |                              |  |                    |             |
| X^!\^@! : :æ@] ^ } *KÖ^ä^!Ü&@c~ } *^ ^ }                         |               |                                     |                     |                                      |                  |                  |                                       |                      |                                |   |                                    |                              |  |                    |             |
| €€€€   | í€€€          | Ú \ ,<br>Š \ , F<br>Š \ , G<br>S:æâ | GÍ ÍÉÍ<br>ÍÉÍ<br>É  | ÍÉÍ<br>ÉÉÍ<br>É                      | JÍÉÍ<br>FÉÍ<br>É | JÍÉÍ<br>FÉF<br>É | í€<br>í€<br>í€<br>í€                  | í€<br>í€<br>í€<br>í€ | P&@c^! ä-^ \c^! ÅÖ~••æ• ] @æ ø |   | É                                  | É                            | ÉÍÉGÁÉÁFÉÍ                                   | ÍÍÉÍÁÉÁÍÉÍ         | ÍÉÉÍÁÉÁÍÉÍ  |
| €ÉÉÍH  | í€€€          | Ú \ ,<br>Š \ , F<br>Š \ , G<br>S:æâ | GÍ ÍÉÍ<br>ÍÉÍ<br>É  | ÍÉÍ<br>ÉÉÍ<br>É                      | JÍÉÍ<br>FÉÍ<br>É | JÍÉÍ<br>FÉF<br>É | í€<br>í€<br>í€<br>í€                  | í€<br>í€<br>í€<br>í€ | P&@c^! ä-^ \c^! ÅÖ~••æ• ] @æ ø | S&@c: ^i&@^ } *^! ^*^ ^                   | €ÁÉAFGE                            | É                            | ÉÍÉGÁÉÁFÉÍ                                   | ÍÍÉÍÁÉÁÍFÉÍ        | ÍÉÉÍÁÉÁÍHÉÍ |

|                            |  |                                   |
|----------------------------|--|-----------------------------------|
| GHÉÉÍÉ€GH<br>ŠŠFÍÍÍÉGÁDÁÖŠ | ZÒPÁQ } *^ } ä^! •^•^   •&@æ-cá { áPÁÁP^••^ } , ^* ÁHÍÁÁÍJí€JÁŠä } *^ } ÁÇÉÍÁJFDÁí€€FíÉ€ | CÉ } æ* ^ÁGÉF<br>Ú^ic^ ÁFç [ ] ÁH |
|----------------------------|--|-----------------------------------|

**; Y a Y]bXY`Bch i `b`6!D`Ub`Bf"%"\*+  
9]b [ UVYXUhYb`GhfU£Y**

| Úcæci [ ]á^~}*<br>\ {                        | ÖVX<br>S-:DGI@ | Øæ@! : ^~*É<br>c^ ]              | TÇVD<br>S-:D@               | TÇPD<br>S-:D@            | ]ÇVD<br>Å               | ]ÇPD<br>Å                | çÇVD<br>\ {D@          | çÇPD<br>\ {D@          | Úcæi ^ ] [ á^!- é&@^           | S] [c^ ] ~ } \c<br>V^ ] | T^@!-æ&@<br>Tá)ADÁTæø | Úcæ^*~}*<br>Tá)ADÁTæø | Ö {á••á [ ]•] ^ ^ \<br>S, çÇVD | S, çÇPD<br>áÖÇCED |
|--|----------------|----------------------------------|-----------------------------|--------------------------|-------------------------|--------------------------|------------------------|------------------------|--------------------------------|-------------------------|-----------------------|-----------------------|--------------------------------|-------------------|
| Ø!æ : ÉÜ@ [ á^ÁÜ]æc :                        |                |                                  |                             |                          |                         |                          |                        |                        |                                |                         |                       |                       |                                |                   |
| X^! \ ^ @! : í&@c^ } *KÓ^á^ÁÜ&@c^ } * ^ }    |                |                                  |                             |                          |                         |                          |                        |                        |                                |                         |                       |                       |                                |                   |
| €€€€   | Gí€€           | Ú \,<br>Š \, F<br>Š \, G<br>S!æá | Fíí€€<br>GÉÍ<br>HÉÍ<br>É    | ÍÉH<br>€ÉH<br>€ÉÍ<br>É   | Jííí<br>FÉÍ<br>GÉ€<br>É | ííÉJ<br>ííí<br>ííí<br>É  | í€<br>í€<br>í€<br>í€   | í€<br>í€<br>í€<br>í€   | P&@c^! íá--\c^! ÁÖ^••æ• ] @æ c | S&@c: ^í&@^ } ^! ^ ^ ^  | €ÁÉAFÉI               | É                     | €ÉÍÁÉAGÉJ                      | ííÉ€ÁÉÁÍÉÍ        |
| Uá^!c [ & \ { ^! Á Y ^ *                     |                |                                  |                             |                          |                         |                          |                        |                        |                                |                         |                       |                       |                                |                   |
| X^! \ ^ @! : í&@c^ } *KÓ^á^ÁÜ&@c^ } * ^ }    |                |                                  |                             |                          |                         |                          |                        |                        |                                |                         |                       |                       |                                |                   |
| €€€€   | Hí€€           | Ú \,<br>Š \, F<br>Š \, G<br>S!æá | FJíí€€<br>FÉ€<br>FÉÍ<br>É   | HÉÉÍ<br>€ÉF<br>€ÉG<br>É  | Jííí<br>€ÉÍ<br>€ÉÍ<br>É | JJÉF<br>€ÉÍ<br>€ÉÍ<br>É  | H€<br>H€<br>H€<br>H€   | H€<br>H€<br>H€<br>H€   | P&@c^! íá--\c^! ÁÖ^••æ• ] @æ c | S&@c: ^í&@^ } ^! ^ ^ ^  | €ÁÉAFGE               | É                     | FÉHÁÉAF€ÉF                     | ííÉ€ÁÉÁÍÉÍ        |
| €ÉFGF  | Hí€€           | Ú \,<br>Š \, F<br>Š \, G<br>S!æá | FJíí€€<br>FÉ€<br>FÉÍ<br>É   | HÉÉÍ<br>€ÉF<br>€ÉG<br>É  | Jííí<br>€ÉÍ<br>€ÉÍ<br>É | JJÉF<br>€ÉÍ<br>€ÉÍ<br>É  | H€<br>H€<br>H€<br>H€   | H€<br>H€<br>H€<br>H€   | P&@c^! íá--\c^! ÁÖ^••æ• ] @æ c | S&@c: ^í&@^ } ^! ^ ^ ^  | É                     | É                     | €ÉÍÁÉAGÉH                      | ííÉ€              |
| SXS  |                |                                  |                             |                          |                         |                          |                        |                        |                                |                         |                       |                       |                                |                   |
| X^! \ ^ @! : í&@c^ } *KÓ^ÁÖ^ } *æá^í&@c^ } * |                |                                  |                             |                          |                         |                          |                        |                        |                                |                         |                       |                       |                                |                   |
| €€€€   | Féíí€          | Ú \,<br>Š \, F<br>Š \, G<br>S!æá | íííí€€<br>Fííí<br>HííJ<br>É | JééG<br>ÍÉH<br>FFÉÍ<br>É | JFéí<br>GÉÍ<br>ÍÉÍ<br>É | íííí<br>ííí<br>Féíí<br>É | F€€<br>í€<br>í€<br>F€€ | F€€<br>í€<br>í€<br>F€€ | P&@c^! íá--\c^! ÁÖ^••æ• ] @æ c | S! ^ í ç ^ \ ^ @!       | €ÁÉAFF                | É                     | ÉHÉÍÁÉAGÉF                     | ííÉíÁÉÁÍÉÍ        |
| €€€Hí  | Féíí€          | Ú \,<br>Š \, F<br>Š \, G<br>S!æá | íííí€€<br>Fííí<br>HííJ<br>É | JééG<br>ÍÉH<br>FFÉÍ<br>É | JFéí<br>GÉÍ<br>ÍÉÍ<br>É | íííí<br>ííí<br>Féíí<br>É | í€<br>í€<br>í€<br>í€   | í€<br>í€<br>í€<br>í€   | P&@c^! íá--\c^! ÁÖ^••æ• ] @æ c | S! ^ í ç ^ \ ^ @!       | €ÁÉAFG                | É                     | ÉHÉÍÁÉÁÉJ                      | ííÉíÁÉÁÍÉÍ        |
| ÓÁÍGÍÁÉÁÜ&@c^ } * ÁP [cc^ ] }                |                |                                  |                             |                          |                         |                          |                        |                        |                                |                         |                       |                       |                                |                   |
| X^! \ ^ @! : í&@c^ } *KÓ^ÁÖ^ } *æá^í&@c^ } * |                |                                  |                             |                          |                         |                          |                        |                        |                                |                         |                       |                       |                                |                   |
| €€€€   | ííJí           | Ú \,<br>Š \, F<br>Š \, G<br>S!æá | Héíí€€<br>ÍÉH<br>Fíí€<br>É  | IJéí<br>HÉ€<br>ÍÉÍ<br>É  | JGéí<br>GÉG<br>ÍÉF<br>É | íííí<br>ííí<br>Jéí<br>É  | F€€<br>í€<br>í€<br>F€€ | F€€<br>í€<br>í€<br>F€€ | P&@c^! íá--\c^! ÁÖ^••æ• ] @æ c |                         | É                     | É                     | FÉG                            | íííí              |
| €ÉíHí  | ííJí           | Ú \,<br>Š \, F<br>Š \, G<br>S!æá | Héíí€€<br>ÍÉH<br>Fíí€<br>É  | IJéí<br>HÉ€<br>ÍÉÍ<br>É  | JGéí<br>GÉG<br>ÍÉF<br>É | íííí<br>ííí<br>Jéí<br>É  | í€<br>í€<br>í€<br>í€   | í€<br>í€<br>í€<br>í€   | P&@c^! íá--\c^! ÁÖ^••æ• ] @æ c |                         | É                     | É                     | ÉFÉÍ                           | íííí              |
| €ÉíFí  | ííJí           | Ú \,<br>Š \, F<br>Š \, G<br>S!æá | Héíí€€<br>ÍÉH<br>Fíí€<br>É  | IJéí<br>HÉ€<br>ÍÉÍ<br>É  | JGéí<br>GÉG<br>ÍÉF<br>É | íííí<br>ííí<br>Jéí<br>É  | í€<br>í€<br>í€<br>í€   | í€<br>í€<br>í€<br>í€   | P&@c^! íá--\c^! ÁÖ^••æ• ] @æ c | S! ^ í ç ^ \ ^ @!       | ííÁÉAFGE              | É                     | ÉFÉÍÁÉÁÉF                      | ííÉíÁÉÁÍÉÍ        |

|                           |   |                                  |
|---------------------------|---|----------------------------------|
| GHÉ€íÉ€GH<br>ŠŠFííííEGÁÖŠ | ZÒPÁQ } ^ } á^! ^ ^ ^   • & @æ-cá { áPÁAP^••^ } , ^ * AHíÁÁI Jí€JÁŠá } ^ } ÁÇ€íÁJFDÁí€€Fí€€ | CE } æ ^ ÁGÉF<br>Ú^á^ÁGáç [ ] ÁH |
|---------------------------|---|----------------------------------|



; Y a Y|bXY' Bch i `b' 6!D`Ub`Bf"%\*+  
9|b [ UVYXUhYb`GhfU£Y

| Úcæci [ ] á^~*<br>\{                       | ÖVX<br>S:ØGI@ | Øæ@! : ^~*É<br>c ]               | TÇVD<br>S:Ø@              | X^!\^@! : •:æ@ ^}<br>TÇPD<br>S:Ø@ | JÇVD<br>Å               | JÇPD<br>Å                | Ö^•&@ , ä} äi* \^æ<br>çÇVD<br>\{Ø@ | çÇPD<br>\{Ø@           | Úcæi ^} [ á^~ é&@^            | S} [ ^} ] ~ } \c<br>V^ ] | Çæ•æ} á<br>{ | T^@! -æ&@<br>T^} ÁBÁ Tæø<br>T^} Á | Ö { ä••ä [ ] • } ^ ^ \<br>S , çÇVD<br>áÖÇCED | S , çÇPD<br>áÖÇCED |             |
|--|---------------|----------------------------------|---------------------------|-----------------------------------|-------------------------|--------------------------|------------------------------------|------------------------|-------------------------------|--------------------------|--------------|-----------------------------------|--|--------------------|-------------|
| €Éìì                                       | ííJl          | Ú \,<br>Š \, F<br>Š \, G<br>S:æä | Heíí<br>íÉH<br>FíÉ<br>É   | IJéí<br>HÉÉ<br>íÉí<br>É           | JGéí<br>GÉG<br>íÉF<br>É | ííÉí<br>íÉF<br>JÉí<br>É  | íÉ<br>íÉ<br>íÉ<br>íÉ               | íÉ<br>íÉ<br>íÉ<br>íÉ   | P&@ç^! ä~\^ç^! ÁÖ~••æ• ] @æ ç | S^! • ç^! \^@!           | FéÁÉìì       | É                                 | €ÉFÁÉGÉí                                     | íÉÉíÁÉÁíFÉí        | íHÉíÁÉÁíFÉF |
| X^!\^@! : •:æ@ ^} *KÁQ} ÁÖä} *æà^! ä&c~* } |               |                                  |                           |                                   |                         |                          |                                    |                        |                               |                          |              |                                   |  |                    |             |
| €É€€€                                      | íííÉ          | Ú \,<br>Š \, F<br>Š \, G<br>S:æä | Heíí<br>íÉÉ<br>FíÉí<br>É  | ííÉí<br>HÉG<br>íÉF<br>É           | JGéí<br>GÉí<br>íÉí<br>É | íHÉJ<br>íÉí<br>Féí<br>É  | FÉÉ<br>íÉ<br>íÉ<br>FÉÉ             | FÉÉ<br>íÉ<br>íÉ<br>FÉÉ | P&@ç^! ä~\^ç^! ÁÖ~••æ• ] @æ ç | S^! • ç^! \^@!           | €ÁÉÁFGE      | É                                 | ÉGÉFÁÉÁFÉí                                   | ííÉíÁÉÁíFÉí        | íJÉFÁÉÁíFÉÉ |
| €ÉFG€                                      | íííÉ          | Ú \,<br>Š \, F<br>Š \, G<br>S:æä | Heíí<br>íÉÉ<br>FíÉí<br>É  | ííÉí<br>HÉG<br>íÉF<br>É           | JGéí<br>GÉí<br>íÉí<br>É | íHÉJ<br>íÉí<br>Féí<br>É  | FÉÉ<br>íÉ<br>íÉ<br>FÉÉ             | FÉÉ<br>íÉ<br>íÉ<br>FÉÉ | P&@ç^! ä~\^ç^! ÁÖ~••æ• ] @æ ç | S^! • ç^! \^@!           | É            | É                                 | FÉí  | ííÉí               | íJÉF        |
| X^!\^@! : •:æ@ ^} *KÁQ} ÁÖä} *æà^! ä&c~* } |               |                                  |                           |                                   |                         |                          |                                    |                        |                               |                          |              |                                   |  |                    |             |
| €É€€€                                      | íÉFJ          | Ú \,<br>Š \, F<br>Š \, G<br>S:æä | GííÉF<br>íÉí<br>FíÉH<br>É | íFÉí<br>HÉÉ<br>íÉí<br>É           | JFÉí<br>GÉí<br>íÉí<br>É | íGÉJ<br>íÉÉ<br>FFÉF<br>É | FÉÉ<br>íÉ<br>íÉ<br>FÉÉ             | FÉÉ<br>íÉ<br>íÉ<br>FÉÉ | P&@ç^! ä~\^ç^! ÁÖ~••æ• ] @æ ç | S^! • ç^! \^@!           | €ÁÉÁFGE      | É                                 | €ÉíÁÉKÉí                                     | ííÉGÉÁíFÉF         | ííÉíÁÉÁíÉÉí |
| €ÉFG€                                      | íÉFJ          | Ú \,<br>Š \, F<br>Š \, G<br>S:æä | GííÉF<br>íÉí<br>FíÉH<br>É | íFÉí<br>HÉÉ<br>íÉí<br>É           | JFÉí<br>GÉí<br>íÉí<br>É | íGÉJ<br>íÉÉ<br>FFÉF<br>É | FÉÉ<br>íÉ<br>íÉ<br>FÉÉ             | FÉÉ<br>íÉ<br>íÉ<br>FÉÉ | P&@ç^! ä~\^ç^! ÁÖ~••æ• ] @æ ç | S^! • ç^! \^@!           | É            | É                                 | €Éí  | ííÉG               | ííÉí        |
| X^!\^@! : •:æ@ ^} *KÁQ} ÁÖä} *æà^! ä&c~* } |               |                                  |                           |                                   |                         |                          |                                    |                        |                               |                          |              |                                   |  |                    |             |
| €É€€€                                      | lJíí          | Ú \,<br>Š \, F<br>Š \, G<br>S:æä | GííÉG<br>íÉÉ<br>FíÉí<br>É | íÉÉí<br>HÉH<br>íÉG<br>É           | JÉÉí<br>GÉí<br>íÉí<br>É | íFÉF<br>íÉí<br>FGÉH<br>É | FÉÉ<br>íÉ<br>íÉ<br>FÉÉ             | FÉÉ<br>íÉ<br>íÉ<br>FÉÉ | P&@ç^! ä~\^ç^! ÁÖ~••æ• ] @æ ç | S^! • ç^! \^@!           | É            | É                                 | ÉÉí  | ííÉH               | ííÉí        |
| €ÉíÉ€                                      | lJíí          | Ú \,<br>Š \, F<br>Š \, G<br>S:æä | GííÉG<br>íÉÉ<br>FíÉí<br>É | íÉÉí<br>HÉH<br>íÉG<br>É           | JÉÉí<br>GÉí<br>íÉí<br>É | íFÉF<br>íÉí<br>FGÉH<br>É | íÉ<br>íÉ<br>íÉ<br>íÉ               | íÉ<br>íÉ<br>íÉ<br>íÉ   | P&@ç^! ä~\^ç^! ÁÖ~••æ• ] @æ ç | S^! • ç^! \^@!           | É            | É                                 | ÉÉí  | íGÉí               | ííÉH        |
| €ÉíFí                                      | lJíí          | Ú \,<br>Š \, F<br>Š \, G<br>S:æä | GííÉG<br>íÉÉ<br>FíÉí<br>É | íÉÉí<br>HÉH<br>íÉG<br>É           | JÉÉí<br>GÉí<br>íÉí<br>É | íFÉF<br>íÉí<br>FGÉH<br>É | íÉ<br>íÉ<br>íÉ<br>íÉ               | íÉ<br>íÉ<br>íÉ<br>íÉ   | P&@ç^! ä~\^ç^! ÁÖ~••æ• ] @æ ç | S^! • ç^! \^@!           | íJÁÉÁFGE     | É                                 | ÉÉí  | íÉÉFÁÉÁíHÉÉ        | íHÉíÁÉÁíFÉí |
| €Éííí                                      | lJíí          | Ú \,<br>Š \, F<br>Š \, G<br>S:æä | GííÉG<br>íÉÉ<br>FíÉí<br>É | íÉÉí<br>HÉH<br>íÉG<br>É           | JÉÉí<br>GÉí<br>íÉí<br>É | íFÉF<br>íÉí<br>FGÉH<br>É | íÉ<br>íÉ<br>íÉ<br>íÉ               | íÉ<br>íÉ<br>íÉ<br>íÉ   | P&@ç^! ä~\^ç^! ÁÖ~••æ• ] @æ ç | S^! • ç^! \^@!           | FHÁÉÁíJ      | É                                 | ÉÉíÁÉÁÉÉí                                    | íÉÉFÁÉÁíFÉí        | íHÉíÁÉÁíFÉJ |

GHEÉíÉGECH      ZÒPÁQ } ^ } ä^! • ^ • ^ | • & @æ - çá { áPÁÁP^••^ } , ^\* ÁHíÁÁíJíÉJÁŠä } ^ } ÁÇÉíÁJFDÁíÉÉFíÉÉ      ÇE } æ^ ÁGÉF  
ŠŠFíííÉGÁDÁÖŠ      Ú^æ^ ÁHÁÇ [ ] ÁH

; Y a Y]bXY`Bchh i`b`6!D`Ub`Bf"%\*+  
9]b[UVYXUhYb`Duf\_d` }hnY

@Y[YbXY

|                      |        |  |
|----------------------|--------|--|
| Úæi\ ] æc:Á          |        | Þæ { ^!á^•ÁÚæi\ ] æc:  |
| Œ}:æ@ ÁÚc^   ] êc: ^ |        | Œ}:æ@ ÁÚc^   ] êc: ^   |
| ÞÁVæ*                | FD@    | Œ}:æ@ ÁÓ^ , ^*~ } *^ } Áb^ÁÚc^   ] æc: Á~ } áÁÚc~ } á^Áá { ÁZ^âcà^!^â&@        |
| ÞÁÞæ&@c              | FD@    | Œ}:æ@ ÁÓ^ , ^*~ } *^ } Áb^ÁÚc^   ] æc: Á~ } áÁÚc~ } á^Áá { ÁZ^âcà^!^â&@        |
| Úæi\ ] æc:æ!cÁ       |        | Úæi\ ] æc:æ!c  |
| Z~•&@ æ*ÁÚAV^ ]      | áÓ     | Z~•&@ æ*Á-> ÁÚæi\ ] æc:c^ ]  |
| Š , É!^A             | áÓÇCED | Ü^-^!^ } :^ { á••â [ ] A-> Á^â } ^ÁÓ^ , ^*~ } *Áb^ÁÚc^   ] æc: Á~ } áÁÚc~ } á^ |
| Š , ÁVæ*             | áÓÇCED | Ú&@æ  ^â•c~ } *• ] ^*^ Áá { ÁZ^âcà^!^â&@                                       |
| Š , ÁÞæ&@c           | áÓÇCED | Ú&@æ  ^â•c~ } *• ] ^*^ Áá { ÁZ^âcà^!^â&@                                       |

196

FÍ È GHÉÈÌ ÈGEGH  
ŠŠFÍ ÍÍÍ ÈG ÐAÓŠ

ZÒÔPÁQ} \*^ } á^~ ! \*^•^|| •&@æ-cÁ { àPÁÁP^••^ } , ^\*ÁHÌÁÁ | Jì€JÁŠá } \*^ } ÁÇ€Í ÁJFDÁì€€FÍÈ€

Œ} |æ\*^ÁGÈG  
Ú^âc^ÁFÁÇ [ ] ÁG

U[~ } áUSÇÈÞÁÌÈG

; Y a Y]bXY`Bchh i `b`6!D`Ub`Bf"%"\* +  
9]b[UVYXUhYb`DUf\_d` }hnY

| Úæ!\ ] æc:     | Œ):æ@ <br>Úc^   ] êc: ^ | Ɔ<br>Væ*<br>FÐ@ | Ɔ<br>Ɔæ&@c<br>FÐ@ | Úæ!\ ] æc:æ!c                      | Z`•&@ æ*<br>ÚÁV^ ]<br>áÓ | Š, É!^<br>áÓÇCED | Š,<br>Væ*<br>áÓÇCED | Š,<br>Ɔæ&@c<br>áÓÇCED |
|----------------|-------------------------|-----------------|-------------------|------------------------------------|--------------------------|------------------|---------------------|-----------------------|
| ÚÉÚÉÚæ!\ ] æc: | ĪHÉ€€                   | €ÉĠ             | €€Ī               | Ú\ , ÉÚæ!\ ] êc: ^                 | €€€€                     | Ī€ĪĪ             | ĪĪ€Ī                | ĪĪ€€                  |
| Ó`•àæ@}@[ -    | HÉ€€                    | HÉĪĪ            | €ÉĠ               | Š\ , ÉÁ~ }áÁU { }àá~•ÉÚæ!\ ] êc: ^ | F€€€€                    | ĪĪÉĪĪ            | ĪHÉĪĪ               | ĪĪÉĪ                  |

197

|                                 |  |                              |
|---------------------------------|--|------------------------------|
| FĪ É GHÉ€ĪÉGECH<br>ŠŠFĪĪĪÉĠĐAÓŠ | ZÒÔPÁQ} *^}â^~!*^•^  •&@æ-cÁ { àPÁÁP^••^} , ^*ÁHĪÁÁĪĪĪ€JÁŠ:} *^}ÁÇ€ĪÁJFDÁĪ€€FĪ€€ | Œ):æ*^ÁGÉĠ<br>Ú^âc^ÁGĪÇ[ ]ÁG |
|---------------------------------|--|------------------------------|

U[~}âUSŒĒÁĪÉĠ

Á



Á

Œ} |æ\* ^ÁHKÁ

X^! \ ^@! • |ê! { • äc~ æcâ [ ] KÁHÁ-æ! àâ\* ^ÁÜæ•c^! |ê! { \æ!c^ } Á

Á

Á

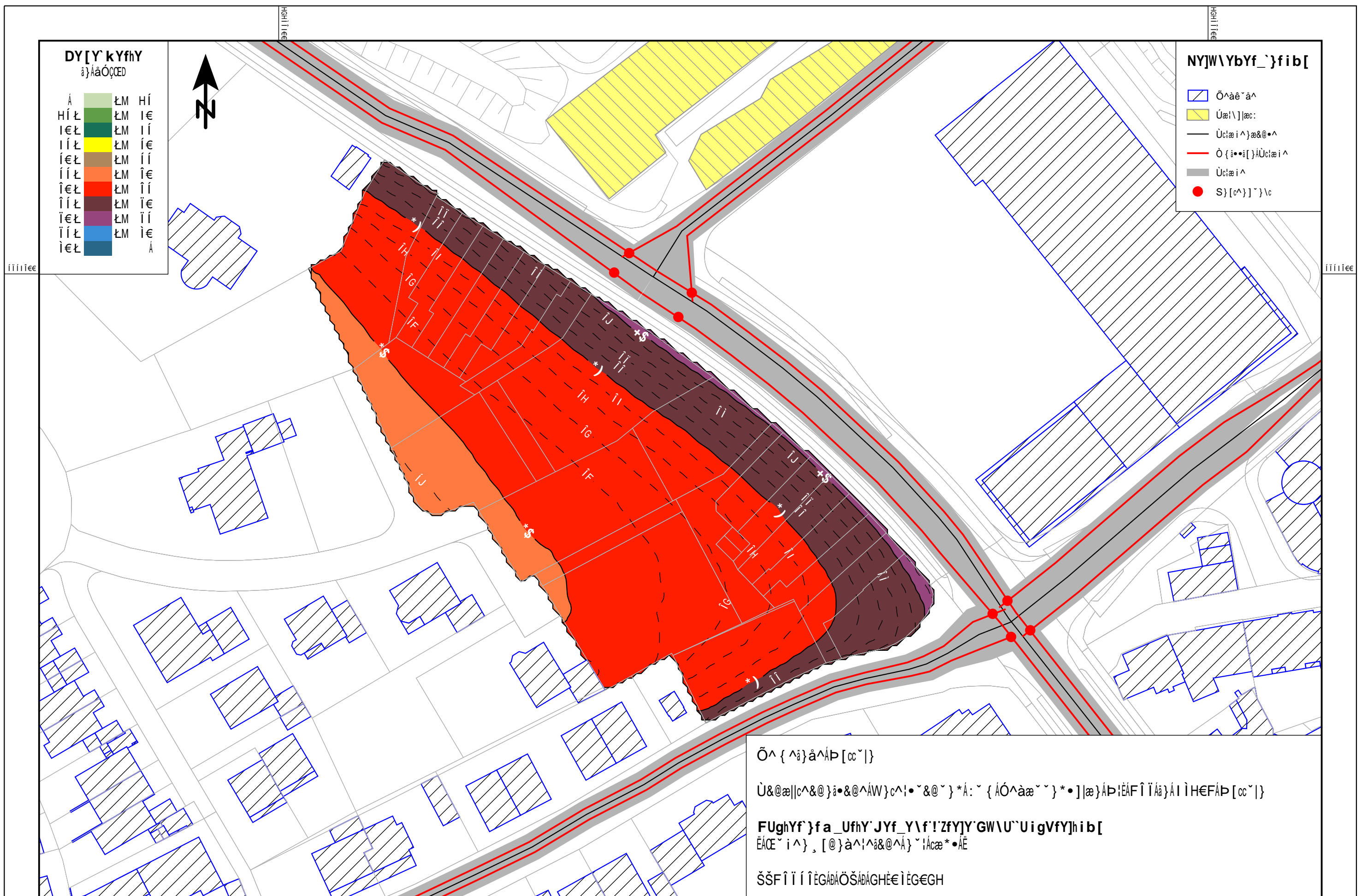
**DY[Y' kYfhY**  
à}ÁàÓÇED

|    |    |    |
|----|----|----|
| Á  | LM | HÍ |
| HÍ | LM | ÍÉ |
| ÍÉ | LM | ÍÍ |
| ÍÍ | LM | ÍÉ |
| ÍÉ | LM | ÍÍ |
| ÍÍ | LM | ÍÉ |
| ÍÉ | LM | ÍÍ |
| ÍÍ | LM | ÍÉ |
| ÍÉ | LM | ÍÍ |
| ÍÍ | LM | ÍÉ |
| ÍÉ | LM | Á  |



**NY]W\YbYf\_}fib[**

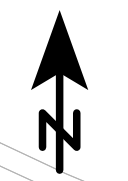
- Ó^æ~á^
- Úæ\]æc:
- Úcæi^}æ&@•^
- Ó { ä•ä [ ] ÁÚcæi^
- Úcæi^
- S] [c^] } \c



Õ^ { ^ä } ä^ÁP [cc^ ] }  
 Ú&@æ|c^&@ } ä•&@^ÁW } c^! • ~ &@ ~ } \*Á : ~ { ÁÓ^æ~ } \*• ]æ } ÁP : ÉÁF Î Áä } Á I HEFÁP [cc^ ] }  
**FUghYf } fa\_UfhY' JYf\_Y\ f ! ' ZfY ] Y' GW \ U ` U igVfY ] hib [**  
 ÉÁCE^ i^ } , [ @ ] ä^! ^ä & ^Á } ~ ! Ácæ \* • ÁÉ  
 ŠŠFî î î ÉGÁDÁ ÖŠÁDÁGHÉ€ ] ÉG€GH

**DY[Y' kYfhY**  
à}ÁaÓÇCED

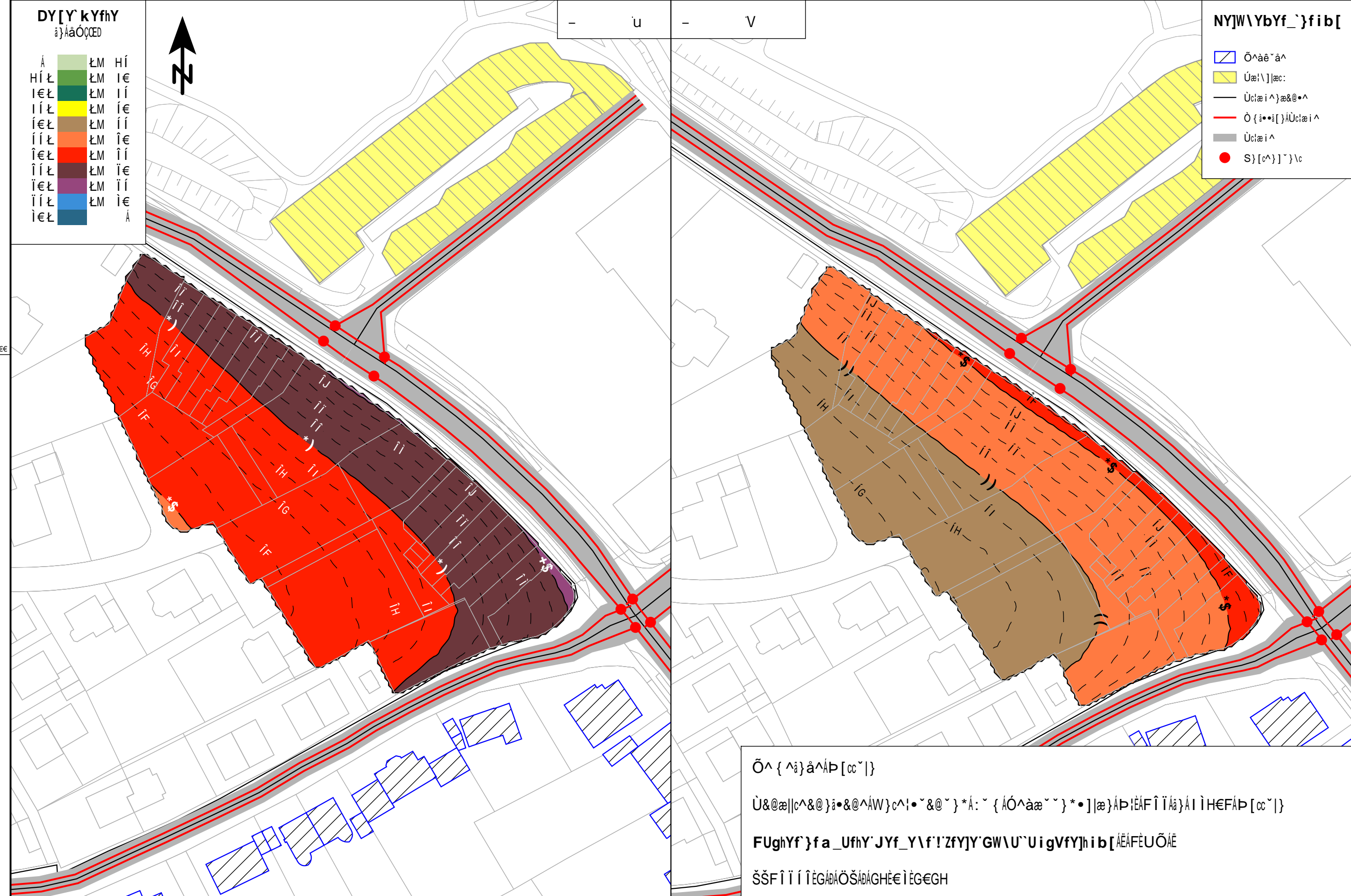
|    |    |    |
|----|----|----|
| Á  | LM | HÍ |
| HÍ | LM | IÉ |
| IÉ | LM | IÍ |
| IÍ | LM | ÍÉ |
| ÍÉ | LM | ÍÍ |
| ÍÍ | LM | ÏÉ |
| ÏÉ | LM | ÏÍ |
| ÏÍ | LM | ÛÉ |
| ÛÉ | LM | ÛÍ |
| ÛÍ | LM | À  |



**NY]W\YbYf\_}fib[**

|  |               |
|--|---------------|
|  | Ó^æ^á^        |
|  | Úæ\]æc:       |
|  | Úcæi^}æ&@^    |
|  | Ó{î•î[}ÁÚcæi^ |
|  | Úcæi^         |
|  | S}[c^}]^}lc   |

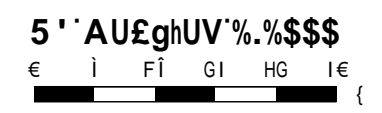
- u - v



Ó^ {^ä}á^ÁP [cc^}]  
 Ú&@æ]]c^&@}î&@^ÁW}c^!•&@~} \*Á:~ {ÁÓ^æ~} \*•]æ}ÁP!ÉÁFîîÁä}ÁI ÌHEFÁP [cc^}]  
**FUghYf}fa\_UfhY'JYf\_Y\f!'zfY'GW\U^UigVfY]h\_i\_b[ÁÉÁFÈUÖÁÉ**  
 ŠŠFîîîîÉGÁDÁÖŠÁDÁGHÉÈÌÉGEH

200

ZÒÓPÁQ} \*^}á^~!^\*^Á]]•&@æ-cÁ { àPÁÉÁP^••^}, ^\*ÁHÌÁÉÁI]ÌÉJÁŠä} \*^}ÁÉÁV^]ÉKÁÉÍJFÁDÁÌÁÉÉÁFîÁÉÁÉ



**5b'U[Y' "'&**



DY[Y' kYfhY

- À ĽM HÍ
- HÍ ĽM I€
- I€ ĽM IÍ
- IÍ ĽM I€
- I€ ĽM IÍ
- IÍ ĽM I€
- I€ ĽM IÍ
- IÍ ĽM I€
- I€ ĽM IÍ
- IÍ ĽM I€



NY]W\YbYf\_]fib[

- Ó^æ~á^
- Úæ\]æc:
- Úcæi^}æ&@^
- Ó{î•î[}ÁÚcæi^
- Úcæi^
- S}[c^]}~\c

- u - V

iíiíēē

iíiíēē

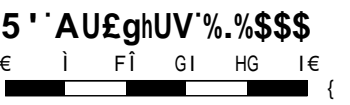
Ó^ {^ä}ã^ÁP [cc~}]

Ú&@æ||c^&@}ä•&@^ÁW}c^!•~&@~}\*Á:~ {ÁÓ^æ~}••}]æ}ÁP!ÉÁFîîÁä}ÁI îHEFÁP [cc~}]

FUghYf}fa\_UfhY'JYf\_Y\f!'zfY'GW\U`UiGVfY]h i b[ÁÉÁGÈUÖÁÉ

ŠŠFîîîîÉGÁDÁÖŠÁDÁGHÈÈÌÉGÈGH

ZÒÓPÁQ}\*^}ã^~!^•^||•&@æ-cÁ { àPÁÉÁP^••^} , ^\*ÁHìÁÉÁIJì€JÁŠä}\*^}ÁÉÁV^}ÉKÁÉÍJFÁDÁìÁÉÉÁFîÁÉÁÉ



5b'U[Y' '''



Á



Á

Œ} | æ \* ^ Á I K Á

Š ê ! { ] ^ \* ^ | à ^ ! ^ ï & @ ^ Á

Á

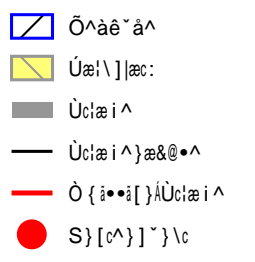
Á

Á

@}fadY[YVYfY]W\Y  
bUW\`8-B'(%\$-



NY]W\YbYf\_}fib[



iiiiëe

iiiiëe

203

;YaY]bXY`Bchh`i`b

Ú&@æ||c^&@}i•&^AW}c^!•~&@~} \*Á:~ {ÁÓ^àæ~} \*•]|æ}ÁP|ÉÁFÎÁa}ÁI|HÉFÁB[cc~|}

@}fadY[YVYfY]W\Y[Ya}£`8-B'(%\$-  
Ó^:~\*•@4^kA@M|ÉÎÁ {AÇGÉAUà^! \*^•&@[••D

ŠŠFÎÍÍÊGÁDÁÖŠÁDÁGHÉ€ÍÉGEGH

ZÒÔPÁQ} \*^}â^~! \*^•^||•&@æ-cÁ { àPÁÉAP^••^} , ^\*ÁHÌÁÉÁI]I€JÁŠa} \*^}ÁÉAV^|ÉKÁ€ÍJFÁDÁIÁ€€ÁFÍÁÉÁ€



5b`U[Y'(

Á



Á

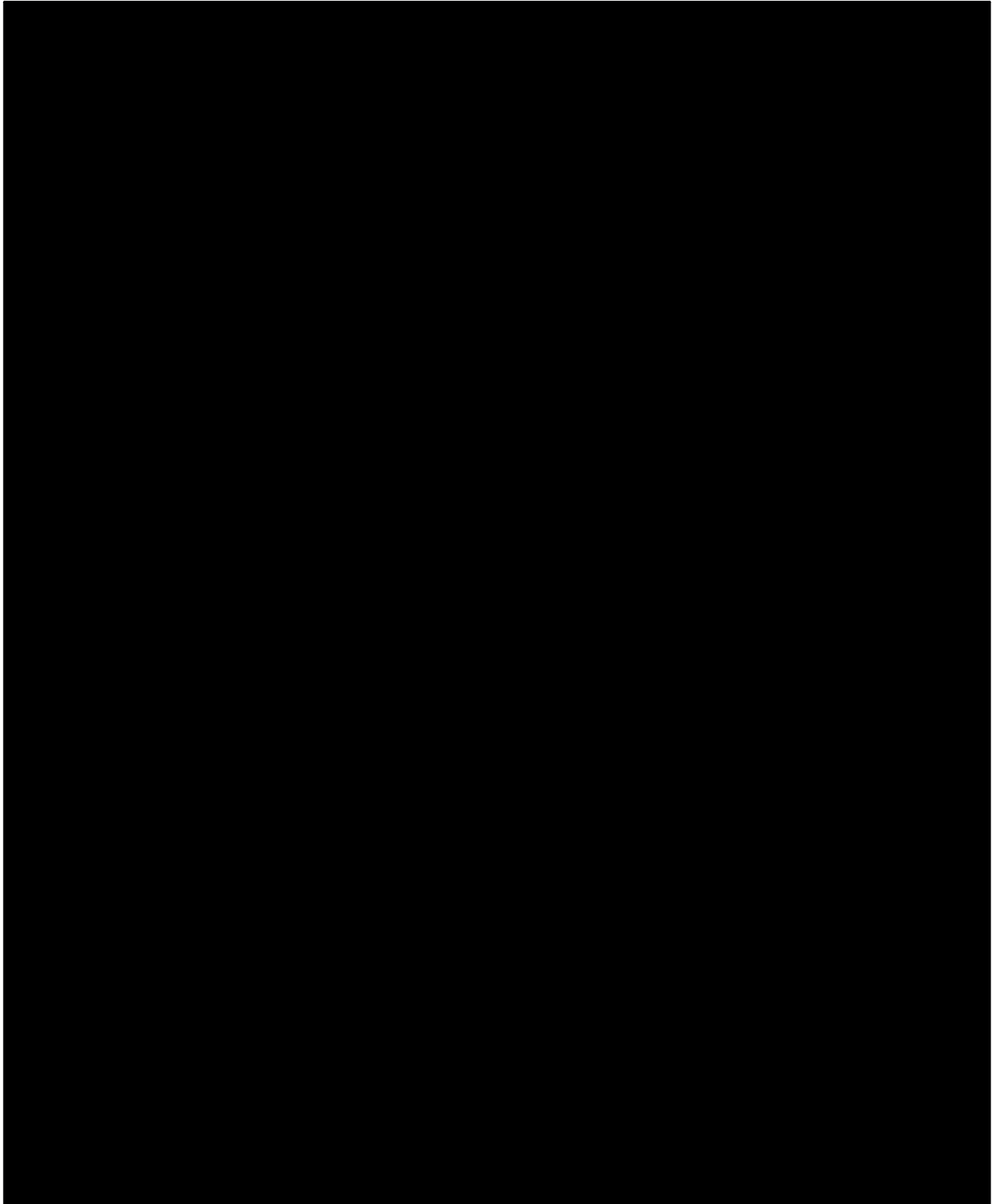
Œ}|æ\*^ÁÍKÁ      Ú|æ}~}\*•\*!~}á|æ\*^Á {âcÁÕ^|c~}\*•â^!^â&@Á

Á

|   |   |          |  |
|---|---|----------|--|
| <p>Kreis Coesfeld<br/>Friedrich-Ebert-Str. 7<br/>48653 Coesfeld</p> <p>1:2000</p> | <p>Planauskunft<br/>GIS Portal<br/>Kreis Coesfeld</p>  | <p>R</p> | <p>Bearbeiter:<br/>Elisa Mütterig</p> <p>Datum:<br/>16.01.2023</p> <p>Uhrzeit:<br/>15:43</p> |
|---|---|----------|--|

5754727

386275



386275

5754287

Maßstab: 1:2000  Meter



|  |
|--|
| <b>öffentliche<br/>Beschlussvorlage</b><br>Vorlagen-Nr. 055/2024   |
| Produktbereich/Betriebszweig:<br><b>01 Innere Verwaltung</b><br><b>04 Kultur und Wissenschaft</b><br>Datum:<br><b>10.04.2024</b> |

**Tagesordnungspunkt:**

Kulturförderung und Brauchtumpflege im Rahmen der Projektförderung

**Beschlussvorschlag:**

Die vom Kulturbeirat empfohlenen Beschlüsse werden umgesetzt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Es steht im Haushalt 2024 ein Ansatz von 20.000 € zur Verfügung. Aktuell stehen davon noch 20.000 € zur Verfügung. Bei entsprechender Beschlussfassung sind hiervon 5.900 € vergeben. Es verbleibt ein Budget von 14.100 €.

**Klimatische Auswirkungen:**

keine

**Beratungsfolge:**

| Gremium                                     | Sitzungstermin           | Behandlung |      |           |  |
|---|--------------------------|------------|------|-----------|--|
| <b>Ausschuss Kultur, Sport und Ehrenamt</b> |                          | öffentlich |      |           |  |
|   | <b>Beratungsergebnis</b> |            |      |           |  |
|   | einstimmig               | ja         | nein | enthalten |  |
|   |                          |            |      |           |  |
| <b>Rat</b>                                  |                          | öffentlich |      |           |  |
|   | <b>Beratungsergebnis</b> |            |      |           |  |
|   | einstimmig               | ja         | nein | enthalten |  |
|   |                          |            |      |           |  |

gez. Dr. Thönnnes

...

Vorlage Nr. 055/2024

## **Sachverhalt:**

Zu den von der Gemeinde Nottuln übernommenen freiwilligen Aufgaben zählt die Gewährleistung eines qualifizierten kulturellen Angebotes für ihre Bürgerinnen und Bürger.

Nach den Kulturförderrichtlinien der Gemeinde Nottuln können bei Projekten kulturelle Leistungen aus möglichst vielen künstlerischen Bereichen gefördert werden, z. B. der Darstellenden Kunst und der Bildenden Kunst, der Musik, der Literatur, des Medienbereiches, die ohne Fördermittel nicht möglich wären, für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglich sind und

- öffentliches Interesse erwarten lassen, Eigeninitiative und Mitverantwortung unterstützen, besondere Ausprägungen/ Leistungen der inhaltlichen Arbeit der kulturellen Träger und Beteiligten im jeweiligen Genre erwarten lassen, und die Vernetzung dieser Leistungen/ Träger untereinander fördern;
- die die Alltagskultur (Leben, Wohnen und Arbeiten verschiedener Bevölkerungs- und Altersgruppen) in ihrem kulturellen Zusammenhang als Bestandteil einer umfassenden Stadtkultur verdeutlichen (soziokulturelle Projekte);
- Modellprojekte, die innovative Ansätze in der Kulturarbeit und der Zusammenarbeit aufweisen.

Hiermit muss das zu fördernde Projekt zumindest auch im Gemeindegebiet realisiert werden, bzw. einen klaren und unmittelbaren Bezug zur Gemeinde haben.

Projekte von Künstlerinnen und Künstlern aus der Gemeinde sollen angemessen berücksichtigt werden.

Es wurden sieben Anträge eingereicht und am 3. April 2024 vom Kulturbeirat beraten. Da beim Antrag von der Hale Bopp Big Band e.V. noch einige Fragen offen zu klären sind und das Veranstaltungsdatum erst im Dezember liegt, verschiebt sich die Beratung zu diesem Antrag auf die nächste Sitzung des Ausschusses für Kultur, Sport und Ehrenamt am 12. Juni 2024. Zur Beratung stehen demnach sechs Anträge (siehe Anhang).

Die Anträge, die Übersicht der Anträge inkl. beantragter und durch den Kulturbeirat empfohlener Fördersummen sowie das Protokoll der Kulturbeiratssitzung liegen der Vorlage als Anlage bei.

## **Anlagen:**

Anlagen 1 – 6: Eingereichte Förderanträge

- Daruper Landpartie
- Blues in Nottuln e.V. – „Blues Konzerte“
- Blues in Nottuln e.V. – „Blues Sessions“
- Johannes Sandberger - „Projekt-Orchester-Nottuln“
- Schapdettener für Schapdetten e.V. – „La Serva Padrona“ im Rahmen des „kleinen musiksommer“
- Blues in Nottuln e.V. – „Jubiläum 20 Jahre Blues in Nottuln“

Anlage 7: Übersicht-Einzelanträge

Anlage 8: Protokoll der Kulturbeiratssitzung

Verfasst:  
gez. Orel, Rieke

Fachbereichsleitung:  
gez. Driever/Wermert



27. Nov. 2023

Anl. \_\_\_\_\_ Abt. 6

## Antrag auf Fördermittel

Kulturförderung der Gemeinde Nottuln  
Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln

2023-22



### Angaben zum bzw. zur Antragstellenden:

|   |   |
|---|---|
| Veranstalter:in Daruper Landpartie<br>Träger:in   |   |
| Anschrift<br>Alfred Splitthoff, Quellenweg 12, 48301 Nottuln  |   |
| Projektleitung/Ansprechperson<br>Marion Tibroni 02502 3612<br><br>Alfred Splitthoff 01715210068<br>kontakt@daruper-landpartie.de<br>www.daruper-landpartie.de | Telefon<br>01715210068<br><br>E-Mail<br>kontakt@daruper-landpartie.de<br><br>ggf. Homepage<br>www.daruper-landpartie.de |
| Bankverbindung (Geldinstitut, IBAN etc.)<br>VB DE07 4016 4352 5103 9351 01  |   |

### Kurzvorstellung des Projekttragenden:

Wir sind eine Bürgerinitiative zur Förderung von Kunst und Kultur im ländlichen Raum.  
 Die Daruper Landpartie findet am 17. und 18. August 2024 (letztes Wochenende der Sommerferien in NRW) zum 17. Mal statt.  
 An diesem Wochenende wird Darup zu einer repräsentativen Kunstbühne.  
 In Gärten und Häusern an verschiedenen Orten in Darup werden Künstler/innen mit ihren Kunstwerken präsentiert.  
 Näheres entnehmen sie bitte unserer Homepage: [www.daruper-landpartie.de](http://www.daruper-landpartie.de)

### Angaben zum Projekt:

|   |   |
|---|---|
| Projektname<br>Daruper Landpartie                     |   |
| Zeitraum<br>17. und 18. August 2024 (Samstag/Sonntag) |   |
| Anzahl der geplanten Veranstaltungen<br>1             | Datum, Uhrzeit<br>Sa 17.8. von 13 – 18 Uhr / So 18.8. von 11 – 18 Uhr |
| Durchführungsort<br>Darup                             |   |
| Anzahl der Steh-/Sitzplätze<br>keine                  | erwartete Gesamtbesucher:innenzahl<br>3000                            |

**Art des Projektes (Mehrfachnennung möglich):**

- |   |   |  |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Theater              | <input checked="" type="checkbox"/> Ausstellung     | <input type="checkbox"/> Kinder-/Jugendprojekt                   |
| <input checked="" type="checkbox"/> Literatur | <input checked="" type="checkbox"/> Heimatpflege    | <input type="checkbox"/> Inter-/Soziokultur                      |
| <input checked="" type="checkbox"/> Konzert   | <input checked="" type="checkbox"/> Film/Fotografie | <input checked="" type="checkbox"/> Sonstiges <u>Heimatkunde</u> |

**Zielgruppe (Mehrfachnennung möglich):**

- |  |   |   |
|--|---|---|
| <input type="checkbox"/> Kinder              | <input checked="" type="checkbox"/> Seniorinnen, Senioren     | <input checked="" type="checkbox"/> zielgruppenübergreifend |
| <input type="checkbox"/> Jugendliche         | <input checked="" type="checkbox"/> Fachpublikum              |   |
| <input checked="" type="checkbox"/> Familien | <input checked="" type="checkbox"/> interkulturelles Publikum |   |

**Einzugsgebiet (Mehrfachnennung möglich):**

- |  |  |  |
|--|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Gemeinde | <input checked="" type="checkbox"/> Kreis Coesfeld | <input checked="" type="checkbox"/> Münsterland und darüber hinaus |
|--|--|--|

**Geplante Öffentlichkeitsarbeit (Werbung für das Projekt):**

- |  |  |  |
|--|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Flyer/Handzettel | <input checked="" type="checkbox"/> Presse/Zeitung                 | <input type="checkbox"/> Sonstiges _____ |
| <input checked="" type="checkbox"/> Plakate          | <input checked="" type="checkbox"/> externe Veranstaltungskalender | _____                                    |
| <input checked="" type="checkbox"/> eigene Homepage  | <input checked="" type="checkbox"/> Social Media                   | _____                                    |

**Inhaltliche Kurzbeschreibung des Projektes (Wo liegt der Mehrwert des Projektes für die Gemeinde Nottuln? Gibt es lokale Bezüge? Welche Ziele verfolgt das Projekt?) Eine ausführliche Projektbeschreibung kann dem Antrag als Anhang beigefügt werden.**

Wir wollen Kunst und Kultur (incl. Dorfgeschichte) unseren Besuchern nahe bringen. Verpackt in eine Landpartie, das uns schon seit 18 Jahren erfolgreich gelungen ist. Aus unserem heimatkundlichen Themen sind nachhaltige Projekte geworden, wie z.B. das Bönninghausen-Denkmal und die Beschilderung von historischen Gebäuden in Darup). Somit konnten wir die Attraktivität unserer Gemeinde fördern und eine Identitätssteigerung unserer Bewohner mit unserem Dorf herbeiführen. Für unser Arrangement haben wir 2019 den Schlaunpreis und 2023 den Heimatpreis erhalten.

**Projektpartnerschaften**

Landfrauen, Förderverein der Kirche, Messdiener, Landjugend etc.

## Finanzierungsplan

| Ausgaben                               | Betrag in Euro |
|--|----------------|
| Farbdruckerpatronen                    | 240            |
| Druckerpapier                          | 160            |
| Homepagekosten                         | 180            |
| Trägermaterial und Befestigungen       | 100            |
| Kleinmaterial                          | 70             |
| Flyer                                  | 490            |
| Standort Nummern                       | 50             |
| Werbebanner                            | 120            |
| Fahrkosten allgemein 700km x 0,40 Euro | 280            |
| Bauhof der Gemeinde Nottuln            | 500            |
|  |                |

| Einnahmen                              | Betrag in Euro |
|--|----------------|
| Eintrittsgelder/Verkaufserlöse         | 0              |
| Zuwendung Dritter (Spenden/Sponsoring) | 0              |
| Sonstiges                              |                |

| Eigenleistungen (ehrenamtliche Arbeitszeit, Eigenmittel etc.)                                    |
|--|
| Vorplanen der Veranstaltung, Organisation der Ausstellungsorte, Kontaktieren der Künstler/innen: |
| Ratssitzungen 4x4 h 5 Personen-----80 h  |
| Treffen mit den Künstler/innen 2x3 h x 5 Personen-----30 h                                       |
| Betreuung der Künstler/innen-----170 h   |
| Hilfestellung beim Aufbau für die Künstler/innen-----90 h  |
| Telefonate-----35 h  |
| Recherche Historische Themen----- 145 h  |
| Auf- und Abbau Ausstellung des Historischen Themas 100 h   |
| Gesamtstunden Ehrenamtliche Tätigkeit-----650 h  |

### Posten „Bauhof“

↳ Verkehrsicherungsmaßnahmen  
(Aufstellen von Absperrungen, Schildern  
u. Anweisen von Parkflächen)  
⇒ dazu gibt es keine Alternative

### Posten „Flyer“

↳ 5000 Stk. Gestaltung +  
Druckkosten  
⇒ ich habe den Tipp gegeben die  
Preise bei Flyeralbum zu vergleichen

## Zuschussbedarf

|                             |         |
|-----------------------------|---------|
| Ausgaben gesamt             | 2.190 € |
| Einnahmen gesamt            |         |
| Gesamtsumme des Projektes   | 2.190 € |
| <b>Beantragter Zuschuss</b> | 2.190 € |

Nach Projektabschluss ist innerhalb von acht Wochen ein Verwendungsnachweis vorzulegen, bestehend aus einem Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis. Inhalt, Form und Frist werden im Bewilligungsbescheid festgelegt. Dem Verwendungsnachweis sind quitierte Belege im Original beizufügen.

Anträge können jederzeit beim Fachbereich Wirtschaft, Kultur, Marketing eingereicht werden. Da nur Projekte, die ohne Fördermittel nicht stattfinden können, nach den Kulturförderrichtlinien unterstützt werden können, kann vom Kulturbeirat ein entsprechender Nachweis von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller eingefordert werden (z. B. letzte Vereinsbilanz).

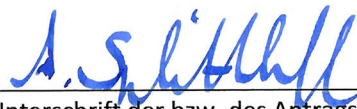
## Erklärung

### Die Antragsperson erklärt, dass

1. die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag enthaltenen Angaben bestätigt wird.
2. personenbezogene Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung durch die Gemeinde Nottuln gespeichert werden dürfen.
3. der Projektstart erst nach Förderzusage erfolgt.
4. geplante Änderungen des Projektinhaltes oder -datums vorab bei der Gemeinde Nottuln gemeldet werden müssen.

Nottuln-Darup 19.11.2023

Ort/Datum



Unterschrift der bzw. des Antragstellenden

2023-23

# Antrag auf Fördermittel

Kulturförderung der Gemeinde Nottuln  
Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln



## Angaben zum bzw. zur Antragstellenden:

|  |   |
|--|---|
| Veranstalter:in Blues in Nottuln e.V.<br>Träger:in   |   |
| Anschrift<br>Blues in Nottuln e.V., Grauten Ihl 68, 48301 Nottuln  |   |
| Projektleitung/Ansprechperson<br>Martin Uphoff   | Telefon<br>02502 - 1438<br>E-Mail<br>1.vorsitzender@blues-in-nottuln.de<br>ggf. Homepage<br>www.blues-in-nottuln.de |
| Bankverbindung (Geldinstitut, IBAN etc.)<br>Sparkasse Westmünsterland, IBAN: DE11 4015 4530 0038 1877 87 |   |

## Kurzvorstellung des Projekttragenden:

|  |
|--|
| Seit vielen Jahren organisiert der Verein „Blues in Nottuln e.V.“ Konzerte und Sessions rund um das Thema Blues. Dazu gehören alle Varianten des Blues wie z.B. Jazz, Soul, Rock'n'Roll, Boogie Woogie, Swing und andere Musik wie Irish Folk und Reggae. Jahr für Jahr bieten wir für Musikinteressierte in Nottuln und Umgebung ansprechende und abwechslungsreiche Veranstaltungen. |
|--|

## Angaben zum Projekt:

|  |  |
|--|--|
| Projektname<br>Blues Konzert                       |  |
| Zeitraum<br>2024                                   |  |
| Anzahl der geplanten Veranstaltungen<br>2          | Datum, Uhrzeit<br>Nach Verfügbarkeit der Künstler, 20:00 Uhr |
| Durchführungsort<br>Kulturzentrum "Alte Amtmannei" |  |
| Anzahl der Steh-/Sitzplätze<br>80 - 100            | erwartete Gesamtbesucher:innenzahl<br>80                     |

### Art des Projektes (Mehrfachnennung möglich):

- |   |   |  |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Theater            | <input type="checkbox"/> Ausstellung                | <input type="checkbox"/> Kinder-/Jugendprojekt |
| <input type="checkbox"/> Literatur          | <input type="checkbox"/> Heimatpflege               | <input type="checkbox"/> Inter-/Soziokultur    |
| <input checked="" type="checkbox"/> Konzert | <input checked="" type="checkbox"/> Film/Fotografie | <input type="checkbox"/> Sonstiges _____       |

### Zielgruppe (Mehrfachnennung möglich):

- |   |   |   |
|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> Kinder                 | <input checked="" type="checkbox"/> Seniorinnen, Senioren     | <input checked="" type="checkbox"/> zielgruppenübergreifend |
| <input checked="" type="checkbox"/> Jugendliche | <input checked="" type="checkbox"/> Fachpublikum              |   |
| <input type="checkbox"/> Familien               | <input checked="" type="checkbox"/> interkulturelles Publikum |   |

### Einzugsgebiet (Mehrfachnennung möglich):

- |  |  |  |
|--|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Gemeinde | <input checked="" type="checkbox"/> Kreis Coesfeld | <input checked="" type="checkbox"/> Münsterland und darüber hinaus |
|--|--|--|

### Geplante Öffentlichkeitsarbeit (Werbung für das Projekt):

- |  |  |   |
|--|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Flyer/Handzettel | <input checked="" type="checkbox"/> Presse/Zeitung                 | <input checked="" type="checkbox"/> Sonstiges _____ |
| <input checked="" type="checkbox"/> Plakate          | <input checked="" type="checkbox"/> externe Veranstaltungskalender | _____ regionaler Rundfunk                           |
| <input checked="" type="checkbox"/> eigene Homepage  | <input checked="" type="checkbox"/> Social Media                   | _____   |

### Inhaltliche Kurzbeschreibung des Projektes (Wo liegt der Mehrertrag des Projektes für die Gemeinde Nottuln? Gibt es lokale Bezüge? Welche Ziele verfolgt das Projekt?) Eine ausführliche Projektbeschreibung kann dem Antrag als Anhang beigelegt werden.

Wie schon in den vergangenen Jahren wollen wir auch in 2024 zwei attraktive und anspruchsvolle Konzerte mit ausgezeichneten Musikern aus den genannten Genres veranstalten. Die Veranstaltungen sollen wieder in unserer schönen Alten Amtmannei stattfinden, einem Ort, den die Zuschauer:innen lieben ebenso wie die Künstler:innen, weil hier ein direkter Kontakt zum Publikum möglich ist. So springt der Funke schnell auf die begeisterten Zuhörer:innen über, die stimmungsvolle und unvergessliche Abende erleben.

Unsere Besucher:innen kommen aus dem Münsterland aber auch aus Nord- und Westdeutschland und sehr häufig auch aus den Niederlanden. Diese Gäste verbringen das Wochenende in heimischen Hotels, was klarstellt, dass Kultur (Blues) auch einen Wirtschaftsfaktor darstellt und die Bekanntheit Nottulns erhöht.

Die Organisation, Werbung und sämtliche notwendigen Arbeiten werden von ehrenamtlich tätigen Mitgliedern unseres Vereins durchgeführt. Die notwendige Technik und das Catering werden durch ortsansässige Dienstleister gewährleistet. Beim Auf- und Abbau unterstützen die Nottulner Abiturient:innen, die sich hier einen Zuschuss für Ihre Abschlussfeier verdienen. Bei der Werbung unterstützen die heimische Presse (Westfälische Nachrichten, Stadtanzeiger) und der lokale Rundfunk (Radio Kiepenkerl, ggf. WDR Münsterland).

Der Eintritt für unsere geplanten Konzerte wird je nach Musiker:in und Band zwischen 14,00 € und 18,00 € liegen. Jugendliche bis 18 Jahre können kostenlos teilnehmen.

Durch seine Konzertveranstaltungen sowie die allgemeine sehr qualitätsgeprägte Vereinsarbeit konnte „Blues in Nottuln“ im Laufe der Jahre erheblich zur kulturellen Vielfalt in Nottuln beitragen und hat dafür gesorgt, dass Nottuln im Kreis von Musiker:innen und Zuschauer:innen auch über die Gemeindegrenzen hinaus einen ausgezeichneten Ruf erlangt hat. Das würden wir gerne auch im Jahre 2024 mit unseren geplanten Konzerten fortsetzen.

### Projektpartnerschaften

## Finanzierungsplan

| Ausgaben  | Betrag in Euro |
|---|----------------|
| 1. Künstlergagen 2 x 2.500,00                                 | 5.000,00       |
| 2. Reisekosten / Übernachtungen 2 x 440,00                    | 880,00         |
| 3. Technik 2 x 350,00   | 700,00         |
| 4. Saalmiete z.Zt. 2 x 30,00                                  | 60,00          |
| 5. Personelle Unterstützung (Auf- und Abbauhilfen) 2 x 150,00 | 300,00         |
| 6. GEMA - Gebühren 2 x 80,00                                  | 160,00         |
| 7. Öffentlichkeitsarbeit / Druckkosten 2 x 60,00              | 120,00         |
| 8. Versicherungen anteilig 2 x 17,00                          | 34,00          |
| 9. Bewirtung und Backstageverpflegung der Künstler 2 x 280,00 | 560,00         |
| 10. Gestattung 2 x 30,00                                      | 60,00          |
|   |                |

| Einnahmen                              | Betrag in Euro      |
|--|---------------------|
| Eintrittsgelder/Verkaufserlöse         | 2.560,00            |
| Zuwendung Dritter (Spenden/Sponsoring) | z.Zt. keine Zusagen |
| Sonstiges                              |                     |

| Eigenleistungen (ehrenamtliche Arbeitszeit, Eigenmittel etc.)   |        |
|---|--------|
| Verhandlungen mit den Musikern, Organisation,<br>Pressearbeit, Öffentlichkeitsarbeit,<br>Auf- und Abbau<br>2 x 220,00 | 440,00 |



## Zuschussbedarf

|                             |                 |
|-----------------------------|-----------------|
| Ausgaben gesamt             | 7.874,00        |
| Einnahmen gesamt            | 2.560,00        |
| Gesamtsumme des Projektes   | 8.314,00        |
| <b>Beantragter Zuschuss</b> | <b>5.314,00</b> |

Nach Projektabschluss ist innerhalb von acht Wochen ein Verwendungsnachweis vorzulegen, bestehend aus einem Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis. Inhalt, Form und Frist werden im Bewilligungsbescheid festgelegt. Dem Verwendungsnachweis sind quitierte Belege im Original beizufügen.

Anträge können jederzeit beim Fachbereich Wirtschaft, Kultur, Marketing eingereicht werden. Da nur Projekte, die ohne Fördermittel nicht stattfinden können, nach den Kulturförderrichtlinien unterstützt werden können, kann vom Kulturbeirat ein entsprechender Nachweis von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller eingefordert werden (z. B. letzte Vereinsbilanz).

## Erklärung

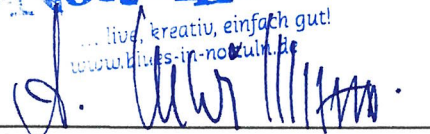
### Die Antragsperson erklärt, dass

1. die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag enthaltenen Angaben bestätigt wird.
2. personenbezogene Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung durch die Gemeinde Nottuln gespeichert werden dürfen.
3. der Projektstart erst nach Förderzusage erfolgt.
4. geplante Änderungen des Projektinhaltes oder -datums vorab bei der Gemeinde Nottuln gemeldet werden müssen.

Nottuln, den 18. November 2023

Ort/Datum

Blues  
in Nottuln e.V.  
... live, kreativ, einfach gut!  
www.blues-in-nottuln.de



Unterschrift der bzw. des Antragstellenden

2023-24

# Antrag auf Fördermittel

Kulturförderung der Gemeinde Nottuln  
Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln



## Angaben zum bzw. zur Antragstellenden:

|  |   |
|--|---|
| Veranstalter:in Blues in Nottuln e.V.<br>Träger:in   |   |
| Anschrift<br>Blues in Nottuln e.V., Grauten IHI 68, 48301 Nottuln  |   |
| Projektleitung/Ansprechperson<br>Martin Uphoff   | Telefon<br>02502 - 1438<br>E-Mail<br>1.vorsitzender@blues-in-nottuln.de<br>ggf. Homepage<br>www.blues-in-nottuln.de |
| Bankverbindung (Geldinstitut, IBAN etc.)<br>Sparkasse Westmünsterland, IBAN: DE11 4015 4530 0038 1877 87 |   |

## Kurzvorstellung des Projekttragenden:

Seit vielen Jahren organisiert der Verein „Blues in Nottuln e.V.“ Sessions rund um das Thema Blues mit seinen Varianten wie z.B. Jazz, Soul, Rock'n'Roll, Boogie Woogie, Swing und andere Musik wie Irish Folk und Reggae. Jahr für Jahr bieten wir für Musikinteressierte in Nottuln und Umgebung ansprechende und abwechslungsreiche Veranstaltungen.

## Angaben zum Projekt:

|   |  |
|---|--|
| Projektname<br>Blues Sessions   |  |
| Zeitraum<br>Januar - Dezember 2024  |  |
| Anzahl der geplanten Veranstaltungen<br>11 Sessions                                     | Datum, Uhrzeit<br>jeweils 1. Donnerstag im Monat ohne Juli |
| Durchführungsort<br>Kulturzentrum "Alte Amtmannei", bei schönem Wetter im Aussenbereich |  |
| Anzahl der Steh-/Sitzplätze<br>80 - 100   | erwartete Gesamtbesucher:innenzahl<br>60 - 80              |

• Sessions ab Juni wegen  
später KSE-Sitzung, sprich für  
6 statt 11 Sessions  
456 € pro Session

**Art des Projektes (Mehrfachnennung möglich):**

- |   |  |  |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Theater            | <input type="checkbox"/> Ausstellung     | <input type="checkbox"/> Kinder-/Jugendprojekt |
| <input type="checkbox"/> Literatur          | <input type="checkbox"/> Heimatpflege    | <input type="checkbox"/> Inter-/Soziokultur    |
| <input checked="" type="checkbox"/> Konzert | <input type="checkbox"/> Film/Fotografie | <input type="checkbox"/> Sonstiges _____       |

**Zielgruppe (Mehrfachnennung möglich):**

- |   |   |   |
|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> Kinder                 | <input checked="" type="checkbox"/> Seniorinnen, Senioren     | <input checked="" type="checkbox"/> zielgruppenübergreifend |
| <input checked="" type="checkbox"/> Jugendliche | <input checked="" type="checkbox"/> Fachpublikum              |   |
| <input type="checkbox"/> Familien               | <input checked="" type="checkbox"/> interkulturelles Publikum |   |

**Einzugsgebiet (Mehrfachnennung möglich):**

- |  |  |  |
|--|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Gemeinde | <input checked="" type="checkbox"/> Kreis Coesfeld | <input checked="" type="checkbox"/> Münsterland und darüber hinaus |
|--|--|--|

**Geplante Öffentlichkeitsarbeit (Werbung für das Projekt):**

- |  |  |   |
|--|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Flyer/Handzettel | <input checked="" type="checkbox"/> Presse/Zeitung                 | <input checked="" type="checkbox"/> Sonstiges _____ |
| <input checked="" type="checkbox"/> Plakate          | <input checked="" type="checkbox"/> externe Veranstaltungskalender | _____ regionaler Rundfunk _____                     |
| <input checked="" type="checkbox"/> eigene Homepage  | <input checked="" type="checkbox"/> Social Media                   | _____   |

**Inhaltliche Kurzbeschreibung des Projektes (Wo liegt der Mehrgewinn des Projektes für die Gemeinde Nottuln? Gibt es lokale Bezüge? Welche Ziele verfolgt das Projekt?) Eine ausführliche Projektbeschreibung kann dem Antrag als Anhang beigefügt werden.**

Die Sessions finden jeweils am 1. Donnerstag im Monat statt. Den Auftakt der Veranstaltung bestreitet immer die Hausband „Nottuln Blues Connection“. Anschließend kommen weitere anwesende Musiker:innen zum Einsatz, um in unterschiedlichen Zusammensetzungen den Besucher:innen die vielfältigen Stilrichtungen des Blues vorzustellen. Jeder kann mitmachen und insbesondere Nachwuchsmusiker:innen können hier erste Live-Erfahrungen sammeln. Ob als Musiker:in auf der Bühne oder als Zuschauer:in vor der Bühne – Musiker:innen und Publikum erleben bei den Sessions ein generations-, religions- und nationenübergreifendes Miteinander.

Die Veranstaltungen finden in unserer schönen Alten Amtmannei statt, einem Ort, den die Zuschauer:innen lieben ebenso wie die Künstler:innen, weil hier ein direkter Kontakt zum Publikum möglich ist. So springt der Funke schnell auf die begeisterten Zuhörer:innen über, die stimmungsvolle und unvergessliche Abende erleben. Im Sommer finden die Veranstaltungen auch teilweise in Biergärten der heimischen Gastronomie statt.

Unsere Musiker:innen und Besucher:innen kommen aus dem Münsterland aber auch aus Nord- und Westdeutschland und sogar aus den Niederlanden. Diese Gäste übernachten häufig in heimischen Hotels und stellen somit auch einen Wirtschaftsfaktor dar.

Die Organisation, Werbung und sämtliche notwendigen Arbeiten werden von ehrenamtlich tätigen Mitgliedern unseres Vereins durchgeführt. Die notwendige Technik und das Catering werden durch ortsansässige Dienstleister gewährleistet. Beim Auf- und Abbau unterstützen die Nottulner Abiturient:innen, die sich hier einen Zuschuss für Ihre Abschlussfeier verdienen. Bei der Werbung unterstützen die heimische Presse und der lokale Rundfunk.

Durch seine beliebten Sessions konnte „Blues in Nottuln“ im Laufe der Jahre erheblich zur kulturellen Vielfalt in Nottuln beitragen und hat dafür gesorgt, dass Nottuln im Kreis von Musiker:innen und Zuschauer:innen auch über die Gemeindegrenzen hinaus einen ausgezeichneten Ruf erlangt hat. Unsere Sessions konnten wir aufgrund der Förderung der Gemeinde Nottuln bisher mit freiem Eintritt anbieten. Das würden wir gerne auch im Jahre 2024 mit der beantragten Förderung fortsetzen.

**Projektpartnerschaften**

## Finanzierungsplan

| Ausgaben   | Betrag in Euro |
|--|----------------|
| 1. Fahrkostenzuschuß Hausband 11 x 240,00                          | 2.640,00       |
| 2. Technik 11 x 40,00  | 440,00         |
| 3. Auf- und Abbauhilfen 11 x 60,00                                 | 660,00         |
| 4. GEMA - Gebühren 11 x 30,00                                      | 330,00         |
| 5. Saalmiete z.Zt. 11 x 30,00                                      | 330,00         |
| 6. Öffentlichkeitsarbeit, Druckkosten, Flyer, Plakate pausch. ges. | 400,00         |
| 7. Versicherungen anteilig 11 x 17,00                              | 187,00         |
| 8. Gestattungen ges.   | 30,00          |
|  |                |
|  |                |
|  |                |

| Einnahmen                              | Betrag in Euro         |
|--|------------------------|
| Eintrittsgelder/Verkaufserlöse         |                        |
| Zuwendung Dritter (Spenden/Sponsoring) | zur Zeit keine Zusagen |
| Sonstiges                              |                        |

| Eigenleistungen (ehrenamtliche Arbeitszeit, Eigenmittel etc.)   |          |
|---|----------|
| Künstlergespräche, Organisation,<br>Pressearbeit, Öffentlichkeitsarbeit,<br>Auf- und Abbau<br>11 x 180,00 | 1.980,00 |

## Zuschussbedarf

|                             |                 |
|-----------------------------|-----------------|
| Ausgaben gesamt             | 5.017,00        |
| Einnahmen gesamt            | 0,00            |
| Gesamtsumme des Projektes   | 6.997,00        |
| <b>Beantragter Zuschuss</b> | <b>5.017,00</b> |

Nach Projektabschluss ist innerhalb von acht Wochen ein Verwendungsnachweis vorzulegen, bestehend aus einem Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis. Inhalt, Form und Frist werden im Bewilligungsbescheid festgelegt. Dem Verwendungsnachweis sind quitierte Belege im Original beizufügen.

Anträge können jederzeit beim Fachbereich Wirtschaft, Kultur, Marketing eingereicht werden. Da nur Projekte, die ohne Fördermittel nicht stattfinden können, nach den Kulturförderrichtlinien unterstützt werden können, kann vom Kulturbeirat ein entsprechender Nachweis von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller eingefordert werden (z. B. letzte Vereinsbilanz).

## Erklärung

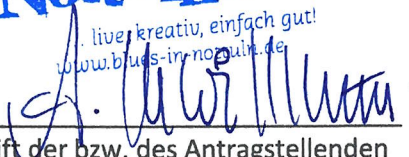
### Die Antragsperson erklärt, dass

1. die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag enthaltenen Angaben bestätigt wird.
2. personenbezogene Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung durch die Gemeinde Nottuln gespeichert werden dürfen.
3. der Projektstart erst nach Förderzusage erfolgt.
4. geplante Änderungen des Projektinhaltes oder -datums vorab bei der Gemeinde Nottuln gemeldet werden müssen.

Nottuln, den 20. November 2023

Ort/Datum

**Blues  
in Nottuln** e.V.  
live kreativ, einfach gut!  
www.blues-in-nottuln.de

  
Unterschrift der bzw. des Antragstellenden



21. Feb. 2024

Fachbereich         

2024-01



## Antrag auf Fördermittel

Kulturförderung der Gemeinde Nottuln  
Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln

### Angaben zum bzw. zur Antragstellenden:

|  |   |
|--|---|
| Veranstalter:in Johannes Sandberger Musikunterricht<br>Träger:in   |   |
| Anschrift<br>Himmelgeister Straße 107 C, 40225 Düsseldorf  |   |
| Projektleitung/Ansprechperson<br>Johannes Sandberger,<br>(staatlich geprüfter Instrumentalpädagoge und selbständiger<br>Musiklehrer) | Telefon<br>01573-2602061<br>E-Mail<br>sandberger@gmx.de<br>ggf. Homepage<br>www.johannessandberger.de |
| Bankverbindung (Geldinstitut, IBAN etc.)<br>ING DiBa, IBAN: DE12 5001 0517 5421 6748 14  |   |

### Kurzvorstellung des Projekttragenden:

Johannes Sandberger (\*1963) ist ausgebildeter Instrumentallehrer im Fach Violine und Klavier. Nach seinem Violinexamen im Jahre 1989 an der staatlichen Musikhochschule in Münster folgte ein Aufbaustudium Komposition an der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf. Während seiner Anstellung an der Musikschule der Gemeinde Nottuln unterrichtete er nicht nur Violine sondern leitete auch das Musikschulorchester. Seit 2004 unterrichtet Johannes Sandberger selbständig in den Fächern Violine, Klavier, Musiktheorie und Komposition in Düsseldorf und Nottuln. Aus dem ehemaligen Musikschulorchester entwickelte er verschiedene Projekt-Orchester.

### Angaben zum Projekt:

|  |  |
|--|--|
| Projektname<br>Projekt-Orchester-Nottuln   |  |
| Zeitraum<br>22. Juni 2024 (Projekt-Start / Bewerbung ) (Proben-Wochenende 27. bis 29 September 2024) |  |
| Anzahl der geplanten Veranstaltungen<br>1 Proben-WE mit Abschluss-Konzert 27.-29.9.2024.             | Datum, Uhrzeit<br>Konzert: 29. September 2024 um 11.30 Uhr                       |
| Durchführungsort<br>Kulturzentrum Alte Amtmannei Nottuln   |  |
| Anzahl der Steh-/Sitzplätze<br>80 Sitzplätze =Publikum plus 24 aktive Teilnehmer*innen               | erwartete Gesamtbesucher:innenzahl<br>ca. 100 (Teilnehmer*innen + Zuhörer*innen) |

6.1  
Ö

### Art des Projektes (Mehrfachnennung möglich):

- |   |  |  |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Theater            | <input type="checkbox"/> Ausstellung     | <input type="checkbox"/> Kinder-/Jugendprojekt                                     |
| <input type="checkbox"/> Literatur          | <input type="checkbox"/> Heimatpflege    | <input type="checkbox"/> Inter-/Soziokultur  |
| <input checked="" type="checkbox"/> Konzert | <input type="checkbox"/> Film/Fotografie | <input checked="" type="checkbox"/> Sonstiges <u>Musikfreizeit Orchesterarbeit</u> |

### Zielgruppe (Mehrfachnennung möglich):

- |   |   |   |
|---|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Kinder      | <input checked="" type="checkbox"/> Seniorinnen, Senioren     | <input checked="" type="checkbox"/> zielgruppenübergreifend |
| <input checked="" type="checkbox"/> Jugendliche | <input checked="" type="checkbox"/> Fachpublikum              |   |
| <input checked="" type="checkbox"/> Familien    | <input checked="" type="checkbox"/> interkulturelles Publikum |   |

### Einzugsgebiet (Mehrfachnennung möglich):

- |  |  |  |
|--|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Gemeinde | <input checked="" type="checkbox"/> Kreis Coesfeld | <input checked="" type="checkbox"/> Münsterland und darüber hinaus |
|--|--|--|

### Geplante Öffentlichkeitsarbeit (Werbung für das Projekt):

- |  |  |   |
|--|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Flyer/Handzettel | <input checked="" type="checkbox"/> Presse/Zeitung                 | <input checked="" type="checkbox"/> Sonstiges _____ |
| <input checked="" type="checkbox"/> Plakate          | <input checked="" type="checkbox"/> externe Veranstaltungskalender | <u>Veranstaltungskalender Gemeinde</u>              |
| <input type="checkbox"/> eigene Homepage             | <input checked="" type="checkbox"/> Social Media                   | <u>Nottun</u>                                       |

### Inhaltliche Kurzbeschreibung des Projektes (Wo liegt der Mehrgewinn des Projektes für die Gemeinde Nottuln? Gibt es lokale Bezüge? Welche Ziele verfolgt das Projekt?) Eine ausführliche Projektbeschreibung kann dem Antrag als Anhang beigelegt werden.

Das Projekt-Orchester-Nottuln bietet den aktiven Teilnehmenden die Möglichkeit in einem Streicher-basierten Orchester gemeinsam zu musizieren. Circa 20 bis 30 Teilnehmende verschiedener Altersgruppen werden wieder erwartet. Das Vorhaben ist generationsübergreifend. Dabei richtet sich der Schwierigkeitsgrad „leicht bis mittelschwer“ sowohl an Musikschrüler\*innen als auch an interessierte Laien. Das „aufeinander Hören lernen“, „spieltechnische Verbesserung und Differenzierung des eigenen Spiels“ sowie „stilistische Horizonterweiterung“ durch Musikstücke aus verschiedenen Epochen und Kulturen gehören zu den musikalischen Bildungszielen des Projekts. Wieder werden Junge Spieler\*innen mit leichten und dennoch sinnvollen Extrastimmen in das Projekt integriert werden.

Das als „Musikfreizeit“ gestaltete Projekt-Orchester-Nottuln verbindet intensive Probenarbeit, verdichtet an einem Wochenende im Kulturzentrum Alten Amtmannei, mit „Freizeit-Aspekten“ wie geselliger Spiele-Abend, gemeinsamer Spaziergang und gemeinsame Mahlzeiten.

Es wird dabei noch abzusprechen sein, wie dies gemeinsam mit der neuen Gastronomie in der Alten Amtmannei ausgestaltet werden kann.

Zum Abschlusskonzert mit freiem Eintritt werden ca. 60 bis 80 Personen erwartet.

Das Projekt-Orchester-Nottuln steigert somit die kulturelle Attraktivität Nottulns. Da nicht nur Personen aus Nottuln, sondern auch aus anderen Regionen teilnehmen, profitiert die Gemeinde Nottuln auch wirtschaftlich (z.B. Hotelgewerbe, Gastronomie, etc.).

Darüber hinaus setzt das Projekt-Orchester-Nottuln ein Zeichen für sozialen Zusammenhalt und Toleranz.

(Anlage: Programmhefte und Zeitungsausschnitte vergangener Projekte)

### Projektpartnerschaften

Andere private Musiklehrer\*innen (insbesondere Frau Hildegard Hagemann), private Musikschulen in Nottuln, sowie Blasmusikverein Nottuln.



## Finanzierungsplan

| Ausgaben   | Betrag in Euro |
|--|----------------|
| Honorar Zeitaufwand: Erstellen, (Umschreiben Arrangieren) von Notenmaterial      | 650            |
| Künstler-Honorar Leitung 3Tage Probenwochenende + Leitung Konzert, Moderation    | 990            |
| Miete Alte Amtmannei oben/ 3Tage (Betriebskostenpauschale neu) je 36€ geschätzt  | 108            |
| Fahrtkosten / nach Nottuln 3Tage nach Kilometerpauschale (Neuberechnung)         | 138            |
| Material-Kosten für Dokumentation (Aufnahme,CD,)                                 | 20             |
| Bürokosten Zeitaufw. Verwaltung Teilnehmerlisten, E-Mail&Telefon-Korrespondenz   | 480            |
| Porto + Versandtaschen (Notenversand an die Teilnehmenden)                       | 40             |
| Material: Notenkäufe+Druckkosten Infoblatt, Programmheft (Papier Duckerpatronen) | 150            |
| Zeitaufwand verfassen Presetexte, Infoblatt, Programmheft + Gestaltung Layout    | 180            |
| Bewirtung: Getränke für die Teilnehmenden (Kaffee, Wasser, Saft, Wein, etc.)     | 60             |
| GEMA (Anmeldung als pädagogisches Konzert)                                       | 24             |

| Einnahmen                              | Betrag in Euro                |
|--|-------------------------------|
| Eintrittsgelder/Verkaufserlöse         | 0                             |
| Zuwendung Dritter (Spenden/Sponsoring) | 0                             |
| Sonstiges                              | 600 / Teilnehmerbeiträge* (?) |

| Eigenleistungen (ehrenamtliche Arbeitszeit, Eigenmittel etc.)   |
|---|
| <p><b>*Anmerkung zu den Teilnehmerbeiträgen:</b> Hier werden die Einnahmen des letzten Projekts zugrunde gelegt. (Einnahme schwankend nach künftiger Teilnehmerzahl!)</p> <p>Eigenmittel: Bereitstellung eigener Noten. Bereitstellung Büroraum. Bereitstellung eigener Rechner für Verwaltung. Bereitstellung Notationsprogramm "Sibelius" (zum Notenschreiben) Bereitstellung eigener Drucker / Notenständer. geschätzt: 160 Euro.</p> <p>Ehrenamtliche Arbeitszeit: Zeitaufwand für Dokumentation.</p> <p>Ehrenamtliche Arbeitszeit (künstlerische Vorbereitungszeit) für das eigene Studieren der Werke und das Erstellen des künstlerisch/pädagogischen Konzepts (bezogen auf die Einzelkompositionen). geschätzt : 420Euro</p> <p>Eigenleistungen Gesamt: 580Euro</p> <p>Weitere Eigenleistung: Bestuhlung auf und abbauen / Putzen. (ohne Bezifferung)</p> |

## Zuschussbedarf

|                             |  |
|-----------------------------|--|
| Ausgaben gesamt             | 2.840 Euro                                       |
| Einnahmen gesamt            | 600 Euro   |
| Gesamtsumme des Projektes   | 3.420 Euro (Ausgaben + Eigenleistungen/Ehrenamt) |
| <b>Beantragter Zuschuss</b> | <b>2.240,- Euro</b>                              |

Nach Projektabschluss ist innerhalb von acht Wochen ein Verwendungsnachweis vorzulegen, bestehend aus einem Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis. Inhalt, Form und Frist werden im Bewilligungsbescheid festgelegt. Dem Verwendungsnachweis sind quitierte Belege im Original beizufügen.

Anträge können jederzeit beim Fachbereich Wirtschaft, Kultur, Marketing eingereicht werden. Da nur Projekte, die ohne Fördermittel nicht stattfinden können, nach den Kulturförderrichtlinien unterstützt werden können, kann vom Kulturbeirat ein entsprechender Nachweis von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller eingefordert werden (z. B. letzte Vereinsbilanz).

## Erklärung

Die Antragsperson erklärt, dass

1. die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag enthaltenen Angaben bestätigt wird.
2. personenbezogene Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung durch die Gemeinde Nottuln gespeichert werden dürfen.
3. der Projektstart erst nach Förderzusage erfolgt.
4. geplante Änderungen des Projektinhaltes oder -datums vorab bei der Gemeinde Nottuln gemeldet werden müssen.

Düsseldorf , 19. 2. 2024

Ort/Datum

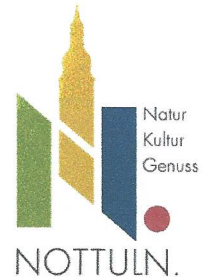


Unterschrift der bzw. des Antragstellenden

# Ö 6.1

## Antrag auf Fördermittel

Kulturförderung der Gemeinde Nottuln  
Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln



### Angaben zum bzw. zur Antragstellenden:

|   |   |
|---|---|
| Veranstalter:in SfS (Schapdettener für Schapdetten e.V.)<br>Träger:in SfS                         |   |
| Anschrift<br>SfS - c/o Dr. Christian Gramatzki, Hamkamp 8, 48301 Nottuln                          |   |
| Projektleitung/Ansprechperson<br>Dr. Christian Gramatzki  | Telefon<br>0160 991 332 00<br>E-Mail<br>christian.gramatzki@gmx.net<br>ggf. Homepage<br><a href="http://www.musiksommer-schapdetten.de/">http://www.musiksommer-schapdetten.de/</a> |
| Bankverbindung (Geldinstitut, IBAN etc.)<br>Sparkasse Westmünsterland DE42 4015 4530 0036 7742 30 |   |

### Kurzvorstellung des Projekttragenden:

|   |
|---|
| Kammeroper (Opern-Intermezzo) in zwei Akten von Giovanni Battista Pergolesi: "La Serva Padrona" |
|---|

### Angaben zum Projekt:

|   |   |
|---|---|
| Projektname<br>"La Serva Padrona"               |   |
| Zeitraum<br>26.05.2024                          |   |
| Anzahl der geplanten Veranstaltungen<br>1       | Datum, Uhrzeit<br>26.05.2024, 17.00           |
| Durchführungsort<br>St. Bonifatius, Schapdetten |   |
| Anzahl der Steh-/Sitzplätze<br>200              | erwartete Gesamtbesucher:innenzahl<br>ca. 150 |



**Art des Projektes (Mehrfachnennung möglich):**

- |                                    |  |   |
|------------------------------------|--|---|
| <input type="checkbox"/> Theater   | <input type="checkbox"/> Ausstellung     | <input type="checkbox"/> Kinder-/Jugendprojekt                  |
| <input type="checkbox"/> Literatur | <input type="checkbox"/> Heimatpflege    | <input type="checkbox"/> Inter-/Soziokultur                     |
| <input type="checkbox"/> Konzert   | <input type="checkbox"/> Film/Fotografie | <input checked="" type="checkbox"/> Sonstiges <u>Kammeroper</u> |

**Zielgruppe (Mehrfachnennung möglich):**

- |                                      |  |   |
|--------------------------------------|--|---|
| <input type="checkbox"/> Kinder      | <input type="checkbox"/> Seniorinnen, Senioren     | <input checked="" type="checkbox"/> zielgruppenübergreifend |
| <input type="checkbox"/> Jugendliche | <input type="checkbox"/> Fachpublikum              |   |
| <input type="checkbox"/> Familien    | <input type="checkbox"/> interkulturelles Publikum |   |

**Einzugsgebiet (Mehrfachnennung möglich):**

- |  |  |  |
|--|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Gemeinde | <input checked="" type="checkbox"/> Kreis Coesfeld | <input checked="" type="checkbox"/> Münsterland und darüber hinaus |
|--|--|--|

**Geplante Öffentlichkeitsarbeit (Werbung für das Projekt):**

- |  |  |  |
|--|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Flyer/Handzettel | <input checked="" type="checkbox"/> Presse/Zeitung                 | <input checked="" type="checkbox"/> Sonstiges <u>Banner an allen</u> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Plakate          | <input checked="" type="checkbox"/> externe Veranstaltungskalender | <u>Zufahrten des Ortes</u>   |
| <input checked="" type="checkbox"/> eigene Homepage  | <input checked="" type="checkbox"/> Social Media                   | _____  |

**Inhaltliche Kurzbeschreibung des Projektes (Wo liegt der Mehrgewinn des Projektes für die Gemeinde Nottuln? Gibt es lokale Bezüge? Welche Ziele verfolgt das Projekt?) Eine ausführliche Projektbeschreibung kann dem Antrag als Anhang beigefügt werden.**

"La Serva Padrona" - "Die Magd als Herrin" von Giovanni Battista Pergolesi ist eine Kammeroper in zwei Teilen. Das Libretto von Gennaro Antonio Federico handelt von einem reichen alten Tölpel, der von seiner resoluten jungen Dienerin überlistet wird, ihn zu heiraten.

Die kurzweilige Handlung ist gespickt mit Situationskomik und karikaturistischer Typenzeichnung, die barocke Musik ist voller eingängiger Melodien. Als intime Kammeroper mit nur zwei Sängern und kleinem Orchester eignet sie sich hervorragend für kleinere Aufführungsstätten und Veranstaltungen mit begrenztem Budget. Die äußerst unterhaltsame Handlung in Kombination mit eingängiger Musik macht sie zu einem niederschweligen Angebot auch für Zuschauer, die mit klassischer Musik oder Oper nicht vertraut sind.

Wie für Bachs "Kaffee-Kantate", die wir 2022 vor vollem und begeistertem Haus aufgeführt haben, konnten wir Katrin Reimann (Sopran) aus Schapdetten für die weibliche Hauptrolle gewinnen. Die Rolle des reichen alten Herrens wird Enno Kinast (Bass) übernehmen. Begleitet werden unsere Solisten von Mitgliedern der Dortmunder Philharmoniker unter der musikalischen Leitung von Elke Cernysev.

Der "kleiner Musiksommer Schapdetten" gehört nun schon seit vielen Jahren zum kulturellen Angebot Nottulns. Unsere Gäste kommen aus der Gemeinde, aber auch aus dem weiteren Umkreis. Sie alle schätzen das breitgefächerte Programm, das dieses Jahr z.B. auch ein Konzert des Akkordeonorchesters "Datastico" umfassen wird.

Die Sparkasse Westmünsterland wird "La Serva Padrona" mit 900 EUR unterstützen.

**Projektpartnerschaften**

## Finanzierungsplan

| Ausgaben                | Betrag in Euro |
|-------------------------|----------------|
| Violine 1               | 300 €          |
| Violine 2               | 300 €          |
| Viola                   | 300 €          |
| Violoncello             | 300 €          |
| Kontrabass              | 300 €          |
| Cembalo                 | 300 €          |
| Trompete 1              | 150 €          |
| Trompete 2              | 150 €          |
| Katrin Reimann (Sopran) | ehrenamtlich   |
| Enno Kinast (Bass)      | 700 €          |
| Elke Cernysev           | 200 €          |

| Einnahmen   | Betrag in Euro |
|---|----------------|
| Eintrittsgelder/Verkaufserlöse IMBISS                             | ca. 200-300 €  |
| Zuwendung Dritter (Spenden/Sponsoring)<br>SPARKASSE WESTMÜNSTERL. | 900 €          |
| Sonstiges<br>SPENDEN ZUSCHAUER                                    | ca 400- 500 €  |

| Eigenleistungen (ehrenamtliche Arbeitszeit, Eigenmittel etc.)  |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Organisation (Buchung Musiker, Notenbeschaffung, Probentermine, etc. etc.)</li> <li>- Regie</li> <li>- Werbung (Entwurf und Druck Flyer u. Plakate, Zeitung, Banner)</li> <li>- Bühnenbild</li> <li>- Kostüme</li> <li>- Imbiss nach dem Konzert (Lebensmittel-Spenden Schapdettener Bürger)</li> </ul> |

## Zuschussbedarf

|                             |  |
|-----------------------------|--|
| Ausgaben gesamt             | 3000 €   |
| Einnahmen gesamt            | ca. 1500-1700 € (Sparkasse, Spenden Zuschauer, Imbiss) |
| Gesamtsumme des Projektes   | -1300/-1500 €  |
| <b>Beantragter Zuschuss</b> | <b>1200 €</b>  |

Nach Projektabschluss ist innerhalb von acht Wochen ein Verwendungsnachweis vorzulegen, bestehend aus einem Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis. Inhalt, Form und Frist werden im Bewilligungsbescheid festgelegt. Dem Verwendungsnachweis sind quitierte Belege im Original beizufügen.

Anträge können jederzeit beim Fachbereich Wirtschaft, Kultur, Marketing eingereicht werden. Da nur Projekte, die ohne Fördermittel nicht stattfinden können, nach den Kulturförderrichtlinien unterstützt werden können, kann vom Kulturbeirat ein entsprechender Nachweis von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller eingefordert werden (z. B. letzte Vereinsbilanz).

## Erklärung

### Die Antragsperson erklärt, dass

1. die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag enthaltenen Angaben bestätigt wird.
2. personenbezogene Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung durch die Gemeinde Nottuln gespeichert werden dürfen.
3. der Projektstart erst nach Förderzusage erfolgt.
4. geplante Änderungen des Projektinhaltes oder -datums vorab bei der Gemeinde Nottuln gemeldet werden müssen.

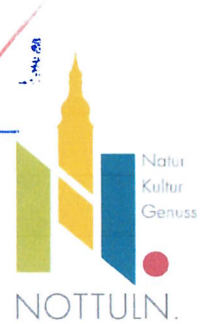
29.02.2024  
Ort/Datum

C. Janatsh  
Unterschrift der bzw. des Antragstellenden



12. März 2024

Fachbereich



## Antrag auf Fördermittel

Kulturförderung der Gemeinde Nottuln  
Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln

### Angaben zum bzw. zur Antragstellenden:

|  |   |
|--|---|
| Veranstalter:in<br>Träger:in Blues in Nottuln e.V.   |   |
| Anschrift<br>Blues in Nottuln e.V., Im Grauten Ihl 68, 48301 Nottuln                                     |   |
| Projektleitung/Ansprechperson<br>Martin Uphoff   | Telefon<br>02502-1438<br>E-Mail<br>1.vorsitzender@blues-in-nottuln.de<br>ggf. Homepage<br>www.blues-in-nottuln.de |
| Bankverbindung (Geldinstitut, IBAN etc.)<br>Sparkasse Westmünsterlnad, IBAN: DE11 4015 4530 0038 1877 87 |   |

### Kurzvorstellung des Projekttragenden:

Blues in Nottuln -- unser Motto: Wir machen Kultur hörbar  
 Seit 20 Jahren hat der Verein "Blues in Nottuln e.V. die Ziele erfolgreich verfolgt, mindestens einmal im Monat Musiker nach Nottuln zu holen, die dem Publikum auf Basis des Blues (aber auch artverwandter Musikrichtungen) einen unvergesslichen Musikabend bieten. Die alte Amtmannei bietet der geeigneten Rahmen dafür. Das besondere daran ist, dass das Konzept der Session es ermöglicht, Künstlern aus dem Münsterland, dem Ruhrgebiet und den Niederlanden ohne grosse Probe in verschiedenen Bandzusammensetzungen zu spielen - UND auch junge oder ältere Musiker die sich gerne daran beteiligen möchten mit einzubinden und zu fördern.

### Angaben zum Projekt:

|   |   |
|---|---|
| Projektname<br>Jubiläumsveranstaltung 20 Jahre Blues in Nottuln |   |
| Zeitraum<br>August 2024   |   |
| Anzahl der geplanten Veranstaltungen<br>1 Konzertabend 3 Bands  | Datum, Uhrzeit<br>24. August 2024 18:30 Uhr   |
| Durchführungsort<br>Kulturzentrum "Alte Amtmannei"              |   |
| Anzahl der Steh-/Sitzplätze<br>80 - 100                         | erwartete Gesamtbesucher:innenzahl<br>ca. 100 |

**Art des Projektes (Mehrfachnennung möglich):**

- |   |  |   |
|---|--|---|
| <input type="checkbox"/> Theater            | <input type="checkbox"/> Ausstellung     | <input type="checkbox"/> Kinder-/Jugendprojekt      |
| <input type="checkbox"/> Literatur          | <input type="checkbox"/> Heimatpflege    | <input type="checkbox"/> Inter-/Soziokultur         |
| <input checked="" type="checkbox"/> Konzert | <input type="checkbox"/> Film/Fotografie | <input checked="" type="checkbox"/> Sonstiges _____ |

**Zielgruppe (Mehrfachnennung möglich):**

- |   |   |   |
|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> Kinder                 | <input checked="" type="checkbox"/> Seniorinnen, Senioren     | <input checked="" type="checkbox"/> zielgruppenübergreifend |
| <input checked="" type="checkbox"/> Jugendliche | <input checked="" type="checkbox"/> Fachpublikum              |   |
| <input type="checkbox"/> Familien               | <input checked="" type="checkbox"/> interkulturelles Publikum |   |

**Einzugsgebiet (Mehrfachnennung möglich):**

- |  |  |  |
|--|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Gemeinde | <input checked="" type="checkbox"/> Kreis Coesfeld | <input checked="" type="checkbox"/> Münsterland und darüber hinaus |
|--|--|--|

**Geplante Öffentlichkeitsarbeit (Werbung für das Projekt):**

- |  |  |   |
|--|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Flyer/Handzettel | <input checked="" type="checkbox"/> Presse/Zeitung                 | <input checked="" type="checkbox"/> Sonstiges _____ |
| <input checked="" type="checkbox"/> Plakate          | <input checked="" type="checkbox"/> externe Veranstaltungskalender | <u>regionaler Rundfunk</u>                          |
| <input checked="" type="checkbox"/> eigene Homepage  | <input checked="" type="checkbox"/> Social Media                   | _____   |

**Inhaltliche Kurzbeschreibung des Projektes (Wo liegt der Mehrgewinn des Projektes für die Gemeinde Nottuln? Gibt es lokale Bezüge? Welche Ziele verfolgt das Projekt?) Eine ausführliche Projektbeschreibung kann dem Antrag als Anhang beigelegt werden.**

Wir feiern 20 Jahre Blues in Nottuln - d.h. 20 Jahre in dem den Gästen mind. einmal monatlich Musikabende auf Basis einer Session geboten wurden.

Ein beeindruckender Erfolg, denn 20 Jahre war diese Veranstaltung ein Magnet für Musikfreunde der Blues Musik und angrenzender Musikrichtungen.

Die Veranstaltung lebt vom mitmachen - sowohl bei den Zuhörern, ohne die es nicht hätte stattfinden können, als auch von den Musiker die meistens ohne Gage bei uns auftreten - so etwas funktioniert ja nur, wenn es auch allen gefällt.

Schon dadurch ist "Blues in Nottuln" eine feste Institution für Nottuln geworden. diese Musikveranstaltungen machten Nottuln weit über die Grenzen bekannt und kaum ein Musiker von Rang in der Musikszene des Jazz/Blues/Soul kann auf einen Auftritt in Nottuln bei der Blues Session in seiner Vita verzichten.

Und auch bei anderen städtische Veranstaltungen wurde die Kompetenz und Kenntnisse der Musikszene von Martin Uphoff (1. Vorsitzender) gerne genutzt um für grosse Veranstaltungen entsprechende Künstler nach Nottuln zu holen. Und es war immer ein grosser Erfolg - weit über die Grenzen von Nottuln hinaus

Und so soll auch unsere Zukunft diese Richtung weiter beibehalten wo möglich ausbauen und eben in Zukunft weiterhin Musikern und Gästen aus Nah und Fern in das "Wohnzimmer der Bluesmusik" zu holen (wie es die Musiker überall nennen).

Was kann es mehr an Erfolg geben als überall zu einem festen Begriff geworden zu sein: Blues in NOTTULN  
Wir machen Kultur hörbar und sorgen dafür das Nottuln überall mit guter Musik in Verbindung gebracht wird

**Projektpartnerschaften**

## Finanzierungsplan

| Ausgaben  | Betrag in Euro |
|---|----------------|
| Künstergagen (2x 1000, 1x 2000 Euro)            | 4000,-         |
| Reisekosten/Übernachtungen                      | 600,-          |
| Technik   | 450,-          |
| Saalmiete                                       | 35,40          |
| Personelle Unterstützung (Auf/Abbau)            | 180,-          |
| GEMA Gebühren                                   | 105,-          |
| Öffentlichkeitsarbeit / Druckkosten             | 250,-          |
| Versicherungen anteilig                         | 20,-           |
| Bewirtung und Backstageverpflegung der Künstler | 280,-          |
| Gestattung                                      | 30,-           |
| Sektempfang                                     | 370,-          |

| Einnahmen                              | Betrag in Euro |
|--|----------------|
| Eintrittsgelder/Verkaufserlöse         | 1000,-         |
| Zuwendung Dritter (Spenden/Sponsoring) | keine Zusagen  |
| Sonstiges                              |                |

| Eigenleistungen (ehrenamtliche Arbeitszeit, Eigenmittel etc.)  |
|--|
| Verhandlungen mit den Musikern, Organisation, Pressarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Auf/Abbau<br>30 Std a 15,00 = 450 Euro |

## Zuschussbedarf

|                             |                     |
|-----------------------------|---------------------|
| Ausgaben gesamt             | 6350, - Euro        |
| Einnahmen gesamt            | 1000,- Euro         |
| Gesamtsumme des Projektes   | 6770,- Euro         |
| <b>Beantragter Zuschuss</b> | <b>5350, - Euro</b> |

Nach Projektabschluss ist innerhalb von acht Wochen ein Verwendungsnachweis vorzulegen, bestehend aus einem Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis. Inhalt, Form und Frist werden im Bewilligungsbescheid festgelegt. Dem Verwendungsnachweis sind quitierte Belege im Original beizufügen.

Anträge können jederzeit beim Fachbereich Wirtschaft, Kultur, Marketing eingereicht werden. Da nur Projekte, die ohne Fördermittel nicht stattfinden können, nach den Kulturförderrichtlinien unterstützt werden können, kann vom Kulturbeirat ein entsprechender Nachweis von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller eingefordert werden (z. B. letzte Vereinsbilanz).

## Erklärung

Die Antragsperson erklärt, dass

1. die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag enthaltenen Angaben bestätigt wird.
2. personenbezogene Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung durch die Gemeinde Nottuln gespeichert werden dürfen.
3. der Projektstart erst nach Förderzusage erfolgt.
4. geplante Änderungen des Projektinhaltes oder -datums vorab bei der Gemeinde Nottuln gemeldet werden müssen.

Nottuln, den

08.03.2024

Ort/Datum



Unterschrift der bzw. des Antragstellenden

20 Jahre Blues in Nottuln -  
Wir machen Kultur hörbar!

Es war einmal ...  
ein erstklassiger und international bekannter Bluesmusiker, der seine Lieblings Musik mit anderen gemeinsam geniessen wollte, und es absolut nicht einsah, dass dies überall möglich war , nur noch nicht in Nottuln.

Tom Vieth schaffte es Musiker nach Nottuln zu ziehen und mit den Gründern von Blues in Nottuln im Rahmen einer Blues Session, erstklassige Musik mitten ins Münsterland zu holen.

Blues Session,  
nicht nur Musik für die Zuhörer, sondern auch Talentschmiede für Newcommer, Hobby Musiker und Musik Schüler, die das gemeinsame musizieren erleben wollen und darin wachsen.  
Viele Vollblutmusiker und Profis lieben und leben den Blues, und inspirieren das Publikum und die anderen Musiker.

Alles hatte vor 20 Jahren seinen Anfang genommenen. Tom Vieth, der Namensgeber des heutigen Vereins, hätte es bestimmt gerne noch miterlebt, das Blues in Nottuln zu einem zentralen Mittelpunkt der Blues Scene nicht nur im Münsterland wurde.

Genauso wie er sicher noch gerne erlebt hätte, wie seine jungen Mitmusikanten und Gründer der Band „Bluesanovas“ zu einer europaweit anerkannten Blues Formation wurde.

20 Jahre in konstant regelmäßigen monatlichen Abständen (jeweils der 1. Donnerstag im Monat) ermöglichten über 400 neuen Musikern in über 200 Konzertabend einen unvergessliches Erlebnis.

Nicht zu vergessen ca. 100 Musiker und Zuschauer, die regelmäßig eine weite Reise aus den Niederlanden, dem Ruhrgebiet und dem gesamten Münsterland auf sich nahmen um gemeinsam den Blues und Artverwandtes zu spielen und zu fühlen.

Weit über 10000 Zuhörer waren im Laufe der Jahre bei uns in Nottuln zu Gast, und genossen bisher schon Musik auf höchstem Niveau im Flair des „Wohnzimmers“ der alten Amtmannei in Nottuln.

Doch damit nicht genug.

Blues in Nottuln möchte Musik für Alle bieten, und auch zeigen, daß Blues mit seinen vielfältigen Facetten mitten im Musikgeschehen steht.

Erfolgreich Musiker von grossen Bühnen gaben im den 20 Jahren Gastspiele in der alten Amtmannei.

Da wurde jedem etwas geboten – von Folk, Soul, Rock'n'Roll, Funk, Beat, Blues-Rock, Jazz, bis hin zum Reggae und Irish Folk.

Zuhören bei der Musik – bei weitem nicht alles.

In der Alten Amtmannei sind die Gäste ein Teil der Veranstaltung.

Mal bewegen sich nur schüchtern die Zehenspitzen oder die Fingertrommeln auf dem Tisch – aber wenn die Musik unter die Haut geht, rockt der ganze Körper.

Ja, beim Blues in Nottuln kann man Kultur hören, fühlen und erleben.

Und die Zukunft sieht gut aus – Blues in Nottuln ist zu einer Institution geworden, wo jeder gute Musiker gerne auftreten möchte.

Blues in Nottuln gehört für gute Musiker einfach zu einem Teil Ihrer Vita.

Die Zuhörer geniessen es, und freuen sich schon jetzt auf das nächste Konzert und fragen danach, was demnächst kommt – wir liegen im Trend und Blues in Nottuln erfüllt die Erwartungen.

Selbstverständlich ist die Feier "20 Jahre Blues in Nottuln" wieder, ein absolut würdiges Highlight zu 20 Jahren Vereinsgeschichte. Die Planung zu diesem Ereignis werden bald umgesetzt.

Nur schon soviel, es wird viel gute Live-Musik geben!

Weitere 20 Jahre – bestimmt, und wahrscheinlich darüber hinaus.

BLUES IN NOTTULN -- Ein Kulturerlebnis mitten im Münsterland .



# Ö 6.1

| Verein/Gruppe                        | Projektförderung<br>Antrag vom | Veranstaltung<br>und<br>Projektzeitraum                                   | für alle<br>Bürgerinne<br>n und<br>Bürger<br>zugänglich,<br>öffentliche<br>s Interesse<br>zu<br>erwarten? | Eigeninitia<br>tive und<br>Mitver-<br>antwortun<br>g<br>unterstüt<br>zen | besondere<br>Ausprägung/<br>Leistung<br>der<br>inhaltliche<br>n Arbeit<br>der<br>kulturellen<br>Träger pp. | Realisieru<br>ng im<br>Gemeinde-<br>gebiet? | Gesamtkoste<br>n | Eigenleistung/<br>weitere<br>Förderer/<br>Sponsoren/<br>Spenden<br>beteiligen<br>sich mit<br>folgendem<br>Betrag an den<br>Gesamtkosten | Beantragte<br>Förderung | detaillierter<br>Fiananzierun<br>gs-plan liegt<br>vor? | Gesamtfinan-<br>zierung der<br>Maßnahme<br>gesichert<br>und<br>nachgewiese<br>n? | durch<br>Kulturbeirat<br>zur<br>Förderung<br>empfohlen |
|--------------------------------------|--------------------------------|---|---|--|--|---|------------------|---|-------------------------|--|--|--|
| Daruper Landpartie                   | 19.11.2023                     | Daruper Landpartie; VA-Datum 17./18.08.2024                               | ja  | ja   | ja   | ja  | 2.190,00 €       | ehrenamtliche Tätigkeit   | 2.190,00 €              | ja   | ja   | 1.500,00 €   |
| Blues in Nottuln e.v.                | 18.11.2023                     | Blues Konzert 2024  | ja  | ja   | ja   | ja  | 8.314,00 €       | 3.000,00 €  | 5.314,00 €              | ja   | ja   | keine  |
| Blues in Nottuln e.V.                | 20.11.2023                     | Blues Sessions 2024   | ja  | ja   | ja   | ja  | 6.997,00 €       | 1.980,00 €  | 5.017,00 €              | ja   | ja   | keine  |
| Johannes Sandberger                  | 10.02.2024                     | Projekt-Orchester-Nottuln; Va-Datum 29. Sept 2024                         | ja  | ja   | ja   | ja  | 3.420,00 €       | 600 € ;<br>ehrenamtl.<br>Arbeitszeit  | 2.240,00 €              | ja   | ja   | 1.200,00 €   |
| Schapidtetter für Schapidtetter e.V. | 29.02.2024                     | "La Serva Padrona" im Rahmen des Kleinen Musiksommers; VA-Datum 26.5.2024 | ja  | ja   | ja   | ja  | 3.000,00 €       | 1.500 - 1.700 €   | 1.200,00 €              | ja   | ja   | 1.200,00 €   |
| Blues in Nottuln e.V.                | 08.03.2024                     | Jubiläumsveranstaltung 20 Jahre Blues in Nottuln                          | ja  | ja   | ja   | ja  | 6.770,00 €       | 1000 € ;<br>ehrenamtl.<br>Arbeitszeit   | 5.350,00 €              | ja   | ja   | 2.000,00 €   |
| Hale Bopp Big Band e.V.              | 20.03.2024                     | Swinging December Konzert 2024  | ja  | ja   | ja   | ja  | 5.577,50 €       | 3.800,00 €  | 1.777,50 €              | ja   | ja   | offene Fragen  |
| <b>Gesamtsumme</b>                   |                                |   |   |  |  |   |                  |   | <b>23.088,50 €</b>      |  |  | <b>5.900,00 €</b>                                      |

# Ö 6.1

## Protokoll Sitzung Kulturbeirat am 3. April 2024

18:00 Uhr | Galerie Hovestadt

TN:

Manfred Gausebeck  
Gabriele Hovestadt  
Ursula Schulze Tilling  
Dietmar Thönnies  
Rieke Orel

Abwesend:

Thomas Brieden  
Nathan Schmedt

## Förder-Empfehlungen

### Daruper Landpartie

Beantragte Fördersumme 2.190 €

#### Anmerkung:

- Posten „Bauhof“: Hierbei handelt es sich um Verkehrssicherungsmaßnahmen, wie das Aufstellen von Schildern, Ausweisen von Parkflächen und Absperren von Straßen. Hier kann kein günstigeres Angebot eingeholt werden, da der Bauhof mit diesen Arbeiten beauftragt werden muss
- Posten „Flyer“: Kosten beziehen sich auf die Gestaltung und die Druckkosten für 5000 Stck.; Orel hat im Vorfeld empfohlen, zu prüfen, ob die Flyer z.B. bei Flyeralarm günstiger zu bekommen sind

→ KB empfiehlt: 1.500 €

Begründung: Aufgrund der gedeckelten Höhe des Fördertopfes, bemüht sich der Kulturbeirat, die Fördergelder gerecht zu verteilen und kann daher bei den meisten Förderanträgen nicht die volle Antragssumme empfehlen. Außerdem handelt es sich um das wiederholte Einreichen desselben Antrags. Ziel ist es ein breites Spektrum an kulturellen Veranstaltungen zu fördern, daher empfiehlt der Kulturbeirat im Zweifel für neue Formate eine höhere Fördersumme. Nichts desto trotz schätzt der KB die Daruper Landpartie als förderwürdige kulturelle Veranstaltung.

Folgende Fragen kamen bei der Beratung auf:

- Posten „Bauhof“: Hierbei handelt es sich um Verkehrssicherungsmaßnahmen, wie das Aufstellen von Schildern, Ausweisen von Parkflächen und Absperren von Straßen. Hier kann kein günstigeres Angebot eingeholt werden, da der Bauhof mit diesen Arbeiten beauftragt werden muss
- Posten „Flyer“: Kosten beziehen sich auf die Gestaltung und die Druckkosten für 5000 Stck.; Orel hat im Vorfeld empfohlen, zu prüfen, ob die Flyer z.B. bei Flyeralarm günstiger zu bekommen sind
- Posten „Fahrtkosten“: Antwort noch ausstehend

Als Empfehlung formulierte der Beirat, dass über die Möglichkeit von Einnahmen, z.B. durch Standgebühren, die Beteiligung am Umsatz des Cafés oder den symbolischen Verkauf der Flyer,

nachgedacht werden könne und möchte Herrn Splitthoff und Frau Tibroni zur Besprechung dieser Möglichkeiten gerne zu einer ihrer nächsten Sitzungen (voraussichtlich Ende Mai) einladen. Den genauen Termin wird Lea Jockisch mit den Antragstellenden kommunizieren.

### Blues in Nottuln e.V.

Blues Konzerte – Beantragte Fördersumme 5.314 €

→ KB empfiehlt: keine Förderung

Begründung: Um die Gelder des Kulturfördertopfes gerecht zu verteilen, einigte sich der Kulturbeirat darauf max. 10% des Gesamtfördervolumen pro Antragstellendem pro Jahr zu empfehlen. Blues in Nottuln e.V. reichte zur ersten KSE-Sitzung drei Anträge mit einer Gesamtsumme von 15.681 € ein. Die max. Empfehlung des Kulturbeirats von 2.000 € werden für den dritten Antrag empfohlen.

### Blues in Nottuln e.V.

Blues Sessions – Beantragte Fördersumme 5.017 €

→ KB empfiehlt: keine Förderung

Begründung: Um die Gelder des Kulturfördertopfes gerecht zu verteilen, einigte sich der Kulturbeirat darauf max. 10% des Gesamtfördervolumen pro Antragstellendem pro Jahr zu empfehlen. Blues in Nottuln e.V. reichte zur ersten KSE-Sitzung drei Anträge mit einer Gesamtsumme von 15.681 € ein. Die max. Empfehlung des Kulturbeirats von 2.000 € werden für den dritten Antrag empfohlen.

### Johannes Sandberger

Projekt-Orchester-Nottuln – Beantragte Fördersumme 2.240 €

→ KB empfiehlt: 1.200 €

Begründung: Aufgrund der gedeckelten Höhe des Fördertopfes, bemüht sich der Kulturbeirat, die Fördergelder gerecht zu verteilen und kann daher bei den meisten Förderanträgen nicht die volle Antragssumme empfehlen. Nichts desto trotz schätzt der KB das Projekt-Orchester-Nottuln als förderwürdige kulturelle Veranstaltung.

Sollte in diesem Jahr ein weiterer Förderantrag von Johannes Sandberger für das Projekt-Orchester-Nottuln eingereicht werden, würde dieser eine Empfehlung des Kulturbeirats über 800 € bekommen, da so die max. 2.000 € ausgeschöpft wären. Der Kulturbeirat rät Herrn Sandberger sich ggf. um weitere Fördermöglichkeiten zu bemühen.

### Schapidettener für Schapidetten e.V.

„La Serva Padrona“ im Rahmen des „kleinen musiksommer“ – Beantragte Fördersumme 1.200 €

→ KB empfiehlt: 1.200 €

Begründung: Entspricht voll und ganz den Kulturförderrichtlinien.

## Blues in Nottuln e.V.

Jubiläum 20 Jahre Blues in Nottuln e.V. – Beantragte Fördersumme 5.350 €

→ KB empfiehlt: 2.000 €

Begründung: Um die Gelder des Kulturfördertopfes gerecht zu verteilen, einigte sich der Kulturbeirat darauf max. 10% des Gesamtfördervolumen pro Antragstellendem pro Jahr zu empfehlen. Blues in Nottuln e.V. reichte zur ersten KSE-Sitzung drei Anträge mit einer Gesamtsumme von 15.681 € ein. Da es sich bei der Jubiläumsfeier, im Gegensatz zu den Anträgen für das Blues Konzert und die Blues Sessions um ein neues Format handelt, empfiehlt der Kulturbeirat die Veranstaltung mit 2.000 € zu fördern.

## Hale Bopp Big Band e.V.

Swinging December Konzert 2024 – Beantragte Fördersumme 1.777,50 €

→ KB empfiehlt: Empfehlung steht aus

Begründung: Bei der Beratung ergaben sich folgende offene Fragen:

- Posten „Kosten Workshop (Verpflegung und Unterbringung)“: Der Kulturbeirat sieht die Posten Unterbringung und Verpflegung im Sinne der Kulturförderrichtlinien als nicht förderwürdig an und verweist auf den Volksmusikerbund NRW, der ihres Wissens nach Kostenpauschalen für Verpflegung und Unterkunft für Workshops übernimmt. Hier ist zu klären, ob der angegebene Eigenanteil von 2.000 € zur Deckung dieses Postens vorgesehen ist.
- Posten „Klavierstimmer“: Die Gemeinde lässt regelmäßig einen Klavierstimmer kommen, daher scheint dieser Posten unbegründet.
- Für die Veranstaltungen wurde ein weiterer Förderantrag beim Landesmusikrat NRW gestellt, bei der die Entscheidung noch aussteht. Sollte in der Zwischenzeit eine Bewilligung vorliegen, wird diese in die Empfehlung des Kulturbeirats einfließen.

Der Kulturbeirat und der FB 6 verschieben den Antrag in die nächste KSE-Sitzung am 12.6.2024, um genügend Zeit zur Klärung der Fragen zu haben.

Nottuln, den 4.4.2024  
Rieke Orel



**öffentliche  
Beschlussvorlage**  
Vorlagen-Nr. 058/2024

Produktbereich/Betriebszweig:  
**01 Innere Verwaltung**  
**04 Kultur und Wissenschaft**  
Datum:  
**11.04.2024**

**Tagesordnungspunkt:**

Änderung der Kulturförderrichtlinien der Gemeinde Nottuln

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Kultur, Sport und Ehrenamt empfiehlt, die Änderung der Kulturförderrichtlinien der Gemeinde Nottuln in der vorliegenden Form zu beschließen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Klimatische Auswirkungen:**

keine

**Beratungsfolge:**

| Gremium                                     | Sitzungstermin           | Behandlung |      |           |  |
|---|--------------------------|------------|------|-----------|--|
| <b>Ausschuss Kultur, Sport und Ehrenamt</b> |                          | öffentlich |      |           |  |
|   | <b>Beratungsergebnis</b> |            |      |           |  |
|   | einstimmig               | ja         | nein | enthalten |  |
|   |                          |            |      |           |  |
| <b>Rat</b>                                  |                          | öffentlich |      |           |  |
|   | <b>Beratungsergebnis</b> |            |      |           |  |
|   | einstimmig               | ja         | nein | enthalten |  |
|   |                          |            |      |           |  |

gez. Dr. Thönnnes

...

### **Sachverhalt:**

Aufgrund wiederkehrender Fragen durch Antragstellende, sicherer Handhabung bei Nichteinhalten der Frist für Verwendungsnachweise sowie der Anpassung von organisatorischen Abläufen wird eine Überarbeitung der Kulturförderrichtlinien angeregt.

Es werden in den Kulturförderrichtlinien folgende Punkte zur Überarbeitung vorgeschlagen:

- Ergänzung um den Satz: „Ausgeschlossen von der Projektförderung sind Kosten für Unterkunft und Verpflegung. Diese Kosten zählen zur Eigenleistung.“
- Nennung des Fachbereichs Wirtschaft, Kultur, Marketing anstatt des Kulturbeirats als Adressat für Änderungen des Projektinhalts oder Durchführungsdatums bewilligter Anträge.
- Ergänzung: „[Bei] Nichteinhalten der Frist zur Abgabe des Verwendungsnachweises [...behält sich die Gemeinde eine Rückforderung vor].“

### **Anlagen:**

Anlage 1: Überarbeitung der Kulturförderrichtlinien (Änderungen rot markiert)

Verfasst:  
gez. Orel, Rieke

Fachbereichsleitung:  
gez. Driever/Wermert



## Kulturförderrichtlinien in der Gemeinde Nottuln

### Präambel

Zu den von der Gemeinde Nottuln übernommenen freiwilligen Aufgaben zählt die Gewährleistung eines qualifizierten kulturellen Angebotes für ihre Bürgerinnen und Bürger. Die lokale, kulturelle Identifikation bietet gerade in heutiger Zeit der Leistungs- und Massengesellschaft eine Ausgleichsfunktion mit zunehmender Bedeutung.

Die nachfolgenden Richtlinien sind ein Beitrag zur Förderung von kulturellen Veranstaltungen.

### (1) Sinn und Zweck der Förderung

Durch die Gewährung von Zuwendungen der Gemeinde Nottuln soll ein attraktives, und möglichst vielseitiges und abwechslungsreiches Kultur- und Kunstangebot für breite Bevölkerungsschichten geschaffen werden. Dieses Ziel kann dadurch erreicht werden, dass neben den gemeindlichen Veranstaltungen und Maßnahmen auch Vereine, kulturelle Gruppen und Initiativen oder einzelne Kunst- und Kulturschaffende mit eigenen Veranstaltungen oder Projekten zur gewünschten Qualität, Vielfalt und Farbigkeit des Kultur- und Kunstangebotes sowie zur kulturellen Bildung innerhalb der Gemeinde beitragen.

### (2) Gegenstand der Projektförderung

Gefördert werden können bei Projekten kulturelle Leistungen aus möglichst vielen künstlerischen Bereichen, z. B. der Darstellenden Kunst und der Bildenden Kunst, der Musik, der Literatur oder des Medienbereiches, die ohne Fördermittel nicht möglich wären, die für Nottulner Einwohnerinnen und Einwohner zugänglich sind und

- öffentliches Interesse erwarten lassen, Eigeninitiative und Mitverantwortung unterstützen, besondere Ausprägungen/Leistungen der inhaltlichen Arbeit der kulturellen Träger:innen und Beteiligten im jeweiligen Genre erwarten lassen, und die Vernetzung dieser Leistungen/Träger:innen untereinander fördern;
- die die Alltagskultur (Leben, Wohnen und Arbeiten verschiedener Bevölkerungs- und Altersgruppen) in ihrem kulturellen Zusammenhang als Bestandteil einer umfassenden Stadtkultur verdeutlichen (soziokulturelle Projekte);
- Modellprojekte, die innovative Ansätze in der Kulturarbeit und der Zusammenarbeit aufweisen;

Weitere Förderkriterien bei Projekten:

- das zu fördernde Projekt muss zumindest auch im Gemeindegebiet realisiert werden, bzw. einen klaren und unmittelbaren Bezug zur Gemeinde haben;
- Projekte von Künstlerinnen und Künstlern aus der Gemeinde sollen angemessen berücksichtigt werden
- **Ausgeschlossen von der Projektförderung sind Kosten für Unterkunft und Verpflegung. Diese Kosten zählen zur Eigenleistung.**

### **(3) Formen der Projektförderung**

Zuwendungen erfolgen insbesondere in folgenden Formen:

- geldliche Förderung
- Förderung durch Übernahme des Entgeltes bzw. der Betriebskostenpauschale für Räume und/oder Geräte
- sonstige Leistungen der Gemeinde, z. B. durch Übernahme der Kosten für die Inanspruchnahme des Bauhofes

### **(4) Voraussetzungen der Projektförderung**

Die Zuwendungen nach diesen Richtlinien sind jeweils zweckgebunden und auf sie besteht kein Rechtsanspruch, auch besteht kein Anspruch auf eine 100 %-Förderung. Sie werden im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

Sämtliche Förderungen werden auf schriftlichen Antrag in Papierform oder digital gewährt. Der Antrag ist an den Fachbereich Wirtschaft, Kultur und Marketing der Gemeinde zu richten (Gemeinde Nottuln, z.Hd. FB 6, Stiftsplatz 8, 48301 Nottuln) bzw. auf der Website der Gemeinde in digitaler Form auszufüllen.

Die Förderung setzt in der Regel Eigenleistung voraus, die im Rahmen des Förderantrags in Form eines Kosten- und Finanzierungsplanes aufgeschlüsselt und verifizierbar vorgelegt werden müssen.

Mit dem Einreichen eines Förderantrags geht die Aufnahme der Veranstaltung in den Veranstaltungskalender auf der Website der Gemeinde Nottuln einher. Dazu erfolgt im Falle einer Bewilligung eine Abfrage der Daten (Titel, Datum, Bewerbungstext) per E-Mail.

Änderungen des Projektinhaltes oder Durchführungsdatums bedürfen einer zusätzlichen Bewilligung und müssen schriftlich ~~beim Kulturbeirat~~ **beim Fachbereich Wirtschaft, Kultur, Marketing, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln** beantragt werden.

### **(5) Verfahrensgrundsätze bei der Projektförderung**

Antragsberechtigt sind Einzelpersonen, Gruppen, Vereine und sonstige Zusammenschlüsse, deren Veranstaltungen und Projekte nicht gewerblicher Art Definition gewerblich sind. In jedem Fall ist eine verantwortliche juristische oder natürliche Person zu benennen.

Die Anträge können jederzeit eingereicht werden. Sie werden vom Kulturbeirat beraten, der seine Empfehlungen an den Ausschuss für Kultur, Sport und Ehrenamt ausspricht. Eine Entscheidung über die Anträge erfolgt im Anschluss durch den Rat. Die Termine für Ausschuss- und Ratssitzungen können der Website der Gemeinde Nottuln entnommen werden.

Der Antrag enthält eine kurze Vorstellung der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie eine Projektbeschreibung mit Datum und Veranstaltungsort des Projektes und einen Finanzierungsplan. Das Antragsformular ist auf der Website der Gemeinde Nottuln als PDF und/ oder digitaler Antrag verfügbar.

Anträge auf geldwerte Förderung durch Erlass des Entgeltes können formlos schriftlich gestellt werden, dabei ist insbesondere die Fördernotwendigkeit zu begründen.

Der Fachbereich Wirtschaft, Kultur, Marketing leistet bei Bedarf Hilfestellung bei der Antragstellung.

Der Inhalt von Entscheidungen über die Anträge ist den Antragsteller:innen schriftlich oder auf digitalem Wege bekanntzugeben. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt kurzfristig nach der Entscheidung. Das Projekt bzw. die Veranstaltung darf erst nach der Förderzusage begonnen werden.

Nach Abschluss des Projekts bzw. der Veranstaltung muss innerhalb von acht Wochen ein Verwendungsnachweis in Papierform oder digital vorgelegt werden, bestehend aus Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis. Das Formular für den Verwendungsnachweis ist auf der Website der Gemeinde Nottuln als PDF und/ oder digitales Formular verfügbar. Dem Verwendungsnachweis sind quitierte Belege in Kopie oder digital beizufügen.

Bei **Nichteinhalten der Frist zur Abgabe des Verwendungsnachweises und** nicht ordnungsgemäßer Verwendung des Zuschusses behält sich die Gemeinde eine Rückforderung vor.

Antragssteller:innen verpflichten sich, auf die Förderung der Gemeinde Nottuln in angemessener Weise in den zu Werbezwecken für das Projekt veröffentlichten digitalen und Print-Medien hinzuweisen. Hierzu ist das Logo der Gemeinde Nottuln zu verwenden, das beim Fachbereich Wirtschaft, Kultur, Marketing angefordert werden kann.

## **(6) Inkrafttreten**

~~Die Kulturförderrichtlinien treten zum 15.03.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Kulturförderrichtlinien, die seit dem 04.05.2021 galten, außer Kraft.~~

**Die Kulturförderrichtlinien treten zum 15.05.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Kulturförderrichtlinien, die seit dem 15.03.2023 galten, außer Kraft.**



|   |
|---|
| <b>öffentliche<br/>Beschlussvorlage</b><br>Vorlagen-Nr. <b>062/2024</b>   |
| Produktbereich/Betriebszweig:<br><b>01 Innere Verwaltung</b><br><b>15 Wirtschaft und Tourismus</b><br>Datum:<br><b>19.04.2024</b> |

**Tagesordnungspunkt:**

Kostenaufstellung Bestuhlung Ratssaal und Alte Amtmannei

**Beschlussvorschlag:**

Der Sperrvermerk für die Bestuhlung der Alten Amtmannei und des Ratssaals in der Aschebergschen Kurie wird aufgehoben.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Aufwendungen i. H. v. ca. 125.850 €

**Klimatische Auswirkungen:**

keine

**Beratungsfolge:**

| Gremium                           | Sitzungstermin           | Behandlung |      |           |  |
|-----------------------------------|--------------------------|------------|------|-----------|--|
| <b>Haupt- und Finanzausschuss</b> | 30.04.2024               | öffentlich |      |           |  |
|                                   | <b>Beratungsergebnis</b> |            |      |           |  |
|                                   | einstimmig               | ja         | nein | enthalten |  |
|                                   |                          |            |      |           |  |
| <b>Rat</b>                        | 14.05.2024               | öffentlich |      |           |  |
|                                   | <b>Beratungsergebnis</b> |            |      |           |  |
|                                   | einstimmig               | ja         | nein | enthalten |  |
|                                   |                          |            |      |           |  |

gez. Dr. Thönnies

...

## **Sachverhalt:**

Im Rahmen der Haushaltsberatungen ist mit HFA-Beschluss vom 14.03.2024 u. a. ein Sperrvermerk für die Bestuhlung der Aschebergschen Kurie und der Alten Amtmannei unter dem Vorbehalt einer Kostenaufstellung festgelegt worden.

Eine entsprechende Kostenaufstellung ist der Anlage zu entnehmen. Zu bemerken ist, dass die Auswahl der Bestuhlung einheitlich erfolgen soll, um je nach Notwendigkeit, die Stühle auch in dem jeweils anderen Raum nutzen zu können, sollte einmal außerordentlicher Bedarf bestehen. Die Preise dienen zunächst nur zur Kalkulation. Die tatsächlichen Kosten können erst nach Abschluss des Vergabeverfahrens bestimmt werden.

## **Anlagen:**

Kostenaufstellung

Verfasst:  
gez. Bomholt, Dominik

Fachbereichsleitung:  
gez. Kohaus

# Ö 7.1

## Kostenaufstellung Alte Amtmannei / Ratssaal

Im Zuge einer Marktforschung und in Zusammenarbeit mit der Firma Hiller sind folgende Kosten für die Neubeschaffung der Einrichtung in den o. g. Räumen nachfolgend aufgeführt.

| <b>Alte Amtmannei</b> |        |                     |                     |
|-----------------------|--------|---------------------|---------------------|
| Art                   | Anzahl | Einzelpreis in Euro | Gesamtpreis in Euro |
| Kufenstuhl            | 80     | 390                 | 31.200              |
| Stapelwagen Stuhl     | 3      | 1.350               | 4.050               |
|                       |        |                     |                     |
| Gesamtkosten          |        |                     | 35.250              |

| <b>Ratssaal Aschebergsche Kurie</b> |        |                     |                     |
|-------------------------------------|--------|---------------------|---------------------|
| Art                                 | Anzahl | Einzelpreis in Euro | Gesamtpreis in Euro |
| Kufenstuhl                          | 120    | 390                 | 46.800              |
| Tisch, Klappbar                     | 40     | 800                 | 32.000              |
| Stapelwagen Stuhl                   | 4      | 1.350               | 5.400               |
| Stapelwagen Tisch                   | 4      | 1.600               | 6.400               |
|                                     |        |                     |                     |
| Gesamtkosten                        |        |                     | 90.600              |

Somit ergeben sich Gesamtkosten für beide Einrichtungen in Höhe von ca. 125.850 €.

Die Preise wurden wie oben angegeben im Juli 2023 berechnet. Nicht eingerechnet sind etwaige Preisnachlässe und Lieferkosten.



# Ö

# 7.2

Gemeinde Nottuln  
Der Bürgermeister



**öffentliche  
Beschlussvorlage**  
Vorlagen-Nr. 054/2024

Produktbereich/Betriebszweig:  
**02 Sicherheit und Ordnung**  
Datum:  
**18.04.2024**

## **Tagesordnungspunkt:**

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln

## **Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage zu dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln wird beschlossen.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

keine

## **Klimatische Auswirkungen:**

Keine

...

**Beratungsfolge:**

| <b>Gremium</b>                    | <b>Sitzungstermin</b>    | <b>Behandlung</b> |      |           |
|-----------------------------------|--------------------------|-------------------|------|-----------|
| <b>Haupt- und Finanzausschuss</b> | 30.04.2024               | öffentlich        |      |           |
|                                   | <b>Beratungsergebnis</b> |                   |      |           |
|                                   | einstimmig               | ja                | nein | enthalten |
|                                   |                          |                   |      |           |
| <b>Rat</b>                        | 14.05.2024               | öffentlich        |      |           |
|                                   | <b>Beratungsergebnis</b> |                   |      |           |
|                                   | einstimmig               | ja                | nein | enthalten |
|                                   |                          |                   |      |           |

gez. Dr. Thönnies

## **Sachverhalt:**

Gemäß § 6 Abs. 1 LOG NRW dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt.

§ 6 Abs. 4 LOG NRW ermächtigt die örtliche Ordnungsbehörde im Rahmen einer ordnungsbehördlichen Verordnung, entsprechende Tage freizugeben. Die Verordnung kann dabei auf einzelne Orts- bzw. Stadtteile oder Handelszweige beschränkt werden. Dabei darf sich die Freigabe der Ladenöffnungszeit nur auf die unmittelbare Umgebung der Veranstaltungsfläche beziehen.

Der Nottulner Martinimarkt ist eine traditionelle Veranstaltung, die von Jahr zu Jahr mehr Besucher anziehen. Auch aus dem Umland strömen Besucher zu dieser Veranstaltung. Für den Sonntag ist sie das prägende Element.

Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe des Tages nach § 6 Absatz 1 LOG NRW sind Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören. Mit Schreiben vom 27.02.2024 wurden die Ev. Friedens-Kirchengemeinde Nottuln, der BVMW e.V., Münster, die IHK Münster, die Handwerkskammer Münster, die Kath. Kirche Nottuln und Verdi Bezirk Münsterland, Münster gebeten worden, bis zum 22.03.2024 eine Stellungnahme abzugeben.

Seitens ver.di Bezirk Münsterland ist die als Anlage 2 beigefügte Stellungnahme vor Sitzungseinladung postalisch eingegangen. Insbesondere den dort geäußerten Bedenken hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung ist durch nachträgliche Einfügung des § 1 Abs. 2 in die Verordnung begegnet worden.

## **Anlagen:**

Anlage 1 – Ordnungsbehördliche Verordnung

Anlage 2 – Schreiben der ver.di Bezirk Münsterland vom 11.03.2024

Anlage 3 – Schreiben der IHK Münster vom 05.03.2024

Anlage 4 – Schreiben der Handwerkskammer Münster vom 18.03.2024

Verfasst:  
gez. Skusa, Gaby

Fachbereichsleitung:  
gez. Wortmann

# Ö 7.2

## Ordnungsbehördliche Verordnung

über das

Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 2018 i. V. m. §§ 25 ff. des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden– Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 23.06.2021 (GV NRW S. 762), wird von der Gemeinde Nottuln als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### §1 Verkaufssonntage

- (1) Verkaufsstellen dürfen im öffentlichen Interesse an dem folgenden Sonntag in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr in der Gemeinde Nottuln geöffnet sein

10. November 2024 aus Anlass des Martinimarktes

- (2) Die Öffnung der Verkaufsstellen hat in räumlicher Nähe zu der bezeichneten Veranstaltung zu stehen. Das ist unmittelbar angrenzend an die und innerhalb der in den beigegeführten Lageplänen farblich markierten Bereiche.

### § 2 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 11 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

### § 3 Inkrafttreten

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gemeinde Nottuln als örtliche Ordnungsbehörde

# Ö 7.2

Zu dem Antrag Sonntagsöffnungen in Nottuln im Jahr 2024 zu gestatten, nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag bedeutet für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit, sie können an diesen Sonntagen nichts mit ihren Freunden und Familien unternehmen, nicht am kulturellen und politischen Leben teilnehmen. Deswegen werden verkaufsoffene Sonntage von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.

Umgekehrt hat das Interesse der Verkaufsstelleninhaber an einer Öffnung der Geschäfte grds. ein geringeres Gewicht. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu ausgeführt:

„Weder das Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber, die von der Anziehungskraft der Veranstaltung profitieren, noch das Shopping-Interesse potenzieller Kunden kommen als Sachgründe einer Sonntagsöffnung in Betracht (vgl. oben Rn. 15). Dem Versorgungsinteresse kommt angesichts der völligen Freigabe werktäglicher Öffnungszeiten (§ 3 Abs. 1 LadÖG BW) und der weitreichenden Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsöffnung, die nach §§ 4 bis 6 und 7 bis 9 LadÖG BW für dort näher bezeichnete Verkaufsstellen, Orte und Warengruppen gelten, kein nennenswertes Gewicht mehr zu. Das gilt erst recht, wenn bereits die Anlassveranstaltung dem Warenverkauf und der Bedarfsdeckung dient. Veranstaltungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 LadÖG BW können daher nur Ladenöffnungen von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des betreffenden Sonntags rechtfertigen (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <100>). Dazu muss die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung größer sein als die der Ladenöffnung und der dadurch ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit, sodass die Ladenöffnung als bloßer Annex der Veranstaltung erscheint (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 LS 2 und Rn. 23 f. und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 19) und zugleich als anlassbedingte Ausnahme vom Sonntagsschutz erkennbar wird“.

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 21.

Bei Ladenöffnungen im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW muss nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gewährleistet sein, dass die Veranstaltung – und nicht die Ladenöffnung – das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt.

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10. Dezember 2021 – 4 B 1857/21.NE –, Rn. 16, juris.

Dies erfordert zunächst eine räumliche Beschränkung des Bereichs, in dem die Ladenöffnung gestattet wird.

Das BVerwG hat mit Urteil vom 22. Juni 2020 die Anforderungen an die räumliche Ausdehnung einer Ladenöffnung präzisiert. Die Ladenöffnung darf sich danach nicht auf Gebiete erstrecken, in denen der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen für die Öffentlichkeit nicht mehr zu erkennen ist.

„Um diese Erkennbarkeit zu gewährleisten, müssen anlassbezogene Sonntagsöffnungen in der Regel auf das räumliche Umfeld der Anlassveranstaltung beschränkt werden (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 Rn. 25 und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 20).

Zu erkennen ist der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen in dem räumlichen Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung erfasst wird. Das ist der Bereich, in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt (VGH München, Beschluss vom 21. März 2018 - 22 NE 18.204 - juris Rn. 25, 28 f.). Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst und nicht nur von dem durch sie ausgelösten Ziel- und Quellverkehr ausgehen. Die Ausstrahlungswirkung erstreckt sich also nicht auf den gesamten Einzugsbereich der Veranstaltung und auch nicht auf alle

vom Ziel- und Quellverkehr genutzten Verkehrswege und Parkflächen. Werbemaßnahmen oder Hinweisschilder in einem nicht vom Veranstaltungsgeschehen geprägten Bereich können den erforderlichen Bezug ebenfalls nicht vermitteln.“

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 24 - 25

Ausnahmen von diesem Erfordernis gibt es nach der Rechtsprechung nur von besonderen Veranstaltungen:

„Ausnahmen vom Regelerfordernis der räumlichen Begrenzung auf das Umfeld der Veranstaltung kommen beispielsweise bei mehrtägigen Großveranstaltungen von nationalem oder internationalem Rang in Betracht, wenn deren Besucher im gesamten Gebiet der Kommune untergebracht und versorgt werden (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <98>).“

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 26.

Kommunale Veranstaltungen mit mehrjähriger Tradition rechtfertigen es also nicht den Bereich der Ladenöffnung auszuweiten.

Das OVG NW folgt dieser Rechtsprechung, vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10. Dezember 2021 – 4 B 1857/21.NE –, Rn. 39, juris.

In diesem räumlichen Umfeld der Veranstaltungen ist eine Ladenöffnung nur möglich, wenn das Geschehen durch die Veranstaltung und nicht durch die Ladenöffnung geprägt ist. Dies ist grds. durch eine vergleichende Besucherprognose zu ermitteln. Die Vermutungsregel des § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG, wonach ein öffentliches Interesse an der Ladenöffnung vermutet wird, wenn sie in zeitlichem und räumlichem Zusammenhang mit der Veranstaltung stattfindet, bezieht sich nach der Rechtsprechung des OVG NW nur im unmittelbaren Umfeld der Veranstaltungen.

„Gerade bei Veranstaltungen, die einen „beträchtlichen Besucherstrom“ anziehen, ist diese Vermutungsregel verfassungsrechtlich ohne Verletzung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses dann zulässig, wenn sich die Ladenöffnungsmöglichkeit im Wesentlichen auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung bezieht und zeitgleich mit ihr stattfindet. Das gilt erst recht, wenn sich eine Veranstaltung, gerade wenn sie auf Grund ihrer konkreten Ausgestaltung die Eindrücke in einem eng gefassten Veranstaltungsbereich maßgeblich prägen kann, räumlich im Wesentlichen auf einen begrenzten Straßeneinzugsbereich beschränkt und sie wegen ihrer engen räumlichen Begrenzung ohnehin von vergleichsweise geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages ist, die Ruhe insbesondere in angrenzenden und entfernteren Bereichen gewahrt bleibt.“

Vgl. BVerfG, Urteil vom 1.12.2009 – 1 BvR 2857/07 u. a. –, BVerfGE 125, 39 = juris, Rn. 187; OVG NRW, Beschluss vom 25.4.2019 – 4 B 517/19.NE –, juris, Rn. 41; siehe hierzu auch BVerwG, Urteil vom 11.11.2015 – 8 CN 2.14 –, BVerwGE 153, 183 = juris, Rn. 22.

Die durch die Vermutungsregelung mögliche Vereinfachung der den örtlichen Ordnungsbehörden aufgegebenen Prüfung eines Sachgrundes von hinreichendem Gewicht ergibt sich nur dann, wenn sich die Ladenöffnung räumlich und zeitlich im Wesentlichen an der Veranstaltung orientiert. In Fällen dieser Art trägt die durch die Veranstaltung vorgegebene Begrenzung nach Auffassung des Landesgesetzgebers die auch vor dem Hintergrund der zu wahrenen Wettbewerbsneutralität und mit Blick auf die Durchbrechung der Sonn- und Feiertagsruhe verfassungsrechtlich erforderliche, aber auch ausreichende Rechtfertigung in sich.

b) Soweit die Ladenöffnung wegen der weiterreichenden Ausstrahlungswirkung einer besonders attraktiven oder umfangreichen Veranstaltung nicht nur auf ihr Umfeld begrenzt werden oder zeitlich

von der Veranstaltung abweichen soll, greift die Vermutungsregelung zur Nachweiserleichterung hingegen nicht mehr ein.“

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 17. Juli 2019 – 4 D 36/19.NE –, Rn. 63 - 66, juris

Diese Beschränkung der Vermutungsregel in der Rechtsprechung des OVG NW hat durch das BVerwG eine weitere Beschränkung erfahren, als die Vermutungsregel nur in typischen Fallkonstellationen gelten könne. In atypischen Fällen sei eine Besucherprognose erforderlich:

„Ein atypischer Fall in diesem Sinne ist dann anzunehmen, wenn konkrete Tatsachen dafür sprechen, dass die Zahl der von der Ladenöffnung angezogenen Besucher die Zahl der Veranstaltungsbesucher überwiegt. Solche Indizien können sich etwa aus dem Umfang der von der Ladenöffnung betroffenen Verkaufsfläche oder der Zahl der erfassten Verkaufsstellen ergeben.“

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 3/19 –, BVerwGE 168, 356-368, Rn. 25.

Zusammengefasst lassen sich also drei Bereiche unterscheiden: das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung, in denen eine Ladenöffnung bei Veranstaltungen zulässig ist, die einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen, sofern nicht aufgrund der Verkaufsfläche eine Besucherprognose erforderlich ist. Daran anschließend der Bereich, in dem die Veranstaltung als solche für die Besucher erkennbar ist. Hier ist stets eine Besucherprognose erforderlich. Schließlich ein Bereich, in dem der Bezug zur Veranstaltung nicht mehr erkennbar ist. Hier sind Ladenöffnungen nur ausnahmsweise bei Veranstaltungen von nationaler Bedeutung zulässig.

Der Bereich der Ladenöffnung lässt sich dem Anhörungsschreiben nicht entnehmen.





IHK Nord Westfalen | Postfach 4024 | 48022 Münster

Gemeinde Nottuln  
Frau Skusa  
Fachbereich Sicherheit und Ordnung  
Stiftsplatz 8  
48301 Nottuln

Industrie- und Handelskammer  
Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61  
48151 Münster  
[www.ihk.de/nordwestfalen](http://www.ihk.de/nordwestfalen)

Ansprechpartner:  
Christian Paasche

Telefon 0251 707-228  
Telefax 0251 707-8228  
[paasche@ihk-nordwestfalen.de](mailto:paasche@ihk-nordwestfalen.de)

5. März 2024

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Nottuln im Jahr 2024

hier: Anhörung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW

Ihr Schreiben vom 27.02.2024

Sehr geehrte Frau Skusa,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Nottuln über das Offenhalten von Verkaufsstellen.

In der Gemeinde Nottuln sind folgende Sonntage von 13:00 bis 18:00 Uhr zur Freigabe der Ladenöffnungszeiten beantragt:

- 05.05.2024, Anlass: „Frühlingsfest mit Stiftslauf“
- 10.11.2024; Anlass: „Martinimarkt“

Die IHK Nord Westfalen begrüßt eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Rahmen des Gesetzes als wichtiges Instrument zur Profilbildung der Stadt und als Möglichkeit für den stationären Einzelhandel, seine Leistungsfähigkeit und seinen Service zu präsentieren.

Aus Sicht der IHK Nord Westfalen bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung an den genannten Sonntagen, soweit die Anforderungen des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW eingehalten werden. Zur Konkretisierung dieser Anforderungen verweisen wir auf die aktuelle Rechtsprechung sowie auf die Anwendungshilfe für Kommunen und Handel im Umgang mit § 6 LÖG NRW des Wirtschaftsministeriums NRW: <https://www.wirtschaft.nrw/loeg-nrw-anwendungshilfe>.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

gez. Christian Paasche

gegen das geplante Offenhalten der Verkaufsstellen aus dem genannten Anlass werden bei Beachtung der üblichen Vorgaben von Seiten des Handwerks keine Bedenken erhoben.

Freundliche Grüße

im Auftrag

Ute Raape-Berghoff

Beratungsförderung, Vermittlungsdienste

Geschäftsbereich/Stabsstelle/Stabsbereich

HANDWERKSKAMMER MÜNSTER

Bismarckallee 1

48151 Münster

T 0251 5203-238

ute.raape-berghoff@hwk-muenster.de

Protected link

Das Handwerk. Die Wirtschaftsmacht. Von nebenan.

Protected link

Sie finden uns auch in den Sozialen Medien

Facebook | Twitter | Instagram | Youtube | LinkedIn

18.03.2024



|   |
|---|
| <b>öffentliche<br/>         Beschlussvorlage</b><br>Vorlagen-Nr. <b>030/2024</b>            |
| Produktbereich/Betriebszweig:<br><b>01 Innere Verwaltung</b><br>Datum:<br><b>15.04.2024</b> |

**Tagesordnungspunkt:**

Änderung der Hundesteuersatzung  
 Steuerbefreiung für Hunde aus dem Tierheim Coesfeld

**Beschlussvorschlag:**

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Nottuln wird wie in der Anlage geändert.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Voraussichtliche Mindereinnahmen von ca. 200 Euro im Jahr.

**Klimatische Auswirkungen:**

Keine

**Beratungsfolge:**

| Gremium                           | Sitzungstermin           | Behandlung |      |           |  |
|-----------------------------------|--------------------------|------------|------|-----------|--|
| <b>Haupt- und Finanzausschuss</b> | 30.04.2024               | öffentlich |      |           |  |
|                                   | <b>Beratungsergebnis</b> |            |      |           |  |
|                                   | einstimmig               | ja         | nein | enthalten |  |
|                                   |                          |            |      |           |  |
| <b>Rat</b>                        | 14.05.2024               | öffentlich |      |           |  |
|                                   | <b>Beratungsergebnis</b> |            |      |           |  |
|                                   | einstimmig               | ja         | nein | enthalten |  |
|                                   |                          |            |      |           |  |

gez. Dr. Thönnnes

...

## **Sachverhalt:**

Es liegt ein Bürgerantrag vom 13.12.2023 vor mit der Bitte, eine einheitliche Regelung im Zuständigkeitsgebiet des Tierheimes Nordkreis Coesfeld zu treffen und damit Hunden, die aus dem für die Kommune Nottuln zuständigen Tierheim aufgenommen werden, eine Steuerbefreiung von 24 Monaten ab Aufnahme zu gewähren.

Nach Rücksprache mit den anderen Kommunen im Einzugsgebiet des Tierheimes des Tierschutzvereines Coesfeld Dülmen und Umgebung e. V. ist eine einheitliche Regelung nicht angedacht. Während die Stadt Coesfeld dem Vorschlag von 24 Monaten nachkommen wird, strebt die Gemeinde Reken keine diesbezügliche Änderung der Hundesteuersatzung an. In der Gemeinde Senden wurde noch nicht über den Antrag beraten, dies wird voraussichtlich Mitte des Jahres passieren. In Havixbeck ist ebenfalls keine Befreiung angedacht. Die Städte Billerbeck und Dülmen bleiben bei ihren bisherigen Regelungen von 6 Monaten (Dülmen) und 12 Monaten (Billerbeck). Eine Steuerbefreiung von 12 Monaten wird auch die Gemeinde Rosendahl gewähren.

Die Gemeinde Nottuln beabsichtigt dem Bürgerantrag entgegenzukommen und die Satzung dahingehend zu ändern, dass Hunde, die aus dem genannten Tierheim aufgenommen werden, für 12 Monate durch eine Steuerbefreiung begünstigt werden. Damit zieht die Gemeinde Nottuln gleich mit der Stadt Billerbeck und der Gemeinde Rosendahl.

Es wird daher vorgeschlagen, die Hundesteuersatzung wie folgt zu ändern:

### § 3 Steuerbefreiung

- (3) Steuerbefreiung für 12 Monate ab Übernahme des Hundes wird auf Antrag für das Halten von Hunden gewährt, die aus einem Tierheim übernommen werden, das von der Gemeinde Nottuln mit der Betreuung und Versorgung von Fundtieren beauftragt ist.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4

- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt.

### **Des Weiteren wird eine rein redaktionelle Änderung der Hundesteuersatzung vorgeschlagen:**

§ 4 Absatz 3 der Hundesteuersatzung regelt die Ermäßigungsgründe bei Bezug von Leistungen. Der Begriff Arbeitslosengeld II entfällt und wird ersetzt durch den Begriff Bürgergeld.

Vorlage Nr. 030/2024

§ 4 lautet dann wie folgt:

(3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Bürgergeld (§ 19 ff SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen ist die Steuer auf Antrag auf 50 % des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Nottuln wird rückwirkend zum 01.01.2024 geändert.

## **Anlagen:**

Satzungsänderung

Bürgerantrag

Vermerk zur Handhabung in anderen betroffenen Kommunen

Verfasst:  
gez. Paus, Rosemarie

Fachbereichsleitung:  
gez. Wortmann

# Ö 7.3

## XII. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Nottuln vom 20.12.2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom \_\_\_\_\_

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 Transparenzgesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 1 Jagdsteuerabschaffungsgesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung vom \_\_\_\_\_ folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

### § 1

§ 3 wird wie folgt ergänzt:

- (3) Steuerbefreiung für 12 Monate ab Übernahme des Hundes wird auf Antrag für das Halten von Hunden gewährt, die aus einem Tierheim übernommen werden, das von der Gemeinde Nottuln mit der Betreuung und Versorgung von Fundtieren beauftragt ist.

Die bisherige Ziffer 3 wird damit zu Ziffer 4.

### § 2

§ 4 wird wie folgt geändert:

- (3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Bürgergeld (§ 19 ff SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen ist die Steuer auf Antrag auf 50 % des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.

### § 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.



56-2023

Herrn Bürgermeister  
Dr. Dietmar Thönnnes  
Stiftsplatz 7/8  
48301 Nottuln

Sandra Kassenböhmer  
Franz-Hitze-Str. 74  
48301 Nottuln

Gemeinde Nottuln

14. Dez. 2023

Anl. \_\_\_\_\_ Abt. BH/15

Nottuln, 13.12.2023

**Anregung gem. § 24 GO NRW auf Änderung bzw. Ergänzung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Nottuln**

Sehr geehrter Herr Dr. Thönnnes,  
sehr geehrte Damen und Herren des Rates,

im Rahmen einer Recherche habe ich festgestellt, dass die Kommunen im Zuständigkeitsbereich des Tierheims Nordkreis Coesfeld unterschiedliche Regelungen bezüglich einer temporären Befreiung von der Hundesteuer für Hunde aus dem Tierheim Nordkreis Coesfeld haben.

Daher rege ich als Bürgerin Nottulns an, im Zuständigkeitsgebiet des Tierheims Nordkreis Coesfeld (Nordkreis Coesfeld, Gemeinde Senden, Gemeinde Reken) eine einheitliche Regelung einzuführen.

Ich schlage vor, für Hunde, die aus dem für die Kommune Nottuln zuständigen Tierheim adoptiert wurden, bei Anmeldung und Vorlage des Vermittlungsvertrages, eine Steuerbefreiung von 24 Monaten zu gewähren.

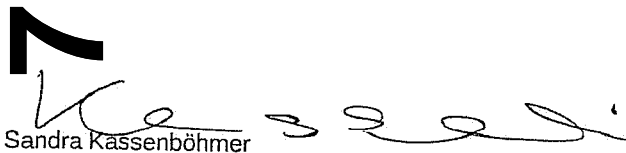
Dies wäre sowohl im Interesse der künftigen Hundehalter als auch des Tierheimes, da potentiellen Interessenten ein Anreiz geboten wird, einen Tierheim-Hund zu adoptieren. Von einer kürzeren Verweildauer im Tierheim profitieren auch die Kommunen, da hierdurch die Tierheim-Kosten, die zum Teil durch die Kommunen getragen werden, reduziert werden. Außerdem sind die so gemeldeten Hunde bereits im System erfasst.

Ich bitte zu gegebener Zeit um Information, wann hierüber beraten wird und wie letztlich in der Sache entschieden wurde.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

  
Sandra Kassenböhmer



19.02.2024



Im November 2023 hatten wir an die Bürgermeister unserer Partnerkommunen Coesfeld, Dülmen, Nottuln, Billerbeck, Havixbeck, Rosendahl, Senden und Reken einen Antrag bezüglich einer 2-jährige Befreiung von der Hundesteuer für aus unserem Tierheim adoptierte Hunde gestellt.

Die Städte Dülmen und Billerbeck hatten in der Vergangenheit bereits Befreiungen von 6 Monaten und einem Jahr eingeführt. Wir streben in unserem Zuständigkeitsbereich nun eine einheitliche Steuerbefreiung von 2 Jahren an, um den "Flickenteppich" verschiedener Regelungen zu beseitigen.

Natürlich kann und darf eine temporäre Steuerbefreiung nicht das alleinige Argument für die Adoption eines Hundes sein, aber vielleicht ist sie in manchen Fällen das Zünglein an der Waage - zu Gunsten eines Tierheimhundes.

Die Räte der Kommunen Coesfeld und der Gemeinde Rosendahl haben Anfang diesen Jahres bereits über unseren Antrag entschieden. Während Coesfeld eine 2-jährige Steuerbefreiung einstimmig beschlossen hat, konnte sich Rosendahl leider nur zu einer einjährigen Steuerbefreiung durchringen. Wir hoffen nun, dass die anderen Kommunen in den nächsten Wochen mit den Coesfeldern gleichziehen.

#### 14.1.24:

Die durchschnittliche Verweildauer ist insbesondere bei den Hunden angestiegen (von 23 Tage in 2022 auf 31 Tage in 2023). Ursache dafür ist die vermehrte Aufnahme schwer vermittelbarer Hunde, die im Tierheim von ihren Besitzern abgegeben wurden. Diese Tiere müssen zunächst eine zeitaufwendige Resozialisierung durchlaufen, bevor wir sie weitervermitteln können.

#### 11.11.23:

In letzter Zeit ist in fast allen Tierheimen eine stetige Zunahme von Aufnahmen verhaltensauffälliger Hunde zu verzeichnen. Nicht selten handelt es sich um Herdenschutzhunde, die unbedarft als süße Welpen angeschafft worden sind und die ausgewachsen und aufgrund versäumter Erziehung ernsthafte Probleme im Familienalltag bereiten. Schnell fällt dann der Entschluss: der Hund muss weg. Und während umständehalber abzugebende Pudeln, Bolonkas und Co. dank eines allseits bekannten Internetportals schnell einen neuen Besitzer finden, erweisen sich verhaltensauffällige Hunde verständlicherweise eher als Ladhüter und werden dann im Tierheim abgegeben.

80% unserer Hunderäume sind zur Zeit mit verhaltensauffälligen Hunden langfristig blockiert. Mittlerweile müssen wir die Aufnahme aggressiver, bissiger Hunde ablehnen, um eine Komplettbelegung mit schwierigen Hunden zu vermeiden. Wir haben im Tierheim zwei ehrenamtlich

### **Vermerk zum Bürgerantrag vom 13.12.23:**

Wunsch auf eine **einheitliche** Änderung der Hundesteuersatzungen im Einzugsgebiet des Tierheimes Nordkreis Coesfeld betreffend eine Steuerbefreiung für 24 Monate für Hunde, die aus dem betreffenden Tierheim aufgenommen werden.

Da eine einheitliche Regelung seitens der Bürgerin angestrebt wird, habe ich mich erkundigt, wie die anderen Kommunen mit dem Antrag umgehen. Eine einheitliche Regelung wird es demnach nicht geben:

#### **Stadt Coesfeld:**

Der Hauptausschuss hat in der 7. KW getagt, in der 9. KW entscheidet der Rat: Ab Januar 2024 ist eine Satzungsänderung vorgesehen, Hunde aus dem Tierheim Coesfeld sollen für 24 Monate steuerbefreit sein.

#### **Stadt Dülmen:**

Lt. aktueller Hundesteuersatzung werden Hunde aus Tierheimen und sonstigen Einrichtungen (Tierschutz, andere Tierheime, gemeinnützige Einrichtungen etc.) für 6 Monate steuerbefreit.

Es bleibt bei der bisherigen Regelung von 6 Monaten.

#### **Gemeinde Havixbeck:**

Ein Sinn in der Befreiung wird seitens der Fachabteilung nicht gesehen, so viele Hunde aus dem Tierheim Lette würden nicht angemeldet -> voraussichtlich erfolgt keine Befreiung

#### **Gemeinde Billerbeck Auszug aus der aktuellen Satzung**

- (4) Steuerbefreiung für 12 Monate ab Übernahme des Hundes wird auf Antrag für das Halten von Hunden gewährt, die aus einem Tierheim übernommen werden, das von der Stadt Billerbeck mit der Betreuung und Versorgung von Fundtieren beauftragt ist.

Der Bürgerantrag wird in die nächste Ratssitzung eingebracht aber es bleibt bei der bisherigen Regelung von 12 Monaten (siehe Abs. 4).

#### **Gemeinde Rosendahl:**

Der HFA hat am 14.2.24 beschlossen, dass rückwirkend ab Januar 2024 eine Steuerbefreiung für 12 Monate gewährt werden soll, die Entscheidung des Rates steht noch aus.

#### **Gemeinde Senden:**

Auf den Antrag wurde noch nicht reagiert, da er formell nicht wirksam ist (Tierschutzverein keine Privatperson). Mitte des Jahres wird über den Antrag entschieden, eine Richtung ist noch nicht bekannt.

#### **Gemeinde Reken:**

Da es sich um keine Bürgerin aus dem Gemeindegebiet Reken handelt, ist der Antrag kein Bürgerantrag.

Die Hundesteuersatzung wurde frisch angepasst, im Zuge dessen wurde das Thema ausgiebig diskutiert. Da die Hundesteuer in Reken recht niedrig ist (48 Euro/Hund, 144 Euro bei Haltung von 2 Hunden, 252 Euro bei Haltung von 3 Hunden) wird davon abgesehen, weitere Anreize zu schaffen einen Hund aus dem Tierheim aufzunehmen.



### **Tagesordnungspunkt:**

Bereitstellung von Laubtonnen im Herbst 2023

### **Beschlussvorschlag:**

a.) Der Erfahrungsbericht wird zur Kenntnis genommen.

Seitens der Verwaltung wird empfohlen, zukünftig auf eine Wiederholung der Aktion oder vergleichbare Aktionen zu verzichten. Das Laub sollte zukünftig wieder über den Wertstoffhof oder alternativ über die bereits vorhandenen Biotonnen entsorgt werden.

b.) Der Erfahrungsbericht wird zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt auch in den kommenden Jahren für jeweils zwei laubintensive Monate pro Jahr in laubintensiven Straßen mit gemeindlichem Baum vor dem Grundstück maximal zwei zusätzliche Laubtonnen aufzustellen. Die Laubtonnen werden nur auf Anfrage an Anlieger bereitgestellt.

Die Kosten werden durch den gemeindlichen Haushalt getragen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

a.) 3.392,18 € für die Bereitstellung der Laubtonnen im Herbst 2023 wurden aus dem gemeindlichen Haushalt 2023 finanziert.

Weitere Aufwendungen für die Folgejahre entstehen nicht.

b.) 3.392,18 € für die Bereitstellung der Laubtonnen im Herbst 2023 wurden aus dem gemeindlichen Haushalt 2023 finanziert.

Die Kosten für die folgenden Jahre können nicht genau beziffert werden, da diese davon abhängen, wieviel Laubtonnen bestellt werden müssen und ob die Tauschvorgänge durch Remondis in Rechnung gestellt werden.

Vorlage Nr. 154/2022/2

Ausgehend von der Anzahl der in 2023 bestellten Laubtonnen (170) ist von ca. 3.400 € pro Jahr für die Bereitstellung der Tonnen auszugehen.

Evtl. erhöht sich dieser Betrag um ca. 6.500 € pro Jahr falls die Tauschvorgänge in Rechnung gestellt werden.

### **Klimatische Auswirkungen:**

Durch das Aufstellen und den Abtransport der Laubtonnen entstehen klimatische Auswirkungen, die nicht konkret beziffert werden können.

### **Beratungsfolge:**

| <b>Gremium</b>                    | <b>Sitzungstermin</b>    | <b>Behandlung</b> |      |           |
|-----------------------------------|--------------------------|-------------------|------|-----------|
| <b>Haupt- und Finanzausschuss</b> | 30.04.2024               | öffentlich        |      |           |
|                                   | <b>Beratungsergebnis</b> |                   |      |           |
|                                   | einstimmig               | ja                | nein | enthalten |
|                                   |                          |                   |      |           |
| <b>Rat</b>                        | 14.05.2024               | öffentlich        |      |           |
|                                   | <b>Beratungsergebnis</b> |                   |      |           |
|                                   | einstimmig               | ja                | nein | enthalten |
|                                   |                          |                   |      |           |

gez. Dr. Thönnies

## Sachverhalt:

Referenzvorlage: 154/2022/I

### Laubentsorgung in den Monaten November und Dezember 2023

Bürgerantrag gem. § 24 GO NW – Regelung zur Laubentsorgung

Mit dem Ratsbeschluss vom 20.06.2023 wurde festgelegt, dass für zwei laubintensive Monate – November und Dezember 2023 – in laubintensiven Straßen mit gemeindlichem Baum vor dem Grundstück maximal zwei zusätzliche Laubtonnen aufzustellen sind. Die Laubtonnen werden nur auf Anfrage an Anlieger bereitgestellt. Die Kosten werden durch den gemeindlichen Haushalt getragen.

Der Ratsbeschluss wurde wie folgt umgesetzt:

- insgesamt 170 zusätzlichen Biotonnen für 127 Haushalte wurden aufgestellt
- Kosten für die zusätzlich aufgestellten Laubtonnen **3.392,18 €**

**(Anmerkung:** Die Rechnung der Firma Remondis i.H.v. **3.392,18 € beinhaltet keine Tauschgebühr.** Da die Laubtonnen nicht Bestandteil des derzeitigen Vertrages über Sammlung und Transport der Abfälle sind, kann die Berechnung von Mal zu Mal variieren. Beim nächsten Mal könnten 170 x 38,00 € Tauschgebühr zusätzlich in Rechnung gestellt werden.)

- Die gesammelten Mengen können nicht beziffert werden. Sie werden gemeinsam mit dem „normalen“ Bioabfall über die Abfallgebühren abgerechnet. Eine Trennung ist nicht möglich.

| <b>Bestellungen</b>  |   | mehr als 5 |
|----------------------|---|------------|
| <b>Nottuln:</b>      |   |            |
| Am Bagno             | 2 |            |
| Antonistraße         | 1 |            |
| Appelhülsener Straße | 3 |            |
| Carl-Diem-Ring       | 2 |            |
| Cilly-Aussem-Weg     | 1 |            |
| Coubertin-Str.       |   | 9          |
| Daruper Straße       | 2 |            |
| Dülmener Straße      |   | 33         |
| Fasanenfeld          |   | 9          |
| Grauten Ihl          |   | 7          |

Vorlage Nr. 154/2022/2

|   |            |    |
|---|------------|----|
| Grüner Weg                                  | 3          |    |
| Jesse-Owens-Str.                            | 2          |    |
| Ketteler Straße                             | 1          |    |
| Lerchenhain                                 | 2          |    |
| Martinistraße                               | 2          |    |
| Nachtigallengrund                           |            | 14 |
| Nonnenbachtal                               |            | 6  |
| Nurmi-Str.                                  | 3          |    |
| Oberstockumer Weg                           | 5          |    |
| Olympiastraße                               | 4          |    |
| Rudolf-Harbig-Str.                          | 4          |    |
| Schlehbiek                                  | 3          |    |
| Sepp-Herberger-Str.                         | 1          |    |
| Steinstraße                                 |            | 8  |
| Stiftsstraße                                |            | 11 |
| <b>Summe Nottuln:</b>                       | <b>138</b> |    |
|   |            |    |
| <b>Appelhülsen:</b>                         |            |    |
| Bakenstraße                                 |            | 7  |
| Brulandstraße                               | 3          |    |
| Hellerstraße                                | 1          |    |
| Lindenstraße                                | 4          |    |
| Prozessionsweg (Pfarrheim, neben Hausnr 28) | 2          |    |
| Sch. Frenkings Hof                          | 1          |    |
| Wemhofstraße                                | 1          |    |
| <b>Summe Appelhülsen:</b>                   | <b>19</b>  |    |
|   |            |    |
| <b>Darup:</b>                               |            |    |
| Billerbecker Straße                         | 1          |    |
| Coesfelder Straße                           | 2          |    |
| Nieresch                                    | 4          |    |
| <b>Summe Darup:</b>                         | <b>7</b>   |    |
|   |            |    |
|   |            |    |



Vorlage Nr. 154/2022/2

|                            |          |  |
|----------------------------|----------|--|
| <b>Schapidetten:</b>       |          |  |
| Fuldastraße                | 2        |  |
| Roxeler Straße             | 4        |  |
| <b>Summe Schapidetten:</b> | <b>6</b> |  |

Gesamt: 170

Aus dieser Tabelle kann entnommen werden, in welchen Straßen die Laubentsorgung für die Anlieger von größerer Bedeutung ist.

Bei den Antragstellern konnte festgestellt werden, dass es sich vielfach um Anlieger handelte, die privat große Grundstücke mit Bäumen besitzen.

Der derzeitige Dienstleister der Abfallentsorgung, Fa. Remondis, wurde mit der Aufstellung und Abholung der Laubtonnen beauftragt. Bereits Ende Juni 2023 wurde die Firma vom Steueramt darauf aufmerksam gemacht, dass ab Ende September eine unbestimmte Anzahl von 240 I Biotonnen benötigt, aufgestellt und im Dezember wieder eingesammelt werden muss.

Die Aufträge an die Fa. Remondis sind an folgenden Terminen erledigt worden:

26.09.2024 = 48 Tonnen

29.09.2024 = 68 Tonnen

23.10.2024 = 23 Tonnen

14.11.2024 = 32 Tonnen

15.11.2023 = 2 Tonnen

= - 2 Tonnen (wurden nicht aufgestellt)

= 170 Tonnen ./ 3 Monate = **57 Laubtonnen/Monat**

Zum Vergleich: durchschnittliche Anzahl der Tauschvorgänge im Jahr 2023

für Gefäßgrößentausch = 29 Adressen

für defekte Tonnen = 51 Adressen

Die Anzahl der Adressen kann eine oder mehrere Tonnen beinhalten.

In einem personellen und materiellen Kraftakt wurden diese Tonnen von Ende September bis Mitte November ausgeliefert. Zeitweise teilte Fa. Remondis mit, dass keine Biotonnen mehr in Coesfeld auf dem Hof stehen würden. Erst nach einer neuen Lieferung könnten wieder welche aufgestellt werden. Die Lieferung war dann in ca. 10 Tagen in Aussicht gestellt worden. Zeitweise war kein Personal vorhanden, welches ausliefern konnte.

Die Anlieger fragten telefonisch meist unfreundlich nach dem Verbleib der bestellten Tonnen. Bereits Ende Oktober kamen erste Anrufe von Anliegern, dass die Laubtonnen wieder abgeholt werden könnten, da die Laubzeit um sei. Diese Gespräche waren ebenfalls selten freundlich, da einigen Nutzern die Tonne im Weg stand, sie in den Urlaub fahren wollten usw.

Zu diesem Zeitpunkt waren aber noch nicht alle bestellten Laubtonnen ausgeliefert worden. Vorgabe war, dass den Anliegern die Laubtonnen für zwei laubintensive Monate zur Verfügung gestellt werden sollten. Mitte Dezember waren dann endlich alle Laubtonnen aufgestellt.

Vorlage Nr. 154/2022/2

Am 11.12.2023 wurde nach Abschluss der Aufstellung der Fa. Remondis mitgeteilt, dass alle Laubtonnen wieder eingesammelt werden könnten. Durch eine Presseinformation vom 13.12.2023 wurde die Bürgerschaft darauf hingewiesen. Auch hier kam es zu Verzögerungen, weil einige Tonnen nicht zugänglich zum Abholen aufgestellt waren, oder in einigen Fällen auch falsche Tonnen abgeholt wurden, die anschließend wieder aufgestellt werden mussten.

In der ersten Januarwoche 2024 wurde die Aktion Laubtonnen von Fa. Remondis abgeschlossen.

**Für das Jahr 2025 gibt es bereits Anfragen aus der Bürgerschaft zusätzliche Biotonnen für die Blütezeit im Frühjahr kostenlos bereitzustellen.**

In den Nachbarkommunen werden teilweise Lösungen mit Laubkörben angeboten. Die Laubkörbe werden von den Bauhöfen gefertigt und entleert (teilweise mit sog. Laubsaugern). In einer Kommune wird das Laub in Kisten verpackt von einer gemeinnützigen Organisation eingesammelt. Alle Lösungen kämpfen mit dem Problem, dass sowohl Grünschnitt, Äste als auch Müll darüber entsorgt werden. Hierdurch entstehen Schäden an den Fahrzeugen / Maschinen, die weitere Kosten nach sich ziehen.

Der hiesige Bauhof verfügt über kein Fahrzeug, welches das Laub absaugen könnte. Bei der Aufstellung von Laubkörben, müsste das Personal des Bauhofes dementsprechend die Laubkörbe manuell entleeren. Dies würde zu hohen Personalkosten führen. Somit stellt diese Lösung für Gemeinde Nottuln keine Alternative dar.

Seitens der Verwaltung wird daher empfohlen, zukünftig auf eine Wiederholung der Aktion oder vergleichbare Aktionen zu verzichten. Insbesondere vor der hierzu eindeutigen Rechtsprechung.

**Rechtslage:**

Die Reinigung aller Gehwege ist mit § 2 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren auf die Anlieger übertragen. Auch das Laub von Bäumen, die dem Nachbarn oder der Gemeinde gehören, muss beseitigt werden. Einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für das Entfernen des Laubs gibt es nicht (OLG Hamm, Az.: 5 U 161/08).

Die Rechtslage der Reinigung von Straßen, Wege und Plätze wird wie folgt kommentiert: Äste, Laub sowie von Bäumen gefallene Früchte sind Fremdkörper. Sie gehören nicht zur Straße samt ihrer Bestandteile. Dadurch verunreinigen sie die Straße. Somit müssen Städte und Gemeinden oder die Anlieger, falls es ihnen übertragen wurde, reinigen. Das gilt unabhängig vom Eigentum am Baum, der die Blätter abgeworfen hat. Entscheidend ist allein, dass sich das Laub auf der zu säubernden Straße oder dem Gehweg befindet. Ein reinigungsverpflichteter Anlieger kann juristisch nicht erfolgreich einwenden, das Laub stamme von einem Baum, der nicht auf seinem Grundstück stehe und jemand anderem, wie seinem Nachbarn oder der Kommune, gehöre.

Vorlage Nr. 154/2022/2

Die Pflicht, das Laub wegzuschaffen, überschreitet nicht die Grenze der Zumutbarkeit (Kommentar Straßenreinigung und Winterdienst - Wichmann 1.2.2.1.1, S.70). Persönliche Gründe wie Alter, Krankheit u.a. führen zu keiner Unzumutbarkeit. Sie ist allein grundstücksbezogen zu verstehen. Pflichten knüpfen als auf dem Grundstück liegende öffentlich-rechtliche Last ausschließlich an Eigentum und Besitz. Anlieger schulden lediglich den Erfolg.

Verfasst:  
gez. Warmeling

Fachbereichsleitung:  
gez. Wortmann



|   |
|---|
| <b>öffentliche<br/>Beschlussvorlage</b><br>Vorlagen-Nr. <b>042/2024</b>                 |
| Produktbereich/Betriebszweig:<br><b>70 Gemeindewerke</b><br>Datum:<br><b>18.03.2024</b> |

**Tagesordnungspunkt:**

Neufassung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Nottuln

**Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage beigefügte Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Nottuln wird beschlossen und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine Auswirkungen

**Klimatische Auswirkungen:**

Keine Auswirkungen

**Beratungsfolge:**

| Gremium           | Sitzungstermin           | Behandlung |      |           |  |
|-------------------|--------------------------|------------|------|-----------|--|
| Betriebsausschuss | 09.04.2024               | öffentlich |      |           |  |
|                   | <b>Beratungsergebnis</b> |            |      |           |  |
|                   | einstimmig               | ja         | nein | enthalten |  |
|                   |                          |            |      |           |  |
| Rat               | 14.05.2024               | öffentlich |      |           |  |
|                   | <b>Beratungsergebnis</b> |            |      |           |  |
|                   | einstimmig               | ja         | nein | enthalten |  |
|                   |                          |            |      |           |  |

gez. Block

...

## **Sachverhalt:**

Der Städte- und Gemeindebund hat mit Datum vom 17.01.2024 eine neue Muster-Wasserversorgungssatzung herausgegeben.

Die neue Mustersatzung berücksichtigt in der Präambel insbesondere die am 24.06.2023 in Kraft getretene neue Bundes- Trinkwasserverordnung (TrinkwV) sowie die neue Bundes-Verordnung über Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung (TrinkwEGV) vom 04.12.2023 (farblich markiert).

Über die formal-rechtlichen Änderungen der TrinkwV sowie der TrinkwEGV wird Herr Nolte, IWW, Mühlheim a.d.R. unter dem Tagesordnungspunkt „Bericht über die Grund- und Trinkwassersituation im Wassereinzugsgebiet des Wasserwerkes Nottuln“ den Betriebsausschuss informieren.

Die weiteren Änderungen der neuen Muster-Wasserversorgungssatzung betreffen einige „farblich markierte“ Konkretisierungen in den §§ 3, 5, 8.

Die Muster-Wasserversorgungssatzung ist auf diejenigen Städte- und Gemeinden zugeschnitten, welche die Wasserversorgung u.a. als Eigenbetrieb erbringen. Die Regelungen der Muster-Wasserversorgungssatzung wurden in die als Anlage beigefügte neue Wasserversorgungssatzung für die Gemeinde Nottuln übernommen.

## **Anlagen:**

Wasserversorgungssatzung

Verfasst:  
gez. Scheunemann

# Ö 8.1

## Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Nottuln vom ...

---

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils gültigen Fassung,
- der §§ 50 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I 2023 Nr. 409 vom 28.12.2023), in der jeweils gültigen Fassung,
- der §§ 38 ff. LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470), in der jeweils gültigen Fassung,
- [Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch \(Trinkwasserverordnung-TrinkwV- vom 20.06.2023 \(BGBl. I 2023, Nr. 159 vom 23.06.2023\), in der jeweils gültigen Fassung,](#)
- [Bundes-Verordnung über Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung \(Trinkwassereinzugsgebiete-Verordnung -TrinkwEGV-\) vom 04.12.2023 \(BGBL. NR. 346 vom 11.12.2023\), in der jeweils gültigen Fassung.](#)
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, S. 1067), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I 2014, S. 2010), in der jeweils gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Nottuln am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Öffentliche Wasserversorgungseinrichtung

Die Gemeinde hat gemäß § 50 Abs. 1 WHG i. V. m. § 38 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW die Pflicht, in ihrem Gebiet eine dem Gemeinwohl entsprechende Wasserversorgung sicherzustellen. Zur Wahrnehmung dieser öffentlichen Wasserversorgungspflicht betreibt sie eine öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes mit Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.

### § 2 Grundstücksbegriff/Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende zusammenhängende Grundeigentum desselben

Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

- (2) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (3) Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (4) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung ergeben, für jeden, der berechtigt oder verpflichtet ist, auf den angeschlossenen Grundstücken Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungseinrichtung zu benutzen (insbesondere Pächter, Mieter etc.).

### § 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Anschlüsse zu den Grundstücken abzweigen, die mit Wasser versorgt werden.
- (2) Hausanschlüsse sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der öffentlichen Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle (§ 3 Abs. 5). Sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung (§ 3 Abs. 3) und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung (§ 3 Abs. 4).
- (3) Anschlussvorrichtung ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der öffentlichen Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur einschließlich der dazugehörigen technischen Einrichtungen.
- (4) Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Armatur auf dem Grundstück **oder dem vorgelagerten Zählerschacht**, mit der die gesamte nachfolgende Anlage zur Versorgung mit Wasser einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
- (5) Übergabestelle ist das Ende des Hausanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude **oder im vorgelagerten Wasserzählerschacht**.
- (6) Wasserzähler sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile des Wasserzählers.
- (7) Anlagen des Grundstückseigentümers sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.
- (8) Zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung gehören die öffentlichen Versorgungsleitungen einschließlich der Hausanschlüsse (§ 3 Abs. 2). Die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung endet mit der Hauptabsperrvorrichtung (§ 3 Abs. 4). Zur



öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung [gehört auch die Hauptabsperrvorrichtung \(§ 3 Abs. 4\)](#) und der Wasserzähler (§§ 3 Abs. 6 und § 9).

#### **§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.
- (5) Die Gemeinde kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Dieses gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser über das öffentliche Wasserversorgungsnetz gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW, insbesondere wenn durch die Bereitstellung von Löschwasser die Wasserqualität im öffentlichen Wasserversorgungsnetz beeinträchtigt werden kann.
- (6) Das Benutzungsrecht im Rahmen der in dieser Satzung geregelten Benutzungsbedingungen steht neben dem Grundstückseigentümer auch den anderen Anschlussberechtigten (§ 2 Abs. 2) sowie den Benutzern der Grundstücke (§ 2 Abs. 4) zu.

#### **§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Grundstücke auf denen [regelmäßig oder nur vorübergehend](#) Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang), wenn die Grundstücke an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung angrenzen oder einen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg besteht. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung zu decken (Benutzungszwang).

Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und andere Anschlussberechtigte (§ 2 Abs. 2) sowie alle Benutzer der Grundstücke (§ 2 Abs. 4). Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

## **§ 6 Befreiung vom Anschlusszwang**

Von der Verpflichtung zum Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung wird auf Antrag befreit, wenn der Anschluss aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

## **§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang (zu § 3 AVB-WasserV)**

- (1) Auf Antrag des Grundstückseigentümers wird die Pflicht zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, wenn ihm die Benutzung aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann, die Befreiung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung wirtschaftlich zumutbar ist sowie nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Befreiung von der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Soll gesammeltes Niederschlagswasser (z. B. aus einer Regenwassernutzungsanlage) zur Toilettenspülung oder zum Waschen verwendet werden, so hat der Grundstückseigentümer einen schriftlichen Befreiungsantrag nach § 7 Abs. 1 bei der Gemeinde zu stellen. Er hat insbesondere durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und gegenüber der Gemeinde nachzuweisen, dass von seiner Regenwassernutzungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Versorgungsnetz möglich sind, die zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Versorgungssicherheit, insbesondere die einwandfreie Beschaffenheit des Trinkwassers, führen.
- (3) Soweit der Grundstückseigentümer gesammeltes Niederschlagswasser (z.B. aus Regenwassernutzungsanlagen) und Wasser aus Eigengewinnungsanlagen (z.B. privaten Brunnen) nur für Bewässerungszwecke verwenden möchte, ist diese Verwendung der Gemeinde lediglich schriftlich anzuzeigen. Dabei ist z. B. durch einen Lageplan darzustellen, dass eine anderweitige Verwendung zum häuslichen Gebrauch (z. B. Toilette spülen, Wäsche waschen) nicht erfolgt. Hierdurch wird dokumentiert, dass keine Befreiung nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung erforderlich ist.

## **§ 8 Hausanschlüsse (zu § 10 AVB-WasserV)**

- (1) Hausanschlüsse gehören nach § 3 Abs. 2 und Abs. 8 zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde. Sie werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, erneuert, geändert, abgetrennt, beseitigt und unterhalten. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. **Inbesondere dürfen sie nicht überbaut werden.**
- (2) Die Gemeinde bestimmt Art, Zahl, Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher anzuhören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Hausanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Die Gemeinde kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

## **§ 9 Wasserzähler und Messung (zu § 18 AVB-WasserV)**

- (1) Die Gemeinde stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch einen Wasserzähler als Messeinrichtung fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen muss. Der Wasserzähler gehört zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde und steht in ihrem Eigentum. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Gemeinde. Sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat die Gemeinde so zu verfahren, dass seine einwandfreie Messung gewährleistet ist. Sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- (3) Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dieses ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

- (4) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Messeinrichtung vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

#### **§ 10 Nachprüfung der Wasserzähler (zu § 19 AVB-WasserV)**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung (Wasserzähler) nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

#### **§ 11 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVB-WasserV)**

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
  2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
  3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

#### **§ 12 Ablesung der Wasserzähler (zu § 20 AVB-WasserV)**

- (1) Die Wasserzähler werden als Messeinrichtung vom Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

- (2) Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann oder der Grundstückseigentümer dem Verlangen der Gemeinde auf Selbstablesung nicht nachkommt, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

### **§ 13 Anlage des Grundstückseigentümers (zu § 12 AVB-WasserV)**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung seiner Anlage (mit Ausnahme des Wasserzählers § 3 Abs. 6, § 9) zu sorgen, die ab der Übergabestelle (§ 3 Abs. 5) beginnt. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Anlage des Grundstückseigentümers und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (4) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

### **§ 14 Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers (zu § 13 AVB-WasserV)**

- (1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Grundstückseigentümers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Die Errichtung der Anlage des Grundstückseigentümers und wesentliche Änderungen der Anlage dürfen nur durch die Gemeinde oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Gemeinde oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen wie z. B. privaten Brunnen oder Regenwassernutzungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden; anderenfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

- (3) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung einzureichen:
1. eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
  2. der Name des Unternehmens, das die Anlage errichten soll,
  3. Angaben über eine etwaige Eigenversorgung (z. B. privater Brunnen, Regenwassernutzungsanlage),
  4. im Falle des § 4 Abs. 4 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Hat die Gemeinde Muster für die einzureichenden Unterlagen erstellt, sind diese zu verwenden. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

- (4) Die Gemeinde oder der Beauftragte der Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Ausfertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt die Gemeinde nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen, denn die Zustimmung dient allein dem Schutz der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung.
- (5) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

### **§ 15 Betrieb der Anlage des Grundstückseigentümers; Mitteilungspflichten (zu § 15 AVB-WasserV)**

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leitung wesentlich erhöht.
- (3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 16 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers (zu § 14 AVBWasserV)**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage des Grundstückseigentümers. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

## **§ 17 Verwendung des Wassers (zu § 22 Abs. 1 und Abs. 2 AVB-WasserV)**

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

## **§ 18 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke (zu § 22 Abs. 3 und Abs. 4 AVBWasserV)**

- (1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken. Der Antragsteller hat der Gemeinde alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Gemeinde. Sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
- (2) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.



- (3) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.

### **§ 19 Betretungsrecht (zu § 16 AVB-WasserV)**

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer der Grundstücke (z.B. Mieter) haben dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu seinen Räumen und den in § 11 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dieses erforderlich ist, um die technischen Einrichtungen zu überprüfen, eine Nachschau der Wasserleitungen durchzuführen, den bzw. die Wasserzähler abzulesen und zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Benutzungsbedingungen und Auflagen erfüllt werden. Das Betretungsrecht folgt aus § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. 101 WHG. Der Grundstückseigentümer und die Benutzer der Grundstücke werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### **§ 20 Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVB-WasserV)**

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so gelten die Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde bis zu fünf Jahren unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## **§ 21 Art und Umfang der Versorgung mit Wasser (zu § 4 Abs. 3 AVB-WasserV)**

- (1) Das von der Gemeinde gelieferte Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere der Trinkwasserverordnung des Bundes, entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.
- (3) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

## **§ 22 Versorgungsunterbrechungen (zu § 5 AVB-WasserV)**

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
  1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
  2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dieses zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Gemeinde hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
  1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde diese nicht zu vertreten hat oder
  2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

## **§ 23 Haftung bei Versorgungsstörungen (zu § 6 AVB-WasserV)**

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung, oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
  2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
  3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 €.
- (4) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

## **§ 24 Änderungen des Wasserbezugs**

- (1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dieses mindestens zwei Wochen vor der Einstellung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er bei der Gemeinde Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

## **§ 25 Einstellung der Versorgung (zu § 33 AVB-WasserV)**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
  1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
  2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung unter Aufrechterhaltung einer Notversorgung einzustellen. Der Einstellung der Wasserversorgung wird zwei Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich durch die Gemeinde gegenüber dem Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer angedroht. Zugleich erfolgt mit der Androhung der Wassereinstellung die erneute Anmahnung der Zahlungsrückstände. Eine Einstellung der Wasserversorgung erfolgt nicht, wenn die ausstehenden Wassergebühren durch den Grundstückseigentümer beglichen werden. Gleiches gilt, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.

- (3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

### **§ 26 Anordnungen im Einzelfall/Zwangsmittel**

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Pflichten Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und des Justizgesetzes NRW.

### **§ 27 Beitrags- und Gebührensatzung**

Für die Erhebung von Wasseranschlussbeiträgen nach § 8 KAG NRW und Wassergebühren als grundstücksbezogene Benutzungsgebühren nach den §§ 4 und 6 KAG NRW erlässt die Gemeinde eine gesonderte Beitrags- und Gebührensatzung zu dieser Wasserversorgungssatzung

### **§ 28 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich
1. gegen den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
  2. eine Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflicht nach dieser Satzung (§§ 7 Abs. 3 und Abs. 4, 14, 15, 19 Abs. 2) verletzt oder
  3. ohne Zustimmung der Gemeinde mit Installationsarbeiten (§ 14 Abs. 5) beginnt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € belegt werden.

### **§ 29 Aushändigung der Satzung (zu § 2 Abs. 3 AVBWasserV)**

Die Gemeinde händigt jedem Grundstückseigentümer auf Verlangen ein Exemplar dieser Satzung und der dazu erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung unentgeltlich aus.

### **§ 30 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Nottuln in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.05.2017 außer Kraft.